

1848

1849

1850

Zeitschrift

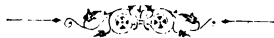
für die
Geschichte und Altertumskunde
Ermlands.

Im Namen des Historischen Vereins für Ermland
herausgegeben
vom Vorstand des Vereins.

Einundzwanzigster Band

==== Heft 1 =====

Der ganzen Folge Heft 62.



Braunsberg 1920.

Druck der Ermländ. Zeitungs- u. Verlagsdruckerei (C. Skowronski).
Seibstverlag des Vereins.

2. Vereinsgabe für 1920.

A0524



43064

1755

ARC. 127/26

Die Besezung der Bistümer im Deutschordensstaate

(bis zum Jahre 1410).

Von Dr. Hans Schmauch.

B. Die Neubesezungen in kirchenpolitischer Beziehung.

Überblicken wir die lange Reihe der einzelnen Besezungsfälle, so springt ein grundlegender Unterschied zwischen dem 13. und 14. Jahrhundert sofort ins Auge: während dort die Bestellung der Bischöfe, abgesehen von der ersten kapitellosen Zeit, durch die Wahl des Kapitels und die nachfolgende Bestätigung seitens des Metropoliten durchaus die Regel war, wurde seit Beginn des avignonesischen Erils die Ernennung durch den Papst allgemein üblich.

Für die ganze Zeit indessen hat der Deutschorden sich aufs lebhafteste bemüht, bei der Besezung der Bistümer seines Gebietes einen maßgebenden Einfluß auszuüben. Prüfen wir nunmehr, wie weit ihm dies gegenüber den rechtmäßigen kirchlichen Organen, den Päpsten und den Römischen Erzbischöfen, gelungen ist.

I. Der Einfluß der kirchlichen Organe auf die Besezung.

1. Die Besezung während des 13. Jahrhunderts.

a. Die Mitwirkung der Päpste.

Früher als nach Preußen sind deutsche Siedler und in ihrem Gefolge deutsche Missionare nach Livland gekommen. Schon um 1185 wurde hier vom Erzbischof von Bremen ein eigenes Bistum errichtet, und ebenso verdankten die ersten livländischen Bischöfe ihre Erhebung lediglich der Bremer Metropolitankirche, ohne daß der päpstliche Stuhl irgendwie beteiligt war.

Erst Innozenz III. (1198—1216) wandte seine Aufmerksamkeit dem ostdeutschen Missionsgebiet zu. Er war es auch — das zeigt Schonebohm (S. 362) —, der der päpstlichen Politik für alle Folgezeit die Wege gewiesen hat. Das Ziel dieser Politik war die Auf-

richtung eines neuen Kirchenstaates, der frei von jeder anderen geistlichen und weltlichen Gewalt unmittelbar dem römischen Stuhl unterstellt sein sollte. So wurden die livländischen Diözesen (Riga, Dorpat, Ösel, Semgallen, Kurland) für exempt erklärt, und Beauftragte der Päpste nahmen sowohl unter Innozenz III. wie unter Honorius III. (1216—1227) und Gregor IX. (1227—1241) die Besetzung der Bistümer vor. Seit jenen Tagen galt es als oberster Grundsatz, daß Livland, wie Gregor IX. es einmal offen ausgesprochen hat, „Recht und Eigentum des heiligen Petrus“ sei.¹⁾

Viel einfacher gestalteten sich die Verhältnisse in Preußen. Von Anfang an stand hier die Missionierung unter päpstlichem Schutz. Wie Innozenz III. die Erlaubnis zur Aufnahme der Missionstätigkeit erteilt hatte, so bestellte er auch Christian, den ersten Bischof für Preußen. Ebenso nahmen Honorius III. und Gregor IX. die Einteilung des Landes in mehrere Diözesen und die Einsetzung von Bischöfen als ihr Recht in Anspruch.

Aber erst unter Innozenz IV. (1243—1254) erfuhren diese Pläne der Kurie kräftige Förderung. Als er kurz nach seiner Thronbesteigung die kirchliche Neuordnung Preußens durchführen ließ, setzte er sich rücksichtslos über die wohl erworbenen Rechte anderer hinweg.²⁾ Um gegen den Deutschorden, der leicht allzu mächtig werden konnte, ein Gegengewicht zu schaffen, faßte er das gesamte ostdeutsche Kolonisationsgebiet zu einem Erzbistum zusammen; und gerade in dem neu ernannten Erzbischof Albert hoffte er ein willfähiges Werkzeug seiner Politik gefunden zu haben.³⁾ Darin freilich hatte er sich getäuscht.

Wie es seinem selbstherrlichen Regiment durchaus entsprach,⁴⁾ nahm Innozenz IV. auch die Einsetzung der Bischöfe als sein ausschließliches Recht in Anspruch. Doch hat er nur Heidenreich von Kulm (1245) und vielleicht noch Bischof Arnold von Semgallen (1245)⁵⁾, sowie den samländischen Bischof Johann von Dieft (1252)

1) Q. II. I, 149 = 1237 Mai 12: „praefata terra, quae iuris et proprietatis beati Petri esse dinoscitur.“

2) Der oben genannte Christian war Bischof für ganz Preußen; vgl. oben Bd. XX, S. 648.

3) Nach Krabbo S. 138 und Anm. 80: Innozenz sah in Albert einen „Vertreter des päpstlichen Welt Herrschaftsgedankens“; vgl. Schonebohm S. 320.

4) Vgl. Hinschius III, 120 ff., 127 f.; P. Aldinger, Die Neubesetzung der deutschen Bistümer unter Papst Innozenz IV 1243—1254 (Leipzig 1900), S. 190—194; Haller S. 35; Schuler S. 32 ff.

5) Vgl. Schonebohm S. 352.

persönlich ernannt; in allen anderen Fällen bediente er sich seiner Legaten. So besaß z. B. der Erzbischof Albert von Preußen für die Jahre 1246—1250 zugleich mit dem Legatenamt auch die generelle Befugnis zur Besetzung der preußischen und livländischen Bistümer; doch wurde diese Ermächtigung durch zahlreiche spezielle Befehle des Papstes praktisch fast bedeutungslos gemacht.¹⁾ Innozenz wollte eben dieses wichtige Recht nicht etwa aus der Hand geben, sondern sah in dem Erzbischof lediglich ein Werkzeug zur Ausführung seiner eigenen Pläne. Nur für Natwesonien ernannte Erzbischof Albert ohne besondere päpstliche Anweisung den Dominikaner Heinrich, und Innozenz erteilte hier seine Zustimmung; doch rechnete man dieses Gebiet, wie wir später zeigen werden, wahrscheinlich zu Rußland. Den von Albert eigenmächtig auf den samländischen Bischofsitz erhobenen Dominikaner Thetward (1251) dagegen erkannte der Papst nicht an, sondern bestellte für Samland von sich aus Johann von Diest.

Indessen hat Innozenz sich in seinem Absolutismus nicht mit der Ausübung des Besetzungsrechtes begnügt, sondern sich gelegentlich sogar über die Rechte des von ihm selbst zum Metropolit für Preußen-Livland ernannten Erzbischofs Albert rücksichtslos hinweggesetzt; so ließ er 1254 den auf den samländischen Bischofsstuhl beförderten Heinrich von Streitberg ausdrücklich für die römische Kirche vereidigen,²⁾ obgleich der Obödienzeid dem preußischen Erzbischof zu leisten gewesen wäre.

Politische Gesichtspunkte sind bei Innozenz für die Ernennung der Bischöfe im ostdeutschen Kolonialgebiet genau so wie im übrigen Deutschland maßgebend gewesen.³⁾ Im Kampf gegen die Staufer galt es, möglichst viele Anhänger um sich zu scharen; so suchte der Papst vor allem den mächtigen Deutschorden auf seine Seite zu ziehen.⁴⁾ Gerade deshalb begünstigte er ihn in jeder Beziehung. Wie er die Gründung des kurländischen Kapitels (1246), das sich als erstes Domstift statutenmäßig aus Deutschordensbrüdern zusammensetzte, bestätigte,⁵⁾ so kam er auch dem Streben der Deutschritter, die Bischofssitze ihres Gebietes mit Ordenspriestern besetzt zu sehen, weit entgegen: Heinrich von Streitberg, den er erst für

1) Neh S. 76 f.

2) Vgl. oben Bd. XX, S. 727.

3) Vgl. Aldinger S. 190—194, Schonebohm S. 320.

4) Vgl. Neh S. 78.

5) Am 5. Februar 1246 = Q. II. VI, 2729; vgl. Schonebohm S. 357.

Ermland (1249), dann für Samland (1254) bestellen ließ, gehörte dem Deutschorden ebenso an wie Anselm von Ermland (1250) und Christian von Litauen (1253), die beide gleichfalls dem Papst ihre Erhebung verdankten. Auch sonst hat die antistaufische Politik die Entscheidung des Papstes wesentlich beeinflusst. So erreichte Erzbischof Siegfried III. von Mainz, eine seiner Hauptstützen im Kampf gegen die Staufer, von Innozenz die Erhebung seines Neffen Heinrich von Bückelburg auf den bischöflichen Stuhl von Semgallen (1248).¹⁾ Für die Ernennung des samländischen Bischofs Johann von Dieft (1252) hat sich höchstwahrscheinlich der Gegenkönig Wilhelm von Holland energisch verwandt. Und ebenso erklärt sich aus der Rücksicht auf den Landgrafen von Thüringen und nachmaligen Gegenkönig Heinrich Raspe die wiederholte Forderung des Papstes, dessen Günstling, den Dominikaner Werner, zum Bischof zu befördern; gerade in diesem letzten Falle treten des Papstes Beweggründe recht offen zu Tage, wenn wir sehen, daß er mit dem Tode Heinrich Raspes jedes Interesse an der Erhebung Werners verloren hat.²⁾

Aus der Regierungszeit Papst Alexanders IV. (1254—1261) haben wir in der Rigaer Kirchenprovinz nur einen einzigen Besetzungsfall, die Erhebung Alberts auf den pomesanischen Bischofsstuhl (cr. 1258). Wer ihn ernannt hat, ist nicht bekannt. Aber schon Reh (S. 122) hat nach unserer Meinung mit Recht die Ansicht vertreten: nur der Papst könne die Bestellung vorgenommen haben, da der Deutschorden sich einen vom Riga'schen Metropoliteneingesetzten Bischof nicht ohne Widerstand hätte aufdrängen lassen, zumal dem Erzbischof damals jeder Rechtstitel zur Erhebung von Bischöfen gefehlt habe. Alexander hat in der Tat während seiner ganzen Regierung den Deutschorden außerordentlich begünstigt, indem er ihm einmal in ungewöhnlich reichlichem Maße Gnadenbezeugungen zuteil werden ließ und andererseits im Interesse des Ordens kräftig für den Kreuzzug gegen die heidnischen Preußen wirkte,³⁾ wie er sich auch bei Streitigkeiten mit den Bischöfen im allgemeinen auf die Seite der Ritterbrüder stellte.⁴⁾ Nun ging aber der Auftrag, den der Papst im April 1259 dem pomesanischen Bischof nach langer Zeit wieder einmal erteilte — es kann sich

1) Vgl. Schonebohm S. 352 f.

2) Reh S. 77.

3) F. Tendhoff, Papst Alexander IV. (Baderborn 1907), S. 235—247.

4) l. c. 241.

nur um Bischof Albert handeln¹⁾ — gerade dahin, für die Sache des Ordens zu wirken. Und schon ein Jahr später finden wir Albert am Hofe Alexanders, der ihn vermutlich in jenen Tagen auch zum Legaten für die Lande zwischen der Elbe und Pommern ernannt hat.²⁾ Diese engen Beziehungen Bischof Alberts zur Kurie machen seine Ernennung durch den Papst in hohem Maße wahrscheinlich. Dazu kommt noch eine andere Beobachtung: gerade im Mai 1258 schärfte Alexander dem Erzbischof von Riga die Bulle seines Vorgängers von 1254 ein, die ihm das Legatenamt für Livland, nicht aber auch für Preußen wiederum zuerkannt und ihm zudem nachdrücklichst verboten hatte, sich irgendwie in die Angelegenheiten des Deutschordens zu mischen.³⁾ Diese Mahnung erging zweifellos auf Betreiben des Deutschordens, der eben damals vom Erzbischof einen Eingriff in seine Machtsphäre befürchten mochte und sie vielleicht gerade im Hinblick auf die Vakanz Pomesaniens erwirkt hat. Aus alledem ergibt sich mit ziemlicher Sicherheit, daß Papst Alexander die Ernennung des Bischofs Albert vorgenommen und daß diese Einsetzung im Interesse des Deutschordens gelegen haben wird.

Alexanders Nachfolger, Urban IV. (1261--1264), stand diesem in der Begünstigung des deutschen Ritterordens durchaus nicht nach.⁴⁾ Schon vor seiner Erhebung auf den päpstlichen Thron hatte der Archidiacon Jakob Pantaleonis von Lüttich als Legat in den Jahren 1248 und 1249 in ordensfreundlichem Sinne gewirkt.⁵⁾ Bald nach seiner Thronbesteigung finden wir nun an seinem Hofe mehrere Ordensbrüder in angesehenen Beamtenstellungen.⁶⁾ Ihren Einfluß wußte der damalige Hochmeister Anno von Sangerhausen

1) B. u. II, 74; vgl. oben Bd. XX, S. 677 f.

2) B. u. II, 939, 121.

3) l. c. 53. Sorgfältige Berücksichtigung der Rechte des Deutschordens hatte Alexander IV. auch kurz nach seiner Thronbesteigung 1255 dem Nigischen Metropolitan anbefohlen; vgl. L. u. I, 279, 281, 282; III, 283 b.

4) Vgl. Goetze S. 32; Voigt III, 198—201, 214 f., 251—254; Meh S. 122.

5) So vertrat er 1248 in den Verhandlungen des Deutschordens mit Herzog Swantopolk von Pommernellen durchaus die Ordensinteressen und belegte den Herzog sogar mit dem Bann (B. u. I, 213—216). Ebenso hat er auf den Herzog Kasimir von Kujavien in ordensfreundlichem Sinne eingewirkt (B. u. II, 176); vgl. W. Siebert, Das Vorleben des Papstes Urban IV. — in Römische Quartalschrift X (1896), S. 478 f., 493 f., 499 f., 504 f.

6) Johann von Capua war Notar, Wulffhard Kaplan und Bönitentiar, Hermann aus Livland Ostiarius am päpstlichen Hofe; vgl. L. u. III, nr. 374 a; Schenebohm S. 359.

geschickt im Interesse des Ordens zu benutzen. Zweifellos auf sein Betreiben ernannte Urban den Bischof Anselm von Ermland, ein Mitglied des Deutschordens, zum Legaten für Böhmen, Mähren und die Kirchenprovinzen von Riga, Gnesen und Salzburg.¹⁾ Durch diesen Legaten ließ der Papst 1263 unter völliger Umgehung des Metropolitens den Deutschordenspriester Edmund von Werb auf den erledigten kurländischen Bischofsitz befördern.²⁾ So durfte der Deutschorden auf des Papstes Mitwirkung wohl auch bei der Besetzung Kulms (1263/64) rechnen. Da von Albert Suerbeer die Bestätigung des hier gewählten Ordenspriesters Friedrich von Hausen nicht zu erwarten war, so wandten sich Kapitel und Hochmeister dieserhalb direkt an Urban, der zunächst allerdings die Umgehung des Erzbischofs zu vermeiden suchte.³⁾ Als Albert aber auf seinem ordensfeindlichen Standpunkt verharrte, gab der Papst dem persönlich an der Kurie erschienenen Hochmeister Anno von Sangerhausen⁴⁾ nach und ließ Friedrich von Hausen mit Durchbrechung des Metropolitanverbandes durch Bischof Fring von Würzburg auf den Kulmer Stuhl befördern. Doch sollte der Konsekrator hier ebenso wie bei Edmund von Werb den Obdienszeit für Riga fordern: Die rechtliche Stellung des Erzbischofs wollte Urban also so weit wie möglich gewahrt wissen.

Erst unter Gregor X. (1271—1276)⁵⁾ trat in Preußen wieder eine Vakanz ein. Nach dem Tode Heinrich Streitbergs von Samland 1275 erteilte der Papst dem Bischof Friedrich von Merseburg den Auftrag, das vakante Bistum zu besetzen und in erster Linie einen Ordenspriester zum Bischof zu ernennen.⁶⁾ Diese Verfügung war zweifellos auf Veranlassung des Deutschordens ergangen. Gregor X. hat während seiner ganzen Regierungszeit mit aller Energie für einen Kreuzzug nach dem hl. Lande gewirkt⁷⁾; daher erfreute sich auch der Deutschorden, der ja im Kampf gegen die Sarazenen ein

¹⁾ Ende 1261 = C. D. W. III, 607; vgl. Reh S. 106 ff.

²⁾ G. U. III, nr. 374 a; vgl. Reh S. 122; Schonebohm S. 359 f.

³⁾ Siehe oben Bd. XX, S. 651 f.

⁴⁾ Voigt III, 251.

⁵⁾ Clemens IV. (1265—1268) ließ die Postulation des bisherigen Bischofs von Karelkien, Friedrich von Haseldorf, für Dorpat zu (Schonebohm S. 338 f.); doch entbehrt diese Besetzung wohl jedes politischen Interesses.

⁶⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 728 ff.

⁷⁾ Vgl. F. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter Bd. V⁵ (Stuttgart u. Berlin 1908), S. 445; Walter, Die Politik der Kurie unter Gregor X. — Berliner Diss. 1894.

wichtiger Faktor war, dauernd seiner Gunst.¹⁾ Wie es den Ritterbrüdern 1274 gelang, beim Papst mit ihren Einwendungen gegen die Wahl Johanns I. von Riga durchzudringen, so daß dieser erst nach mancherlei Schwierigkeiten die nachgesuchte Konfirmation erhielt,²⁾ so erlangten sie im folgenden Jahre auch bezüglich der Besetzung Samlands jene Anweisung, die ihren Bestrebungen so günstig war.

In die Regierungszeit des Papstes Nikolaus III. (1277—1280) fällt der Streit Heinrich Flemings und Johanns von Bechten um den ermländischen Bischofsstuhl (1278/79), von denen der eine durch das Kapitel erwählt, der andere vom Erzbischof von Riga ernannt worden war. Beide Kontrahenten appellierten an die Kurie; der Papst, der ähnlich wie Innozenz IV. die Bestellung der Bischöfe möglichst in seine Hand zu bekommen trachtete, wandte hier wie auch sonst des öfteren³⁾ das schon früher recht beliebte Mittel an, beide Parteien zum Verzicht auf ihre Rechte zu bewegen, um dann die Entscheidung kraft seiner apostolischen Allgewalt von sich aus zu fällen. Wenn Nikolaus dann Heinrich Fleming der ermländischen Kirche vorsezte, so lag das auch im Interesse des Deutschordens, dem ein von Riga ernannter Bischof nicht zusagen konnte. Vermutlich hat der Orden den Papst in seinem Sinne zu beeinflussen verstanden.

So ergibt sich demnach für das 13. Jahrhundert als Resultat: Solange es in Preußen noch keine Domkapitel gab, ist die Erhebung der Bischöfe durch die Päpste wohl ausnahmslos die Regel gewesen, während wir nach dieser Zeit nur gelegentlich die Mitwirkung der Kurie feststellen konnten. Für das Eingreifen des päpstlichen Stuhles sind durchaus politische Gesichtspunkte maßgebend gewesen, vor allem die Rücksicht auf den mächtigen Deutschorden. Daher gelang es diesem, von der Kurie die Erhebung der ihm genehmen Männer zu Bischöfen zu erreichen, soweit es sich um die preußischen Diözesen und Kurland handelte; ja gelegentlich hat der Orden selbst gegen den Rigischen Metropolit den Mitwirkung des apostolischen Stuhles mit Erfolg angerufen, wenn es in seinem Interesse lag (Friedrich von Kulm 1263).

1) Vgl. Voigt III, 311 f., 325 f.

2) Der Deutschorden machte wahrscheinlich den Einwand der *irregularitas ex defectu scientiae* gegen den Rigischen Elekten geltend; vgl. Schonebohm S. 326 f.

3) Vgl. A. Demski, Papst Nikolaus III., (Münster 1903), S. 300—309, 349 f.

b. Die Mitwirkung der Erzbischöfe von Riga.

Innozenz IV. hatte 1246 die preußischen und livländischen Diözesen zu einer Kirchenprovinz zusammengefaßt, die seit 1255 nach Riga, dem Sitz des Metropoliten, genannt wurde. Dem Erzbischof stand nach den damals geltenden kanonischen Bestimmungen die Bestätigung der Wahl und die Weihe seiner Suffragane zu. Untersuchen wir daher, in welchem Maße die Rigischen Metropoliten bei der Bestellung der preußischen Bischöfe mitgewirkt haben.¹⁾

Erzbischof Albert Suerbeer (1245—1273) war von Innozenz IV. bald nach seiner Erhebung zum Metropoliten auch als Legat für seine Kirchenprovinz bestellt worden mit der besonderen Befugnis, Bischöfe sowohl in Livland wie in Preußen einzusetzen²⁾; doch wollte der Papst sich, wie wir gesehen haben, damit nicht etwa jeden Einflusses auf die Ernennung begeben, vielmehr glaubte er in Albert ein willfähriges Werkzeug seiner Politik gefunden zu haben, das lediglich seine speziellen Aufträge auszuführen hatte. Darin aber sah der Papst sich bald getäuscht. Die wiederholten päpstlichen Befehle zur Ernennung des Dominikaners Werner ließ Albert völlig unbeachtet³⁾; ebenso kam er dem Wunsche der Kurie, die einen Deutschordenspriester auf einen der preußischen Bischofsitze erhoben wissen wollte, zunächst nicht nach.⁴⁾ Auch die ihm aufgegebene Bestellung des Minoriten Heinrich von Lützelburg für Kurland führte er nicht aus, so daß sie schließlich durch den persönlich interessierten Erzbischof von Mainz vorgenommen wurde.⁵⁾ Aber vielleicht hat gerade dieser Fall Albert zum Einlenken veranlaßt. Als er erfuhr, daß die Deutschritter beim Papst die Ernennung ihres Ordenspriesters Heinrich von Streitberg zum Bischof von Ermeland eifrig betrieben, und als er nun fürchten mußte, daß zum zweiten Male ohne sein Zutun einer seiner Suffragane zur episkopalen Würde gelangen könnte, da kam er dem zu gewärtigenden päpstlichen Befehl zuvor und erhob jenen Heinrich in den ersten Tagen des

¹⁾ Die Nachrichten über die livländischen Suffraganbistümer sind sehr dürftig. Die meisten Befegungen entbehren zudem wohl jedes politischen Interesses; nur gelegentlich ist auf sie Bezug zu nehmen.

²⁾ Meh S. 77, besonders Anm. 1.

³⁾ Meh S. 77.

⁴⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 701.

⁵⁾ Heinrich von Lützelburg war sein Neffe. — Vgl. Schonebohm S. 353.

Jahres 1249 auf den ermländischen Bischofsitz.¹⁾ Bald darauf erging dann tatsächlich an ihn die erwartete Anweisung von seiten des Papstes, der einen recht schroffen Ton anschlug und ihm für den Fall der Nichtbeachtung damit drohte, den Befehl durch den Erzbischof von Köln ausführen zu lassen.²⁾ Immerhin war die Mißstimmung des Papstes gegen Albert Suerbeer so groß, daß er bei der nächsten Besetzung jenen trotz seiner noch zu Recht bestehenden besonderen Legationsbefugnis völlig überging. Als der eben genannte Heinrich von Streitberg nämlich schon nach kurzer Zeit resignierte, bestellte der Legat Peter von Albano auf besonderen päpstlichen Befehl den Deutschordenspriester Anselm zum Bischof von Ermland (August 1250).³⁾ Kurz darauf — am 27. September 1250 — enthob Innozenz dann den Erzbischof Albert in aller Form seines Legatenamtes, wobei er ihm noch ausdrücklich jede fernere Einsetzung eines Bischofs verbot.⁴⁾

Gerade in diesen Tagen aber dürfte der preußische Erzbischof von der ihm verliehenen Ermächtigung Gebrauch gemacht haben durch die Ernennung des Dominikaners Thetward zum Bischof von Samland; im Sommer 1251 erteilte er ihm die Weihe, obgleich er damals von jener päpstlichen Bulle, die ihm die Legation aberkannte, bereits gewußt haben muß. So hat Erzbischof Albert hier zweifellos seine Befugnisse überschritten; Innozenz versagte Thetward daher die Anerkennung.

Nur einmal hat Albert Suerbeer selbständig mit Erfolg eine Ernennung vorgenommen: Der von ihm zum Bischof von Tattwejonien beförderte Dominikaner Heinrich (1249) wurde vom Papste bestätigt, wobei dieser ausdrücklich erklärte, die Besetzung habe auf Grund seiner eigenen Anordnung dem Erzbischof Albert zugestanden.⁵⁾ Das erscheint recht auffällig, zumal da Albert hier ohne spezielle päpstliche Weisung gehandelt hat; wir gehen wohl nicht fehl, wenn

¹⁾ Nicht lange vorher muß die Einsetzung des Bischofs Ernst von Bomesanien erfolgt sein; wenn sie nicht unmittelbar vom Papst selbst vorgenommen wurde, kann nur Erzbischof Albert den genannten Bischof auf Grund jener allgemeinen Legationsbefugnis bestellt haben; von einem speziellen Auftrag zur Erhebung Ernsts hören wir nichts.

²⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 701 f.

³⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 703 f.

⁴⁾ „Mandamus, quatenus de cetero ab huius officii (d. i. das Legatenamt) laboribus requiescas . . . nec in Prussia, Livonia vel Estonia episcopum quemquam instituas“ — B. U. I, 236.

⁵⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 751, besonders Anm. 6.

wir in der Bulle, auf die Innozenz hier anspielt, die Urkunde vom 3. Mai 1246 sehen, in der er Albert zum Legaten für Rußland ernannte mit der ausdrücklichen Ermächtigung, für diese Länder Bischöfe vor allem aus dem Dominikanerorden einzusetzen.¹⁾ Erzbischof Albert hat demnach Tattwesonien, das eigentlich zu den dem Deutschorden zugewiesenen Gebieten gehörte,²⁾ offenbar zu Rußland gerechnet wissen wollen³⁾ und dem Papst die Situation in diesem Sinne dargestellt. So erklärt es sich, daß Innozenz die Besetzung Tattwesoniens als zu recht bestehend ansah. Hier, wo es demnach seinen Vorteil galt, hat Erzbischof Albert sich nachdrücklich auf die päpstliche Vollmacht berufen; ihm lagen vor allem, das erkennt man deutlich, seine eigenen Interessen am Herzen. Das zeigt auch die Ernennung Thetwards, durch die er sich vermutlich dem Herzog Swantopolk von Pommerellen gefällig erweisen wollte, um an ihm einen Bundesgenossen gegen den Deutschorden zu gewinnen.⁴⁾ Nach dem völligen Scheitern seiner russischen Pläne im Jahre 1249⁵⁾ mochte Albert vielleicht daran gedacht haben, mit dem westlich benachbarten Gegner des Deutschordens gemeinsame Sache wider die immer mächtiger werdenden Ritterbrüder zu machen.

Ganz ähnlich suchte Albert ferner die Besetzung Litauens,⁶⁾ die ihm durch besonderen päpstlichen Befehl Mitte 1253 übertragen worden war, möglichst zu seinen Gunsten auszunutzen. Innozenz wollte das neue Bistum, um den litauischen König Mindome besonders zu ehren, unmittelbar dem päpstlichen Stuhl unterstellt wissen und gab daher, wie schon 1251 dem Culmischen Bischof Heidenreich, so auch jetzt wieder dem Erzbischof Albert die Anweisung, von dem zu ernennenden Bischof den Obödienzeid für Rom zu fordern. Andererseits war dem preußischen Erzbischof sicherlich bekannt, daß der Deutschorden aufs eifrigste die Erhebung seines Priesterbruders Christian auf den litauischen Bischofsstuhl betrieb; Mindome war für diesen Plan bereits gewonnen, und alsbald erging dementsprechend auch vom Papst ein erneuter Befehl an Albert. Die Situation war für diesen gewiß recht unangenehm:

1) B. II, I, 185.

2) Vgl. *Reh* S. 76, Anm. 2.

3) Das paßt ganz zu Alberts Plänen, dem Deutschorden diese Gebiete vorweg zu nehmen (vgl. *Löppen in A. M.* III, 632 f.).

4) Vgl. *Vd.* XX, S. 722 ff.

5) *Reh* S. 81.

6) Vgl. zum folgenden *Vd.* XX, S. 745 ff.

er sollte ein Mitglied des Deutschordens, seines erbittertsten Gegners, zum litauischen Bischof befördern und dazu dies Bistum durch die Forderung des Treueides für Rom ausdrücklich als außerhalb seiner Metropolitangewalt stehend anerkennen; zudem konnte er den päpstlichen Befehl, der ihm nach geraumer Zeit als erster in einer derartigen Angelegenheit wieder zuing, nicht einfach unberücksichtigt lassen oder ihm gar entgegenhandeln: Der Deutschorden¹⁾ und Mindowe hätten ihre Absicht auch ohne ihn zu erreichen vermocht. So suchte Albert wenigstens sein Ansehen als Metropolit des ostdeutschen Kolonisationsgebietes aufrecht zu erhalten und nahm entgegen der päpstlichen Forderung Christian für Riga in Eid. Als Mindowe sich dann deshalb Beschwerde führend an Innozenz wandte, entschuldigte sich Albert damit, daß er dem litauischen Bischof die Weihe bereits vor Empfang der päpstlichen Bulle erteilt habe,²⁾ eine Entschuldigung, die nicht gelten konnte, da ihm die erste päpstliche Bulle vom 23. Juni 1253 bereits bekannt gewesen sein mußte.³⁾ Zudem ist Bischof Christian am 23. September noch als Ordenspriester nachweisbar, also noch nicht geweiht, und damals mußte die eben genannte päpstliche Anordnung dem Erzbischof schon vorgelegen haben.⁴⁾ Erzbischof Albert hat demnach auch hier dem päpstlichen Befehl mit vollem Bewußsein entgegengehandelt.

Gewiß bevor ihm diese Eigenmächtigkeit Alberts bekannt geworden war, übertrug Innozenz IV. dem Erzbischof die Legation aufs neue; doch nahm er Preußen ausdrücklich aus und schärfte ihm außerdem noch besonders ein, sich nicht in die Angelegenheiten des Deutschordens zu mischen.⁵⁾ Die bald darauf anbefohlene Beförderung des Ordensbischofs Heinrich Streitberg auf den samländischen Stuhl (1254) ließ der Papst denn auch durch einen anderen Legaten vornehmen.

Als das Kulmer Domkapitel nach dem Tode Heidenreichs 1263 den Deutschordenspriester Friedrich von Hausen zu seinem

1) Der sehr energische Anno von Sangerhausen war damals livländischer Landmeister (vgl. Rathlef S. 67 f., siehe auch weiter unten).

2) R. u. I, 293.

3) Woher nahm er denn sonst überhaupt das Recht zur Ernennung Christians?

4) Wahrscheinlich reiste Albert überdies erst nach ihrem Empfang von Lübeck, wo er noch im Juli 1253 bezeugt ist, nach Livland; hier urkundete er zuerst am 24. August dieses Jahres (v. Bunge, Liv-, Est- und Kurländische Regesten S. 52).

5) R. u. I, 282.

Nachfolger erkor,¹⁾ da hätte man bei Albert Suerbeer die Bestätigung des Elekten nachsuchen müssen, aber sowohl das Kapitel wie auch der Hochmeister Anno von Sangerhausen erkannten klar, daß von diesem die Konfirmation nicht zu erwarten sei. Eben erst hatte der Orden es erreicht, daß auch auf den kurländischen Stuhl eines seiner Mitglieder, Edmund von Werb, erhoben wurde, ohne daß der Rigische Erzbischof dabei irgendwie mitwirkte.²⁾ Wenige Jahre vorher (1261) war ein anderer Deutschordensbruder, der ermländische Bischof Anselm, zum Legaten auch für die Rigaer Kirchenprovinz ernannt worden, zweifellos ein besonders harter Schlag für den ehrgeizigen Erzbischof. Und nun hätte Albert Suerbeer selbst bei der Erhebung eines Deutschordenspriesters mitwirken sollen! Zudem würde der Erzbischof dadurch, daß er einen Rechtsakt, den das eben zum Deutschordensstift umgestaltete Culmer Domkapitel vorgenommen hatte, guthieß, auch die Gültigkeit des Habitwechsels selbst anerkannt haben. Und das war von einem Albert Suerbeer nicht zu erwarten! Vielleicht sprach bei ihm auch persönliche Feindschaft gegen Anno von Sangerhausen mit, der ihm einst als livländischer Landmeister 1253 das bisher übliche Obödienzversprechen zunächst verweigert, sich dann aber doch auf Unordnung des Papstes gefügt hatte,³⁾ und der nun als Hochmeister in seiner Politik gegenüber den preußischen Bistümern Erfolg auf Erfolg errang. Bald sollte es sich zeigen, daß der Deutschorden sich in der Beurteilung Alberts nicht getäuscht hatte: das Culmer Kapitel wandte sich nämlich direkt an den Papst unter dem Vorgeben, der Erzbischof sei zur Zeit nicht zu erreichen; Urban IV. aber gab, offenbar um die vom kanonischen Recht geforderte Mitwirkung des Metropolitens auf diese Weise doch zu erreichen, gerade dem Rigischen Erzbischof den Auftrag, die Einsetzung des Elekten Friedrich von Hausen vorzunehmen. Als das Kapitel jetzt also Albert Suerbeer notwendigerweise angehen mußte,⁴⁾ da weigerte sich dieser tatsächlich, dem päpstlichen Befehl nachzukommen, und Urban IV. ließ nunmehr Friedrich von Hausen durch den Würzburger Bischof auf den Culmischen Stuhl befördern.

1) Vgl. zum Folgenden Bd. XX, S. 650 ff.

2) Der ermländische Bischof Anselm nahm diese Einsetzung in seiner Eigenschaft als päpstlicher Legat vor — vgl. Schonebohm S. 359 f.

3) Vgl. Rathlef S. 67 f.

4) Um die Wende 1263 zu 1264 also konnte man den Erzbischof finden — ein deutliches Zeichen dafür, daß der beim Papst vorgebrachte Grund lediglich ein Vorwand war.

Wie in zahlreichen anderen Angelegenheiten, so ist Erzbischof Albert Suerbeer auch bei der Besetzung der preußischen Bistümer dem Streben des Ordens nach Vergrößerung seiner Machtstellung energisch, wenn auch infolge der Gunst der Päpste ohne rechten Erfolg entgegengetreten.¹⁾

Unter seinem Nachfolger Johann I. de Lune (1274—1284) tritt dieser Widerstreit gerade in unserer Frage noch deutlicher zu Tage. Die durch Alberts Tod eingetretene Vakanz des Rigischen Erzbistums suchte der Deutschorden möglichst in seinem Interesse auszunutzen. So ließ er sich in dieser Zeit vom deutschen König Rudolf I. die Jurisdiktion über die Stadt Riga, die doch dem Erzbischof als dem Landesherrn in Livland zustand, übertragen.²⁾ Vermutlich hat er damals auch an Stelle des verstorbenen litauischen Bischofs Christian den Ordenspriester Johann zu dessen Nachfolger erheben lassen,³⁾ offenbar um für den Fall, daß die Eroberung Litauens doch noch gelingen sollte, sofort einen ihm genehmen Bischof zur Hand zu haben. Vor allem aber bereitete er wahrscheinlich dem Rigischen Elekten selbst bei der Erlangung der Konfirmation seitens des Papstes große Schwierigkeiten, indem er gegen Johann de Lune den Einwand der *irregularitas ex defectu scientiae* geltend machen ließ.⁴⁾ Der Deutschorden mochte hoffen, bei dieser Gelegenheit die noch ausstehende Genehmigung des Culmer Habitwechsels durch den Metropolitan durchdrücken zu können. Diese Frage trat gerade damals wieder in den Vordergrund, als nach dem Tode Friedrichs von Hausen das Culmer Kapitel den Ordenspriester Werner zum Bischof gewählt hatte, der nun beim Elekten Johann von Riga die Konfirmation nachsuchen mußte.⁵⁾ Dieser bestätigte die Wahl Werners tatsächlich, mürbe gemacht durch die lange Zeit des Wartens am päpstlichen Hof. Aber damit begnügte sich der Orden anscheinend nicht; erst als Johann de Lune auch die Genehmigung der Inkorporation des Culmer Kapitels zugesagt hatte, scheint er seinen Widerstand gegen die Konfirmation des Rigischen Elekten aufgegeben zu haben:

¹⁾ Ueber sein sonstiges Verhältnis zum Orden vgl. Schieman II, 65—68.

²⁾ L. U. I, 445, vgl. 438; E. Seraphim, Geschichte Liv-, Est- und Kurlands von der Aufregung des Landes bis zur Einverleibung in das russische Reich. Bd. I (Reval 1895), S. 77.

³⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 748 f.

⁴⁾ Schonebohm S. 326 f.

⁵⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 653 f.

jedenfalls hieß Johann de Lune an demselben 5. November 1274, an dem er seine eigene Bestätigung vom Papst erlangte,¹⁾ auch den Habitwechsel in Culmee gut.²⁾

Wer wollte sich wundern, daß der Erzbischof, der hier dem einflußreichen Orden hatte nachgeben müssen, nun auch seinerseits sich bemühte, seinem mächtigen Gegner nach Möglichkeit Schwierigkeiten zu machen! Und gerade bei der Besetzung der preußischen Bistümer bot sich bald Gelegenheit dazu.³⁾ Kurz nach der Rückkehr in seine Diözese erhob Johann I. (ungefähr 1275) den Regularkleriker Hermann von Köln auf den samländischen Bischofsstuhl, der durch den Tod Heinrich Streitbergs vakant geworden war, bevor der Deutschorden sich an den Papst hatte wenden können. Freilich mußte Hermann schon nach kurzer Zeit die Verwaltung seines Bistums unter dem Drucke des mächtigen Ordens wieder aufgeben und dem auf päpstlichen Befehl zum Bischof ernannten Ordenspriester Kristan weichen.⁴⁾ Trotz dieses Mißerfolges nahm der Erzbischof schon nach einiger Zeit von neuem eine Besetzung in Preußen vor: Der pomesanische Bischof Albert weilte schon seit Jahren fern von seiner Diözese; sei es nun, daß Johann I. ihn für tot hielt, oder sei es, daß er das Bistum durch den Eintritt Alberts in den Minoritenorden für erledigt ansah, jedenfalls ernannte er ungefähr im Jahre 1278 von sich aus einen Weltgeistlichen Heinrich zum Bischof von Pomesanien.⁵⁾ Als der Deutschorden nun aber den so lange verschollenen Bischof Albert wieder in die Öffentlichkeit hervorzog, mußte dieser Heinrich seine Ansprüche gegenüber den älteren Rechten Alberts fallen lassen. Ungefähr in derselben Zeit griff der Erzbischof dann auch in die Besetzung Ermlands ein. Nach Anselms Tod (1278) erhob er seinen Propst Johann von Bechten auf den ermländischen Stuhl und erteilte ihm auch die Weihe, wohl um damit seiner Kandidatur ein größeres Gewicht zu geben; vielleicht erwartete er von dem neuen Papst Nikolaus III. eher eine Berücksichtigung seiner Ansprüche.⁶⁾ Aber

1) Schonebohm S. 327.

2) C. II. I, 83.

3) Vgl. Reh S. 122 f.

4) Vgl. oben Bd. XX, S. 728 ff.

5) Vgl. oben Bd. XX, S. 682 f.

6) Wir lassen es zunächst dahin gestellt sein, ob der Erzbischof etwa auf Grund des Devolutionsrechtes dazu berechtigt war. — Vgl. auch oben Bd. XX, S. 705 ff.

dieser entschied sich für den Elekten des ermländischen Kapitels, und das entsprach wohl auch den Wünschen des Ordens. Johann I. scheint dann schließlich kurz vor seinem Tode mit dem Orden seinen Frieden gemacht zu haben: im Januar 1284 bestätigte er erneut den Habituswechsel des Culmer Kapitels, wobei nun auch das Domkapitel von Riga seine Zustimmung als Zeuge und durch die Mitbesiegelung zum Ausdruck brachte.¹⁾ Johann I. ist demnach, das zeigt uns gerade sein Verhalten in der Besetzungsfrage, bis auf seine letzte Regierungszeit ein hartnäckiger Gegner des Ordens gewesen, während er andererseits energisch seine Rechte als Metropolit zu wahren bestrebt war.²⁾

Weit friedlicher gestalteten sich dagegen die Beziehungen unter seinem Nachfolger. Johann II. von Bechten (1286—1294) hatte einst persönlich die schwere Hand des Ordens zu fühlen bekommen: als Dompropst war er zusammen mit dem Erzbischof Albert von den Rittern gefangen gesetzt worden.³⁾ Auch gegen seine Erhebung auf den ermländischen Bischofsstuhl dürfte der Orden gewirkt haben, so daß sie vom Papst nicht anerkannt wurde. Als Erzbischof kam Johann II. in der Folgezeit gerade bezüglich der Wüstümer den Absichten des Ordens weit entgegen; hieß er doch gar bei drei Domstiften die Inkorporation in den Deutschorden gut. Eine seiner ersten Regierungshandlungen war die Bestätigung des pomesanischen Kapitels, das 1284 als Deutschordensstift gegründet worden war;⁴⁾ in diesen Tagen erteilte er auch dem von dem genannten Kapitel erwählten Ordenspriester Heinrich die Konfirmation und ließ damit den von seinem Vorgänger vor einigen Jahren für Pomesanien bestellten Weltgeistlichen Heinrich endgültig fallen.⁵⁾ Zu der Neueinrichtung des kurländischen Kapitels, das durch Bischof Edmund 1290 gleichfalls dem Orden inkorporiert wurde, hatte er von vornherein seine Zustimmung erteilt.⁶⁾ Ebenso stand 1294 bei der Reorganisation des jamländischen Hochstifts, das sich statutenmäßig aus Deutsch-

¹⁾ G. U. I, 102. Vielleicht hat gerade das Kapitel diese Urkunde veranlaßt, um so den Orden für eine etwa notwendig werdende Neubesetzung Rigas von ähnlichem Widerstande wie bei der Erhebung Johanns I. abzubringen.

²⁾ Das widerspricht freilich der sonst üblichen Auffassung über das Verhältnis Johanns I. zum Deutschorden (vgl. Rathlef S. 82—87; G. Mettig, Geschichte der Stadt Riga (Riga 1897), S. 41; Neh S. 124; Schieman II, 68).

³⁾ Rathlef S. 145 f.; G. Seraphim S. 76 f.; Mettig S. 40; Schieman II, 67.

⁴⁾ B. U. II, 498.

⁵⁾ vgl. oben Bd. XX, S. 680 ff.

⁶⁾ G. U. I, 530.

ordensmitgliedern zusammensetzte, seine Genehmigung schon vorher fest.¹⁾ Das gleiche Entgegenkommen zeigte er, als er 1292 die Wahl des Ordenspriesters Heinrich Schenk zum Bischof von Culm bestätigte.²⁾

Auch Johann III. von Riga (1295—1300) erstrebte zunächst ein freundliches Verhältnis zum Orden; betraute er doch 1297, als er krankheitshalber außer Landes ging, den livländischen Wize-landmeister mit der Verwaltung seiner Diözese.³⁾ So erteilte er auch dem Eklekten Siegfried von Samland, einem Deutschordensbruder, ungefähr 1296 die nachgesuchte Konfirmation.⁴⁾ Gegen Ende des Jahres 1297 begann dann freilich der erbitterte Kampf gegen den Deutschorden.⁵⁾

In die Zeit nach Johanns III. Tode fällt die Wahl Eberhards zum ermländischen Bischof, dem das Rigaer Kapitel *sede vacante* die erbetene Bestätigung erteilte zugleich mit der Erlaubnis, sich von einem beliebigen Bischof weihen zu lassen.⁶⁾ Der vom Papst zum Erzbischof ernannte Tsarn (1300—1302)⁷⁾ erklärte jedoch diese Konfirmation für ungültig, weil sie ohne seinen Auftrag geschehen sei. Da nun nach dem kanonischen Recht bei Vakanz des Erzbistums dem Kapitel desselben die Konfirmation der Suffragane zustand,⁸⁾ werden wir anzunehmen haben, daß zu der Zeit, als die Bestätigung der Wahl Eberhards ausgesprochen wurde, die Ernennung Tsarns zwar schon erfolgt, in Livland aber noch nicht bekannt war, so daß das Kapitel tatsächlich, wenn auch *bona fide*, seine Befugnisse überschritten hatte.⁹⁾ Tsarns Forderung dürfte also durchaus berechtigt gewesen sein. Eberhard aber ist dem Ersuchen des Erzbischofs nicht nachgekommen; vielleicht hinderte ihn nur die bald darauf erfolgte Veretzung Tsarns nach Lund (in Schweden).

¹⁾ S. II. 164; vgl. Reh S. 134.

²⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 654.

³⁾ Mettig S. 44 f.

⁴⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 732.

⁵⁾ Schieman II, 69 ff.; Mettig 45 ff.; W. Friedrich, Der Deutsche Ritterorden und die Kurie in den Jahren 1300—1330 (Diss. Königsberg 1915) S. 15 ff.

⁶⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 707 ff.

⁷⁾ Ueber sein Verhältnis zum Deutschorden vgl. Friedrich S. 24 ff.

⁸⁾ Vgl. Hinschius II, 577 Anm. 5; Werninghoff S. 65; Geueke S. 14 ff.

⁹⁾ Tsarn freilich war der Ueberzeugung, seine Ernennung hätte damals in Livland schon bekannt gewesen sein müssen (vgl. oben Bd. XX, S. 708). Man könnte also wohl auch annehmen, das Kapitel habe trotzdem die Konfirmation erteilt und damit gegen die kanonischen Bestimmungen verstoßen. Doch scheint mir für diese Annahme kein Grund vorzuliegen.

Durch diese Transferierung trat in Riga eine längere Vakanz ein, bis schließlich 1304 der Minorit Friedrich (1304—1341) vom Papst zum Erzbischof ernannt wurde. In dieser Zwischenzeit erfolgte die Erhebung der Deutschordensbrüder Hermann und Kristan auf den Culmischen bezw. pomesanischen Bischofsstuhl. Ob sie die Bestätigung ihrer Wahl nachsuchten, ist nicht bekannt. Es läge nahe anzunehmen¹⁾, daß das Rigische Kapitel, mit dem der Orden sich 1303 geeinigt hatte²⁾, *sedes vacante* die Konfirmation erteilte, wie es in dieser Zeit ja auch den ordensfreundlichen Bischof Dietrich von Dorpat bestätigte, der seine Wahl vermutlich dem Einfluß des Ordens verdankte.³⁾ Aber dann dürfte man in der Deduktion des Deutschordensprokurator's vom Jahre 1312⁴⁾ einen entsprechenden Vermerk erwarten, wie dies bezüglich der Bischöfe Dietrich von Dorpat und Eberhard von Ermland geschehen ist. Gerade dies Schweigen des Prokurator's, der auch über die vom samländischen Bischof Siegfried nachgesuchte Konfirmation ausführlich berichtet, läßt darauf schließen, daß die Bischöfe Hermann und Kristan überhaupt nicht die Bestätigung durch den Metropolitan erhielten.⁵⁾

1) Vgl. Berlbach in *N. M.* 38, 560.

2) *L. U.* VI, 695 a; vgl. Friedrich S. 24.

3) Schonebohm S. 340.

4) Vgl. *N. Seraphim*, Zeugenverhör, Beilage IX.

5) Dafür scheint auch die Bulle Clemens' V. vom 19. Juni 1310 zu sprechen, in der die Untersuchung der gegen die Ritterbrüder erhobenen Vorwürfe angeordnet wurde (Beilage V bei *Seraphim*, Zeugenverhör). Hier wurde dem Deutschorden u. a. vorgehalten — und Clemens wiederholte damit offenbar eine vom Erzbischof Friedrich vorgebrachte Beschwerde (vgl. Friedrich S. 34), er habe in vier Rigischen Suffraganbistümern die Domkapitel mit seinen Mitgliedern besetzt (d. i. Culm, Pomelandien, Samland und Rurland), die nun nach dem Befehl der Ordensgebietiger lediglich Ordensbrüder zu wählen pflegten; „*electi vero taliter*“, heißt es dann weiter (l. c. nr. 7) „*falsa, immo verius confirmatione aliqua non obtenta in episcopos se faciunt consecrari*“. Möglich wäre es immerhin auch, daß vom Erzbischof Friedrich, der sich ja zunächst bemühte, gute Beziehungen zum Orden zu unterhalten (vgl. seinen Besuch beim Hochmeister in Venedig — Zeugenverhör von *N. Seraphim*, Beilage IV. nr. 15; vgl. auch Schieman II, 71), die Konfirmation erbeten wurde. Als er auf der Reise nach Riga 1304 zu 1305 durch Preußen kam, wurde er vom Orden recht zuvorkommend aufgenommen (vgl. Zeugenverhör, Beilage IX, nr. 96); während dieses Aufenthaltes nun hat Friedrich nach seiner eigenen Behauptung (vgl. l. c. Beilage IV, nr. 15) verschiedene Bitten der Ritterbrüder zugelassen — „*eorum petitiones varias admisisse liberaliter, quod nunquam antecessores nostri fecerant*“; auffällig ist, daß hier das sonst als *terminus technicus* gebrauchte Verbum „*admittere*“ verwendet ist — vielleicht ist auch die nachträgliche Konfirmation der beiden Ordensbischöfe damit gemeint.



Überblicken wir noch einmal die lange Reihe der Besezungsfälle während des 13. Jahrhunderts, so zeigt sich, daß seit der Errichtung der Domkapitel die Rigischen Metropolitane bei der Besezung der Bistümer Preußens in den meisten Fällen ordnungsmäßig mitwirkten. Maßgebend waren dafür allerdings die allgemeinen politischen Beziehungen zum Deutschen Orden: standen beide in gutem Einvernehmen, so ließ man den Erzbischof ruhig seine Metropolitanrechte ausüben; anderenfalls verstand der Orden es, einen etwaigen Widerstand Rigas unschädlich zu machen und mit Hilfe der Kurie seine eigenen Absichten durchzusetzen.¹⁾

2. Die Besezung während des 14. Jahrhunderts.

a. In der Zeit des Streites zwischen dem Deutschen Orden und dem Erzbischof Friedrich von Riga.

Kurz nachdem Erzbischof Friedrich von Riga 1305 die Verwaltung seines Bistums selbst in die Hand genommen hatte, geriet er in heftigen Gegensatz zum Deutschen Orden.²⁾ Damit begann der überaus hartnäckige Streit zwischen den beiden obersten Gewalten in Livland-Preußen, der fast das ganze 14. Jahrhundert ausfüllen sollte. Auch für die Besezung der Bistümer des Ordensgebietes ist dieser Zwist von nachhaltigster Wirkung gewesen.

Seitdem sich mit der Gründung der Kapitel die kirchlichen Verhältnisse mehr und mehr gefestigt hatten, war es allgemein üblich geworden, daß die Electen der preußisch-livländischen Diözesen entsprechend den kanonischen Bestimmungen die Konfirmation beim Erzbischof von Riga nachsuchten³⁾, dessen Metropolitanrechte also durchaus beachtet wurden. Jetzt aber war es gerade ein Inhaber des erzbischöflichen Stuhles, der durch seine Halsstarrigkeit der Kurie die überaus willkommene Gelegenheit gab, sich in die Besezung seiner Suffraganbistümer einzumischen und sie bald völlig an sich zu bringen. Damit soll nun nicht etwa gesagt sein, daß die avignonesischen Päpste mit ihrem Provisions- und Reservationswesen nicht auch ohnedies die Ernennung der preußischen Bischöfe in die Hand bekommen hätten. Zweifellos aber wurde ihnen durch

¹⁾ Vgl. Hoelge Bd. 19, S. 141 f.

²⁾ Vgl. Schieman II, 71 ff.; Friedrich S. 28 f.

³⁾ Es liegt kein Grund vor, dies nicht auch für die livländischen Diözesen anzunehmen, wenn wir auch bei der Dürftigkeit der Nachrichten nur von zwei Konfirmationen durch den Metropolitan wissen: 1262 Bischof Hermann von Desel (vgl. Schonebohm S. 344) und 1302 Dietrich von Dorpat (vgl. oben S. 17).

das Verhalten des Rigischen Metropolitens die Erreichung ihres Zieles für Livland-Preußen wesentlich erleichtert.

Schon die Tatsache, daß Erzbischof Friedrich mit verschwindenden Ausnahmen fern von seiner Diözese am päpstlichen Hofe weilte, bedeutete auf die Dauer eine erhebliche Erschwerung der ordnungsmäßigen Besetzung, da die Elekten nun jedesmal die kostspielige Reise nach Avignon machen mußten. Denn der Erzbischof hatte weder seinem Generalvikar noch dem Kapitel Vollmacht zur Erteilung der Konfirmation gegeben, sich dieselbe vielmehr ausdrücklich vorbehalten.¹⁾

Während seiner ganzen langen Regierung (1304—1341) hat Friedrich von Riga vielleicht nur ein einziges Mal eine Wahl bestätigt, während er sonst in jedem einzelnen Falle die Konfirmation des Elekten verweigerte und zwar bei den livländischen Bistümern in gleicher Weise wie bei den preußischen, so daß dies Verhalten sich nicht etwa auf die Wahlen der dem Deutschorden inkorporierten Kapitel beschränkte.²⁾ Es dürfte ohne weiteres einleuchten, daß diese Weigerung sich nur selten auf einen kanonischen Grund gestützt haben wird, da die Domkapitel, denen Friedrichs Verhalten doch bekannt war, gewiß aufs sorgfältigste jeden Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen vermieden haben werden. Nur einmal hören wir, daß der Erzbischof sich tatsächlich auf einen rechtlichen Hinderungsgrund beruft: das Unterlassen der Proklamation des Erwählten in der Kathedrale — bei Bischof Jordan von Ermeland 1327.³⁾ Zwar behauptete Friedrich auch von der Wahl Ludechos von Romeljanien (1310), sie sei unrechtmäßig erfolgt⁴⁾; aber dem steht die Äußerung Johannes XII. entgegen, der in seiner Provisionsbulle für Ludecho ausdrücklich erklärte: der Erzbischof habe die Konfirmation „non vitio personae . . . , sed certis aliis de causis“ verweigert.⁵⁾ Noch deutlicher sprach der Papst sich über das Verhalten Friedrichs aus, wenn er gelegentlich einer anderen Ernennung äußerte, die Weigerung sei „absque causa rationabili“ und „contra justitiam“ erfolgt.⁶⁾

1) Vgl. oben Bd. XX, S. 688, 709, 711.

2) Siehe Anhang Nr. 2.

3) Vgl. oben Bd. XX, S. 709.

4) „electionem . . . , quam fuisse asserit de facto presumentam“ erklärte er nach den Worten des Papstes — vgl. Theiner I, 205; siehe auch oben Bd. XX, S. 686 ff.

5) Theiner I, 248.

6) Bezüglich des Elekten Eberhard von Culm vgl. C. U. I, 181 und oben Bd. XX, S. 656 f.; ähnlich heißt es in der Provisionsbulle für Johannes Clare

Ungeachtet dieser Sachlage dürfte Schonebohms Annahme (S. 365), die sich allerdings nur auf die Wahlen Pauls von Kurland und Jakobs von Desel bezieht: Friedrich habe unter dem Druck der Kurie die Konfirmation verweigert, gänzlich abzutweisen sein. Den eigentlichen Grund für das Vorgehen des Erzbischofs, den Johann XXII. mit den Worten „certis aliis de causis“¹⁾ andeutet, werden wir in dem starken politischen Gegensatz gegen den Orden zu sehen haben, der ebenso wie der Rigische Metropolit nach der Herrschaft über ganz Livland strebte.²⁾ Diesem verhassten Gegner suchte Friedrich auf jede Weise zu schaden, und da schien ihm auch die jedesmalige Verweigerung der Bestätigung, die eine erhebliche Verzögerung der Besetzung der Bistümer mit sich brachte, ein willkommenes Mittel zu sein. In der Tat sind die Vakanzzeiten in einzelnen Diözesen dadurch erheblich verlängert worden; ist doch Pomesaniens Bischofsstuhl beispielsweise fast ein Jahrzehnt erledigt gewesen³⁾ — freilich infolge einer Verkettung besonders zahlreicher widriger Umstände. Das bedeutete für die Verwaltung und das religiöse Leben der betreffenden Diözesen eine beträchtliche Erschwernis. Letzten Endes mußte dies auch für den Landesherrn Preußen-Livlands, den Deutschorden, mancherlei Nachteile mit sich bringen. Und gerade darauf scheint der Erzbischof es abgesehen zu haben. Deshalb machte er auch den Elekten der dem Orden nicht inkorporierten Kapitel die gleichen Schwierigkeiten.⁴⁾ Daraus werden wir indessen nicht ohne weiteres, wie Köhrich es bezüglich der ermländischen Bischöfe Jordan und Heinrich II. Wogenap tut⁵⁾, schließen dürfen, daß diese Erwählten Freunde und Günstlinge des Deutschordens waren⁶⁾, denn Friedrich hat sich auch gegen einen so ausgesprochenen Ordensfeind wie den Dorpater Bischof Engelbert von Dolen mit der größten Energie gewandt.⁷⁾

von Samland „sine aliqua causa rationabili, ut dicitur“ — S. U. 220; vgl. oben Bd. XX, S. 734.

1) Vgl. bei Ludecho, ebenso bei Heinrich Wogenap (siehe Anhang 3).

2) Schiemann II, 65.

3) Ende 1309 bis Ende 1319 — vgl. oben Bd. XX, S. 685 ff.

4) Vgl. Pottel S. 100 für Ermland.

5) Der Streit usw., S. 10.

6) Vermutlich hat der Umstand, daß Ermland im bisherigen Streit zwischen dem Deutschorden und Riga treu auf der Seite des ersteren stand (vgl. Pottel S. 94), den Erzbischof zu seinem Verhalten veranlaßt.

7) Vgl. Schiemann II, 95. Ebenso verweigerte er Jakob von Desel die Konfirmation, der doch zu Beginn seiner Regierung ebenfalls auf der ordensfeindlichen Seite stand. 1326 war er Friedrichs Generalvikar (siehe Anhang 1.)

Man hat dem Deutschorden wohl einen schweren Vorwurf daraus gemacht, daß er sich gegenüber seinen Widersachern, vor allem gegen die Rigischen Erzbischöfe, mancherlei Gewalttätigkeiten zu schulden kommen ließ.¹⁾ Aber ist denn nicht auch das Verhalten des Erzbischofs Friedrich, der fast ausnahmslos ohne jeden kanonischen Grund den Eklekten seiner Suffraganbistümer die Bestätigung ihrer Wahl verweigerte, durchaus „contra justitiam“, wie Papst Johann XXII. ausdrücklich sagt, und darum ebenso gewalttätig? Der Streit zwischen den beiden obersten Gewalten in Livland-Preußen war eben eine Machtfrage, und beide Teile ließen sich durch moralische Bedenken in der Wahl ihrer Mittel nicht beeinflussen.²⁾

In allen Fällen wandten sich die Eklekten alsbald an die Kurie und legten gegen Friedrichs rechtswidriges Verhalten Berufung ein. Das war für die Päpste eine sehr willkommene Gelegenheit, kraft der von ihnen beanspruchten unumschränkten Fülle der apostolischen Gewalt die Besetzung der fraglichen Bistümer selbst vorzunehmen. In Avignon waren noch mehr wie bei den Päpsten des 13. Jahrhunderts in erster Linie politische und fiskalische Rücksichten maßgebend³⁾; das zeigte sich recht deutlich auch bei der Behandlung der preußisch-livländischen Wahlangelegenheiten.

Gleich der erste avignonesische Papst, Clemens V. (1305—1314), hat sich in seinem Verhältnis zum Deutschorden durch solche Gesichtspunkte wesentlich beeinflussen lassen.⁴⁾ Politische Ohnmacht, längere Krankheit und nicht zuletzt reichliche Geldgeschenke des Ordens waren die Gründe dafür, daß Clemens zunächst jahrelang zu allen Anklagen des Erzbischofs Friedrich von Riga schwieg, bis er endlich im Sommer 1310 den Prozeß gegen den Deutschorden eröffnen ließ, wahrscheinlich aus Furcht, Friedrich könne sich sonst an das bevorstehende Konzil von Vienne wenden. Aber schon seit dem Frühjahr 1313 wurde unter dem Einfluß der geschickten livländischen Politik und infolge beträchtlicher finanzieller Leistungen des Ordens das Verhältnis der Kurie zu den Ritterbrüdern wieder recht freundlich.

Dieser wechselnden Stellungnahme des Papstes entspricht nun auch durchaus sein Verhalten gegenüber den preußischen Eklekten.

1) Vgl. J. Haller, Die Verschwörung von Segewold (1316) — in Mitteilungen aus der livländischen Geschichte Bd. XX (1908), S. 148—151.

2) Vgl. Seraphim, Zeugenverhör S. VIII; Friedrich S. 14 f.

3) J. Haller, Papsttum und Kirchenreform I, S. 125.

4) Vgl. zum Folgenden Friedrich S. 31—50, 105 ff.

So beauftragte er auf die Berufung Ludechos, des Erwählten von Pomesanien, hin¹⁾ zunächst (vor dem Jahre 1310) in der üblichen Weise einen Kardinalpriester mit der Prüfung der Wahl. Am 19. Juni 1310 aber übertrug er diese Sache dem Erzbischof Johannes Grant von Bremen, den er eben in offensichtlicher Parteinahme für den Rigischen Metropolitens zum Untersuchungsrichter im Prozeß gegen den Orden ernannt hatte, und der nach seiner ganzen Vergangenheit ein entschiedener Gegner der Ordensbrüder war.²⁾ Dieser päpstliche Befehl hat freilich, da Grant, durch eigene Angelegenheiten völlig in Anspruch genommen, ihm nicht nachkam, nur insofern Schaden angerichtet, als dadurch die Vakanz Pomesaniens um mehrere Jahre verlängert wurde. Erst 1313 kam auch die Wahlangelegenheit — außer Ludecho hatten sich inzwischen auch die Electen Johannes Clare von Samland und Eberhard von Culm³⁾ an den Papst gewandt — erneut in Fluß: Derselbe Kardinaldiakon Jakob Colonna, der am 11. Mai 1313 den über die Deutschherren verhängten Bann aufgehoben hatte, wurde mit der weiteren Führung des Wahlprozesses beauftragt. Doch starb der Papst vor seiner Beendigung.⁴⁾

Johann XXII. (1316—1334), der nach einer Sedisvakanz von zwei Jahren im August 1316 den päpstlichen Thron bestieg, hat zunächst den Befehl seines Vorgängers an Jakob Colonna erneuert. Als dieser aber am 14. August 1318 starb⁵⁾, war die

¹⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 686 f.

²⁾ Theiner I, 205; vgl. Friedrich I. c., Perlbach in A. M. 38, S. 556. Auf die Rechte des Rigischen Metropolitens war in dieser Bulle in weitgehendstem Maße Rücksicht genommen: ihm sollte aus dem Eingreifen Grants kein Präjudiz entstehen, auch sollte dieser gegebenenfalls dem Electen den Obödienzeid für Riga abfordern. — Noch deutlicher erkennen wir die ordensfeindliche Stimmung des Papstes aus der Bulle vom 17. Februar 1311, worin die Untersuchungsrichter den Auftrag erhielten: alle diejenigen, die in der Diözese Riga als Bischöfe auftreten, ohne rechtmäßig gewählt, bestätigt oder geweiht zu sein, binnen vier Monaten an die Kurie zu zitieren (Regestum Clementis papae V — Rom 1886 ff. — ad annum VI. nr. 6597). Offenbar sollte diese Vollmacht dem Rigischen Metropolitens die Handhabe bieten zur Begünstigung der Ordensfreunde auf den preußisch-livländischen Bischofsstühlen. — Bei Friedrich S. 36 ist Ludecho schon Bischof von Pomesanien, der bereits Konfirmation und Konsekration, wenn auch vielleicht nicht rechtmäßig erhalten hat; das ist unrichtig: Ludecho war damals lediglich Elect.

³⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 734 u. 656.

⁴⁾ Die Ernennung des päpstlichen Penitentiars Nikolaus zum Bischof von Dorpat im Jahre 1312 (siehe Anhang 1) — der Vorgänger war an der Kurie gestorben — entbehrt des politischen Interesses.

⁵⁾ Vgl. Eubel, Hierarchia I, 10.

Entscheidung immer noch nicht gefallen. Diese neue Verzögerung hat ihren Grund offenbar in der ordensfeindlichen Stellungnahme des Papstes (seit 1317), die durch die ränkevolle Politik der Deutschherren in Livland veranlaßt worden war.¹⁾

Der Tod Colonnas mag dann die Entscheidung wiederum weiter hinausgeschoben haben. Aber obgleich das Verhalten der Kurie gegenüber dem Deutschorden sich seit Ende 1318 mehr und mehr freundlich gestaltete, ist dennoch erst im Dezember 1319 die Besetzung der preußischen Bistümer endgültig geregelt worden. Erwägungen kirchenpolitischer Art haben nach unserer Meinung diese Zurückhaltung des Papstes veranlaßt. Sein ganzes Streben ging bekanntlich darauf aus, die Besetzung der hohen Prälaturen vollständig in seine Hand zu bekommen.²⁾ Nun war einer der preußischen Electen, Eberhard von Culm, an der Kurie gestorben, und damit hatte der Papst nach der Generalreservation Clemens' V. von 1305 die Bestellung des Nachfolgers vorzunehmen. Sollte Johann da nicht vielleicht die Hoffnung gehegt haben — und ein solcher Gedanke wäre diesem kalten Rechner durchaus zuzutrauen —, die Lage könne sich bezüglich der beiden anderen Erwählten ähnlich günstig gestalten? Und auch sonst konnte ein weiteres Hinausschieben der Entscheidung dem Papst nur Vorteile bringen; stand doch zu hoffen, daß die Electen, durch die lange Zeit des Wartens müde gemacht, endlich auf ihre Rechte aus der Wahl verzichten würden. Dann aber hatte wiederum Johann auf Grund der eben von ihm erlassenen Konstitution „*Ex debito*“³⁾ das alleinige Besetzungsrecht.

Tatsächlich erfolgte alsbald die Verzichtleistung der Erwählten von Pomesanien und Samland, wie wir glauben, unter dem starken Druck des Deutschordens, dem sich beide als Ordenspriester durchaus fügen mußten. Johann XXII. hatte nämlich im Oktober 1319 für Culm seinen Pönitentiar, den Dominikaner Nikolaus, providiert.⁴⁾ Dieser aber war Pole und daher sicherlich ein Gegner des Ordens.⁵⁾

1) Ueber das Verhältnis Johanns zum Deutschorden vgl. Friedrich S. 50 ff., bes. S. 108—112.

2) Ueber den völligen Absolutismus dieses Papstes vgl. Haller S. 94 ff.

3) l. c. S. 96 ff.

4) Vgl. oben Bd. XX, S. 657. — Die Päpste pflegten besonders gern ihre Hofbeamten mit hohen Prälaturen zu versorgen.

5) Auch die preußischen Dominikaner gerieten seit Beginn des 14. Jahrhunderts infolge ihres engen Anschlusses an Polen in starken Gegensatz zum Deutschorden — vgl. W. Roth, Die Dominikaner und Franziskaner im Deutschordensland Preußen bis zum Jahre 1466 (Diss. Königsberg 1918), S. 47.

Und gerade das dürfte dem Orden gezeigt haben, welche Gefahr es für ihn bedeutete, wenn noch mehr landfremde und feindlich gesinnte Männer auf die Bischofsstühle seines Gebietes befördert würden.¹⁾ Möglicherweise könnte man einem so nüchternen Rechner wie Johann sogar zutrauen, daß er auch diese Einwirkung des Ordens auf seine Kandidaten in Rechnung gestellt hätte.

Neben diesen kirchenpolitischen Beweggründen haben aber wohl mindestens ebensosehr finanzielle Rücksichten bei Johann mitgesprochen.²⁾ Jeder vom Papst providierte Bischof hatte die sogenannten Servitien zu zahlen³⁾, und diese nicht unbeträchtlichen Summen mochte Johann sich gewiß nicht entgehen lassen. So schob er die Erledigung der preussischen Wahlangelegenheiten immer wieder hinaus, bis er schließlich infolge der Verzichtleistung der Electen selbst die Provision vornehmen und damit auch die Leistung der Servitien fordern konnte.

Ganz ähnlich war das Verhalten der Kurie in allen folgenden Besetzungsfällen. War dem Papst die Möglichkeit geboten, selbst das Ernennungsrecht auszuüben und sich so die Zahlung der Servitien zu sichern, so machte er den Erwählten der Domkapitel keine weiteren Schwierigkeiten; das zeigt die Provision Jakobs mit Desel, sowie die der Ordensbrüder Rudolf und Paul mit Pomesanien bezw. Kurland im März 1322 und ebenso die Provision Engelberts mit Dorpat im November 1323 und die Heinrich Wogenaps mit Erm-land im August 1329.⁴⁾

Auch mit der Beförderung des Revaler Domherrn Otto auf den Culmischen Bischofsstuhl im Dezember 1323⁵⁾ — durch den

¹⁾ Tatsächlich geriet Nikolaus sehr bald in heftigen Gegensatz zum Deutschorden.

²⁾ Ueber den Fiskalismus Johanns XXII. vgl. Haller S. 103 ff.

³⁾ Vgl. E. Göller, Der liber taxarum der päpstlichen Kammer — in Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven Bd. VIII (Rom 1905), S. 129.

⁴⁾ Vgl. Anhang 1 und oben Bd. XX, S. 688 f., 711 f. Nur einmal zeigte der Papst nicht das gleiche Entgegenkommen: als 1327 der ermländische Elect Jordan, der zunächst vergeblich in Riga die Konfirmation nachgesucht hatte, an die Kurie appellierte (vgl. oben Bd. XX, S. 709 f.), erlaubte Johann trotzdem dem Erzbischof Friedrich, in seiner Eigenschaft als Metropolit die Prüfung der Wahl vorzunehmen. Das bedeutet einen besonderen Gunsterweis gegenüber dem Erzbischof. Ordensfeindlich braucht das aber wohl nicht zu sein, wenn der Orden auch ein Interesse daran hatte, diesen aus der Mitte des durchaus loyalen ermländischen Domkapitels gewählten Mann auf den ermländischen Bischofsstuhl befördert zu sehen. Das Verhältnis zwischen Orden und Kurie war damals freilich ziemlich gespannt (Friedrich S. 110). Johann providierte Jordan dann schließlich von sich aus.

⁵⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 658 f.

Tod des Bischofs Nikolaus an der Kurie stand die Besetzung diesmal *jure reservato* dem Papste zu — konnten die Deutschherren zufrieden sein, denn Otto entstammte einer vornehmen Familie der Diözese Reval, deren Stiftsvasallen seit Jahren im Kampfe gegen die livländische Geistlichkeit treu auf der Seite des Ordens gestanden hatten¹⁾; zudem dürfte der Hochmeister Karl von Trier, der damals persönlich an der Kurie weilte²⁾, bereits vorher um diese Ernennung gewußt und ihr zugestimmt haben.³⁾

Eingehendere Berücksichtigung verdient indessen eine Bulle Johannis vom Jahre 1332: Der Papst beauftragte hier den Bischof Jakob von Desel, etwaige Elekten in Kurland, Samland, Pomesanien und Culm — das sind gerade die Diözesen, deren Kapitel dem Deutschorden inkorporiert waren — im Namen des Papstes zu bestätigen und zu weihen, da man von dem Erzbischof Friedrich von Riga wie in allen bisherigen Besetzungsfällen so auch in Zukunft die Verweigerung der Konfirmation zu erwarten habe.⁴⁾ Zweifellos hat der Deutschorden diese Bulle erwirkt. Höchstwahrscheinlich waren gerade in jenen Tagen dem pomesanischen Elekten Berthold vom Rigiſchen Erzbischof in gewohnter Weise Schwierigkeiten gemacht worden. Aber dagegen hätte ja ein einmaliges Eingreifen des Papstes wie bisher genügt! Wenn Johann XXII. nun vermutlich aus Anlaß dieses Falles für je eine zu seinen Lebzeiten⁵⁾ eintretende Vakanz in den vier dem Orden inkorporierten Diözesen die Prüfung und Bestätigung der Elekten dem Bischof von Desel übertrug, so bedeutete das eine ganz besondere Gnade. Der Widerspruch des Erzbischofs Friedrich wurde auf diese Weise zunichte gemacht, während andererseits der Deutschorden der Bestätigung seiner Elekten sicher war, da sich von dem Bischof von Desel kein Widerstand erwarten ließ.⁶⁾

¹⁾ Vgl. Haller in *Livländische Mitteilungen* XX, 129 f., 133, 139, 143; Friedrich S. 62, 64, 78; freilich hält Haller l. c. S. 150 diese Bundesgenossenschaft für erzwungen. Friedrich S. 27 f. und 47 scheint das abzulehnen.

²⁾ Voigt IV, 373; J. v. Pflugk-Harttung, *Der Johanniter- und der Deutsche Orden im Kampfe Ludwigs des Bayern mit der Kurie* (Leipzig 1900) S. 136 f. — Ueber des Hochmeisters Einfluß an der Kurie vgl. den Bericht der älteren Chronik von Oliva in *SS. rer. Pruss.* V, 608; Friedrich S. 54 ff.

³⁾ In der Tat war das Verhältnis zwischen Otto und den Ritterbrüdern allzeit recht gut.

⁴⁾ C. U. I, 235; vgl. oben Bd. XX, S. 689 f.

⁵⁾ Mit seinem Tode erlosch nämlich auch sein Auftrag an Jakob von Desel.

⁶⁾ Jakob von Desel muß damals in guten Beziehungen zum Deutschorden gestanden haben, denn sonst wäre ihm jene Befugnis wohl kaum erteilt worden. Das lehren auch die Tatsachen der Folgezeit.

Aber auch das dürfte dies außerordentliche Verhalten des Papstes noch nicht genügend erklären. Der eigentliche Kern dieser Gunstbezeugung scheint mir finanzieller Art zu sein:¹⁾ Die Electen jener Diözesen brauchten nun nicht mehr die kostspielige Reise an den päpstlichen Hof zu unternehmen²⁾, und vor allem brauchten sie nicht die recht beträchtlichen Servitien zu zahlen, denn „die Voraussetzung für die Erhebung des *Servitium commune* bildeten Konfirmation oder Provisio durch den Papst“.³⁾ Tatsächlich hat denn auch Berthold von Bomesanien diese Abgabe an die päpstliche Kammer nicht geleistet⁴⁾, während alle anderen preussischen Bischöfe jener Zeit die Servitien bezahlt haben.

Doch was mochte den Papst, der sonst gerade in finanzieller Hinsicht recht sorgsam seine Rechte wahrnahm⁵⁾, zu diesem Verhalten veranlaßt haben? Uns will scheinen, daß das Entgegenkommen des Deutschordens in der Frage des Peterspfennigs dies bewirkt hat. Trotz des heftigen Widerstandes der Bevölkerung des Culmerlandes, die sogar Bann und Interdikt jahrelang ertragen hatte⁶⁾, hatte der Hochmeister schließlich die Entrichtung dieser Abgabe an die Kurie durchgesetzt; anfangs war er zwar ebenfalls gegen die päpstliche Forderung aufgetreten, hatte sich dann aber aus politischen Gründen für die Zahlung verwandt.⁷⁾ Seit 1330 entrichtete das Culmerland den Peterspfennig.⁸⁾ Dafür zeigte der Papst sich nun seinerseits dem Orden erkenntlich.⁹⁾ Gerade Johann hat es ja zu

1) Johann erklärte ausdrücklich: sein Befehl sei erlassen sowohl mit Rücksicht auf das Verhalten des Rigi'schen Erzbischofs, als auch „ex aliis rationabilibus causis“ (C. II, I, 235).

2) Der Papst sagt in seiner Bulle geradezu: er habe diesen Befehl erteilt: „ad evitandum expensas et labores hujusmodi“ d. i. jene Ausgaben und Mühen, die durch die Reise an die Kurie entstehen (l. c.)

3) Göller S. 129, vgl. S. 126—128; Schuler S. 44 f.

4) Von ihm selbst ist nichts Derartiges bekannt, und sein Nachfolger Arnold verpflichtete sich 1347 nur zur Zahlung seiner eigenen Servitien (Ermf. Zeitschrift XV, 757). Da über die Servitiengahlungen der livländischen Bischöfe das Material bisher nicht veröffentlicht ist, können wir diese Frage für Johann II. von Kurland nicht nachprüfen.

5) Vgl. Haller S. 103.

6) C. II, I, 211.

7) Vgl. C. II, I, 223, 226, 227, 239, 244; Hoelge Bd. 19, S. 144; Friedrich S. 94—102.

8) C. II, I, 231.

9) Der Hochmeister hatte in der Versammlung der Stände des Culmerlandes am 28. Februar 1330, an der u. a. auch der Prokurator des Deutschordens an der römischen Kurie teilnahm, darauf hingewiesen, daß man bei weiterer

einer dauernden Gewohnheit der Kurie gemacht, den Staat an der Beute der kirchlichen Steuern teilnehmen zu lassen.¹⁾ In ähnlicher Weise hat er hier dem Deutschorden dafür, daß dieser die päpstlichen Ansprüche auf die Zahlung des Peterspfennigs durchbrückte, gleichfalls finanzielle Zugeständnisse gemacht. Wieviel den Ritterbrüdern übrigens an den Servitien gelegen war, erfieht man daraus, daß später mehrmals, allerdings vergeblich, der Versuch gemacht wurde, die Zahlung derselben zu umgehen.²⁾ Wenn sodann nach Johanns Tod 1335 die Leistung des Peterspfennigs wieder aufhörte³⁾, so erkennen wir daraus, daß der Orden nur für die Regierungszeit dieses Papstes sich verpflichtet glaubte, unter seinem Nachfolger dagegen alsbald diese Last abzuschütteln gedachte.

Nur in zwei Fällen ist allerdings von jener päpstlichen Gunstbezeugung Gebrauch gemacht worden: bei den Electen Bertold von Bomesanien und Johann II. von Kurland (Frühjahr 1333).⁴⁾

Überblicken wir das Verhalten Johanns XXII. gegenüber dem Orden, so sehen wir, daß in der Frage der Besetzung der preußisch-litländischen Bistümer neben kirchenpolitischen Erwägungen auch finanzielle Rücksichten des Papstes Stellungnahme wesentlich beeinflussten.⁵⁾ Im allgemeinen konnte dabei der Deutschorden mit der Haltung der Kurie gewiß zufrieden sein: Johann kam seinen Wünschen weit entgegen, wie ja auch sonst sein Verhalten gegenüber den Staatsregierungen gegenseitige Unterstützung in den wichtigsten Fragen der Kirchenverwaltung erstrebte.⁶⁾

Wesentlich anders gestalteten sich dagegen die Verhältnisse unter Johanns Nachfolger, Benedikt XII. (1334—1342). Zwar hat sich dieser zunächst bemüht, die guten Beziehungen der Kurie

Weigerung befürchten müsse, des Papstes Gunst gänzlich zu verlieren, daß sie aber, „si voluntati domini nostri pape specialiter in hoc conscenderent, juxta verba ipsius domini pape ipsis terris et ordini largas gratias sperarent“ (C. II. I, 226.)

¹⁾ Vgl. Haller S. 116 f.

²⁾ So bei der Erhebung der Culmer Bischöfe Jakob (vgl. oben Bd. XX, S. 659) und Johannes Marienau (vgl. Froelich S. 31).

³⁾ Vgl. C. II. I, 250, 256, 259 aus den Jahren 1335—1338.

⁴⁾ Vgl. Anhang 1.

⁵⁾ Vgl. Gregorovius Bd. VI⁵, S. 188; Pflugl-Hartung S. 147 ff.; M. Emmelmann, Die Beziehungen des Deutschen Ordens zu König Johann von Böhmen und Karl IV. (Diss. Halle 1910), S. 5; Friedrich S. 111 f.

⁶⁾ Vgl. Haller S. 116.

zum Orden aufrechtzuerhalten.¹⁾ Über mancherlei Momente, vor allem die Verweigerung des Peterspfennigs im Culmerlande führten schon bald einen völligen Umschwung herbei, so daß der Papst seit Mitte 1336 sehr energisch gegen die Ritterbrüder vorging.²⁾ Zum offenen Streit kam es dann 1337 durch die Besetzung Ermlands, als Benedikt nach jahrelangen Verhandlungen³⁾ nicht den Electen Martin, einen Günstling des Deutschordens, sondern seinen Kaplan Hermann providierte.

Wahrscheinlich hat Erzbischof Friedrich mit allen Mitteln gegen die Bestätigung Martins gewirkt, um wenigstens Ermland, dessen Kapitel als einziges in Preußen dem Deutschorden nicht inkorporiert war, nicht in Abhängigkeit von den Ritterbrüdern geraten zu lassen.⁴⁾ Und bald scheint er beim Papst mit seinen Einwänden völlig durchgedrungen zu sein. Auch als Martin zu einem letzten Mittel seine Zuflucht nahm und auf alle Rechte aus der Wahl verzichtete, sicherlich in der Erwartung, der Papst werde dies Entgegenkommen nun seinerseits durch ähnliche Nachgiebigkeit belohnen, blieb Benedikt bei seiner ordensfeindlichen Stellungnahme. Nicht religiöse oder rechtliche Bedenken veranlaßten ihn zur Übergehung des Electen; erklärte er doch selbst, er habe von einer Provision Martins abgesehen „non personae suae vitio, sed ex certis rationabilibus causis“.⁵⁾ Der schroffe Gegensatz zwischen Orden und Kurie sowie

¹⁾ Vgl. Voigt IV, 524 f.; R. Jakob, Studien über Papst Benedikt XII. (Berlin 1910), S. 65, 92. — Ueber Benedikts Beziehungen zum Deutschorden vgl. Pflugk-Harttung S. 150–167.

²⁾ Die gehässigen Berichte des deutschfeindlichen Kollektors Galhardus Nigri über die Verweigerung des Peterspfennigs im Culmerlande mögen den Anstoß gegeben haben (vgl. Theiner I, 519, 530 f.; Emmelmann, Dissert. S. 29, 31, 41). 1336 befahl Benedikt auf Betreiben des Erzbischofs Friedrich dem Orden die Herausgabe der Stadt Riga (L. U. II, 773). 1337 gab er den Kollektoren den Auftrag, mit kirchlichen Zensuren gegen alle vorzugehen, welche die der Kurie schuldigen Abgaben verweigerten (Theiner I, 522).

³⁾ Das entspricht ganz dem sonstigen Verhalten dieses Papstes, der in der Erledigung der Geschäfte recht säumig war und gerade bei der Besetzung hoher Kirchenämter erst nach peinlichster Prüfung seine Entscheidung zu treffen pflegte; vgl. Haller S. 121 f., 130; Jakob S. 31, 45 f. Zum Folgenden vgl. oben Bd. XX, S. 712 ff.

⁴⁾ Vgl. Röhrich, Der Streit usw. S. 10.

⁵⁾ C. D. W. II, 554. Dies ist in der Bulle zwar als Grund für die Resignation Martins angegeben, doch bei dem gedrängten Stil beziehen wir es wohl richtiger auf die Gründe, die den Papst zu seiner anderweitigen Verfügung über Ermland veranlaßten.

die Vorstellungen des Rigischen Erzbischofs werden gewiß den Ausschlag gegeben haben. Vielleicht war dem Papst auch bekannt geworden, wie energisch Martin einst in der Angelegenheit des Peterspfennigs die Rechte des Culmerlandes vertreten hatte sogar gegenüber dem päpstlichen Nuntius, mit dem er sehr heftig aneinandergeraten war.¹⁾ Das mußte ihn in den Augen Benedikts arg bloßstellen, zumal ja jetzt gerade diese Frage von neuem den Zorn des Papstes herausgefordert hatte.

Der Orden aber gab mit der Ernennung Hermanns seine Sache keineswegs verloren: offenbar auf sein Betreiben leistete Ermland dem päpstlichen Provisus hartnäckigen Widerstand. Zum ersten Mal erleben wir es hier, daß ein Bistum, mit der Ernennung des Papstes nicht zufrieden, auch vor offener Gewalt gegen die Anordnungen der Kurie nicht zurückschreckte.

Erst nach zwei Jahren (1340) begann man einzulenten; auf die Dauer konnte der Orden doch nicht die Unterstützung der Kurie entbehren.²⁾ So gab er in der Frage des Peterspfennigs nach.³⁾ Ebenso ließ Ermland, das der Papst noch 1339 mit den schwersten Strafen bedroht hatte⁴⁾, jetzt jeden Widerstand gegen Hermann von Prag fallen.⁵⁾

Mächtige Gönner des Ordens haben dann auch äußerlich die Versöhnung herbeigeführt: König Johann von Böhmen und sein Sohn Karl von Mähren.⁶⁾ Aber Benedikt scheint bis zu seinem Ende den Deutschherren ihr feindseliges Verhalten nicht vergessen zu haben. So hat er noch im Oktober 1341, als ihm nach dem Tode Friedrichs von Riga an der Kurie die Ernennung des Nachfolgers zustand, einen so ausgesprochenen Ordensgegner wie den Dorpater Bischof Engelbert zum Rigischen Metropolitenerhoben.⁷⁾

¹⁾ Vgl. C. U. I, 228 = 1330 März 19. Krakau. — Voigt IV, S. 451—457. Das dürfte auch an der Kurie bekannt gewesen sein; Erzbischof Friedrich wird es doch wohl gewußt haben. Zudem erschien 1337 Bischof Johann von Krakau am päpstlichen Hof und brachte schwere Beschuldigungen gegen den Deutschorden vor (vgl. Voigt IV, 550).

²⁾ Ueber die Gründe, die den Orden zum Einlenken veranlaßten, vgl. Köhlich, Der Streit usw. S. 20 f.

³⁾ In der Aufstellung des Kollektors finden wir seit 1340 wieder Zahlungen aus der Diözese Culm — C. U. I, 282.

⁴⁾ C. D. W. II, 558.

⁵⁾ Ungefähr Mitte 1340 gelangte dieser in den unge störten Besitz seines Bistums.

⁶⁾ Vgl. Emmelmann, Dissert. S. 36, 39 f.

⁷⁾ Vgl. über Engelbert Anhang 1. — Die Provision Hermanns von Desel im Jahre 1338 (vgl. Anhang 1) entbehrt wohl des politischen Interesses.

Kirchenpolitische Gründe haben also in erster Linie Benedikts ordensfeindliche Stellungnahme veranlaßt; dem Rigischen Erzbischof zeigte er sich andererseits durchaus gewogen. So kam es, daß Friedrich von Riga bei der Befetzung Ermlands im Jahre 1337 Sieger blieb gegenüber dem Deutschorden. Wenigstens dieses eine Mal hatte er die Genugtuung, mit seinem Widerstande beim Papst durchgedrungen zu sein. Doch das war eigentlich ein schwacher Trost. Wenn er am Abend seines Lebens Rückschau hielt, so mußte er erkennen, daß er in dem jahrzehntelangen Streit mit dem mächtigen Deutschorden fast auf der ganzen Linie unterlegen war. Ja, während seine Vorgänger ihre Metropolitanrechte gegenüber den Suffraganbistümern voll ausgeübt hatten, war er dadurch, daß er durch seinen hartnäckigen Widerstand jedesmal die Einmischung der Kurie veranlaßte, sogar bei der ihm kirchenrechtlich zustehenden Mitwirkung an der Befetzung der preußisch-livländischen Bistümer in allen Fällen ausgeschaltet worden.

b. Die päpstlichen Ernennungen seit 1342.

Benedikts Nachfolger, Papst Clemens VI. (1342—1352), war unter dem Einfluß der Luxemburger, vor allem Karls von Mähren¹⁾, dem Deutschorden allzeit recht gewogen. So erreichte dieser bei der Kurie denn auch jedesmal die Ernennung der ihm genehmen Kandidaten für die preußischen Bistümer. Jakob von Samland (1344) und Arnold von Pomesanien (1347) gehörten selbst dem Deutschorden an, während Johann I. von Ermland (1350) vermutlich im Dienste des Ordens hochgekommen war.²⁾

Besonders deutlich erkennen wir indessen des Papstes Wohlwollen gegenüber den Deutschherren aus einigen livländischen Befetzungen.³⁾ So beförderte er (August 1342) auf den Dorpater Bischofsstuhl, über den nach der Versetzung Engelberts von Dolen die Kurie allein zu verfügen hatte, Weßzelus, einen durchaus ordensfreundlichen Mann, der als Domherr von Ermland jahrelang im besten Einvernehmen mit den Ritterbrüdern gestanden hatte.⁴⁾

¹⁾ Pflug-Hartung S. 167—179; Emmelmann, Dissert. S. 58.

²⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 737 f., 691 f. und 716 f.

³⁾ Vgl. zum Folgenden Anhang 1. — Die Provision des Dorpater Ersten Johannes von Wiffhausen (1346) gibt zu politischen Erwägungen keinen Anlaß.

⁴⁾ Er wurde von den Ritterbrüdern wiederholt zu wichtigen Verhandlungen zugezogen (vermutlich wegen seiner juristischen Kenntnisse): so nahm er teil an dem wegen des Peterspfennigs abgehaltenen Landtag des Culmerlandes (1330 Februar

Nach die Ernennung Fromholds zum Erzbischof von Riga (1348) dürfte den Interessen des Ordens nicht widersprochen haben, denn dieser hat sich zunächst redlich bemüht, gute Beziehungen zu den Ordensbrüdern zu pflegen.¹⁾ Und zum Bischof von Reval providierte der Papst 1352 gar den Ordenspriester Ludovicus, mit dem hier zum ersten Mal ein Mitglied des Deutschordens den Bischofsstuhl bestieg.

Nur die Erhebung des Ordenspriesters Jakob zum Bischof von Culm (1349) erfordert nähere Beachtung.²⁾ Dieser erhielt auf seine Bitten von dem eben genannten Rigischen Metropolitan Fromhold die Konfirmation. Wo der Orden also bei dem guten Verhältnis zum Erzbischof von Riga auf legalem Wege sein Ziel erreichen konnte, rief er diesen selbst zur Ausübung seiner Metropolitanrechte auf. Merkwürdigerweise suchte man also diesmal die Mitwirkung der Kurie auszuschalten. Das gelang indessen nicht; Jakob mußte schließlich doch dem Papste seine Wahlangelegenheit vorlegen, der allerdings ohne weiteres seine Zustimmung zu dem Geschehenen erteilte. Wie erklärt sich nun aber dies sonderbare Verhalten des Elekten? Daß Clemens den Erwählten des Kapitels ablehnen würde, war nach seiner ganzen bisherigen Stellungnahme nicht zu befürchten. Es muß also ein anderer Grund vorgelegen haben; wahrscheinlich wollte man auf diese Weise die hohen Unkosten vermeiden, die eine Besetzung seitens der Kurie durch die Reise nach Avignon und die Zahlung der Servitien im Gefolge hatte.³⁾ Clemens VI. aber war bei seiner fortwährenden Geldbedürftigkeit

28 = C. U. I, 226 f. vgl. 231; hier erscheint er zusammen mit dem ermländischen Domherrn Martin von Sindato — vgl. oben Bd. XX, S. 714), an einer Verhandlung zwischen dem Hochmeister einerseits und dem samländischen Bischof und Kapitel andererseits (1333 Sept. 9 = C. D. W. I, Reg. nr. 402) und an dem Schiedsspruch, den der Hochmeister in dem Streit zwischen den Johannitern von Schöneck und den Bisterziensern von Pselplin fällt (1334 Januar 8 = l. c. III, 626).

¹⁾ Vgl. Schiemann II, 95; Mettig S. 72; L. Arbusow, Grundriß der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands (3. Aufl. Riga 1908), S. 60.

²⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 659 f.

³⁾ Ganz ähnlich lagen die Verhältnisse bei der Einsetzung des Culmer Bischofs Johann III. Marienau im Jahre 1416. Dieser war vom Kapitel erwählt worden; alsbald ließ der Hochmeister durch seinen Prokurator den Erzbischof Johannes Wallenrod von Riga, der damals am Konzil von Konstanz teilnahm, um die Konfirmation bitten; sie wurde erteilt. Trotzdem sprach Papst Martin V. am 9. Mai 1418 die Provisio des Johannes Marienau mit Culm. aus (C. U. I, 508). Zwar suchte nun der Hochmeister durch seinen Prokurator beim Papst den Erlaß der Konfirmationsgelder zu erwirken, aber ohne Erfolg (vgl. Froelich S. 30 f.).

und seiner verschwenderischen Lebenshaltung¹⁾ sorgfältig darauf bedacht, sich keine Einnahmen entgehen zu lassen²⁾, daher hatte er gerade an der finanziellen Seite der kuralen Ernennungen starkes Interesse. So dürfte auch Bischof Jakob von Culm das hohe Darlehn, das er bei seiner Anwesenheit in Avignon mit päpstlicher Erlaubnis aufnahm³⁾, zur Bezahlung der Servitien gebraucht haben. Unter Clemens VI. haben ja überhaupt die preußischen Bischöfe größere Anleihen bei den Bankiers der Kurie gemacht⁴⁾; fast scheint es, als ob sie die Servitien ganz oder wenigstens zum größten Teil gleich bei ihrer Ernennung zahlen mußten, denn sonst hätten sie schwerlich so hohe Summen zu entleihen brauchen. Die beabsichtigte Ersparnis hatte man demnach bei der Ernennung Jakobs von Culm doch nicht erreicht, vielmehr setzte der Papst in dieser Beziehung seinen Willen durch, während er sonst dem Deutschorden keinerlei Schwierigkeiten machte. Auch das entspricht ganz dem Verhalten Clemens' VI., unter dem die Geldforderungen der Kurie von den anderen Fragen getrennt wurden.⁵⁾

Zu den folgenden avignonesischen Päpsten stand der Deutschorden gleichfalls in recht guten Beziehungen; das zeigte sich denn auch bei der Besetzung der preußischen Bistümer. Innozenz VI. (1352—1362)⁶⁾ hat mit einer einzigen Ausnahme die Electen der betreffenden Domkapitel zu Bischöfen ernannt, so Johann II. von Ermland (1355), sowie die dem Deutschorden angehörenden Bartholomäus von Samland (1358)⁷⁾, Nikolaus von Pomesanien (1360)⁸⁾,

¹⁾ Vgl. Gregorovius VI, 325; Haller 123 f.; Pastor I, S. 93; Hinschius III, 132 und Anm. 5.

²⁾ Vgl. Voigt V, 69.

³⁾ C. II, I, 298.

⁴⁾ So Arnold von Pomesanien und Johann I. von Ermland (vgl. oben Bd. XX, S. 692 u. 716). — In früheren Jahren hatte nur einmal ein preußischer Bischof, der vom Papst ernannte Nikolaus I. von Culm (1319), von der Kurie die Erlaubnis zur Aufnahme eines Darlehns erhalten (vgl. oben Bd. XX, S. 657, Anm. 1). Die preußischen Bischöfe befanden sich da also in einer weit günstigeren Lage als zahlreiche andere Prälaten, die vielfach schon im 13. Jahrhundert große Anleihen aufnehmen mußten (vgl. Haller S. 148 f.).

⁵⁾ Pflug-Hartung S. 169 f.

⁶⁾ Ueber sein Verhältnis zum Deutschorden siehe Emmelmann, Dissert. S. 83—88; Voigt V, 115—119.

⁷⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 717 f. u. 738 f.

⁸⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 693 f. — Für dessen Ernennung war der Hochmeister Winrich von Kniprode selbst mit einem Empfehlungsschreiben beim Papst eingetreten, in dem er unter anderem auch sehr geschickt darauf hingewiesen hatte,

Ludolph und Jakob von Kurland (1354, 1360).¹⁾ Nur als unter seiner Regierung der Bischofsstuhl von Culm vakant wurde, hat er darüber völlig selbständig verfügt, indem er 1359 den lange Jahre im Dienste der Kurie tätigen Dominikaner Johannes Schadland mit Culm providierte.²⁾

Ebenso erhob Urban V. (1362—1370)³⁾, dem infolge der Verletzung Schadlands das Ernennungsrecht für Culm zustand, wahrscheinlich auf Bitten des Hochmeisters Winrich von Kniprode 1363 dessen Kaplan Wichbold Dobbstein auf den Culmischen Bischofsitz.⁴⁾ Sorgfältig war dieser Papst auf die Wahrnehmung seiner Rechte bedacht; so erklärte er 1363 die Konfirmation des Eklekten Konrad von Desel durch den Rigischen Erzbischof Fromhold für ungültig, da sie seiner Spezialreservation zuwiderlaufe; doch providierte er den genannten Konrad von sich aus mit Desel.⁵⁾

Gregor XI. (1370—1378) zeigte sich gleichfalls den Bestrebungen des Deutschordens durchaus zugänglich⁶⁾, wie er auch den Wünschen der Domkapitel meistens nachkam. So ernannte er 1371 den von seinem Kapitel erwählten Ordenspriester Otto zum Bischof von Kurland.⁷⁾ Als das Rigische Kapitel nach dem Tode des Erzbischofs Siegfried an der Kurie seinen Prior Johann von Sinten als Nachfolger erbat, providierte ihn der Papst (1374); diese Erhebung hat vermutlich auch den Interessen des Ordens entsprochen, denn Johann hat in seinen ersten Regierungsjahren in leidlich guten Beziehungen zu den Deutschherren gestanden. Die Ernennung des Dorpater Dompropstes Heinrich von Welde zum dortigen Bischof

daß das fragliche Bistum in nächster Nachbarschaft der heidnischen Litauer liege. Gerade der Kampf mit diesen, der damals neu aufgenommen wurde, zeigte den Orden ja in Erfüllung seiner alten kirchlichen Aufgabe und brachte ihn bei der Kurie in hohes Ansehen (vgl. Emmelmann, Dissert. S. 83 ff.).

¹⁾ Vgl. Anhang 1.

²⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 660 f.; doch weilte dieser nur ganz kurze Zeit in seiner Diözese und ließ sich alsbald (1363) nach Hildesheim versetzen.

³⁾ Ueber sein Verhältnis zum Deutschorden vgl. auch Voigt V, 183, 206 f.

⁴⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 661 f. — Doch paßt zu dieser ordensfreundlichen Stellungnahme des Papstes nicht die Provision Siegfried Blomenberchs mit Riga (1370), der von Anfang an ein erklärter Feind des Ordens war (vgl. Anhang 1). Sollte Urban vielleicht in seiner letzten Regierungszeit sich gegen den Orden gewandt haben?

⁵⁾ Vgl. Anhang 1.

⁶⁾ Ueber seine sonstigen Beziehungen zum Deutschorden vergleiche Voigt V, 230, 259—263, 288.

⁷⁾ Vgl. hier und zum Folgenden Anhang 1.

(1373) dürfte gleichfalls auf eine Bitte oder Wahl des Kapitels zurückgehen. Besondere Umstände mögen den Papst zur Versetzung des Bischofs Heinrich von Schleswig nach Desel (1374) veranlaßt haben; wir wissen nicht, warum er hier völlig selbständig die Provisio verfügte und nicht wie sonst die Wahl des Kapitels abwartete. Wahrscheinlich haben die Deseler Domherren tatsächlich eine Wahl vorgenommen, doch mußte ihr Elekt Jakob Hapesselle dem Kandidaten des Papstes weichen.

Größere Beachtung verdient indessen die Besetzung Ermlands und Pomesaniens. Bischof Johann II. von Ermland war mit den Ritterbrüdern in einen erbitterten Streit geraten; sowohl Kaiser Karl IV. wie auch die Kurie hatten sich bemüht, diesen Zwist beizulegen. Als nun Johann II. 1373 am päpstlichen Hofe starb, ernannte Gregor den im Dienste Karls IV. hochgekommenen Heinrich Sorbom¹⁾, der gerade in Avignon weilte, zum Bischof von Ermland. Dieser verdankte seine Erhebung sicherlich seinen Beziehungen zum Kaiser.²⁾ Freilich läßt sich bei der Kürze der Zeit, die zwischen dem Tode Johanns II. und der Provisio Heinrichs liegt (5 Tage), nicht annehmen, daß Karl IV. sich erst mit der Kurie ins Einvernehmen gesetzt habe. Doch wird der Kaiser offenbar in jener Zeit beim Papst die Versorgung seines Notars mit irgend einem Bistum erbeten haben. Als nun der ermländische Stuhl frei wurde, kam Gregor den Wünschen Karls nach; er durfte sicherlich annehmen, damit auch den Absichten des Kaisers entsprochen zu haben; ihm wird gewiß ebenso wie jenem Heinrich Sorboms entgegenkommendes Wesen bekannt gewesen sein.³⁾ Dem Deutschorden andererseits konnte ein Mann, der jahrelang im Dienste des ihm günstig gesinnten Luxemburgers gestanden hatte, nur genehm sein, und tatsächlich sehen wir Heinrich Sorbom während seiner ganzen Regierung in den besten Beziehungen zu den Ritterbrüdern.

¹⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 719 ff.

²⁾ Ueber Karls Verhältnis zur Kurie vgl. H. Kröger, Der Einfluß und die Politik Kaiser Karls IV. bei der Besetzung der deutschen Reichsbistümer (Diss. Münster 1885), S. 52. Gregor hatte sich ebenso wie sein Vorgänger verpflichtet, im Reich und in Böhmen die Bistümer im Einverständnis mit Karl IV. zu besetzen; vgl. Steinherz in Mitt. des Instituts für Österreich. Geschichte XXI, 625.

³⁾ So wird man die Aeußerung des Johann von Posilge zu verstehen haben, der SS. rer. Pruss. III, 93 sagt: „Von des keysers vorderunge gap der bapest hern Heynrich das bischthum ezu Ermland.“ Emmelmanns Ansicht in N. M. 50, S. 253 ist demnach abzulehnen; als Karl IV. seinen Notar nach Avignon sandte, konnte ihm doch die Vakanz Ermlands noch nicht bekannt sein.

Anders lagen die Verhältnisse bei der Besetzung Pomesaniens im Jahre 1377.¹⁾ Offenbar erstrebte Dietrich Damerau, der ebenso wie Heinrich Sorbom aus Preußen stammte und längere Zeit dem Kaiser wichtige Dienste geleistet hatte, gleichfalls die Versorgung mit einem Bistum seiner Heimat, und Karl IV. verwandte sich gewiß selbst für seinen langjährigen Sekretär bei der Kurie.²⁾ Doch trat der Hochmeister diesmal seinem alten Gönner energisch entgegen: ihm mußte der Elekt Johannes Mönch als Deutschordensbruder, der sich lange Zeit als treuer Anhänger seines Oberherrn erwiesen hatte, zweifellos genehmer sein als der im kaiserlichen Dienste in die Höhe gekommene Weltgeistliche. Tatsächlich gelang es dem Orden denn auch, bei Gregor XI. die Erhebung des Elekten Johannes gegenüber dem vom Kaiser begünstigten Kandidaten durchzusetzen. Immerhin verzögerte sich infolge dieses Zwistes die Erledigung der Angelegenheit um ein volles Jahr.

Nach Gregors XI. Tod brach 1378 das große Schisma aus. Die Spaltung des Abendlandes in die römische und die avignonesische Obödienz machte sich auch in den Gebieten des Deutschordens bemerkbar. Zwar trat dieser wie fast das ganze übrige Deutschland auf die Seite des römischen Papstes Urban VI. (1378—1389); doch rief alsbald der Streit um die Besetzung Dorpats eine ziemliche Spannung zwischen der römischen Kurie und dem Orden hervor. Clemens VII. von Avignon, der auch sonst den Orden für sich zu gewinnen suchte³⁾, hatte nämlich den von den Ritterbrüdern begünstigten Elekten von Dorpat, Albert Hecht, mit diesem Bistum (1379) providiert⁴⁾, während Urban VI. den vorhin genannten Dietrich Damerau zum Bischof von Dorpat ernannt hatte. Schließlich mußte der Deutschorden seinen Kandidaten fallen lassen und nach heftigem Sträuben endlich den von Urban providierten Damerau anerkennen. Auch in die Besetzung Desels versuchte Clemens einzugreifen, indem er 1383 Johannes Gluter von Herg, einen Stifths herrn von St. Maria im Kapitol zu Köln, von sich aus ernannte. Doch ist dieser nie in seine Diözese gekommen; in deren Besitz war

¹⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 695.

²⁾ Unter diesen Verhältnissen geht es wohl nicht an, in der Bewerbung Dietrichs, der nicht dem Deutschorden angehörte, um Pomesanien an sich schon eine Provokation des Ordens zu sehen, wie Girgensohn in Mitteilungen aus der livländischen Geschichte Bd. XX, S. 6 will.

³⁾ Voigt V, 433 und Anm. 3.

⁴⁾ Vgl. Anhang 1.

vielmehr schon vorher der dem Orden genehme Winrich von Kniprode gelangt.¹⁾ Daß Urban VI. für Desel einen den Deutschherren so nahestehenden Mann providierte — er war der Nefte des gleichnamigen Hochmeisters —, bedeutete zweifellos einen großen Erfolg der Ritterbrüder. Seit 1380 hatten sich die Beziehungen zwischen beiden ohnehin wesentlich gebessert.²⁾

Auch in Preußen hat Urban sich im allgemeinen den Wünschen des Ordens willfährig gezeigt. So erlangte der dem Deutschorden angehörende Bischof Dietrich von Samland (1378) vermutlich von ihm die Bestätigung.³⁾ Und als dies Bistum schon 1386 wieder vakant wurde, providierte der Papst sicherlich auf Betreiben des Hochmeisters den Ordenspriester Heinrich Kuwal.⁴⁾ Nur bei Culm ging er selbständig vor. Als er hier 1385 durch die Resignation des Bischofs Wibold Dobbelsstein das Besetzungsrecht erhielt, ernannte er von sich aus den Weltgeistlichen Reinhard von Sahn⁵⁾; doch kam er auch diesmal den Deutschherren entgegen, indem er ein Mitglied des zum Orden in guten Beziehungen stehenden Grafengeschlechts von Sahn zum Culmer Bischof ernannte.⁶⁾ Vielleicht waren für den Papst auch allgemein politische Beweggründe maßgebend: er mochte hoffen, auf diese Weise die in dem recht unzuverlässigen Rheinland angesehenen Grafen von Sahn für sich zu gewinnen.⁷⁾ Im allgemeinen zeigte sich also Urban VI. dem Deutschorden gewogen, dem es mit einer Ausnahme gelang, auf die erledigten Bischofsstühle seines Landes ihm genehme Männer zu bringen.

Keiner der Päpste des 14. Jahrhunderts hat so nachhaltig wie Bonifaz IX. (1389—1404) die Geldfrage auf seine innerkirchliche Politik einwirken lassen; besonders bei der Besetzung der Bistümer trat dies aufs deutlichste zu Tage.⁸⁾ „Wer do hat und gibt, der

1) Vgl. Anhang 1.

2) Vgl. auch Voigt V, S. 387 Anm. 1, 434 Anm. 2, 488 u. 493.

3) Vgl. oben Bd. XX, S. 740 f. Böllige Gewißheit über die Provisio durch Urban wird wohl überhaupt nicht zu erreichen sein, da im vatikanischen Archiv für die Zeit Urbans gar keine Provisionsbulen und für die ersten 7½ Jahre seiner Regierung auch keine Libri Obligationum erhalten sind (vgl. Eubel in Römische Quartalschrift VII, S. 407).

4) Vgl. oben Bd. XX, S. 741 f.

5) Vgl. Froelich S. 19; Janßen S. 186; Wahl des Kapitels erscheint schon deshalb ausgeschlossen, weil sie wohl auf einen Ordenspriester gefallen wäre.

6) Vgl. oben Bd. XX, S. 663 f.

7) l. c. S. 186.

8) Vgl. Janßen S. 91.

behelt und gewinnet“, so äußerte sich der Deutschordensprokurator über das Verhalten der römischen Kurie unter diesem Papste.¹⁾

Auch gegenüber dem Deutschorden ist Bonifaz in gleicher Weise verfahren; ließ er doch offen seiner Verwunderung darüber Ausdruck geben, daß der an Hilfsmitteln so reiche Orden ihn so wenig mit Geschenken bedanke.²⁾ Vielleicht ist der Orden in dieser Beziehung zu Beginn der Regierung Bonifaz' IX. zurückhaltender gewesen; bald aber hat er von seinen beträchtlichen Geldmitteln ausgiebigen Gebrauch gemacht und nun fast ausnahmslos seinen Willen an der Kurie durchgesetzt. Vor allem im Streit mit dem Erzbischof von Riga dürfte er gerade durch diese „Handsalben“ seine großen Erfolge errungen haben³⁾: Johann von Sinten wurde 1393 durch die Ernennung zum Patriarchen von Alexandrien festgestellt und an seiner Stelle ein ausgesprochener Ordensfreund, Johann von Wallenrod, der Vetter des eben verstorbenen Hochmeisters Konrad von Wallenrod, entgegen den Bemühungen des Königs Wenzel auf den erzbischöflichen Stuhl befördert.⁴⁾ Doch damit nicht genug! 1394 verfügte Bonifaz gar die Inkorporierung des Rigischen Domkapitels, und drei Jahre später erließ er die Bestimmung, daß fortan auch der Erzbischof jedesmal Mitglied des Deutschordens sein müsse.⁵⁾ Das bedeutet eine ganz außerordentliche Gunstbezeugung gegenüber den Deutschherren.

¹⁾ Q. U. III, 1321 — cr. 1392; vgl. Theodericus de Nyem, *De scismate* (herausgegeben von G. Erler, Leipzig 1890), S. 130 f., 178 f.; Voigt, *Stimmen aus Rom* S. 92—121; Gregorovius Bd. VI, S. 527; Janßen S. 58, 106, 191—195; Pastor Bd. I, S. 165; Haller S. 159 ff., 187 f.; Nieborowski S. 65 f.; eine mildere Auffassung bei Girgensohn S. 37 f.

²⁾ Ungefähr 1392 = Q. U. III, 1320.

³⁾ Der Hochmeister klagte 1397 selbst über die hohen Zahlungen an die Kurie — Q. U. VI, 2936 = 1397 Febr. 4; vgl. Girgensohn S. 73 f.

⁴⁾ Vgl. Anhang 1.

⁵⁾ Q. U. IV, 1351, 1446; vgl. Voigt V, 631 f.; VI, 7 ff.; Schiemann II, 102 ff.; Janßen S. 195. Ueber seine sonstigen Beziehungen zum Orden vgl. Voigt VI, 21, 180 ff., 250 ff.; Girgensohn S. 23 f., 39—41, 73 f.; H. Vetter, *Die Beziehungen Wenzels zum Deutschen Orden von 1384—1411* (Diss. Halle 1912), S. 22, 27. Nach Th. Lindner, *Geschichte des Deutschen Reiches unter König Wenzel* (Braunschweig 1875) Bd. II, S. 278 f. war das Verhältnis zwischen Bonifaz und dem Orden für gewöhnlich recht schlecht: nur durch seine Bestechungen habe der Orden Erfolge erzielt. Aber wenn auch 1397 aus Rom das Gerücht kam, der Papst wolle die Güter des Ordens in den welschen Ländern verkaufen (C. D. Pr. V, 92) — das ist das Hauptargument Lindners —, so scheint das doch bei diesem allzeit geldbedürftigen und geldgierigen Papste lediglich ein Mittel

Auch bei der Besetzung der anderen Bistümer kam der Papst ihren Wünschen meistens nach. So providierte er die Ordenspriester Johannes Rekeling mit Reval (1390) und Heinrich Seefeld mit Samland (1395); für Kurland ernannte er Rutger von Bruggenohe, einen Verwandten des damaligen Landmeisters von Livland (1399); auf den Revaler Bischofsstuhl beförderte er „umb des ordins vordernisse“ den Electen Theoderich Tholke und gab ihm außerdem die Erlaubnis zum Eintritt in den Deutschorden (1403); ebenso erfolgte die Bestellung Heinrichs von Wrangel zum Bischof von Dorpat auf die Empfehlung des Hochmeisters (1400); und schließlich war auch der Elect Heinrich Heilsberg, den Bonifaz mit Ermland providierte (1401), den Ritterbrüdern durchaus genehm.¹⁾

Um so auffälliger ist es daher, daß der Orden bei der Besetzung Culms seinen Willen nicht durchzusetzen vermochte. Hier versagte Bonifaz dem hochmeisterlichen Kaplan Martin von Lünow, den das Kapitel offenbar auf Veranlassung des Hochmeisters erwählt hatte, die Provision, bestellte vielmehr von sich aus den Ordensprocurator am päpstlichen Hofe, Nikolaus Schippenbeil, zum Bischof von Culm (1390).²⁾ Wenn diese Ernennung auch dem Wunsche der Deutschherren nicht entsprach, so war sie andererseits doch eigentlich auch nicht gegen den Orden als solchen gerichtet, da Bonifaz immerhin ein Ordensmitglied befördert hatte. Die Erklärung für dies eigenartige Verhalten des Papstes werden wir in dem nachhaltigen persönlichen Einfluß des Procurators Nikolaus an der Kurie zu suchen haben³⁾; als dieser hier die Provision Martins erwirken sollte, hat er offenbar seine guten Verbindungen am päpstlichen Hofe in seinem eigenen Interesse ausgenutzt. Der Deutschorden war von dieser Handlungsweise seines Procurators gewiß recht unangenehm überrascht. Aber schließlich war der neue Bischof immerhin Mitglied des Ordens, und so machte man ihm weiter keine Schwierigkeiten.⁴⁾

Auch nach seiner Ernennung blieb Nikolaus in guten Beziehungen zur Kurie; durch Vertraute ließ er sich über alle wichtigen

gewesen zu sein, um den Orden für Geschenke geneigter zu machen. Die Geldfrage bestimmte in erster Linie das Verhältnis zwischen Papst und Orden.

¹⁾ Vgl. bezl. der livländischen Bischöfe Anhang I, für Samland und Ermland oben Bd. XX, S. 743 f., 721 f.

²⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 664 ff.

³⁾ Vgl. Voigt V, 557 ff.

⁴⁾ Vgl. C. U. I, 414; Froelich S. 20.

Angelegenheiten informieren.¹⁾ 1395 weilte er selbst am päpstlichen Hofe; damals bestellte ihn Bonifaz zum Kollektor des Peterspfennigs für ganz Pommern und die Diözese Culm²⁾, und das war ein Vertrauensposten des Papstes. So wird es uns nicht wundernehmen, wenn er 1398 bei Bonifaz auch seine Versetzung nach einem anderen Bistum durchsetzte. Zwar hatte sich der Hochmeister eifrig bemüht, dies zu verhindern: gegenüber einem Säkularbischof mochte Nikolaus trotz mancherlei Reibereien immer noch das geringere Übel sein; aber obgleich damals zwischen Kurie und Orden ein durchaus freundliches Verhältnis bestand, erreichte er nichts.³⁾ Gerade das zeigt uns, wie sehr Nikolaus in der Gunst des Papstes gestanden haben muß.⁴⁾

Nach Culm versetzte Bonifaz 1398 den bisherigen Kamminer Bischof, Herzog Johann Croidlo von Dppeln. Auch diese Anordnung widersprach den Interessen des Ordens, der sie vergeblich zu verhindern versucht hatte; doch fügte er sich wiederum, denn gegen Johann konnte er in Anbetracht seiner engen Beziehungen zu dessen Oheim, Herzog Wladislaus von Dppeln, nichts unternehmen, so wenig genehm ihm auch ein Weltgeistlicher auf dem Culmer Bischofsstuhl sein mochte.

Aber es sollte noch schlimmer kommen. Als Croidlo Anfang 1402 auf seinen Wunsch nach Leslau versetzt wurde, beließ ihm der Papst gleichzeitig die volle Verwaltung Culms bis zu seinem Lebensende. Politische Beweggründe, vor allem die Rücksicht auf den Herzog von Mailand und die Könige von Böhmen und Ungarn, zu denen Croidlo in engen Beziehungen stand, werden den Papst wie 1398 so auch jetzt zu diesem Entgegenkommen veranlaßt haben.⁵⁾

¹⁾ Staatsarchiv Königsberg: Deutschordensbriefarchiv zu: (1391—1398) Rom Februar 26 v. J., wo Petrus von Mainz und Martin ihm über causae Tarbatensis, Schivelbeyn, Rigensis et Curonensis berichten.

²⁾ C. II. I, 407; vgl. Janßen S. 131 f.

³⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 667 f. und Voigt VI, 156.

⁴⁾ 1409 ernannte Gregor XII. ihn sogar zu seinem Legaten für alle Länder am Südufer der Ostsee — Theiner I, 1057 = 1409 August 24; L. Schmitz, Die Quellen des Konzils von Cividale 1409 — in Römische Quartalschrift VIII (1894), S. 241.

⁵⁾ C. II. I, 438, 439; siehe oben Bd. XX, S. 669 ff. Während seiner ganzen Regierung hat Bonifaz IX. den Herzog von Mailand, Gian Galeazzo Visconti (1385—1402 Sept. 3), außerordentlich vorsichtig behandelt. Obgleich dieser die Gegner des Papstes in Italien immer wieder unterstützte und selbst im Kirchenstaat schrittweise vordrang, wagte Bonifaz, der ihn wohl im stillen bekämpfte,

Doch diesmal konnte der Deutschorden sich damit angesichts des kritischen Verhältnisses zu Polen nicht zufrieden geben, zumal Croupido sich nach dem Tode seines Oheims (ungefähr 1401) dem polnischen König genähert hatte.¹⁾ So versuchte der Hochmeister denn auf jede Weise die Vereinigung Culms mit Leslau rückgängig zu machen. Auf sein Betreiben wählte das Culmer Kapitel den hochmeisterlichen Kaplan Arnold Stapel, dessen Provision der Ordensprocurator von der römischen Kurie mit allen Mitteln erwirken sollte. Immer wieder ergingen Schreiben des Hochmeisters an den Papst, keine pekuniären Ausgaben sollten gescheut werden. Und nicht zuletzt diesem Mittel wird der Deutschorden es zu verdanken gehabt haben, wenn er im Juli 1402 tatsächlich die Ernennung Arnolds bei Bonifaz durchdrückte.

In acht von insgesamt zehn Fällen hat der Orden also von Bonifaz IX. die Provision der ihm genehmen Kandidaten erlangt. Nur bei der Besetzung Culms ging der Papst nicht auf die Wünsche der Deutschherren ein; hier erwiesen sich vor allem die persönlichen Beziehungen des Bischofs Nikolaus von Schippenbeil zur Kurie als einflußreicher denn der mächtige Orden. Für Bonifaz war bei seinem Streben, die Besetzung der Bistümer jedesmal in seine Hand zu bekommen, nicht so sehr der Gedanke an eine energische Geltendmachung der päpstlichen Allgewalt maßgebend als vielmehr finanzielle Erwägungen.²⁾ Wie er seit 1392 von allen Providierten auch die Annaten forderte und infolgedessen alle Wahlen umstieß, um dann die Provision vornehmen zu können³⁾, so machte er etwas später, um die Zahlung der Abgaben möglichst sicher zu stellen, die Aushändigung der Ernennungsbulle von der

es niemals, ihm offen entgegenzutreten; er fürchtete nicht ohne Grund, dadurch diesen gefährlichen Mann ins Lager der Gegenpäpste zu treiben. Visconti aber stand zu König Wenzel, dem er seine Ernennung zum Herzog von Mailand verdankte, in den engsten Beziehungen, so daß Bonifaz nur im geheimen die Absetzung Wenzels unterstützte und nicht offen auf die Seite Ruprechts von der Pfalz zu treten wagte (vgl. Gregorovius VI, S. 546 ff.; Lindner II, 309 f., 326—335; Janßen S. 23—25, 45 ff.). Wenzel aber begünstigte offenbar Johann Croupido wegen seiner Abstammung, denn die piastischen Herzogtümer Schlesiens unterstanden ja der Krone Böhmen.

¹⁾ Nach einer Mitteilung des Ordensprocurators an den Hochmeister vom 1. August 1402 stammte der Plan, Johann von Culm nach Leslau zu versetzen, vom Bischof von Krakau, einem der ersten Ratgeber des polnischen Königs (C. U. I, 438).

²⁾ Vgl. Janßen S. 106; Haller S. 159, 191.

³⁾ Vgl. Haller S. 129; Janßen S. 91 f.

völligen Begleichung der Servitien wie der Annaten abhängig.¹⁾ Dementsprechend wurden für Heinrich Heilsberg von Ermland (1401) und für Arnold Stapel von Culm (1402) die Servitien zum Teil an demselben Tage, von dem die Provisionsbulle datiert ist, zum Teil ein wenig später entrichtet, die Annaten dürften schon vorher gezahlt worden sein.²⁾

Innozenz VII. (1404—1406)³⁾ hat während seiner kurzen Regierung nur zweimal Gelegenheit gehabt, in den Ländern des Deutschordens eine Provision vorzunehmen; auch er entsprach dabei durchaus den Wünschen der Deutschherren. Auf Betreiben des überaus geschickten Ordensprokurators Peter von Wormditt⁴⁾ ernannte er 1405 für Reval den hochmeisterlichen Kaplan Johannes Schmann und für Kurland den Magister Gottschalk Schutte, der bei seiner Weihe in den Orden aufgenommen wurde.⁵⁾

Als die Kardinäle, um die durch das jahrelange Schisma hervorgerufene Verwirrung der kirchlichen Verhältnisse endlich zu beseitigen, ein Konzil nach Pisa einberufen und am 25. März 1409 tatsächlich eröffnet hatten⁶⁾, beteiligten sich sowohl der Deutschorden wie auch die vier preußischen Bischöfe an demselben durch den Ordensprokurator Peter von Wormditt.⁷⁾ So war von dem römischen Papst Gregor XII. (1406—1415), der diesem Konzil durchaus feindlich gegenüber stand, nach dem Tode des pomesanischen Bischofs Johannes Mönch (1409) die Bestätigung des zum Nachfolger erwählten Ordenspriesters Johannes Reimann von vornherein kaum zu erwarten.⁸⁾ Gregor hat denn auch, sobald ihm diese Vakanz bekannt geworden war, ohne Rücksicht auf die Wahl des

1) Vgl. Haller S. 147 f.

2) Vgl. oben Bd. XX, S. 721, 674. Für die litländischen Bistümer fehlen uns leider die Nachrichten über die Servitien, nur von dem Revaler Bischof Johannes Rekeling erfahren wir, daß er wiederholt der Exkommunikation verfiel, weil er die Termine zur Zahlung der Servitien nicht einhielt — vgl. Anhang 1.

3) Vgl. über ihn Gregorovius VI, 551, 566; Pastor I, 166 f.

4) Vgl. Nieborowski S. 68.

5) Vgl. Anhang 1.

6) Vgl. zum ganzen K. Köhsche, Ruprecht von der Pfalz und das Konzil von Pisa (Diss. Leipzig 1889).

7) Vgl. C. II. I, 462; Nieborowski S. 80. — Daß die Rigaer Kirchenprovinz so ziemlich auf der Seite Gregors geblieben sei, wie C. Gubel, Die Provisiones Praelatorum durch Gregor XII. nach Mitte Mai 1402 (Römische Quartalschrift X, 102) meint, ist also für die preußischen Diözesen wenigstens nicht zutreffend.

8) Vgl. oben Bd. XX, S. 697 ff.

Kapitels von sich aus über das Bistum verfügt. An seinem Hofe zu Rimini weilte seit den letzten Apriltagen 1409 wieder die Gesandtschaft König Ruprechts von der Pfalz, der an dem römischen Papste festhielt und jede Beteiligung am Bisener Konzil ablehnte, an ihrer Spitze der Rigiſche Erzbischof Johann von Wallenrod.¹⁾ Dieser nun dürfte offenbar im Einverständnis mit König Ruprecht den Papst auf seinen Schwesterjohn Heinrich von Schaumberg aufmerksam gemacht haben.²⁾ Gregor kam diesen Wünschen alsbald nach und providierte den genannten Heinrich mit Pomesanien. Doch ist dieser niemals in den Besitz seines Bistums gelangt. Der Deutschorden dagegen erreichte etwas später durch seinen Prokurator Peter von Wormditt von dem Bisener Papst Alexander V. (1409—1410) die Provision des Eklekten Johannes Reimann. Alexander war schon vor seiner Wahl, als er noch Kardinal von Mailand war, dem Orden recht gewogen gewesen³⁾; jetzt suchte er unatürlich seine Anhänger auf jede Weise zu begünstigen.

Auffallenderweise hören wir nun aber aus dem folgenden Jahre von einer Ernennung Gregors XII. für das Gebiet des Deutschordens: am 28. November 1410 providierte er den vom Dorpater Kapitel erwählten Bernhard Bulowe, der den Deutschherren durchaus genehm gewesen sein dürfte. Wer die Verbindung mit diesem Mann angeknüpft hat, ob es der Rigiſche Erzbischof Johann von Wallenrod war, oder ob sonstige Beziehungen zu dem Eklekten, der jahrelang in Prag und Bologna gewohnt hatte, mitgewirkt haben, mag dahin gestellt bleiben; jedenfalls hoffte Gregor offenbar an ihm einen Parteigänger in Livland gewonnen zu haben; das ergibt sich mit ziemlicher Sicherheit daraus, daß er ihm kurz nach der Ernennung, am 1. Dezember 1410, den Vertrauensposten eines Generalkollektors für die ganze Rigiſche Kirchenprovinz übertrug.⁴⁾

¹⁾ Vgl. Köhlsche S. 55, 71, 84.

²⁾ In Pöfilses Fortsetzung (vgl. oben Bd. XX, S. 697, Anm. 5) erscheint König Ruprecht als derjenige, der Gregor zur Ernennung Heinrichs veranlaßte; doch dürfte der eigentliche Urheber dieses Planes Erzbischof Johannes von Wallenrod gewesen sein (vgl. Voigt VII, 40; Krollmann in A. M. 40, S. 127). Gewiß wird Ruprecht für diese Beförderung gleichfalls eingetreten sein, hat aber vielleicht erst nachträglich seine Zustimmung dazu gegeben.

³⁾ Vgl. den Bericht des genannten Deutschordensprokurators an den Hochmeister: Staatsarchiv Königsberg: Deutschordensbriefarchiv: (1409) Juni 28 — vgl. Nieborowski S. 84 und Regest. nr. 22.

⁴⁾ Vgl. Anhang 1.

Sechs Wochen später erteilte auch der Pisaner Papst Johann XXIII. (1410—1415)¹⁾ dem Elekten die Provisio. Mancherlei Gründe lassen sich für diese Verzögerung angeben: der Tod Alexanders V. und die Neuwahl Johanns sowie der Krieg des Ordens mit Polen mögen sie im wesentlichen bewirkt haben. Aber Schwierigkeiten waren auch von Johann nicht zu befürchten, der sich doch ebenso wie die anderen Päpste jener Zeit um die Gunst seiner Anhänger bemühen mußte.²⁾

Überblicken wir noch einmal die Besetzungen der preußisch-litauischen Bistümer³⁾ während der Zeit von 1305 bis 1410, so sehen wir, daß die Kurie, die in allen Fällen mit einer Ausnahme (Hartung von Desel 1312), also insgesamt neunundfünfzigmal die Ernennung der Bischöfe vorgenommen hat, dabei im großen ganzen den Wünschen des Deutschordens entsprach. Bei achtunddreißig Wahlen⁴⁾ durch die betreffenden Domkapitel wurde nur viermal der vom Orden begünstigte Kandidat nicht providiert: der ermländische Elekt Martin von Czindal (1334), der Deseler Elekt Jakob Hapesele (1374), der Dorpater Dompropst Hecht (1378) und der vom Culmischen Kapitel erwählte hochmeisterliche Kaplan Martin (1383). Und selbst hierbei erhielt im letzten Falle an Stelle des Elekten ein anderer Deutschordensbruder (Nikolaus von Schippenbeil) das Bistum. Unter den vom Papst ohne Mitwirkung der Kapitel ernannten einundzwanzig Bischöfen waren vier selbst Mitglieder des Ordens (Jakob von Samland sowie die Revaler Bischöfe Ludovicus, Johann Refeling und Johann Schmann); ein Provisus für Culm, der hochmeisterliche Kaplan Wikbold Dobbstein, stand in besonders engen Beziehungen zum Orden; drei Bischöfe waren mit führenden Ordensbrüdern verwandt (der Deseler Bischof Winrich von Kniprode, der Rigische Erzbischof Johann von Wallenrod und der kurländische Bischof Rutger von Bruggenone). Mit der Bestellung von sechs anderen

1) Ueber sein Verhalten gegenüber dem Deutschorden vgl. Voigt VII, 153, 155, 159, 160—170, 199, 232.

2) Vgl. Haller S. 108, der treffend darauf hinweist, daß durch das Schisma der Papst aus einem allmächtigen Alleinherrscher ein abhängiges Parteihaupt wurde.

3) Die Besetzung Revals ist dabei erst seit 1346 berücksichtigt (siehe Anhang 1 Einleitung), der Fall des Elekten Eberhard von Culm, der an Kurie starb, nicht mitgezählt.

4) Die Provisionen des Bischofs Arnold von Romestanien (1347) und des Rigischen Erzbischofs Johann von Sinten (1374), die von den betreffenden Domkapiteln erbeten waren, rechnen wir dabei den Wahlen gleich.

Kandidaten — Otto und Reinhard von Culm, Wezelus von Dorpat, Heinrich Sorbom von Ermland, Gottschalk Schutte von Kurland, sowie Fromhold von Riga — wird der Orden wohl gleichfalls einverstanden gewesen sein. Die übrigen sechs Providierten¹⁾ — der für Dorpat bestellte Dominikaner Nikolaus, die auf den Culmer Bischofsstuhl erhobenen Dominikaner Nikolaus und Johannes Schadland und vor allem Johann Cripidlo sowie die für Riga ernannten Engelbert von Dolen und Siegfried Blumenberch — waren dem Orden allerdings weniger genehm, wenn er auch in Cripidlo zunächst aus allgemein politischen Gründen einen Anhänger seiner Partei gesehen haben wird.

Wir stellen also fest, daß die päpstlichen Provisionen im allgemeinen den Interessen des Deutschordens nicht widersprachen.²⁾ In direktem Gegensatz zu den Bestrebungen der Deutschherren standen eigentlich nur sieben Besetzungsfälle (Hermann von Ermland, die beiden Dominikaner Nikolaus und Johannes Schadland in Culm, die Rigischen Erzbischöfe Engelbert von Dolen und Siegfried Blumenberch, Dietrich Damerau von Dorpat und wahrscheinlich Heinrich III. von Desel). Wenn die Kurie in der Regel — in 34 von 38 Fällen — die in Übereinstimmung mit dem Deutschorden von den Kapiteln erwählten Kandidaten³⁾ providierte, so erscheint uns das als ein Zustand, den man mit Recht ein „stillschweigendes Konkordat“ zwischen Staat und Kirche genannt hat; beide Teile sahen dabei ihre Wünsche erfüllt: Der Deutschorden erreichte die Erhebung ihm genehmer Bischöfe, der Papst hatte Gelegenheit, die von ihm beanpruchte apostolische Allgewalt zur Anwendung zu bringen und erhielt die Servitien.⁴⁾

III. Der Einfluß des Deutschordens auf die Neubesetzungen.

Das deutsche Reich hat während des ganzen Mittelalters an der Besetzung der preußischen Diözesen niemals Anteil genommen, wie es auch bei der Bestellung der livländischen Bischöfe in keinem Falle mitgewirkt hat.⁵⁾ Preußen-Livland lag ja ganz außerhalb

¹⁾ Johann I. von Kurland bleibt dabei unberücksichtigt, weil uns von ihm außer der Tatsache seiner Provision nichts bekannt ist.

²⁾ Entgegen Froelich S. 17, 27.

³⁾ Für Dorpat und Desel gilt diese Übereinstimmung freilich erst seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts.

⁴⁾ Vgl. Haller S. 120.

⁵⁾ Vgl. Schönebohm S. 365.

der Interessensphäre der deutschen Kaiser.¹⁾ Dafür hat eine andere Macht ihren Einfluß um so stärker geltend zu machen versucht: der Territorialstaat des Deutschordens. Das entspricht indessen völlig den gleichzeitigen Verhältnissen im übrigen Deutschland²⁾, wo sich seit dem beginnenden 13. Jahrhundert die Einwirkung der benachbarten Landesherren auf die Erhebung der Bischöfe mehr und mehr bemerkbar macht und den bisher dabei üblichen Einfluß des Kaisers bald völlig ausschaltet.

Ebenso wenig wie die anderen weltlichen Herren waren die Deutschritter rechtlich zur Mitwirkung an der Befetzung der Bistümer ihres Gebietes irgendwie befugt. Nur Reval bildete eine Ausnahme. Als der Orden 1346 Estland vom dänischen König käuflich erwarb, wurde ihm in der Vertragsurkunde ausdrücklich auch das „ius praesentandi episcopum ibidem“ zugesprochen. Damit ging also das Nominationsrecht, das bisher die dänischen Könige, wenn auch nicht unbestritten, für das Bistum Reval ausgeübt hatten, auf den Deutschorden über.³⁾ Aber nirgends finden wir eine Nachricht darüber, daß der Hochmeister nun auch wirklich von jener Befugnis Gebrauch gemacht hätte. Zwar saßen seit der Mitte des 14. Jahrhunderts tatsächlich nur Ordensbrüder auf dem Revaler Bischofsstuhl, aber genau so wie bei den anderen Bistümern wird uns lediglich von ihrer Provision durch den Papst berichtet, und einmal hören wir sogar, daß eine Wahl durch das Revaler Domkapitel vorangegangen sei, bei Theoderich Tholke (1403). Freilich berichtet Johann von Posilge gerade von diesem Bischof, er sei „umb des ordins vordernisse“ providiert worden⁴⁾; aber eine Geltendmachung des Präsentationsrechtes werden wir aus diesen Worten nicht herauslesen dürfen, zumal derselbe Schriftsteller bei der Erhebung des Rigischen Erzbischofs Johann von Wallenrod fast den gleichen Ausdruck gebraucht.⁵⁾ Aus alledem dürfte sich ergeben, daß der Deutschorden von seinem Vorschlagsrecht für Reval in Wirklichkeit keinen Gebrauch gemacht und

¹⁾ Ueber die rechtliche Stellung des Ordensstaates zum Deutschen Reich vgl. Berninghoff, Der Hochmeister des Deutschordens und das Reich bis zum Jahre 1525 — in Historische Zeitschrift 111 (1913), S. 492 ff.

²⁾ Vgl. Froelich S. 40.

³⁾ L. U. II, 852; vgl. Anhang 1 Einleitung. Das Ernennungsrecht der dänischen Könige (vgl. Hinrichs II, 591 Anm. 2) wurde nicht anerkannt von Urban IV. 1263 (vgl. L. U. I, 166) und von Johann XXII. 1320 (vgl. Anhang 1).

⁴⁾ Vgl. Anhang 1.

⁵⁾ „Von des ordins vorderunge“ — vgl. Anhang 1.

gegenüber der Römischen Kurie auf dieses Recht nicht etwa gepocht hat, sondern sich mit dem tatsächlichen Ergebnis zufrieden gab, daß nämlich die von ihm gewünschten Männer auf den Revaler Bischofsstuhl befördert wurden — ein deutliches Zeichen dafür, daß die Ritterbrüder sich lediglich von realpolitischen Gesichtspunkten leiten ließen.

Während dem Deutschorden also von Rechts wegen nirgends (mit Ausnahme Revals) ein Anteil an der Besetzung der Bistümer zustand, zeigt sein tatsächliches Verhalten ein wesentlich anderes Bild. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß den Deutschherren die politische Stellungnahme der Bischöfe ihres Gebietes nicht gleichgültig sein konnte, zumal diese als die obersten weltlichen Machthaber in ihren Territorien gleichberechtigt neben ihnen standen.¹⁾

Freilich berichten unsere Quellen für mehr als hundert Jahre nirgends von irgend einer Beeinflussung durch den Orden. Erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wird dies anders: Der große Hochmeister Winrich von Kniprode hat ebenso wie sonst die Landesfürsten des damaligen Deutschland²⁾ wiederholt durch sogenannte „*litterae supplicatoriae*“ auf den Papst in seinem Sinne einzuwirken verstanden; so verwandte er sich persönlich für die Ernennung des Elected Nikolaus von Pomesanien, für die Erhebung seines gleichnamigen Neffen auf einen Bischofsstuhl seines Gebietes und wahrscheinlich auch für die Beförderung seines Hofkaplans Witbold auf den Culmischen Bischofsitz.³⁾ Auch unter Kniprodes Nachfolgern hören wir wiederholt von derartigen Bittschreiben an die Kurie: Konrad von Wallenrod bat um die Provison seines Neffen Johann mit Riga; Konrad von Jungingen empfahl dem Papst die Ernennung Heinrich Wrangels für Dorpat, Heinrich Heilsbergs für Ermland, Arnold Stapels für Culm, die Bestellung Theoderich Tholkes und seines Kaplans Johannes Schmann zu Bischöfen von Reval.⁴⁾

Wenn wir so auch nur für diese spätere Zeit direkte Zeugnisse für die Mitwirkung des Deutschordens haben, so muß sein Einfluß doch von Anfang an außerordentlich nachhaltig gewesen sein,

¹⁾ Vgl. Vohmeier S. 172 ff.

²⁾ Vgl. D. Voegel, Die Bischofswahlen zu Münster, Osnabrück, Baderborn seit dem Interregnum bis zum Tode Urbans VI. (1256—1389) — Diss. Münster 1883 — S. 79.

³⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 693, 662 und Anhang 1.

⁴⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 721, 670 ff. und Anhang 1.

haben doch beispielsweise in der ganzen Zeit von ungefähr 1250—1410 in Samland abgesehen von dem ersten Bischof und in Pomesanien mit Ausnahme der beiden ersten Bischöfe durchweg Deutschordensgeistliche an der Spitze dieser Diözesen gestanden.

Mehrere Umstände wirkten zusammen, um diesen Einfluß des Ordens auf die Besetzungen zu sichern.¹⁾ In der ersten kapitellosen Zeit erfreuten die Deutschherren sich in höchstem Maße der Gunst der Kurie. So vermochten sie in Preußen mit Hilfe der ihnen überaus gewogenen Päpste bei insgesamt elf Fällen sechsmal Ordenspriester auf die Bischofsstühle zu bringen. In den litländischen Diözesen freilich gelang ihnen dies nur einmal bei Kurland.²⁾ Immerhin dürfte der Deutschorden sich der Tatsache wohl bewußt gewesen sein, daß die Kurie leicht einmal auch gegen ihn Stellung nehmen und dann seinen Wünschen entgegenhandeln könne. Daher suchte er seinen Einfluß auf die Erhebung der Bischöfe möglichst dauerhaft zu machen³⁾, und das gelang ihm wenigstens bei vier Diözesen (Culm, Pomesanien, Kurland und Samland) durch die sogenannte Inkorporation ihrer Domkapitel. Die nunmehr dem Deutschorden angehörenden Domherren unterstanden auch fernerhin dem obersten Vorsteher ihres Ordens. Mit Hilfe des ihm zustehenden Visitationsrechts hatte der Hochmeister demnach die Möglichkeit, ihm mißliebige Mitglieder der Kapitel jederzeit daraus zu entfernen.⁴⁾ Durch diese von ihm völlig abhängigen Körperschaften übten die Ordensgebietiger einmal auf die Verwaltung der Diözesen, an der ja die Domkapitel damals großen Anteil hatten, einen bestimmenden Einfluß aus; vor allem aber hatten sie es jetzt in der Hand, bei jeder Besetzung, die vom Domstift vorzunehmen war, ihren Willen durchzusetzen, d. h. Priesterbrüder ihres Ordens auf die genannten vier Bischofsstühle erheben zu lassen. Ja, bei dem am spätesten gegründeten samländischen Kapitel ist es dem Orden sogar geglückt, die Domherren statutenmäßig zur Wahl eines Ordenspriesters zu verpflichten.⁵⁾

1) Vgl. Lohmeier S. 174 ff.

2) Ueber die Gründe dafür vgl. weiter unten.

3) Reh S. 125.

4) l. c. S. 135.

5) Vgl. l. c. S. 136; Schonebohm S. 365. — Der Deutschordensbruder Kristan von Samland gab 1294 bei der Neugestaltung seines Kapitels den Domherren u. a. die facultas „providendi ipsi ecclesie de episcopo nostri ordinis fratre . . . per electionem sive postulationem canonicam“. (S. U. 164.)

In der That ist während der ganzen Zeit seit der Errichtung der Domkapitel bis 1410 in diesen vier Diözesen, so oft auch immer die Bestellung eines Bischofs durch die Domherren stattfand, deren Wahl jedesmal auf einen Deutschordensbruder gefallen.¹⁾ Die nach den kanonischen Bestimmungen zuständige Wahlbehörde hat der Deutschorden in den oben genannten Bistümern also immer völlig in seiner Hand gehabt; dem Namen nach war die Wahl des Kapitels zwar frei, de facto aber richteten die Domherren sich völlig nach den Wünschen des Ordens.²⁾ Wie dieser den anderen Faktoren, die bei der Besetzung eines Bistums mitzuwirken hatten, dem Metropolit von Riga und der Kurie gegenüber seine Pläne zu erreichen verstanden hat, haben wir vorhin gesehen. Wir konnten vor allem feststellen, daß er auch bei der Kurie, die ja seit Beginn des 14. Jahrhunderts vermittlest ihres Provisions- und Reservationswesens die Ernennung der Bischöfe sich völlig zu eigen gemacht hatte, im allgemeinen seinen Willen durchgesetzt hat.

Keum jemals ist ein Landesfürst in einer so günstigen Lage gewesen wie der Hochmeister: Die ihm rechtlich gleichgestellten Bischöfe seines Gebietes waren vielfach selbst Mitglieder des Ordens, also dem Hochmeister als dem Oberhaupt der ganzen Körperschaft letzten Endes Gehorsam schuldig. Nicht rechtlich, wohl aber tatsächlich waren jene Ordensbischöfe auf Grund ihres besonderen Abhängigkeitsverhältnisses Untertanen des Hochmeisters.³⁾

Wesentlich anders war die Stellung der Deutschherren zu den übrigen Bistümern ihres Gebietes. Auch in Preußen hat eine

¹⁾ So gehörten in Samland und Pomesanien seit der Gründung der Domstifte sämtliche 16 Bischöfe dem Deutschorden an. In Culm hat allerdings die Kurie in 6 von 13 Fällen die Besetzung von sich aus vorgenommen, in den andern 7 Fällen aber wurden auch hier immer Priesterbrüder gewählt. In Kurland sind seit der Ernennung des Ordenspriesters Emund von Werd (1263) bei insgesamt 10 Fällen 7 Priesterbrüder bestellt worden, ein Elekt trat bei seiner Weihe in den Orden ein; bei zwei Bischöfen läßt sich die Zugehörigkeit zum Orden nicht feststellen, einer von diesen ist aber mit dem damaligen Landmeister von Livland verwandt. — Auf Emund von Werd folgt ca. 1300 Burchard (vgl. Schonebohm S. 361); er ist L. U. I, 587 „frater“ genannt, er selbst läßt diesen Zusatz allerdings l. c. 589 weg; doch scheint er mit dem 1290 genannten Dompropst „frater Borchardus“ identisch zu sein (l. c. 350); höchstwahrscheinlich war er also Ordensbruder. (Ueber seine Nachfolger siehe Anhang 1). Vgl. Voigt III, 552; H. F. Jakobson, Die Metropolitanverbindung Rigas mit den Bistümern Preußens — in Silgens Zeitschrift für historische Theologie Bd. VI, Teil 2 (Weipzig 1836), S. 140; Froelich S. 27.

²⁾ Vgl. Froelich S. 15.

³⁾ Vgl. Werminghoff S. 486.

Diözese, Ermland, sich dauernd ihre Selbständigkeit zu erhalten gewußt. Nie ist es hier dem Orden gelungen, sich dies Domstift zu inkorporieren, wenn er auch auf dies Ziel in späteren Zeiten, vor allem seit zu Beginn des 14. Jahrhunderts die Hochmeister ihre dauernde Residenz in Preußen nahmen, wiederholt losgegangen zu sein scheint. Im Frauenburger Domkapitel finden wir niemals einen Deutschordensbruder. Wohl aber glückte es den Ritterbrüdern des öfteren, Männer, die ihnen treu ergeben waren und oft lange Jahre in ihren Diensten gestanden hatten, in das ermländische Domstift hineinzubringen.¹⁾ Gestützt auf diese ordensfreundlichen Domherren hat der Orden auch auf die kirchlichen Verhältnisse Ermlands einen beträchtlichen Einfluß ausgeübt. So wußte er es auch in der Besetzungsfrage im allgemeinen dahin zu bringen, daß ihm genehme Männer auf den Bischofsstuhl erhoben wurden.

Die ersten ermländischen Bischöfe Heinrich von Streitberg (1248) und Anselm (1250) waren selbst Ordenspriester. Nach des letzteren Tode wählten die Domherren einen Weltgeistlichen Heinrich Fleming (1278), der dem Deutschorden gegenüber dem Rigischen Dompropst Johann de Vacata, den sein erbitterter Gegner Johann I. von Riga ernannt hatte, zweifellos als das kleinere Übel erschienen sein dürfte; so wird er denn auch dessen Erhebung an der Kurie unterstützt haben.²⁾ Heinrichs Nachfolger, Bischof Eberhard von Meiße (1301), war durchaus ordensfreundlich, so hat er zusammen mit seinem Kapitel in dem hartnäckigen Streit des Ordens gegen den Erzbischof Friedrich von Riga allzeit treu auf der Seite des ersteren gestanden, und ist zweimal öffentlich für ihn eingetreten.³⁾ Wie eng Eberhards Beziehungen zum Deutschorden waren, ersieht man u. a. auch daraus, daß in dem Verhör des päpstlichen Legaten Franziskus de Moliano — zu Riga ungefähr 1310—1312 — ein Zeuge vermutlich von Bischof Eberhard behaupten konnte, er sei widerrechtlich durch den Deutschorden auf den Thron erhoben worden, also ein „intrusus“⁴⁾

¹⁾ Vgl. dazu vor allem Bender S. 17; Köhric, Der Streit etc. S. 8 ff.; Böttel S. 91 ff.

²⁾ Vgl. oben S. 7.

³⁾ Vgl. Seraphin, Zeugenverhör, Beilage VIII und C. D. W. I, 216; Boigt IV, 312.

⁴⁾ Clemens V. hatte in seiner Bulle vom 19. Juni 1310, in der er die Untersuchungsrichter in dem Prozeß gegen den Orden ernannte, sich den Vorwurf des Erzbischofs Friedrich zu eigen gemacht, daß die Ordensbrüder in den drei dem Orden nicht inkorporierten Bistümern (d. i. Ermland, Desel und Dorpat) bei

Die zu Beginn des 14. Jahrhunderts erwählten Jordan (1327), Heinrich Wogenap (1329) und Martin von Czindal (1334) verdankten ihre Wahl höchstwahrscheinlich der ordensfreundlichen Mehrheit des Kapitels, werden also dem Deutschorden gewiß genehm gewesen sein. Der Widerstand der ermländischen Diözese gegen den an Martins Stelle vom Papst ernannten Hermann von Prag ging zweifellos ebenfalls auf den Deutschorden zurück¹⁾, ein deutliches Zeichen dafür, daß dessen Einfluß damals hier durchaus herrschend war. Auch Hermanns Nachfolger, Johann I. (1350), hatte ebenso wie jene oben genannten Elekten längere Zeit im Dienste des Ordens gestanden, der also sicherlich mit seiner Wahl einverstanden gewesen sein wird. Mit Johann II. (1355) aber gerieten die Ritterbrüder bald in heftigen Streit, der sogar vor die römische Kurie gebracht wurde. Vom Beginn seiner Regierung an scheint dieser Bischof sich zum Kampfe mit dem Orden gerüstet zu haben, denn sowohl vom Papst wie vom Kaiser ließ er sich kurz nach seiner Ernennung alle Freiheiten und Privilegien der ermländischen Kirche bestätigen.²⁾ So dürfte seine Wahl vielleicht auf eine ordensfeindliche Mehrheit im ermländischen Kapitel schließen lassen. Der

Vasanz ihnen genehme Personen hineinbrächten: „intrudunt“, heißt es dort, „personas, quas volunt, eciam minus dignas, de quibus per potentiae suae abusus, electionem faciunt celebrari ac de modo et forma electionum hujusmodi nulla examinatione premissa per antedictos fratres sui ordinis pro episcopis se gerentes electos hujusmodi in episcopos faciunt consecrari“ (Sera- phim, Zeugenverhör, Beilage V, nr. 8, 9. — Ganz ähnlich drückte Erzbischof Friedrich sich in seiner Appellation an den Papst vom 14. September 1305 aus, vgl. Beilage IV, nr. 10). Auf diesen Anklageartikel gab beim Verhör des Legaten Franz von Mailand ungefähr 1312 der als Zeuge vernommene Prior Heinrich des Zisterzienserklosters Falkenau in Livland an: „quod cum ipse testis esset, in Prussia in civitate Brunisbergh vidit quendam episcopum, de quo audivit dici, quod esset per dictos fratres intrusus in Brunisbergh in episcopum“ (l. c. S. 26). Da wir nun von diesem Zeugen wissen, daß er ungefähr 1306 auf einer Reise an die Kurie nach Preußen kam (vgl. l. c. Einleitung S. XXVI und S. 41 zu Artikel 195), liegt es nahe, an diese Zeit zu denken und unter dem intrusus den damaligen Bischof Eberhard zu verstehen. Allerdings könnte jener Zeuge vielleicht auch früher einmal in Preußen gewesen sein und dann Heinrich Fleming meinen, der ja entgegen den Plänen des Riga'schen Erzbischofs zu seiner Würde gelangt war, und dessen Einsetzung andererseits wohl vom Deutschorden befürwortet sein dürfte. Den seit 1264 fern von Preußen weilenden Bischof Anselm hat der Zeuge wohl kaum gesehen.

1) Vgl. Böttel S. 94.

2) Noch 1355 erfolgte die Bestätigung durch den Papst, 1357 auch durch Kaiser Karl IV. — C. D. W. II, 229, 230, 256, 257.

vom Papst ernannte Heinrich Sorbom (1373) hat indessen allzeit recht gute Beziehungen zum Orden unterhalten: sowohl der Bischof selbst wie auch mehrere Domherren¹⁾ begegnen uns des öfteren im Gefolge der obersten Ordensgebietiger. Anscheinend ist demnach unter Sorbom der Einfluß des Deutschordens im ermländischen Kapitel wieder erheblich gestiegen. Als daher die ordensfreundliche Mehrheit 1401 den Domherrn Heinrich Heilsberg wählte, war der Hochmeister damit durchaus einverstanden; er selbst hat in einem Schreiben beim Papst dessen Ernennung erbeten und ihm zur Bestreitung der hohen Kosten ein größeres Darlehn vorgestreckt. Mit Recht konnte der Orden „von einem Manne, den Bischof Sorbom sozujagen erzogen hatte, auch eine Fortsetzung der friedlichen Politik Sorboms“ erwarten.²⁾ Im großen und ganzen hat der Orden also auch bei der Besetzung Ermlands seinen Einfluß mit Erfolg geltend zu machen verstanden; wenn es ihm auch nicht gelang, seine Priesterbrüder auf diesen Bischofsstuhl befördern zu lassen, so waren die an der Spitze Ermlands stehenden Männer doch im allgemeinen durchaus ordensfreundlich.

Ganz anders als in Preußen war in Livland das rechtliche Verhältnis zwischen dem Deutschorden und den Landesbischöfen.³⁾ Während dort beide gleichberechtigt nebeneinander standen, ja der Orden sogar politisch entschieden das Übergewicht hatte, waren in Livland die Bistümer lange Zeit vor der Ankunft der Deutschherren gegründet worden; diese traten hier die Erbschaft des Schwertbrüderordens an, der von den livländischen Bischöfen gestiftet und ihnen daher rechtlich untergeordnet war; und dies Abhängigkeitsverhältnis sollte auch gegenüber den Deutschrittern weiter bestehen bleiben, wie der Papst bei der Vereinigung beider Orden (1237) ausdrücklich bestimmt hatte.⁴⁾ So war hier die Erringung der Gleichberechtigung und vollen Selbständigkeit das nächste Ziel, das die Deutschherren erstrebten. Eine Beeinflussung der Domkapitel bei den Bischofswahlen konnte bei diesen

1) Vgl. Böttel S. 95 f.

2) Vgl. Fleischer in Erml. Zeitschrift XII, 19. — Freilich sah der Orden sich später schwer getäuscht: im Kriege gegen Polen 1410 nahm Bischof Heinrich Heilsberg eine recht merkwürdige Haltung an.

3) Vgl. hierzu vor allem Girgensohn, S. 1 ff.

4) Schieman II, 54 ff.

Verhältnissen für die ersten Jahrzehnte wohl überhaupt nicht in Frage kommen.¹⁾

Erst als der Orden seine Stellung in Livland durch zahlreiche äußere Erfolge dauernd gefestigt hatte, scheint er sich auch nach dieser Richtung hin versucht zu haben: um das Jahr 1300 herum hören wir zum ersten Mal davon. Sowohl in Desel wie in Dorpat glückte es ihm, unter den Domherren eine Reihe von Anhängern zu gewinnen. Aber während er sich dort schließlich gezwungen sah, gegenüber dem Bischof Konrad den Rückzug anzutreten, wußte er es in Dorpat dahinzubringen, daß Dietrich Fischhausen, ein ausgesprochener Ordensfreund, zum Bischof erwählt wurde.²⁾ Freilich bedeutete das noch keinen dauernden Erfolg; und auch die Regierungszeit des Bischofs Weszelus (1342—1346), der vom Papst wahrscheinlich auf Betreiben der Deutschherren providiert worden war³⁾, änderte daran nichts; sie war wohl zu kurz, um dem Orden zu einem nachhaltigen Einfluß zu verhelfen.

Den stärksten Widerstand erfuhren die Ritterbrüder indessen von den Rigischen Erzbischöfen, die ja selbst nach der Oberherrschaft über ganz Livland strebten. So erscheint es völlig ausgeschlossen, daß das Domkapitel von Riga sich bei einer Bischofswahl irgendwie in ordensfreundlichem Sinne hätte bestimmen lassen. Aber da hier seit 1300 die Befegung jedesmal durch die Kurie erfolgte, könnte man leicht versucht sein anzunehmen, daß es dem Orden bei seinen guten Beziehungen zu den Päpsten des 14. Jahrhunderts⁴⁾ gelungen wäre, ihm freundlich gesinnte Männer auf den Rigischen Metropolitansitz befördern zu lassen. In der That haben mehrere Erzbischöfe zu Beginn ihrer Regierung ein gutes Verhältnis zu den Deutschherren erstrebt, so Friedrich 1304, Fromhold 1348, Johann von Sinten 1374⁵⁾; man wird also wohl mit Recht behaupten dürfen, daß die Kurie in etwa auf die Wünsche des Ordens eingegangen ist. Aber jeder dieser Erzbischöfe ist schon nach kurzer Zeit mit den Ritterbrüdern in argen Zwist geraten.

¹⁾ Kurland hatte der Deutschorden nach dem völligen Abfall des Landes (1240) allein zurückerobert, daher haben wir hier die gleiche Rechtslage wie in Preußen, und auch die tatsächlichen Verhältnisse ergeben das gleiche Bild wie dort (vgl. oben S. 47 und Schieman II, 56).

²⁾ Vgl. Schonebohm S. 344 ff., 339 f.

³⁾ Vgl. oben S. 30.

⁴⁾ Vgl. den vorigen Abschnitt.

⁵⁾ Vgl. oben S. 17 Anm. 5 und Anhang 1.

Erst in den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts erreichte der Orden mit Hilfe der Kurie einen völligen Umschwung zu seinen Gunsten: Winrich von Kniprodes gleichnamiger Neffe wurde zum Bischof von Desel bestellt (1383)¹⁾; und ebenso erhielt der Neffe eines anderen Hochmeisters, Johann von Wallenrod, die Provisio für Riga (1393); ja, der Papst verfügte sogar die Inkorporierung des Metropolitankapitels und bestimmte, daß fortan jeder Erzbischof Mitglied des Deutschordens sein müsse. Damit konnte der Einfluß des Ordens in der Diözese Riga als dauernd gesichert gelten, und das bedeutete einen vollen Sieg der Deutschherren.²⁾ Nur Dorpat stand nun noch abseits; aber auch hier mochte der Hochmeister bei der Gunst des römischen Papstes bestimmt hoffen, ans Ziel gelangen zu können; beauftragte er doch schon 1395 seinen Prokurator, für den Fall einer Vakanz in diesem Bistum die Provisio eines Ordensbruders mit allem Eifer zu betreiben.³⁾ Die völlige Niederlage des Dorpater Bischofs Dietrich Damerau im Kampf gegen den Orden⁴⁾ hat dann das Ansehen der Deutschherren auch hier so gewaltig gehoben, daß die Stiftsinsassen selbst den landfremden Dietrich zur Resignation veranlaßten und einen Mann aus ihrer Mitte, Heinrich von Wrangel, einen durchaus ordensfreundlich gesinnten Domherrn, zum Nachfolger erkoren.⁵⁾ Damit hatte der Orden also für diesmal wenigstens auch hier gesiegt.

Außerordentlich günstig war demnach zu Beginn des 15. Jahrhunderts sowohl in Preußen wie in Livland des Ordens Stellung gegenüber den Bischöfen seines Gebietes. In fünf Bistümern war ihm die Inkorporation der Domkapitel geglückt und dadurch ein dauernder Einfluß auf ihre Besetzung gesichert. In Reval hatten seit Jahrzehnten immer Ordensbrüder auf dem Bischofsstuhl gesessen, und auch in den übrigen drei Diözesen war sein Anhang so groß, daß er für die Zukunft auf eine Berücksichtigung seiner Wünsche bei der Wahl der Bischöfe rechnen durfte. Das Unglück von Tannenberg hat freilich auch in dieser Hinsicht mancherlei Hoffnungen zunichte gemacht. Überall erstarbte die Opposition gegen die Deutschherren von neuem, und manche von den Errungenschaften des 14. Jahrhunderts gingen bald wieder verloren.

1) Vgl. Girgensohn S. 14—19.

2) l. c. S. 40 f.

3) Voigt V, 52 Anm. 3; Girgensohn S. 62.

4) Ueber diesen Dorpater Krieg vgl. Girgensohn S. 65—84.

5) Vgl. Anhang 1.

Die Gesichtspunkte, von denen sich die Ordensgebietiger bei der Auswahl der Kandidaten für die Bischofsstühle leiten ließen, sind verschiedener Art gewesen. Wiederholt dürfte der Deutschorden durch die von ihm veranlaßte Wahl die Belohnung solcher Personen erstrebt haben, die sich durch ihre Tätigkeit in seinem Interesse besonders verdient gemacht hatten. Namentlich in der späteren Zeit sehen wir ihn mehrmals für Männer aus dem Gefolge des Hochmeisters eintreten, so für dessen Kapläne Wibold Dobbstein (1363), Martin von Lünow (1390), Arnold Stapel (1402) und Johannes Schmann (1405)¹⁾, sowie für Johannes Reimann (1409), den juristischen Berater mehrerer Hochmeister; und ähnlich verwandte er sich auch für Johannes Refeling, den Kaplan eines livländischen Landmeisters (1390)²⁾. Wahrscheinlich wurden auch Heinrich, der Doktor der Dekrete (1286), und Kristan (1303), die bei der Inkorporierung des pomesanischen Kapitels sich besonders betätigt hatten, zum Lohn dafür auf den Bischofsstuhl von Marienwerder befördert. Im Dienste des Ordens waren ferner der Elekt Martin (1334) und Bischof Johann I. von Ermland (1350) in die Höhe gekommen: beide verdankten ihre Wahl wahrscheinlich dem Einfluß des Hochmeisters auf das ermländische Kapitel.³⁾ In ganz ähnlicher Weise wie der eben genannte Martin hatte auch Wezelus von Dorpat (1342) als ermländischer Domherr sich verschiedentlich im Interesse der Deutschherren betätigt; gewiß hat daher auch hier der Orden bei dem ihm durchaus gewogenen Papst Clemens VI. die Ernennung dieses Mannes angeregt.⁴⁾

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts gelangten einigemal Verwandte hoher Ordensgebietiger durch die Empfehlung der Deutschherren zur bischöflichen Würde: so veranlaßten die Hochmeister Winrich von Kniprode und Konrad von Wallenrod bei der Kurie die Provision ihrer Neffen mit Desel (1383) bezw. Riga (1393); und der kurländische Bischof Rutger von Bruggenohse (1399)

¹⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 661 f., 664 f., 671 f. und Anhang 1. — Von einer besonderen Vorliebe der Hochmeister, ihre Hofkapläne zu Bischöfen erheben zu lassen (wie Froelich S. 15 meint), kann man deshalb aber wohl kaum sprechen; denn diesen 4 Kaplänen stehen allein im 14. Jahrhundert 17 andere Ordensbischöfe gegenüber. Daß drei dieser Kapläne gerade für Culm in Aussicht genommen waren, dürfte doch wohl Zufall sein, hat aber Froelich offenbar zu seiner Ansicht gebracht.

²⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 697 ff. und Anhang 1.

³⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 680 f., 684 f., 712 ff., 716 f.

⁴⁾ Vgl. Anhang 1 und oben S. 30.

entstammte derselben Familie wie der gleichzeitige Landmeister von Livland.¹⁾ Das dürfte kein Zufall gewesen sein, sondern läßt ebenso wie die wiederholte Ausfertigung von „litterae supplicatoriae“ seit Winrich von Kniprode²⁾ die Vermutung aufkommen, daß die hohen Ordensmeister sich nicht mehr nur als Vorsteher ihrer geistlichen Körperschaft, sondern als Landesfürsten fühlten und ebenso wie die Fürsten im eigentlichen Deutschland für die Versorgung ihrer Verwandten eintraten.

In mehreren anderen Fällen hat offenbar die Rücksicht auf befreundete Fürsten den Deutschorden veranlaßt, die Erhebung einzelner Personen auf die Bischofsstühle seines Gebietes zu betreiben oder wenigstens zu fördern. So hatte König Mindowe von Litauen sich selbst für die Ernennung des livländischen Ordenspriesters Christian³⁾, den er zur Zeit seiner Befehrung bei sich gehabt hatte, verwandt (1253). Als 1275 der samländische Stuhl zu besetzen war, dürfte der Landgraf Albrecht der Unartige von Thüringen auf den ihm besonders nahestehenden Priesterbruder Kristan von Mühlhaujen aufmerksam gemacht haben, und der Orden hat gewiß diesem Plan zugestimmt.⁴⁾ Hermann von Culm (1303) war vor seiner Beförderung zur bischöflichen Würde Weichtvater des Königs Wenzel II. von Böhmen, zu dem der Orden, vor allem Pommerellens wegen, die besten Beziehungen zu unterhalten sich bestrebt.⁵⁾ Als der Papst den im kaiserlichen Dienst emporgekommenen Heinrich Sorbom (1373)⁶⁾ auf Wunsch Karls IV. mit Ermland providierte, ließ der Orden ihn sicherlich mit Rücksicht auf den Kaiser, der ihm allzeit ein eifriger Förderer war⁷⁾, ohne Schwierigkeiten zu. Ähnlich dürfte bei der Erhebung des Ordenspriesters Siegfried von Regenstein (1296) und bei der Zulassung des vom Papst ernannten Weltgeistlichen Reinhard von Sahn (1385) die Rücksicht auf jene mächtigen Grafenfamilien, die dem Orden mancherlei Unterstützung gewährt hatten, maßgebend gewesen sein.⁸⁾

1) Vgl. Anhang 1.

2) Vgl. oben S. 46.

3) Vgl. oben Bd. XX, S. 745 ff.

4) Neh S. 124; vgl. oben Bd. XX, S. 729 ff.

5) Vgl. oben Bd. XX, S. 655 f.

6) Vgl. oben Bd. XX, S. 719 ff.

7) Vgl. Emmelmann, Diff. S. 98 f.

8) Vgl. oben Bd. XX, S. 732 f., 663 f.

Doch hat der Orden gelegentlich auch einmal dem Wunsche eines einflußreichen Fürsten direkt entgegengehandelt. Als Kaiser Karl IV. seinen langjährigen Hofbeamten Dietrich Damerau für Pomesanien ernannt wissen wollte, widersetzte der Hochmeister sich mit großer Energie und drückte beim Papst die Provisio des vom pomesanischen Kapitel erwählten Priesterbruders Johannes Mönch durch. Als derselbe Dietrich Damerau dann zwei Jahre später von der Kurie die Provisio mit Dorpat erlangte, haben die Deutschherren sich wiederum aufs heftigste gegen seine Zulassung gesträubt; erst nach geraumer Zeit fügten sie sich dem unbeugbaren Willen des Papstes Urban VI.¹⁾ Auch gegenüber Heinrich von Schaumberg, der 1409 mit Wissen und Willen des deutschen Königs Ruprecht von der Pfalz vom römischen Papste für Pomesanien bestellt worden war, hat der Orden sich durchaus ablehnend verhalten und mit aller Kraft die Ernennung des erwählten Priesterbruders Johannes Reimann angestrebt und erreicht.²⁾ Auf mächtige Fürsten nahm der Deutschorden also letzten Endes doch nur in soweit Rücksicht, als es seine eigenen Interessen zuließen.

Das tritt bei Bischof Johann Cropiclo von Culm (1398) vielleicht noch deutlicher als hier zu Tage. Johanns Oheim, Herzog Wladislaus von Oppeln, „das Haupt der antipolnischen Partei in den Landen der Luxemburger“³⁾, stand seit langer Zeit in guten Beziehungen zum Orden, dem er auch das Land Dobrin verpfändet hatte, was zu dauernden Reibereien mit Polen führen sollte.⁴⁾ Schon früher war der Orden insofern mehrfach im Interesse des Herzogs Johann Cropiclo tätig gewesen.⁵⁾

¹⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 695 ff. und Anhang 1. — Dadurch hat das gute Einvernehmen zwischen Karl IV. und dem Deutschorden in den letzten Regierungsjahren des Kaisers eine bedenkliche Einbuße erlitten.

²⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 697 ff.

³⁾ Lohmeyer S. 199.

⁴⁾ Vgl. Voigt V, 253, 306 f., 374 f., 571 f., 616 f.; VI, 45 f., 61 f., 82 f., 101; Lindner II, 162—165. — Arndt, Die Beziehungen König Siegmunds zu Polen bis zum Osnener Schiedspruch 1412 (Diss. Halle 1897), S. 31 ff.; Vetter S. 24 ff. — Ueber die damaligen Beziehungen des Ordens zu Polen vgl. Caro, Geschichte Polens III, S. 113—143; Schiemann I, S. 519 f.; R. Lohmeyer, Polen-Litauen und der Ordensstaat in Preußen — in: Zur altpreussischen Geschichte. Aufsätze und Vorträge (1907) S. 180 ff.

⁵⁾ Ungefähr in den Jahren 1407—1411 zählte der Deutschorden auf, was er alles dem Bischof Cropiclo Gutes getan habe (C. U. I, 476).

So hatte er ihm u. a. bald nach 1389 die Nutznießung der zur Erzdiözese Gnesen gehörigen Besitzungen in den Ordenskomtureien Konik und Tuchel mit päpstlicher Genehmigung überlassen, als König Wladislaus-Jagiello von Polen ihn offenbar aus politischen Gründen — scharfer Gegensatz zu seinem Oheim Wladislaus von Oppeln — an der Besitzergreifung des ihm vom Papst übertragenen Erzbistums Gnesen gehindert hatte.¹⁾ Daher dürfte der Deutschorden auch gegen die Versetzung Croidlos nach Culm nichts eingewendet haben, nachdem sie einmal Tatsache geworden war, wenn er auch vorher sich eifrigst bemüht hatte, sie zu verhindern.

Nach seines Oheims Tode (1401) hat Croidlo sich indessen wahrscheinlich mit Jagiello ausgesöhnt. Dieser hatte ihn bei seiner Freilassung im Frühjahr 1399 ausdrücklich verpflichtet, niemals ohne seine Zustimmung nach einem Bistum Polens zu streben.²⁾ Wenn der Bischof von Krakau, einer der ersten Ratgeber des Polenkönigs, nun nach der Erledigung des Leslauer Bischofsitzes selbst bei der Kurie die Versetzung Croidlos nach Leslau anregte³⁾, so muß dies im Einverständnis mit Jagiello geschehen sein.⁴⁾ Der König aber hätte diesen Plan nie gebilligt, wenn er damals nicht von der polenfreundlichen Gesinnung Croidlos überzeugt gewesen wäre. Vielleicht hat die Kenntnis von diesen guten Beziehungen Croidlos zu Polen schon 1401 den Hochmeister veranlaßt, von dem Plane einer Versetzung dieses Mannes auf den ermländischen Stuhl abzusehen. Jedenfalls durfte er jetzt angesichts der schwierigen politischen Lage niemals eine Vereinigung Culms mit Leslau zugeben; ließ doch gerade im Frühjahr 1402 der angebliche Verkauf der Neumark durch den Luxemburger Siegmund an Polen die Situation für den Orden besonders gefährlich erscheinen.⁵⁾ Mit allen Mitteln mußte der Hochmeister vielmehr zu verhindern suchen, daß ein Anhänger Polens in seinem Lande eine führende Stellung

1) l. c. 415, 476; vgl. oben Bd. XX, S. 667 ff.

2) C. U. I, 417.

3) Bericht des Deutschordensprocurators an den Hochmeister — C. U. I, 438.

4) So erklärt es sich auch, daß Croidlo vom Polenkönig ohne Schwierigkeiten zur Verwaltung der Diözese Leslau zugelassen wurde. Später war er einer der eifrigsten Gegner des Ordens; so gehörte er z. B. zu der polnischen Gesandtschaft an das Konstanzer Konzil (1415), dem u. a. auch die Streitigkeiten zwischen den Polen und dem Deutschorden vorgelegt wurden — vgl. B. Nieborowski, Die preußische Botschaft beim Konstanzer Konzil bis Ende Februar 1416 (Diss. Breslau 1910) S. 8, vgl. auch S. 35.

5) Voigt VI, 232 f.; Caro III, 242 ff.; Lohmeyer S. 201.

einnahm. Sehr energisch ging er diesmal zu Werke: während er in Rom das Geld wirken ließ, setzte er in Culm dem Bischof Cypidlo den hartnäckigsten militärischen Widerstand entgegen. Dieser gab dann schließlich nach und verzichtete auf die Verwaltung Culms, während in Rom der Ordensprocurator fast zur gleichen Zeit beim Papst die Provisio des vom Culmer Kapitel offenbar auf Betreiben des Hochmeisters gewählten Ordenspriesters Arnold Stapel durchdrückte.

Gelegentlich ist der Orden dann schließlich auch den Wünschen der mächtigen Stiftsvasallen einzelner livländischer Diözesen nachgekommen, die die Ernennung von Männern aus ihren eigenen Kreisen erstrebten. Ausdrücklich ist uns das von dem Dorpater Bischof Heinrich von Wrangel (1400) berichtet, und dasselbe dürfen wir wohl für Theoderich Tholke von Reval (1403) annehmen, der von seinem Kapitel erwählt wurde.¹⁾ Auch das Einverständnis des Hochmeisters mit der Ernennung des Culmischen Bischofs Otto (1323), der dem Adel Estlands entstammte, wird wesentlich durch die Rücksicht auf die Landritterschaft jenes Gebietes bedingt worden sein.²⁾

C. Die Neubesetzungen in kirchenrechtlicher Hinsicht.

1. Päpstliche Ernennungen.

Während die Missionierung Livlands — die Gründung des ersten livländischen Bistums (Ürküll-Livland-Riga) und die ersten drei Besetzungen desselben — ohne Beteiligung des päpstlichen Stuhles allein durch die Bremer Metropolitankirche erfolgte³⁾, wurde in Preußen die Predigt des Christentums von vornherein unter Mitwirkung der Kurie in Angriff genommen, die auch fernerhin das Verfügungsrecht über diese Gebiete behielt, solange Preußen Missionsland blieb. Das entspricht durchaus der jahrhundertelangen Gewohnheit der römischen Kirche, in der es seit den Tagen Gregors I. und Winfrieds als Grundsatz galt, daß zur Missionierung heidnischer Völker die päpstliche Genehmigung erforderlich und die Einrichtung von Missionsbistümern Sache des

¹⁾ Vgl. Anhang 1.

²⁾ Vgl. oben S. 24 f.

³⁾ Vgl. Schönebohm S. 297—308, 331, 362.

apostolischen Stuhles sei.¹⁾ So ermächtigte Innozenz III. den Bisterzienserabt Gottfried zur Predigt bei den Heiden jenseits der unteren Weichsel (1206) und ernannte den ersten Missionsbischof in Preußen (Christian 1215).

Auch Livland suchte Innozenz, der überall mit großer Energie die päpstlichen Machtansprüche durchzusetzen sich bemühte, in rechtliche Abhängigkeit von der Kurie zu bringen, indem er den dortigen Bischof Albert von der Metropolitangewalt der Bremer Kirche eximierte (1214)²⁾. Tatsächlich hat Rom fortan das volle Verfügungsrecht über die Gebiete im Osten des baltischen Meeres ausgeübt: mit päpstlicher Ermächtigung wurden hier neue Bistümer gegründet (1211 Estland=Real=Dorpat, 1218 Selonien=Semgallen, 1228 Desel und 1234 Kurland), die von vornherein exempt, also der römischen Kurie unmittelbar unterstellt waren³⁾; kraft päpstlicher Vollmacht wurden für diese Diözesen nicht nur bei der ersten Besetzung, sondern auch in späteren Fällen Bischöfe bestellt.⁴⁾ Gregor IX. war es dann, der offen erklärte, daß Livland im Recht und Eigentum des hl. Petrus stehe.⁵⁾

Derselbe Papst hat auch für Preußen, wo die Verhältnisse sich seit der Ankunft des Deutschordens wesentlich geändert hatten, eine wichtige Bulle erlassen: 1234 nahm er auf Witten der Ritterbrüder das von ihnen eroberte Land in den päpstlichen Schutz; dabei behielt er die Aufsicht über die Errichtung von Kirchen, die Einsetzung von Klerikern, Bischöfen und Prälaten sowie deren Dotierung ausdrücklich der Kurie vor.⁶⁾ Das bedeutete zweifellos, daß jene Gebiete in kirchlichen Fragen unmittelbar der Kurie

1) Vgl. Ebonis vita Ottonis II, 3 (ed. Jaffé, Monumenta Bamberg. S. 621 f.); Hinschius, System des kath. Kirchenrechts II, 350 f., 383; U. Stutz, Kirchenrecht, in Enzyklopädie der Rechtswissenschaft (hrsg. von Holzendorff-Kohler) Bd. II (Leipzig u. Berlin 1904), S. 852; J. B. Sägmüller, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts (2. Aufl. Freiburg i. Br. 1909) S. 440 ff. — Das Verhalten der Bremer Erzbischöfe erklärt sich wohl aus ihrem Streben nach einem Patriarchat des Nordens; sie holten zwar nachträglich die päpstliche Bestätigung für das neue Bistum ein, wollten aber offenbar die volle Verfügung darüber behalten; dies gelang ihnen indessen nur bis zur Zeit Innozenz' III.

2) Vgl. Schönebohm S. 308 f.

3) l. c. S. 332 f., 341 f., 346 f., 354 f., 362 f.

4) l. c. S. 362 f.

5) Vgl. oben S. 2.

6) Preuß. UB. I, 108. — Ueber die Bedeutung dieser Bulle, die lediglich als Schutzprivileg angesprochen werden kann, vgl. Friedrich S. 5—10.

unterstellt sein sollten.¹⁾ Demgemäß hat Gregor zwei Jahre später — wie schon sein Vorgänger Honorius III. 1218 und 1225 — seinen Legaten Wilhelm zur Gründung von Bistümern und zur Ernennung von Bischöfen in Preußen ermächtigt.

Aber erst Innozenz IV. hat tatsächlich die Einteilung des Landes in vier Diözesen sowie die Dotierung der neuen Bistümer vornehmen lassen (1243); ebenso bestellte er für Culm den ersten Bischof in der Person Heidenreichs (1245). Die Stellung Preußens zur Kurie hat dieser Papst wesentlich anders aufgefaßt als sein Vorgänger; mit seiner Zustimmung interpretierte der Legat Wilhelm von Modena das eben genannte Schutzprivileg Gregors dahin, daß Preußen „in ius et proprietatem beati Petri“ aufgenommen sei²⁾, wovon in jener Bulle Gregors durchaus nicht die Rede war. Es handelt sich hier um den deutlichen Versuch, Preußen und Kurland, auf das jenes Privileg Gregors ausgedehnt wurde, ebenso wie Livland nicht nur kirchlich, sondern auch politisch dem apostolischen Stuhle zu unterstellen.

Kurz darauf hat Innozenz IV. alle preußischen und livländischen Diözesen zu einem Erzbistum (sehr bald nach Riga benannt) vereinigt.³⁾ Damit dürften jene Gebiete von nun an den Charakter als Missionsland verloren haben. Ein Zwischenglied trat seitdem zwischen die Kurie und Preußen-Livland in der Person des Rigischen Metropoliten. Aber welche Rechte gab der Papst damit auf? Verzichtete der apostolische Stuhl fortan — und das interessiert uns hier vor allem — auf das Recht der Bestellung von Bischöfen für diese bisher exemten Diözesen zu Gunsten des neuen Erzbischofs?

Nach den damals geltenden kanonischen Bestimmungen stand dem Rigischen Metropoliten die Bestätigung der in seinen

¹⁾ Durch die Formel „sub speciali apostolicae sedis protectione ac defensione perpetuis temporibus permanere sancimus“ eximierte Gregor den Orden als solchen von der bischöflichen Jurisdiktion (vgl. Friedrich S. 9).

²⁾ Als der Deutschorden nach dem großen Kurenaufland das Land von neuem erobert hatte, wandte er sich an Innozenz mit der Bitte, ihm von Kurland zwei Drittel zuzuweisen ebenso wie bei der „terra Pruciae, quam ipse in ius et proprietatem beati Petri recepit“. Der Legat Wilhelm gab diesem Wunsch Folge und Innozenz bestätigte die von ihm angeordnete Teilung Kurlands (L. II. I, 181 u. 182 = 1245 Februar 7 bezw. 9).

³⁾ Am 8. November 1245 erscheint Albert Suerbeer zum ersten Mal als Erzbischof von Preußen; am 9./10. Januar 1246 wurde seine Ernennung bekannt gegeben (Schonebohm S. 320 f.).

Suffraganbistümern erwählten Kandidaten zu¹⁾; aber in den meisten dieser Diözesen gab es noch gar kein Domkapitel, das eine Wahl hätte vornehmen können. Wer hatte nun, das ist die schwierige Frage, für diese kapitellosen Bistümer das Besetzungsrecht? Die kirchenrechtlichen Lehrbücher geben uns darauf keine Antwort. An sich könnte man dieses Recht wohl dem Metropolitanen zuerkennen, ohne den ja auch sonst eine rechtmäßige Besetzung nicht zustande kam, und an den bei irgendwelchen Fehlern der Wahlbehörde das Bestellungsrecht devolvierte.²⁾ Doch wird man zunächst das tatsächliche Verhalten der Kurie und der Rigiſchen Erzbischöfe in dieser Angelegenheit prüfen müssen.

Innozenz IV. hat das Ernennungsrecht ausschließlich für sich in Anspruch genommen: so ging die zweimalige Besetzung Ermlands (Heinrich von Streitberg 1249 und Anselm 1250) sowohl wie die Samlands (Johann von Dieſt 1251) und Semgallens (Heinrich von Lützelburg 1248) auf ihn zurück; ebenso verfügte er die Bestellung eines Bischofs für Litauen (Christian 1253), befahl wiederholt die Erhebung des Dominikaners Werner auf den kurländischen Bischofsstuhl (1245—1246), und auch der 1248 genannte Bischof von Kurland, dessen Namen wir nicht kennen, wird zweifellos auf päpstlichen Befehl eingesetzt worden sein.³⁾

Als Erzbischof Albert, obgleich ihm die Legation genommen war, dennoch für Samland einen Bischof bestellte (Thetward 1251), hat Innozenz diesem die Anerkennung versagt: der Metropolitan als solcher hatte also nach der Auffassung dieses Papstes nicht das Besetzungsrecht. Wenn Erzbischof Albert sonst eine Reihe von Ernennungen vorgenommen hat, so geschah dies lediglich auf Grund der ihm erteilten besonderen Legationsbefugnis oder auf speziellen Befehl des Papstes.⁴⁾ Aber worauf stützte Innozenz IV. das von ihm zweifellos beanspruchte Ernennungsrecht? Nur bei Litauen gibt der Papst einen Rechtsgrund dafür an: Das neue Bistum

1) Bestimmung des 4. Laterankonzils; vgl. Stub S. 855, Sägmüller S. 293, A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im M. A. (2. Aufl. Leipzig u. Berlin 1913) S. 126, 132.

2) Diesen Standpunkt vertreten Krabbo S. 141 und Schonebohm S. 359 f. und 363. Sch. gründet dies Recht auf die Devolution. Unentschieden lassen Frölich (S. 16) und Reh (S. 123 f.) diese Frage.

3) Vgl. Schonebohm S. 358, 361. — Die Einsetzung des Bischofs Arnold von Semgallen (er. 1246) lassen wir unberücksichtigt, weil hier nur Vermutungen möglich sind (vgl. l. c. S. 352).

4) Vgl. oben S. 3; Reh S. 76 f. u. 122.

solle allein der römischen Kirche unterworfen, also exempt sein; ganz Litauen stehe im Recht und Eigentum des hl. Petrus.¹⁾ Doch dieses Land gehörte ja garnicht zum Rigischen Erzbistum, wenn Albert Suerbeer auch darauf ausging, es von sich abhängig zu machen.²⁾ Indessen glauben wir, wenigstens für Kurland zeigen zu können, daß der Papst diese Diözese immer noch wie früher als exempt ansah. Am 5. Februar 1246, also kurz nach der Errichtung des neuen Erzbistums, ermächtigte er den Bischof von Kurland zur Visitation seines Domkapitels — das war sonst eins der Vorrechte des Metropoliten³⁾ —, „cum praepositus et capitulum Curoniensis ecclesiae sint sub obedientia sui episcopi et nullum superiorem habent nisi Romanum pontificem“.⁴⁾ Darin liegt ganz klar die Exemption Kurlands von der Metropolitanengewalt ausgesprochen; zweifellos werden wir dasselbe Rechtsverhältnis auch für die übrigen preußisch-livländischen Diözesen annehmen dürfen.⁵⁾ Nach der Meinung Innozenz' IV. bestand also die bisherige Exemption dieser Bistümer trotz der Errichtung der neuen Metropolitankirche auch weiterhin zu Recht.

Alexander IV. hat, wie wir mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen können⁶⁾, von sich aus die Ernennung des Bischofs Albert von Bomejanien (1258) vorgenommen. Urban IV. verfügte für das Bistum Kurland, das damals kein Domkapitel hatte, die Erhebung des Deutschordenspriesters Emund von Werd (1263).⁷⁾ Welches die rechtliche Grundlage für diese Anordnung war, wissen wir nicht. Ausdrücklich fügte Urban aber in seiner Bulle die Bemerkung ein, daß der Rigischen Metropolitankirche aus der päpstlichen Verfügung kein Rechtsverlust entstehen solle.⁸⁾ Gerade aus diesem Zusatz dürfte sich indessen ergeben, daß nach des Papstes Meinung das Befetzungsrecht eigentlich dem Metropoliten zugestanden

1) Bgl. L. II, I, 272; C. II, I, 28; siehe oben Bd. XX, S. 746.

2) Bgl. oben S. 10 ff.

3) Bgl. Sägemüller S. 391; Werminghoff S. 132.

4) L. II, VI, 2729.

5) Kurland hat ja in kirchlicher Beziehung als zu Preußen gehörig. — Die Exemption widerspricht offensichtlich der Unterstellung derselben Bistümer unter einen Metropolitan. Aber vielleicht waren diese unklaren Rechtsverhältnisse dem Papste gerade willkommen, gaben sie ihm doch jederzeit die Möglichkeit des Eingreifens.

6) Bgl. oben S. 4 f.

7) C. D. W. III, 609; vgl. Schonebohm S. 359 f.

8) „nullum propter hoc Ecclesia Rigensi metropolitana loci passura preiudicium.“

habe und nur für diesen einen Fall außer Kraft gesetzt sei. So werden wir wohl, wie schon Schonebohm (S. 364) will, vermuten dürfen, daß der Papst das Recht zu der von ihm angeordneten Bestellung Emunds aus der Versetzung des Vorgängers Heinrich Lützelburg nach Chiemssee abgeleitet habe.¹⁾

Gregor X. befahl 1275 die Erhebung eines Deutschordenspriesters auf den vakanten Bischofsstuhl von Samland. Rechtlich begründete er diese Anordnung mit der Erklärung, die samländische Kirche sei exempt.²⁾

Was andererseits die Erzbischöfe von Riga anbetrifft, so hat Albert Suerbeer nach dem ersten mißglückten Versuch mit der Ernennung Thetwards nie wieder das Besetzungsrecht selbständig ausgeübt. Sein Nachfolger Johann I. dagegen hat sowohl für Samland (Hermann von Cöln 1275) wie für Pomesanien (Henricus episcopus Pomezaniae 1278) einen Bischof bestellt, also das Ernennungsrecht für sich in Anspruch genommen. Im ersten Falle erklärte Bischof Friedrich von Merseburg, der im Auftrage Gregors X. Kristan auf den samländischen Stuhl befördert hatte: Hermann von Cöln habe „tytulo minus justo“ von Samland Besitz ergriffen.³⁾ Das werden wir wohl so zu verstehen haben, daß das Ernennungsrecht des Papstes den Vorzug verdiene vor dem des Rigischen Metropolitens; darin liegt aber andererseits das Zugeständnis, daß dieser an sich zur Bestellung eines Bischofs für Samland durchaus berechtigt sei, diesmal aber dem höherem Rechte, das der Papst — auf Grund der Exemption — geltend mache, habe weichen müssen.

1) Der päpstliche Zusatz bezgl. des Präjudizes legt die Annahme nahe, daß es sich hier um eine einmalige Ausnahme handelt und nicht um eine generelle, wie es bei der Exemption der Fall sein würde. Rechtlich festgelegt wurde das päpstliche Ernennungsrecht bei einer Versetzung freilich erst durch die Reservationen der avignonesischen Zeit; tatsächlich wird es aber bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts gelegentlich ausgeübt (vgl. Haffner S. 97).

2) „*ecclesia Sambigensis ad Romanam ecclesiam nullo medio pertinente*“, — S. II. 97; vgl. oben Bd. XX, S. 729; Reh S. 123 f. J. G. Ebers, Das Devolutionsrecht (1906), S. 214 sieht in der Erhebung Kristans von Samland eine päpstliche Ernennung *jure devoluto*; ihm liegt nur A. Potthast, *Regesta Pontificum Romanorum* Bd. II (Berlin 1875) nr. 21058 vor, zudem scheint ihm nicht bekannt zu sein, daß Samland damals noch kein Kapitel hatte.

3) S. II. 98; vgl. oben Bd. XX, S. 729 Anm. 2; der Ausdruck „minus justus“ oder „minus canonicus“ scheint damals recht beliebt gewesen zu sein: so gebraucht ihn Nikolaus III. in seiner Konstitution „*Cupientis*“ (c. 16 in Sexto I. 6.) und in einer Bulle an seinen Legaten Philipp vom 22. September 1278 (Potthast nr. 21445).

Aus allen diesen einzelnen Fällen ergibt sich mit völliger Klarheit, daß die Besetzung der kapitellosen Bistümer an sich dem Rigischen Metropoliten zugestanden hätte, daß aber tatsächlich jedesmal die Kurie von sich aus die Ernennung vornahm, meistens auf Grund der Anschauung, die preußisch-livländischen Diözesen seien auch nach der Errichtung der Rigischen Metropolitankirche unmittelbar dem apostolischen Stuhle unterstellt geblieben; einmal dagegen handelte es sich um eine frühzeitige Anwendung der erst im 14. Jahrhundert rechtlich festgelegten Reservationen.

Mit der Errichtung der Domkapitel traten auch für die preußischen Bistümer die Bestimmungen des damals geltenden kanonischen Rechts in Kraft. Der Deutschorden hat sehr bald die Inkorporierung mehrerer Hochstifte seines Gebietes zu erreichen verstanden; doch war dazu rechtlich jedesmal die Zustimmung des Metropoliten erforderlich.¹⁾

Erzbischof Albert von Riga hat nun aber niemals die Inkorporierung des Culmer Kapitels anerkannt (das geschah erst durch seinen Nachfolger Johann I. im Jahre 1274), und damit hängen aufs engste die Schwierigkeiten bei der Erhebung des Ordenspriesters Friedrich von Hausen (1264) auf den Culmer Stuhl zusammen. Höchstwahrscheinlich war schon Bischof Heidenreich vom Deutschorden für den Habitwechsel seines Kapitels gewonnen worden²⁾; doch ist er darüber hinweggestorben, und die Domherren erkoren nun den Ordenspriester Friedrich von Hausen zu seinem Nachfolger. Merkwürdigerweise spricht aber weder der Hochmeister noch das Kapitel jemals von einer Wahl (*electio*); es heißt nur „*canonici vota sua in Fridericum direxerunt*“; auch bitten sie den Papst nicht um die Konfirmation des Erwählten. Es scheint vielmehr an die Form der *postulatio* gedacht zu sein — das *Verbum*

¹⁾ Nach Hinschius II, 441 ist auf Grund päpstlicher Bestimmung zur Inkorporation einer Pfarrkirche der Konsens des Bischofs und Kapitels erforderlich. Da es sich nun hier selbst um ein Domstift handelt, wird dementsprechend die Zustimmung des nächsthöheren Kirchenoberen, d. i. des Metropoliten und seines Kapitels notwendig gewesen sein. Das lehrt uns auch die Praxis: bei den Inkorporationen der vier Domkapitel des Ordenslandes wurde jedesmal die Genehmigung des Rigischen Erzbischofs eingeholt — für Culm 1274 und erneut 1284 (C. U. I. 83, 102), für Pomesanien 1286 (B. U. II, 498), für Samland 1294 (C. U. 164), für Kurland 1290 (L. U. I, 530); der Deutschorden hätte das gewiß vermieden, wenn es möglich gewesen wäre. Vgl. Reh S. 134.

²⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 650 ff.

„postulare“ selbst wird zweimal gebraucht —; der Hochmeister bittet den Papst um die provisio, nicht um die Bestätigung Friedrichs. Nirgends hören wir ferner in dieser päpstlichen Bulle wie sonst in ähnlichen Schriftstücken¹⁾ etwas von der Beachtung der kanonischen Vorschriften; auch sonst spricht der päpstliche Befehl nur von einer Prüfung der Person des Erwählten, nicht auch wie sonst von einer Untersuchung des Wahlaktes selbst. Aus alledem ergibt sich doch wohl, daß wir es hier garnicht mit einer electio im rechtlichen Sinne zu tun haben.²⁾

Über warum sollte das Kapitel, das nach dem kanonischen Recht zur Wahl befugt war, diesmal von seinem Recht keinen Gebrauch gemacht haben? Offenbar hatte das Domstift schon zu Lebzeiten Heidenreichs die Deutschordensregel angenommen.³⁾ Da indessen die Bestätigung dieses Habitwechsels durch den Metropolitzen noch ausstand, konnten die Domherren keine rechtskräftige Handlung vornehmen. So zog man denn die Form der postulatio vor; nur dies kann der Grund dafür sein, da wir nirgends von einem kanonischen Hindernis hören, das eine electio Friedrichs unzulässig und eine postulatio erforderlich gemacht hätte. Im Falle einer Postulation stand nun aber dem Papste die Entscheidung über die Zulässigkeit derselben zu⁴⁾; auf diese Weise wurde der Kurie also die rechtliche Möglichkeit zum Eingreifen in die Besetzung Culms gegeben. Und tatsächlich hat Papst Urban IV., der ja auch sonst in die ordnungsmäßige Besetzung eingriff⁵⁾, nach anfänglichem Sträuben die Ernennung Friedrichs vornehmen lassen.

Noch einmal hat sich die Kurie während des 13. Jahrhunderts in eine durch ein preußisches Domkapitel vorgenommene Bestellung eingemischt. Nach dem Tode Bischof Anselms von Ermland appellierten beide Kandidaten, sowohl der vom Kapitel erwählte Propst Heinrich Fleming wie auch der vom Rigischen Erzbischof ernannte Johann von Bechten, an den Papst.⁶⁾ Das entsprach

¹⁾ Vgl. Guiraud, Die Register Papst Urbans IV., nr. 206, 223, 226, 408, 460, 478, 500, 530 und andere mehr.

²⁾ Bisher sah man darin immer eine Wahl, so Woelfs, Frölich, Reh und Hoelge.

³⁾ So berichtet übrigens auch Dlugosz in SS. rer. Pruss. II, 386; vgl. Frölich S. 5.

⁴⁾ Nur der Papst konnte die bei einer postulatio erforderliche admissio erteilen; vgl. Werninghoff S. 127 ff.; Schuler S. 29; Sägmüller S. 301 f.

⁵⁾ Vgl. Hinschius III, 123, 128; Schuler S. 36—39.

⁶⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 705 ff.

durchaus der Bestimmung, die Gregor X. auf dem Lyoner Konzil von 1274 getroffen hatte.¹⁾ Danach stand der Kurie die Entscheidung dieser Angelegenheit als einer *causa major* rechtlich zu. Nikolaus III. hat indessen kein Urteil über die strittige Besetzung gefällt, sondern vielmehr beide Kontrahenten, wie es seit der Mitte des 13. Jahrhunderts mehr und mehr Gewohnheit der Kurie geworden war²⁾, zum Verzicht auf das ihnen zustehende *jus ad rem* veranlaßt, um dann den Elekten des Kapitels kraft seiner apostolischen Obergewalt zum Bischof zu ernennen.

Es fragt sich nun, welchen Rechtstitel der Rigische Metropolit seiner Bestellung zu Grunde gelegt hat. Es kann sich hier nur um eine Ausübung des Devolutionsrechtes³⁾ handeln, das bei irgendwelchen Verstößen des Domkapitels gegen die kanonischen Vorschriften dem zuständigen Metropoliten die Bestellung des Suffraganbischofs zuweist. Denn ausdrücklich erklärt der Erzbischof: seine Ernennung sei „*propria auctoritate canonice*“ erfolgt. Auch die knappe Fassung der päpstlichen Provisionsbulle ohne die sonst übliche ausführliche Erwähnung der wohlbeachteten kanonischen Vorschriften könnte darauf deuten.

Doch welche Unregelmäßigkeit hat das ermländische Kapitel sich zu schulden kommen lassen? Schonebohm (S. 328) hält die Ausübung des Devolutionsrechtes für berechtigt, weil das Kapitel die Bestätigung des Erwählten mit Umgehung des Erzbischofs direkt beim Papst nachgesucht habe. Dieser Auffassung widerspricht aber der Kontext der Urkunde augenscheinlich. Die Provisionsbulle für Bischof Heinrich Fleming erzählt zunächst dessen Wahl durch das ermländische Kapitel und fährt dann fort: „*Verum venerabilis frater noster Rigensis Archiepiscopus loci Metropolitanus presentatam sibi electionem huiusmodi renuit confirmare, asserens se de Johanne preposito Rigensi auctoritate propria eidem canonice providisse, propter quod pro parte tua et dictorum Capituli fuit ad sedem apostolicam appellatum.*“⁴⁾ Daraus ergibt sich offensichtlich, daß das ermländische Kapitel tatsächlich dem Erzbischof die Wahl zur Konfirmation vorgelegt hat; dieser verteilte sie aber, weil er schon vorher von sich eine Bestellung vorgenommen

¹⁾ Haller S. 37, Anm. 3.

²⁾ Haller S. 37, Schuler S. 41.

³⁾ Vgl. F. G. Ebers, Das Devolutionsrecht (Stuttgart 1906); Sägmüller S. 310 ff.; Werminghoff S. 126.

⁴⁾ C. D. W. II, 538.

hatte.¹⁾ Das legt die Vermutung nahe, daß das Kapitel die vor-
 schriftsmäßige Frist (von drei Monaten) zur Wahl eines Nachfolgers
 nicht eingehalten hat. Diese Annahme scheint durchaus berechtigt,
 da wir wissen, daß Bischof Anselm wahrscheinlich in Preußen ge-
 storben ist²⁾, daß aber die meisten der von ihm im Juli 1277
 ernannten ermländischen Domherren in den Landen König Ottokars
 von Böhmen Pfründen innehatten.³⁾ Bevor diese nun aus ihren
 weit zerstreuten Wohnorten zusammenkamen, dürfte jene Frist von
 drei Monaten längst verstrichen sein.

Aus den livländischen Suffraganbistümern hören wir
 — seit der Gründung der Domkapitel — nur in einem Falle von
 einem Eingreifen der Kurie. Als das Domkapitel von Dorpat im
 Frühjahr 1268 den bisherigen Bischof von Karelien, Friedrich von
 Haseldorf, postulierte, mußte es sich nach den kanonischen Be-
 stimmungen mit der Bitte um Zulassung (admissio) dieser Postulation
 an den Papst wenden⁴⁾; sie wurde genehmigt, vermutlich noch von
 Clemens IV.⁵⁾

Ebenso wie hier war bei der Besetzung des Erzbistums
 Riga die Mitwirkung der Kurie gesetzlich vorgeschrieben, denn
 dem Papst stand die Konfirmation der zum Erzbischof erwählten
 Kandidaten zu.⁶⁾ Diesen ordnungsmäßigen Verlauf nahm indessen
 nur die Bestellung Johannis I. im Jahre 1274.⁷⁾ Alle späteren
 Rigischen Metropolitane verdankten ihre Beförderung der Ernennung
 seitens der Kurie. So präfigierte Honorius IV. 1286 Johann II.,
 nachdem dieser auf jedes Recht verzichtet hatte, daß ihm aus der
 Postulation durch das Domkapitel zustand. Bonifaz VIII. hat gar
 dreimal die Besetzung Rigas von sich aus vorgenommen: 1295 er-
 nannte er Johann III. nach dessen Verzicht auf alle aus seiner
 Wahl sich ergebenden Rechte, — nach dem Tode Johannis an der
 Kurie providierte er 1300 seinen Kaplan Tsarn, und nachdem dieser
 nach Lund versetzt worden war, bestellte er 1302 den dortigen Erz-

1) Der Satz „propter quod“ gibt doch nicht den Grund für das
 providisse, wie Schonebohm will, sondern ist ein relativisch an das vorhergehende
 angeknüpfte Hauptfaß.

2) Vgl. oben Bd. XX, S. 705, Anm. 1.

3) Vgl. B. II, 355.

4) Vgl. Werminghoff S. 127—129; Schuler S. 29; Sägmüller S. 301 f.

5) Vgl. Schonebohm S. 338 f. und oben S. 6, Anm. 5.

6) Hinschius II, 577 f.; Werminghoff S. 129.

7) Vgl. hierzu und zum folgenden Schonebohm S. 326—332.

bischof Johannes Grant zum Rigischen Metropolit. Infolge der Resignation Grants providierte dann Benedikt XI. 1304 seinen Pönitentiar Friedrich. In allen diesen Fällen sehen wir die Kurie tatsächlich die Ernennung vornehmen, obgleich sie rechtlich dazu noch nicht befugt war¹⁾; denn erst die Konstitutionen Clemens' V. und Johanns XXII. schufen die rechtliche Grundlage für eine Provisio seitens des Papstes beim Tode des letzten Inhabers an der Kurie, bei Verzichtleistung des Elekten, bei Translation und Resignation.²⁾ So bietet die Besetzung Rigas einen interessanten Beitrag zur Entwicklung der kurialen Machtansprüche in der Zeit vor dem avignonesischen Exil.

Während wir beim Erzbistum Riga päpstliche Reservationen schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts vielfach in Übung finden, sind sie bei den nicht exemten Diözesen erst seit der Übersiedlung der Kurie nach Avignon in Gebrauch gekommen. So werden seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts auch für die preussisch-litauischen Bistümer die Ernennungen durch den Papst durchaus die Regel.

Clemens V. hat sich zum ersten Mal generaliter die Besetzung der durch den Tod des Inhabers an der Kurie vakant gewordenen Bistümer reserviert.³⁾ So ernannte er, da Bischof Dietrich von Dorpat ex. 1312 an der Kurie gestorben war, seinen Pönitentiar Nikolaus zu dessen Nachfolger.

Weit öfter hatte Johann XXII. Gelegenheit zum Eingreifen. Als die Elekten der Rigischen Suffraganbistümer von ihrem Erzbischof die Konfirmation nicht erlangen konnten, appellierten sie jedesmal an den apostolischen Stuhl; das entspricht ganz der vom Papst Nikolaus III. am 13. Dezember 1279 erlassenen Konstitution „Cupientes“⁴⁾, worauf übrigens auch die Provisionsbulle für Nikolaus von Culm selbst hinweist.⁵⁾ Johann XXII. hat nun aber nicht etwa seinerseits die Konfirmation erteilt, sondern ohne Rück-

¹⁾ Schon Haller S. 97 zeigt, daß der Begriff „vacans apud sedem apostolicam“ bereits früher in der Praxis die weiter reichende Bedeutung hatte, die ihm Johann XXII. in seiner Konstitution „Ex debito“ gab.

²⁾ Ueber das päpstliche Reservationswesen vgl. Hinschius III, 130—133; Bretschko S. 200 ff.; Stutz S. 852.

³⁾ c. 3. III, 2 in Extrav. comm.; vgl. Hinschius III, 130; Haller S. 49; Sägmüller S. 312 ff.

⁴⁾ c. 16. I, 6 in VIto; vgl. Schuler S. 40.

⁵⁾ C. II. I, 181.

sicht auf die schweren Schäden, die eine längere Vakanz für die einzelnen Bistümer mit sich bringen mußte, die Angelegenheit jedesmal so lange verzögert, bis ihm selbst aus einem rechtlichen Grunde die Besetzung zustand. Die gewünschte Handhabe dazu bot ihm die 1316 erlassene Konstitution „Ex debito“, wonach die Reservation der Bistümer sich nicht auf die durch den Tod an der Kurie erledigten Diözesen beschränkt, sondern auch alle sonstwie an der Kurie (z. B. durch Verzicht oder Versetzung) vakant gewordenen Bischofsitze umfaßt.¹⁾

Zweimal hat der Tod des bisherigen Inhabers am päpstlichen Hof die Ernennung des Nachfolgers durch die Kurie ermöglicht: nachdem der Culmer Elekt Eberhard in Avignon gestorben war, wurde 1319 Nikolaus²⁾ und nach dessen Tod 1323 Otto mit Culm providiert. Die Bestellung des Dominikaners Nikolaus zum Bischof von Culm (Oktober 1319) ist die erste Besetzung, die die Kurie *jure reservato* für die Rigischen Suffraganbistümer vorgenommen hat. Daher führte auch Nikolaus als erster Bischof in Preußen-Livland den fortan allgemein üblichen Titel „episcopus Dei gratia et apostolicae sedis providentia“.³⁾

Noch öfters gab die Resignation des Elekten dem Papst die Möglichkeit des Eingreifens: Ludecho von Pomesanien (1319), Johannes Clare von Samland (1319), Paul von Kurland (1322), Jakob von Desel (1322) wie die ermländischen Erwählten Jordan (1327) und Heinrich Wogenap (1329) verzichteten auf jedes ihnen aus der Wahl zustehende Recht, worauf der Papst sie von sich aus ernannte.

Doch begnügte sich Johann XXII. nicht mit dem ihm auf Grund der oben genannten Konstitution zustehenden Besetzungsrecht, sondern hat auch darüber hinaus Ernennungen vorgenommen.⁴⁾ Sobald er von der Vakanz Pomesaniens durch den Tod Ludechos erfahren hatte, reservierte er sich die Ernennung des Nachfolgers. Als indessen der vom pomesanischen Kapitel erwählte Rudolf,⁵⁾ der wieder die Konfirmation des Erzbischofs nicht erlangen konnte, dem Papst seine Wahlangelegenheit vorlegte, erklärte Johann XXII. nicht

¹⁾ c. 4. I, 3 in Extrav. comm. — vgl. Hinschius III, 130 f.; Haller S. 97 f.; Werminghoff S. 128.

²⁾ In der Provisionsbulle (C. II. I, 181) weist der Papst selbst darauf hin, daß ihm für diesmal die Besetzung zustehet.

³⁾ Schonebohm's Angabe (S. 361) bezieht sich nur auf die livländischen Diözesen.

⁴⁾ Vgl. Haller S. 107 f.

⁵⁾ Vgl. oben Bd. XX, S. 688 f.

etwa, wie er das vorher in seiner Spezialreservation¹⁾ angedroht hatte, die Wahl für ungültig²⁾, sondern ließ sie zunächst untersuchen. Nachdem dann der Elekt Verzicht geleistet hatte, ernannte der Papst ihn von sich aus zum Bischof (1322). Wir haben hier also gewissermaßen eine Kombination von Spezial- und Generalreservation. Das Verhalten des Papstes zeigt uns deutlich die Unsicherheit der Kurie in der Geltendmachung der Spezialreservationen; es ist ein tastender Versuch Johanns XXII., sich auf diese Weise die Besetzung des erledigten Bistums zu sichern; doch begnügte er sich schließlich mit dem ihm auf Grund der Konstitution „Ex debito“ zustehenden Recht, das ihm der Verzicht des Elekten gab. Ähnlich war das Verhalten des Papstes bei der Einsetzung Engelberts von Dorpat (1323). Hier hatte sich Johann, sobald ihm dessen Wahl bekannt geworden war, überhaupt nur die Konfirmation und Konsekration specialiter reserviert; nach sorgfältiger Prüfung erteilte er dem Elekten denn auch „auctoritate apostolica“ die Konfirmation. Als er aber einige Tage später Engelbert nach seiner Weihe in die Diözese Dorpat entließ, bezeichnet er dessen Einsetzung ausdrücklich als Provision.³⁾ Wir sehen also auch hier die gleiche Unsicherheit wie bei der Erhebung Rudolfs von Pomesanien; die Begriffe gehen noch stark durcheinander; noch hat die Kurie keine feste Form für die Anwendung der Spezialreservation herausgebildet. Späterhin hat Johann XXII. derartige Rücksichten bei der Ausübung des unumschränkten Ernennungsrechtes der Kurie nicht gekannt.⁴⁾ Völlig frei verfügte er über die Besetzung der Bistümer, wenn er 1332 dem Bischof Jakob von Desel anbefahl, etwaige Elekten der dem Deutschorden inkorporierten Kapitel von Culm, Pomesanien, Samland und Kurland in päpstlicher Vollmacht zu präfigieren und

1) Ueber den Begriff der Spezialreservation vgl. Hinschius III, 141; Schuler S. 36; Sägmüller S. 314.

2) Der Papst hatte gedroht: „decernentes extunc irritum et inane, si secus super hiis per quocumque scienter vel ignoranter contingeret attentari“ (Theiner I, 264).

3) In der ersten Bulle sagt Johann XXII.: „invenimus electionem praedictam de te . . . canonice celebratam, illam . . . auctoritate apostolica confirmamus.“ In der zweiten Bulle dagegen heißt es: „Nuper Tarbatensi ecclesiae . . . de persona tua . . . auctoritate apostolica duximus providendum.“ (L. U. VI, 2782 f.). Genau dieselben Worte finden wir in den Bullen, durch die der Papst die von ihm auf Grund ihrer Verzichtleistung providierten Jakob von Desel und Paul von Kurland in ihre Diözesen entläßt (l. c. 2780 f.); vgl. Anhang 1.

4) Vgl. Haller S. 108.

zu weihen. Es ist das der Zustand des völligen Absolutismus im Kirchenregiment; nicht die kanonischen Gesetze, sondern päpstliche Verordnungen sind maßgebend.¹⁾

Johanns Nachfolger, Benedikt XII., hat die von jenem erlassene Verordnung über die päpstlichen Reservationen in seiner Konstitution „Ad regimen ecclesiae“ vom Jahre 1335 mit geringfügiger Erweiterung wiederholt.²⁾ Auf Grund derselben stand ihm durch den Tod des Erzbischofs Friedrich an der Kurie die Ernennung Engelberts von Riga (1341) und nach der Verzichtleistung des ermländischen Elekten Martin (1337) die Besetzung dieses Bistums zu, für das er aber nicht den Erwählten, sondern einen seiner Beamten, Hermann von Prag, providierte.³⁾

Weit mehr als seine Vorgänger hat Clemens VI.⁴⁾ das Ernennungsrecht namentlich durch häufigere Anwendung der Spezialreservationen ausgeübt. Der Tod des Inhabers an der Kurie gab ihm das Recht zur Bestellung Fromholds von Riga (1348), und ebenso stand ihm infolge der Versetzung des Vorgängers die Provisio des Weszelus von Dorpat (1342) auf Grund der Konstitutionen Johans XXII. und Benedikts XII. zu. Aber auch für Preußen-Livland nahm er in vier von insgesamt sieben Besetzungsfällen auf Grund besonderer Reservationen die Ernennung vor. Die vom ermländischen Kapitel in Unkenntnis dieses Vorbehalts erfolgte Wahl Johans I. (1350) erklärte er für ungültig, doch bestellte er den Elekten von sich aus. Ebenso erging es dem vom Dorpater Kapitel erwählten Johannes von Wiffhusen (1346). Bei Pomesanien kam er mit der Ernennung Arnolds einer Bitte des dortigen Kapitels nach (1347). Aber während er hier dieser Tatsache wenigstens Erwähnung tut, gedenkt er in der Provisionsbulle für Jakob von Samland (1344) einer ähnlichen Bitte, die wir doch wohl zweifellos anzunehmen haben werden — denn wie sollte der Papst sonst gerade zur Ernennung des samländischen Dompropstes gekommen sein — mit keinem Wort.⁵⁾

1) Vgl. Haller S. 95 f. — Bei Johann I. von Kurland (1328) ist uns der Rechtsgrund für die päpstliche Provisio nicht bekannt; diese selbst können wir nur aus der Verpflichtung Johans zur Zahlung der Servitien erschließen; vgl. Anhang 1.

2) c. 13. III, 2 in Extrav. comm.; vgl. Hinschius III, 131 f., 145; Haller S. 125 f.

3) Für die Provisio Hermanns von Desel 1338 fehlt uns das Material, da die Provisionsbulle noch nicht gedruckt ist; vgl. Anhang 1.

4) Haller S. 126, besonders Anm. 3.

5) Bei Ludowicus von Reval wissen wir nur von der Provisio durch den Papst (1352). Den Rechtsgrund kennen wir nicht, weil die Bulle noch nicht gedruckt ist.

Der Beweggrund für das selbstherrliche Verfahren des Papstes liegt, wie wir oben (S. 31 f.) gezeigt haben, zweifellos in der Geldfrage; das beweist auch sein Verhalten gegenüber dem Bischof Jakob von Culm (1349); hier bestätigte er die Wahl sowie die bereits erfolgte Konfirmation und Weihe, da diesmal keine Spezialreservation vorgelegen habe. Sicher hat nun aber Clemens selbst den Culmer Bischof veranlaßt, am päpstlichen Hofe zu erscheinen; nachdem dieser sich indessen zur Zahlung der Servitien bereit erklärt hatte, hatte der Papst offenbar kein Interesse mehr, ein etwaiges Befetzungsrecht in Anspruch zu nehmen; daher machte er keine weiteren Schwierigkeiten, sondern erklärte, es habe kein Vorbehalt seitens der Kurie vorgelegen.¹⁾

In ähnlicher Weise wie Clemens VI. hat auch Innozenz VI. ausgiebigen Gebrauch von Spezialreservationen gemacht; bei Johannes II. Streifrock von Ermland (1355), Bartholomäus von Samland (1358), Nikolaus von Pomesanien (1360) sowie bei Ludolph und Jakob von Kurland (1354, 1360) erklärte er jedesmal die Wahl des Kapitels für ungültig, weil sie gegen seinen noch zu Lebzeiten der Vorgänger auf den betreffenden Bischofsstühlen ausgesprochenen Vorbehalt verstießen, und providierte dann die genannten Elekten von sich aus.²⁾ Genau so wird Innozenz sich auch die Befetzung Culms specialiter reserviert haben; doch hat er hier die Wahl des Kapitels garnicht erst abgewartet, sondern auf Grund dieses Vorbehalts den Dominikaner Johannes Schadland der Diözese Culm (1359) vorgefetzt.³⁾

Den Höhepunkt erreichte das Reservationswesen der avignonesischen Päpste unter Urban V., von ihm „datiert tatsächlich die Aufhebung des Wahlrechts für Bistümer und Abteien“.⁴⁾ Abgesehen davon, daß er die Konstitution „Ad regimen“ in den Kanzleiregeln⁵⁾ wiederholte, reservierte er sich 1363 auch alle sonst irgendwie und irgendwann erledigten bischöflichen Kirchen und

1) Vgl. oben Bd. XX, S. 659 f.

2) Die Provisionsbullen für diese fünf Bischöfe haben das gleiche Formular.

3) Frölich S. 18 meint, ein päpstliches Reservatrecht habe diesmal nicht geltend gemacht werden können; das ist gewiß richtig, soweit es sich um eine allgemeine Reservation handelt; den Begriff der Spezialreservation kennt Frölich offenbar nicht.

4) Haller S. 127.

5) *Regulae cancellariae apostolicae*: Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johann XXII. bis Nikolaus V., hrsg. von E. v. Otenthal (Innsbruck 1888) S. 15 nr. 5.

Klöster.¹⁾ Seine Nachfolger haben diese Verordnungen jedesmal bald nach ihrer Thronbesteigung als maßgebende Norm auch für ihre Regierungszeit in den Kanzleiregeln von neuem erlassen.²⁾

Urban V. ernannte Wibold von Culm (1363), da ihm nach der eben genannten Generalreservation Benedikts XII. infolge der Versetzung des Vorgängers Johannes Schadland die Bestellung zustand, worauf er selbst in der Provisionsbulle für Wibold hinweist.³⁾ Ebenso gab ihm der Tod des Inhabers an der Kurie das Recht zur Provision Siegfried Blumenberchs mit Riga (1370). Auf Grund einer Spezialreservation nahm er die Einsetzung Konrads von Desel (1363) vor; dieser war von seinem Kapitel gewählt und vom Rigischen Metropolitens bestätigt worden: beides erklärte Urban aber für ungültig, da es seiner Verfügung zuwiderlaufe.

Gregor XI.⁴⁾ providierte Heinrich III. mit Ermland (1373)⁵⁾ und Johann von Sinten mit Riga (1374), weil ihm durch den Tod ihrer Vorgänger am päpstlichen Hofe das Ernennungsrecht zustand. Im letzteren Falle war er mit seiner Anordnung einer Bitte des Rigischen Kapitels nachgekommen. Infolge einer Spezialreservation verfügte er die Provision des Elekten Otto von Kurland (1371) und die Versetzung des Bischofs Heinrich von Schleswig nach Desel (1374). Denselben Rechtsgrund werden wir bei der Ernennung Heinrichs von Dorpat (1373)⁶⁾ und des Elekten Johannes Mönch von Pomesanien (1378) anzunehmen haben.

Seit dem Ausbruch der großen abendländischen Kirchenspaltung lockerte sich das bisher recht straffe Regiment der Kurie merklich. Während bisher die für die preußisch-livländischen Bistümer Providierten trotz der weiten Entfernung in der Regel persönlich in Avignon erschienen waren, geschah dies während des Schismas nur ausnahmsweise.⁷⁾ Das Ernennungsrecht indessen

1) I. c. S. 15 nr. 6, S. 17 nr. 18; vgl. Haller S. 126, bes. Anm. 1, S. 173 f.

2) Haller S. 127.

3) C. II. I, 310.

4) Gregor wiederholte die von seinem Vorgänger erlassene Reservation sämtlicher höheren Benefizien; vgl. *Regulae cancellariae* S. 28 nr. 22; vgl. S. 30, 55, 85.

5) Böttel S. 102 sieht darin fälschlich einen unberechtigten Eingriff des Papstes.

6) Wir kennen die Provisionsbulle für Heinrich, die Eubel I², S. 472 erwähnt, nicht und sind daher über die Einzelheiten derselben im unklaren; vermutlich war er von seinem Kapitel erwählt worden.

7) Für die Zeit von 1305—1378 haben wir 33 providierte Bischöfe, von denen 27 persönlich am päpstlichen Hofe anwesend waren. Bei Bertold von Pomesanien und Johann II. von Kurland (1333) hatte der Papst selbst auf ihr

haben die Päpste der römischen Obedienz, zu der auch die Lande des Deutschordens gehörten, alsbald in alter Weise in Anspruch genommen. Auf Grund der Reservation aller größeren Benefizien providierte Urban VI. Dietrich Damerau mit Dorpat (1379), Winrich von Aniprode mit Desel (1383) und Heinrich Rutwal mit Samland (1386).¹⁾ Infolge der Resignation Wibold Dobbelssteins stand ihm auch die Besetzung Culms zu, auf dessen Stuhl er Reinhard von Sahn beförderte (1385).

Ebenso hat Bonifaz IX. in allen Fällen das Ernennungsrecht ausgeübt, hatte er sich doch schlankweg alles reserviert, was überhaupt besetzt werden konnte.²⁾ Dreimal gab die Besetzung, zweimal die Session des bisherigen Inhabers der Kurie das Recht zur Provision des Nachfolgers. So ernannte Bonifaz für Riga Johann von Wallenrod nach der Beförderung Johanns von Sinten auf den Patriarchenstuhl von Alexandrien (1393); für Culm bestellte er nach der Transferierung des Nikolaus Schippenbeil den Herzog Johann Cripido (1398), und als dieser nach Leslau versetzt worden war, den Ordenspriester Arnold Stapel (1402), nachdem er jenem zunächst kraft seines unumschränkten Verfügungsrechtes über das erledigte Bistum kurze Zeit auch noch die volle Verwaltung Culms belassen hatte.³⁾ Infolge der Resignation Heinrich Rutwals providierte Bonifaz IX. Heinrich Seefeld mit Samland (1395); ebenso gab ihm die Session des Dorpater Bischofs Dietrich Damerau das Recht zur Ernennung Heinrichs von Wrangel (1400). In den übrigen fünf Besetzungsfällen stand dem Papste offenbar auf Grund der von ihm erlassenen Reservation sämtlicher Benefizien die Provision

Erscheinen verzichtet (vgl. oben S. 25 ff.). Zweifelhaft ist die Anwesenheit an der Kurie bei Nikolaus von Bomesanien (1360), Konrad und Heinrich III. von Desel (1363, 1374) und beim Dorpater Bischof Heinrich von Velde (1373). — Während des Schismas haben wir 14 Provisionen. Davon sind nur vier Bischöfe an der Kurie nachweisbar: Dietrich Damerau von Dorpat (1379), Nikolaus Schippenbeil von Culm (1390), Johannes Wallenrod von Riga (1393) und Gottschalk von Kurland (1405).

¹⁾ Bei der Bestellung Dietrichs von Samland (1378) sind wir sowohl in Betreff der Tatsache wie des Rechtsgrundes einer etwaigen päpstlichen Provision lediglich auf Vermutungen angewiesen (vgl. oben S. 36).

²⁾ *Regulae cancellariae* S. 56 nr. 4; vgl. Haller S. 128; Jansen S. 91 f., 106.

³⁾ Diese Commende (so genannt in C. II. I, 434) bezog sich übrigens nicht nur, wie das sonst üblich war (vgl. *Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche* Bd. X [Leipzig 1899], S. 656) lediglich auf die Verwaltung der Temporalien, sondern auch auf die *spiritualia* (C. II. I, 433).

zu (Nikolaus Schippenbeil von Culm 1390, Johannes Reckeling von Reval 1390, Rutger von Kurland 1399, Heinrich Heilsberg von Ermland 1401, Theoderich Tholke von Reval 1403).¹⁾

Obgleich Bonifaz IX. also in allen Fällen die Ernennung von sich aus verfügte, kam er damit doch vielfach den Wünschen der betreffenden Domkapitel nach. Einmal geschah es auf Bitten des Kapitels und der Bevölkerung einer Diözese: bei dem Dorpater Domherrn Heinrich von Wrangel.²⁾ Fünfmal erfolgte eine regelrechte Wahl des Kapitels, das damit offenbar bestimmend auf die Entscheidung der Kurie einwirken wollte.³⁾ Vermutlich wird Bonifaz jedesmal diese Wahl für ungültig erklärt haben. Aber während er sich bei Heinrich Seefeld von Samland, Heinrich Heilsberg von Ermland, Arnold Stapel von Kulm und Theoderich Tholke von Reval dem Votum des Kapitels anschloß, überging er den von den Kulmer Domherren erwählten Martin von Lünow und bestellte von sich aus Nikolaus Schippenbeil. Wenn andererseits das Kulmer Kapitel nach der Wahl Arnold Stapels den Papst nicht um die Konfirmation, sondern nur um die Provison des Elekten bat, so dürfte darin wohl eine Anerkennung der von der Kurie geschaffenen Rechtslage zu sehen sein.

Auch die folgenden Päpste hatten sich sämtlich die Besetzung aller bischöflichen Kirchen vorbehalten und zwar sowohl die römischen Päpste Innozenz VII. und Gregor XII. wie auch der vom Bisener Konzil erwählte Alexander V. und sein Nachfolger Johann XXIII.⁴⁾ So providierte Innozenz VII. 1405 Gottschalk Schutte mit Kurland und Johannes Schmann mit Reval. Über das 1409 erledigte pomesanische Bistum hat Gregor XII. völlig selbständig verfügt, indem er Heinrich von Schaumberg ernannte, während Alexander V. den vom Kapitel erwählten Johannes Reimann bestellte, der dann tatsächlich das Bistum in Besitz genommen hat. Ebenso hat Gregor XII. 1410 dem Dorpater Elekten Bernhard Bulowe die Provison erteilt, und drei Monate später sprach sie auch der Bisener Papst Johann XXIII. aus.

¹⁾ Bei Reckeling und Rutger können wir die Provison nur aus ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Servitien erschließen.

²⁾ Das Kapitel, die Ritterschaft und die Stadt Dorpat verlangten von Dietrich Damerau die Verzichtleistung auf das Bistum, sie dürften sich also höchstwahrscheinlich auch an die Kurie gewandt haben mit der Bitte um Provison des von ihnen aufersehenen Heinrich von Wrangel — vgl. Anhang 1.

³⁾ Vgl. Janßen S. 96 f.

⁴⁾ *Regulae cancellariae* S. 84 nr. 3, S. 160 nr. 1.

Betrachten wir die päpstlichen Ernennungen in ihrer Gesamtheit, so lassen sich deutlich drei Perioden unterscheiden. Solange in Preußen-Livland noch keine Domkapitel existierten, hat der apostolische Stuhl jedesmal die Bestellung der Bischöfe von sich aus vorgenommen, weil er jene Gebiete als exempt ansah. In der Zeit nach der Errichtung der Kapitel bis zum avignonesischen Exil griff die Kurie, abgesehen vom Erzbistum Riga, wo nur einmal die Besetzung ordnungsmäßig vor sich ging, dreimal bei insgesammt achtzehn Fällen ein; das eine Mal auf Veranlassung des Deutschenordens, der mit Hilfe des Papstes den Widerstand des Rigischen Erzbischofs unschädlich machen wollte; das andere Mal lag Appellation infolge strittiger Besetzung vor; das dritte Mal hatte die Kurie über die Zulassung einer Postulation zu entscheiden.

Seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts dagegen war die Ernennung seitens des Papstes durchaus die Regel; nur die Bestellung Hartungs von Desel (1312) erfolgte auf dem ordnungsmäßigen Wege; in allen anderen (59) Fällen lag päpstliche Provisio vor. Nach anfänglicher Unsicherheit seitens der Kurie hatte sich sehr bald eine feste Regel herausgebildet derart, daß die von den Kapiteln erwählten Kandidaten vom Papst ihre Ernennung jure reservato erhielten, sei es daß sie der Kurie durch ihren Verzicht auf alle aus der Wahl resultierenden Rechte die Möglichkeit dazu boten, sei es daß die Päpste ihrerseits die Wahl als ihrer Spezialreservatio zuwiderlaufend für ungültig erklärten.¹⁾ Nur vier Mal bei zusammen achtunddreißig Fällen ernannte die Kurie nicht die von den betreffenden Kapiteln ausersehenen Kandidaten. In allen anderen Fällen dagegen entsprach die päpstliche Provisio durchaus den Wünschen der Domstifte, bedeutete also eigentlich nur eine Bestätigung, eine nachträgliche Legalisierung der Wahl des Kapitels.²⁾ Namentlich unter den späteren Päpsten des 14. Jahrhunderts haben die Domherren zweifellos mit vollem

¹⁾ Über die Ausdehnung des päpstlichen Reservationswesens vgl. Kirsch, Die Finanzverwaltung des Kardinalkollegiums im 13. und 14. Jahrhundert (Münster 1895) S. 7; F. B. Sägmüller, Die Tätigkeit und Stellung der Kardinäle bis Papst Bonifaz VIII. (Freiburg 1896) S. 188. Gegen beide wenden sich Haller und Göller S. 134.

²⁾ Vgl. Fr. Kummer, Die Bischofswahlen in Deutschland zur Zeit des großen Schismas 1378–1418, vornehmlich in den Erzbistümern Köln, Trier und Mainz (Diss. Leipzig 1891) S. 10; Haller S. 174 f.

Bewußtsein trotz der päpstlichen Reservation die ihnen genehmen Kandidaten gewählt, die dann auch fast immer die Ernennung durch die Kurie erlangten. Diese Verhältnisse bei der Besetzung der preußisch-libländischen Bistümer entsprechen also vollständig denen der übrigen Kirchen.¹⁾

2. Wahl des Kapitels.

Nach den Bestimmungen des vierten Laterankonzils stand die Wahl des Bischofs dem Domkapitel des betreffenden Sprengels zu.²⁾ So war auch den Domstiften der einzelnen preußisch-libländischen Diözesen bei ihrer Gründung das Recht der Bischofswahl ausdrücklich zuerkannt worden. Und tatsächlich haben im Gebiete des Deutschordens mit einer einzigen Ausnahme die Mitglieder der Domkapitel allein dieses Recht ausgeübt. Nur einmal bei der Wahl Johanns I. von Riga (1273) hören wir von einer Beteiligung des übrigen Diözesanklerus.³⁾

Da andererseits zur Inkorporation eines Kapitels in den Deutschorden, wie wir oben (S. 64) zeigten, die Genehmigung des zuständigen Metropolitens erforderlich war, so war das Culmer Domstift, dessen Habituswechsel vom Erzbischof noch nicht bestätigt worden war, nach Heidenreichs Tode 1263 zur Vornahme einer Wahl nicht berechtigt. Man wählte daher wohl die Form der Postulation.⁴⁾

¹⁾ Vgl. z. B. für Salzburg die Arbeit Bretschkos S. 200—209. — Die päpstlichen Reservationen sind also nicht etwa aus besonderen Gründen für die preußischen Bistümer besonders erlassen worden, wie Pottel (S. 101 f.) für Ermeland annimmt; er möchte dies Verfahren der Kurie auf den Widerstand zurückführen, den das Kapitel dem von Benedikt XII. ernannten Hermann von Prag entgegengesetzt hatte.

²⁾ Vgl. Stuck S. 855, Sägmüller S. 293, Werminghoff S. 126.

³⁾ Vgl. Schonebohm S. 326 f. — Um die Provisio Arnold Stapels von Culmbach dem Domkapitel, Klerus und Volk der Culmer Diözese den Papst (1402 C. II. I, 434). Hier geht zwar eine Wahl vorher, aber kaum dürften Klerus und Volk daran teilgenommen haben. Beide sind in diesem Schreiben des Hochmeisters und der Gebietiger des Deutschordens wohl nur hinzugefügt, um der Bitte größeren Nachdruck zu verleihen. Vgl. Froelich S. 11 f. und oben Bd. XX, S. 670 ff. — Wenn Johann von Posilge zum Jahre 1400 berichtet: Bischof Dietrich Damerau von Dorpat habe Herrn Heinrich von Wrangel, einem Domherrn seiner Kirche, sein Bistum auf Verlangen des Kapitels, der Ritterschaft und der Stadt Dorpat aufgetragen (vgl. Anhang 1), so bezieht sich dies Verlangen offenbar nur auf die Resignation Dietrichs; falls überhaupt eine förmliche Wahl stattgefunden haben sollte, wird wohl das Kapitel allein sie vorgenommen haben.

⁴⁾ Vgl. oben S. 64 f. — Trotzdem wird gerade das einstimmige Votum des Kapitels den Papst zur Bestätigung des zum Culmer Bischof ausersehenen Friedrich von Hausen (1264) veranlaßt haben.

Mit Ausnahme des samländischen Kapitels, das nach seinem Statut verpflichtet war, einen Deutschordenspriester zu wählen,¹⁾ stand es den Domherren in den Bistümern des Deutschordensstaates frei, ihre Wahl auf jede nach dem kanonischen Recht wählbare Person zu lenken.

Was die Wahlformen anbetrifft, so fehlen uns für die meisten Besetzungsfälle (44) Nachrichten. Einigemal heißt es lediglich, die Wahl sei concorditer erfolgt (in 10 Fällen). Am gebräuchlichsten war in Preußen-Livland die *forma compromissi* (in 15 Fällen); vor allem im Ermland scheint sie durchaus üblich gewesen zu sein (bei Heinrich I. 1278, Eberhard 1301, Jordan 1327, Heinrich II. 1329 und Martin von Czindal 1334); die Zahl der Vertrauensmänner — es waren zwei — ist uns bezüglich der Wahl Heinrich Flemings und Eberhards überliefert; von drei *compromissarii* hören wir bei der Wahl Engelberts von Dorpat und Jakobs von Desel (1322); fünf Vertrauensmänner werden uns bei der Wahl Johanns III. von Riga (1294) genannt.²⁾ Nur einmal, bei der Erhebung des Johannes Clare von Samland (1310), wurde das Skrutinialverfahren angewandt. Eine Postulation war erforderlich bei Friedrich von Haseldorf für Dorpat (1268) und bei Johann von Bechten für Riga (1285), weil beide bereits die bischöfliche Weihe besaßen (jener als Bischof von Karelien, dieser als nicht anerkannter Bischof von Ermland); in letzterem Falle erfolgte die Postulation „*quasi per inspirationem divinam.*“³⁾

Der Erwählte war alsbald in der Kathedrale dem Klerus und Volk bekannt zu geben. Nur einmal hören wir von dieser *publicatio*; nach der Wahl Jordans von Ermland (1327) war sie unterblieben. Über den ganzen Wahlakt war ein Protokoll aufzunehmen; ein solches Wahldekret, von sämtlichen Domherren eigenhändig unterschrieben, ist nur über die Wahl des Johannes Clare von Samland (1310) erhalten. Zwiespältige Wahlen sind im Deutschordensgebiete in der ganzen von uns behandelten Zeit überhaupt nicht vorgekommen.

Als später die Kurie durch ihr ausgedehntes Reservationswesen das Recht der Domkapitel auf die Bischofswahl illusorisch machte, suchte man sich anders zu helfen. Man vermied die Form der *electio* und wandte sich in einem Gesuch an die Kurie mit

¹⁾ Vgl. oben S. 47.

²⁾ Vgl. L. II, VI, 2782, 2778; Schonebohm S. 329.

³⁾ Vgl. Schonebohm S. 328, 338.

der Bitte um Provision des zum Bischof ausersehenen Mannes. In Preußen-Livland schlug man diesen Weg ein bei der Erhebung Arnolds von Pomesanien (1347), Johann Sintens von Riga (1374), Arnold Stapels von Culm (1402) und vermutlich bei Jakob von Samland (1344) und Heinrich Wrangel von Dorpat (1400). Auch auf andere Weise wußte man sich zu helfen; die Domherren ließen die päpstliche Reservation einfach unbeachtet und nahmen trotzdem eine Wahl vor, und zwar erfolgte diese dann immer concorditer so bei Johann I., Johann II. und Heinrich Heilsberg von Ermland (1349, 1355, 1401), Bartholomäus von Samland (1358), Nikolaus und Johannes Neimann von Pomesanien (1360, 1402), Konrad von Desel (1363), sowie bei Ludolph, Jakob und Otto von Kurland (1354, 1360, 1371). Rechtlich war diese einhellige Wahl zwar nichtig, aber tatsächlich übte sie einen recht bedeutenden Druck auf die Kurie aus, die jedesmal die erfolgte electio für ungültig erklärte, nichtsdestoweniger aber den Erwählten ernannte. Die Kapitel trugen so den veränderten Verhältnissen Rechnung und suchten auf diesem Wege die Erhebung der ihnen erwünschten Personen durchzusetzen.¹⁾

3. Konfirmation und Konsekration.

Die Bestätigung und Weihe des Elekten stand dem Metropolitene zu.²⁾ Der Erzbischof von Riga und bei Sedisvakanz sein Domkapitel hat in der That das Konfirmationsrecht während des 13. Jahrhunderts vielfach ausgeübt — in 7 von insgesamt 18 Fällen, wobei wir in 8 Fällen ohne Nachricht sind —; die Wahlen Friedrichs von Culm (1264) und Heinrich Flemings von Ermland (1278) wurden der Kurie vorgelegt, die nun selbst die Bestätigung erteilte; bei der Postulation Friedrichs von Haseldorf zum Bischof von Dorpat (1268) war die Zulassung (admissio) vom Papst zu erbitten.³⁾ Als zu Beginn des 14. Jahrhunderts Erzbischof Friedrich die bei ihm nachgesuchte Konfirmation mit Ausnahme des Elekten Hartung von Desel (1312) regelmäßig verweigerte, wurde jedesmal die päpstliche Entscheidung angerufen. Sehr bald schon zogen die Päpste dann auch selbst alle Wahlen vor ihr Forum; nur zweimal noch, bei Jakob von Culm (1349) und bei Konrad von Desel (1363), erfolgte die Bestätigung durch den Rigischen Erzbischof.

¹⁾ Vgl. Wretschko S. 203, 221; Schuler S. 52.

²⁾ Die zum Erzbischof von Riga erwählten Kandidaten mußten die Konfirmation beim Papst nachsuchen; vgl. oben S. 67.

³⁾ Vgl. oben S. 67.

Die Weihe hat der Metropolit unseres Wissens vielleicht nur in einem einzigen Falle (bei Hermann von Desel 1262) selbst erteilt; doch werden wir annehmen dürfen, daß der Rigische Erzbischof in den Fällen, in denen er die Konfirmation erteilte, auch über die Weihe Anordnungen getroffen hat. So gestattete er den Elekten Werner und Jakob von Culm (1274, 1349) sich „a quocumque episcopo“ weihen zu lassen; dieselbe Erlaubnis erteilte das Rigische Kapitel *sede vacante* dem Elekten Eberhard von Ermland (1301) und wahrscheinlich Dietrich Fischhausen von Dorpat (1302).¹⁾

Alle vom Papst bestätigten oder providierten Kandidaten sind auch von ihm oder in seinem Auftrag von andern geweiht worden. Erst seit dem Ausbruch des Schismas änderte sich diese Gewohnheit. Wie die Elekten sich seitdem meist nicht mehr persönlich an die Kurie begaben²⁾, so haben auch nach diesem Zeitpunkte die preußisch-libländischen Bischöfe mit einer einzigen Ausnahme (Nikolaus Schippenbeil von Culm 1390) die Konsekration in ihrer Heimat erhalten.³⁾

Bei der Weihe hatte der betreffende Kandidat den Obödienzeid zu leisten⁴⁾; während dieser im 13. Jahrhundert meist noch dem Erzbischof von Riga geleistet wurde, selbst wenn die Bestätigung der Wahl von Rom aus erfolgte (so bei Friedrich von Culm 1264 und Emund von Kurland 1263), wurden die Elekten des 14. Jahrhunderts ausnahmslos für die Kurie in Eid genommen. Jedenfalls hören wir nirgends von einer Eidesleistung an die Rigischen Erzbischöfe, wenn der Treueid ihnen nach einer Anordnung der Päpste Clemens V. und Urban V. unbeschadet des Obödienzeides an die Kurie auch weiterhin noch geleistet werden sollte.⁵⁾

Von einer Investitur der Bischöfe, wie sie im Deutschen Reich üblich war, hören wir in Preußen nichts; die preußischen Bischöfe waren ja auch nicht Reichsfürsten, konnten also auch nicht vom Kaiser mit den Insignien eines solchen bekleidet werden. Anders war es dagegen zu Beginn des 13. Jahrhunderts bei den

1) Vgl. oben Bd. XX, S. 707 ff. nnd Schonebohm S. 339 f.

2) Vgl. oben S. 73, bes. Anm. 7.

3) Dietrich Damerau wurde 1379 vom Erzbischof von Prag geweiht.

4) Vgl. darüber Sägmüller S. 252 ff.

5) Vgl. Hinschius III, 209; Bretschko S. 230 f.

livländischen Bischöfen; wenigstens in drei Fällen haben sie nach ihrer Weihe die Investitur durch den Kaiser erbeten und erhalten.¹⁾

4. Personalien der Bischöfe.

Von den 52 preußischen Bischöfen, deren Einsetzung wir behandelt haben, und von den 63 livländischen Bischöfen, deren Bestellung bei Schonebohm und im Anhang dieser Arbeit gegeben ist, gehörte die größere Zahl dem Regularklerus an. Vor allem gilt das für jene Diözesen, deren Kapitel dem Deutschorden inkorporiert waren: Culm, Pomesanien, Samland, Kurland und seit 1346 auch Reval. Hier waren von insgesamt 53 Bischöfen nur 9 nicht Ordensgeistliche; dabei haben wir von 5 kurländischen Bischöfen so dürftige Nachrichten, daß sich ihre Zugehörigkeit nicht feststellen läßt, und unter den 14 Culmischen Bischöfen gehörten nur die vom Papst ernannten (Otto, Reinhard von Sahn, Johann Propidlo und vielleicht Wibold Dobbelsstein) dem Säkularklerus an. Wesentlich anders lagen die Verhältnisse allerdings in den anderen Diözesen: hier stehen den 40 Weltgeistlichen nur 22 Regularkleriker gegenüber.

Unter den 66 Ordensleuten auf den preußisch-livländischen Bischofsstühlen waren nicht weniger als 42 Deutschordenspriester. Neben 9 Dominikanern²⁾ erscheinen 7 Zisterzienser³⁾, 5 Franziskaner⁴⁾, 2 Prämonstratenser⁵⁾ und ein Augustinerchorherr⁶⁾.

Wenn wir nach der Heimat der einzelnen Bischöfe fragen, so stammten — soweit uns dies bekannt ist — aus der Diözese selbst oder wenigstens aus dem preußisch-livländischen Ordensgebiete in Culm 3 von 14, in Pomesanien 6 von 11, in Ermland 4 von 11, in Samland 5 von 11, in Riga 2 von 15, in Dorpat 3 von 15 und in Reval 1 von 4, also insgesamt 24 von

¹⁾ König Heinrich (VII.) investierte 1225 Albert von Riga, Hermann von Dorpat und 1228 Gottfried von Desel; vgl. Schonebohm S. 312, 336, 342 und 362.

²⁾ Heidenreich, Nikolaus I. und Johannes Schadland von Culm (1245, 1319, 1359), Ernst von Pomesanien (1249), Thetward von Samland (1251), Nikolaus von Dorpat (1313), Heinrich von Desel (1234), Vitus von Litauen (1253) und Heinrich von Fatvesonien (1249).

³⁾ Christian von Preußen (1215), Bertold von Riga (1196), Dietrich und Hermann von Dorpat (1211, 1217) und 3 Bischöfe von Selonien = Sengallen: Bernhard zur Lippe, Balduin und Arnold (1217, 1232, 1245).

⁴⁾ Albert von Pomesanien (1258), Johannes Dieß von Samland (1252), Heinrich Lützelburg von Sengallen, später von Kurland (1247, 1251) und Erzbischof Friedrich von Riga (1304).

⁵⁾ Gottfried von Desel (1228) und Bischof Nikolaus von Riga (1229).

⁶⁾ Bischof Meinhard von Riga (1186).

115 Bischöfen. Diese gehören zudem namentlich der späteren Zeit an, wie wir ja gerade seit dem beginnenden 14. Jahrhundert unter den Domherren und auch unter den Deutschordenspriestern zahlreiche Einheimische antreffen.¹⁾ Mehr und mehr suchten eben die eingewanderten, angesehenen Familien der Stadt und des platten Landes im Ordensgebiet ähnlich wie im übrigen Deutschland Anteil an der Verwaltung des Staates zu erhalten; da sie nun in den inkorporierten Diözesen meist nur als Priesterbrüder in den Deutschorden eintreten konnten, so trachteten eben gerade die sich aus ihnen rekrutierenden Domkapitel danach, Männer, die aus dem Lande selbst stammten, auf die leitenden Stellen der Diözesen zu befördern. Von den übrigen 91 Bischöfen stammten 30 aus dem eigentlichen Deutschland, 4 aus Böhmen und seinen Nachbarländern²⁾, 3 waren polnischer Nationalität³⁾ und einer stammte aus Dänemark⁴⁾, während wir für Preußen in 14, für Livland in 39 Fällen ohne jede Nachricht sind.

Die Domkapitel pflegten meist die Bischofskandidaten aus ihrer eigenen Mitte zu nehmen, so gehörten 38 Elektoren bei 57 Wahlen den betreffenden Domstiften an.⁵⁾ Vor allem fiel die Wahl auf die Hauptwürdenträger des Kapitels.

Den Geburtsstand kennen wir bei insgesamt 55 Bischöfen; davon waren 19 bürgerlicher und 36 ritterbürtiger Herkunft. Bei den Bürgerlichen stammten 11 aus preußisch-livländischen Familien.⁶⁾ Unter den adligen Bischöfen waren 10 edelfreier Ge-

1) Vgl. Voigt VI, 484; C. Sattler, Der Staat des Deutschen Ordens in Preußen zur Zeit seiner Blüte — in Historische Zeitschrift Bd. 49 (1883), S. 253; H. Freytag in Zeitschrift des Westpr. Geschichtsvereins Heft 49 (1907), S. 190 und bes. Anm. 4.

2) Anselm und Hermann von Ermland (1250, 1337), Hermann von Culm (1303) und Erzbischof Friedrich von Riga (1304).

3) Nikolaus I. und Johann Kropidlo von Culm (1319, 1398), Vitus von Litauen (1253).

4) Erzbischof Jzaru von Riga (1300).

5) In Culm 4 von 7, in Pomesanien 8 von 9, in Ermland 7 von 9, in Samland 4 von 7, in Riga 2 von 4, in Dorpat 6 von 7, in Desel 3 von 6, in Kurland 3 von 6 und in Reval 1 von 2.

6) Nikolaus Schippenheil von Culm (1390); Bertold Riefenburg, Johannes Mönch und Johannes Reimann von Pomesanien (1332, 1376, 1409); Heinrich Wogenap, Johannes Streifrock, Heinrich Sorbom und Heinrich Heilsberg von Ermland (1329, 1355, 1373, 1401); Johannes Clare und Heinrich Kunal von Samland (1310, 1386); Johannes Sinten von Riga (1374). Die übrigen 8 Bürgerlichen waren: Johannes Schadland von Culm (1359); Heinrich Fleming,

burt¹⁾, 4 entstammten gräflichen Familien²⁾ und einer war Herzog³⁾; 4 gehörten ministerialen Geschlechtern an⁴⁾, 10 waren Angehörige preußischer oder livländischer Landritterfamilien⁵⁾, einer entstammte dem polnischen Adel⁶⁾; bei den übrigen 6 Bischöfen⁷⁾ ist uns nur ihre ritterliche Abstammung bekannt.

Von besonderer wissenschaftlicher Ausbildung wird uns bei 19 Bischöfen berichtet. Johannes Mönch von Pomesanien (1376), Arnold Stapel von Culm (1402), Heinrich Heilsberg von Ermland (1401), Erzbischof Johannes Wallenrode von Riga (1393), Winrich Kniprode von Desel (1383) und die Dorpater Bischöfe Dietrich Damerau und Bernhard Bulowe (1379, 1410) haben Jurisprudenz studiert; dasselbe läßt sich aus ihrer Tätigkeit als öffentlicher Notar bei Kristan von Pomesanien (1303), Erzbischof Johann Sinten von Riga (1374) und den beiden ermländischen Bischöfen Johann I. und Heinrich Sorbom (1350, 1373) erschließen. Arnold Stapel war außerdem auch Magister artium; Dietrich Damerau besaß die Würde eines Bakkalaureurs beider Rechte. Bernhard Bulowe war vor seiner Ernennung zum Bischof Rektor der juristischen Universität zu Prag gewesen. Außerdem sind uns auch mehrere doctores decretorum genannt: Heinrich und Johannes Reimann von Po-

Eberhard Meiß, Hermann Prag, Johann I. Belgern von Ermland (1279, 1300, 1337, 1350); Albert Suerbeer und Fromhold Biffhusen von Riga (1245, 1348); Johannes Biffhusen von Dorpat (1346).

¹⁾ Johannes Dieft von Samland (1252); Otto von Culm (1323); die Rigischen Bischöfe Albert von Burghoven, Nikolaus von Rauen, Johannes von Wallenrode (1199, 1229, 1393); der Dorpater Bischof Hermann von Burghoven (1217); der Deseler Bischof Winrich von Kniprode (1383); Heinrich von Lügelsburg, Bischof von Semgallen, später von Kurland (1247, 1251); der kurländische Bischof Rutger von Bruggenove (1399).

²⁾ Bernhard zur Lippe (Selonien 1217), Johann von Schwerin (Riga 1295), Siegfried von Regenstein (Samland 1296) und Reinhard von Sahn (Culm 1385).

³⁾ Johann Cropicdo von Dppeln (Culm 1398).

⁴⁾ Heinrich von Streitberg (Ermland, später Samland 1249, 1254), Heinrich Schenk (Culm 1292) und Kristan von Mühlhausen (Samland 1275).

⁵⁾ Ludecho und Nikolaus von Radam (Pomesanien 1310, 1360); Jakob von Bludau, Bartholomäus von Radam und Heinrich von Seefeld (Samland 1344, 1358, 1395); Engelbert von Dolen (Dorpat, später Erzbischof von Riga 1323, 1341); Dietrich Damerau und Heinrich von Wrangel (Dorpat 1379, 1400); Theoderich Tholke (Reval 1403).

⁶⁾ Nikolaus I. von Culm (1319).

⁷⁾ Christian von Litauen (1253); Friedrich von Hausen und Wifbold Dobbelsstein (Culm 1246, 1363); Emund von Werd (Kurland 1265); Friedrich von Hasel-dorf (Dorpat 1269); Friedrich von Bernstein (Erzbischof von Riga 1304).

mesanien (1286, 1409), der ermländische Bischof Hermann von Prag (1337), Weszelus von Dorpat (1342) und Gottschalk Schutte von Kurland (1405). Als Magister der Theologie erscheinen Erzbischof Albert Suerbeer von Riga (1245), Heidenreich und Johannes Schadland von Culm (1245, 1359).

Anhang.

1. Die Besetzung der livländischen Bistümer für die Zeit von 1305–1410.

Wochten Preußen und Livland unter der Regierung des Deutschordens auch bezüglich der inneren Verwaltung getrennt sein, nach außen hin hat der Orden seine gesamten Besitzungen von Pommerellen bis zum Weipussee immer als ein einheitliches Herrschaftsgebiet aufgefaßt; das zeigt sich sowohl in seinen Kriegen wie in den diplomatischen Beziehungen, die er zu anderen Mächten unterhielt.¹⁾ Daher werden wir uns auch bei der Frage der Besetzung der Bistümer, die für das Verhältnis des Deutschordens zur Kurie von hoher Bedeutung ist, nicht auf die preußischen Diözesen beschränken dürfen, sondern ebenso die livländischen Bistümer in den Kreis unserer Betrachtung einbeziehen müssen. Deshalb soll hier kurz deren Besetzung behandelt werden. Für die ersten Zeiten bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts liegt die Arbeit Schonebohm vor²⁾; mit diesem Zeitpunkt (ungefähr 1305) werden wir also zu beginnen haben.

Während Schonebohm aber von einer Darstellung der Besetzung Revals abgesehen hatte, werden wir auch dies Bistum außer Riga und den drei dem Rigischen Metropolit unterstellten livländischen Diözesen Dorpat, Desel und Kurland behandeln müssen. Zwar hat Reval rechtlich immer zum Erzbistum Lund gehört (in der heutigen schwedischen Provinz Schonen, die damals unter dänischer Oberhoheit stand). Nachdem die Deutschherren aber nach der Niederwerfung des großen Estenaufstandes von König Waldemar IV. Mitterdag von Dänemark 1346 Estland käuflich erworben hatten,

¹⁾ So vertrat z. B. am päpstlichen Hofe ein Prokurator die Interessen des gesamten Ordens.

²⁾ In Mitteilungen aus der livländischen Geschichte Bd. XX. (1910), S. 295 ff.

unterstand auch das Bistum Reval tatsächlich dem Machtbereich des Ordens und nahm fortan sowohl infolge seiner geographischen Lage wie auch vermöge der politischen Beziehungen teil an dem Geschick des benachbarten Livland.¹⁾ Wir beginnen indessen unsere Darstellung der Besetzung Revals nicht erst mit diesem Zeitpunkt, sondern nehmen noch den letzten Besetzungsfall aus der dänischen Zeit (von 1323) hinzu, weil dadurch das Verständnis einer gleichzeitigen Ernennung für Culm erleichtert wird.²⁾

a) Riga.

1) Da Erzbischof Friedrich 1341 am päpstlichen Hofe gestorben war, stand die Ernennung eines Nachfolgers dem Papste zu. Benedikt XII., der sich alle an der Kurie vakant werdenden Bistümer reserviert hatte, versetzte den damals gerade in Avignon weilenden Dorpater Bischof Engelbert von Dolen³⁾ am 18. Oktober 1341 nach Riga und ließ ihm durch zwei Kardinaldiakone das Pallium überreichen.⁴⁾ Er starb am 3. September 1347 in Avignon.

2) Daher stand die Besetzung wieder dem Papste zu. Clemens VI. providierte am 17. März 1348 den Prior des Rigischen Domkapitels, Fromhold von Wiffhusen, mit Riga⁵⁾; nachdem der Kardinalbischof Peter von Bräneste ihm die Weihe erteilt hatte, entließ ihn der Papst am 5. Mai in seine Diözese. Am 10. Juni verließ er ihm das Pallium; noch am 1. März 1349 weilte Fromhold in Avignon: Clemens VI. gab ihm an diesem Tage Empfehlungss-

1) Vgl. R. Hasselblatt, Die Metropolitanverbindung Revals mit Lund — in Mitteilungen aus der livländischen Geschichte Bd. XIV (1890), S. 461—466; Schiemann II, 87—94; Schonebohm S. 296 f.

2) An Literatur für die nachstehende Zusammenstellung ist zu nennen: Ost- und Livländische Briefflade. Teil III: Chronologie der Ordensmeister über Livland, der Erzbischöfe von Riga und der Bischöfe von Leal, Desel-Wiek, Reval u. Dorpat. Aus dem Nachlasse von R. v. Toll, hrsg. von Ph. Schwarz (Riga 1879); Teil IV: Siegel und Münzen der weltlichen und geistlichen Gebietiger über Liv-, Est- u. Kurland bis zum Jahre 1561. Aus dem Nachlasse von R. v. Toll, hrsg. von S. Sachsensdahl (Reval 1887). L. Arbusow, Livlands Geistlichkeit vom Ende des 12. bis ins 16. Jahrhundert — in Jahrbuch für Genealogie, Heraldik u. Sphragistik (Mitau), Jahrgang 1900, S. 33—80; Jahrgang 1901, S. 1—160; Jahrgang 1902, S. 39—134.

3) Briefflade III, 167; Arbusow, Jhrg. 1900, S. 63.

4) L. U. VI, 2813.

5) l. c. 2831 — hier ist er electus genannt. Vgl. Briefflade III, 168 ff.; IV, 100; Arbusow, Jhrg. 1900, S. 74.

schreiben an den römischen König Karl IV.¹⁾ Im August 1349 war er in Lübeck²⁾, zu Anfang des Jahres 1350 erschien er in seiner Diözese. Anfangs unterhielt er gute Beziehungen zum Orden, geriet aber bald in heftigen Gegensatz zu ihm und weilte fortan außer Landes.³⁾

Fromhold war ein geborener Lübecker. Am 28. Dezember 1368 starb er an der Kurie.

3) Daher providierte Urban V. am 11. Februar 1370 den Rigischen Domherrn Siegfried Blumenberch mit Riga.⁴⁾

Er war seit 1360 Domherr von Riga; vielleicht stammte er aus Dorpat. Wahrscheinlich ist er garnicht in seine Diözese gekommen; er war ein „erklärter Feind des Ordens“.⁵⁾ Schon am 30. Juni 1374 starb er in Avignon.

4) Wieder stand dem Papst die Besetzung Rigas zu: Gregor XI. providierte daher am 23. Oktober 1374 Johannes von Sinten⁶⁾, den Prior des Rigischen Kapitels, „pro quo etiam dilecti filii, capitulum ipsius ecclesiae, per suas patentis litteras nobis super hoc humiliter supplicarunt.“⁷⁾

Johannes stammte aus dem Städtchen Zinten in der ermländischen Diözese; er war 1352—1359 Stadtschreiber von Riga, 1359 erscheint er als öffentlicher Notar.⁸⁾ Seit 1371 ist er als Domherr, seit 1372 als Prior des Rigischen Kapitels genannt. Wiederholt war er Vikar des abwesenden Erzbischofs Siegfried. Zu Beginn seiner Regierung blieb er in seiner Diözese, sein Verhältnis zum Orden scheint nicht unfreundlich gewesen zu sein.⁹⁾ Seit 1388 aber geriet er in den heftigsten Gegensatz zum Orden, sodaß er 1391 mit einem Teil seiner Domherrn außer Landes floh.

1) L. II, VI, 2833, 2834, 2839.

2) C. II, I, 292; vgl. oben Bd. XX, S. 659.

3) Über seinen Zwist mit dem Orden vgl. Schiemann II, 95 f.; Arbusow, Grundriß der Geschichte Livlands, S. 60 f.; Emmelmann in Altpreußische Monatschrift 50, S. 254—265.

4) L. II, VI, 2899, wo er electus genannt wird. Vgl. Brieflade III, 170 f.; Arbusow, Jhrg. 1900, S. 50; Jhrg. 1902, S. 43.

5) Schiemann II, 97; vgl. Arbusow, Geschichte S. 61.

6) Vgl. Brieflade III, 171 f.; IV, 100 f.; Arbusow Jhrg. 1901, S. 110.

7) L. II, VI, 2906.

8) 1359 Juli 30 erscheint „Johannes Walteri de Sinten, clericus Warmiensis dioecesis, notarius publicus“ — L. II, III, 966a.

9) Vgl. hierzu und zum folgenden: Girgensohn in Mitteilungen aus der livl. Geschichte, Bd. XX, S. 4, 10—41.

Es gelang dem Orden, bei Papst Bonifaz IX. die Versetzung des Erzbischofs durchzubrüden¹⁾: im September 1393 ernannte der Papst Johann von Sinten zum Patriarchen von Alexandrien (in partibus infidelium) und gab ihm die Verwaltung des Bistums Tournay in Belgien.²⁾ Vergebens hatte Johann sich hilfesuchend an König Wenzel gewandt; vergebens hatte dieser persönlich den Papst gebeten, für Riga einen ihm genehmen Mann zu ernennen und ja kein Mitglied des Deutschordens zu providieren.³⁾

5) Bonifaz IX. ernannte auf Betreiben der Deutschherren Johannes von Wallenrod⁴⁾, einen Neffen des eben (Juli 1393) verstorbenen Hochmeisters Konrad von Wallenrod, zum Erzbischof von Riga; am 27. September 1393 verpflichtete dieser sich zur Zahlung seiner Servitien.⁵⁾ Im Dezember 1393 wurde er zu Marienburg in den Deutschorden gekleidet.⁶⁾ Johannes entstammte einem alten Adelsgeschlecht aus Franken. Auf Kosten des Deutschordens hatte er in Bologna Jura studiert.

Die mit Johann von Sinten geflüchteten Domherren wählten indessen in Prag unter dem Einfluß König Wenzels⁷⁾ Otto, den vierzehnjährigen Sohn des Herzogs Swantibor von Pommern-Stettin, eines Verwandten Wenzels, zum Erzbischof.⁸⁾ Der Dor-

1) Vgl. das Schreiben des livländ. Landmeisters an den Ordensprokurator cr. 1392 = L. U. III, 1306.

2) Eubel, Hierarchia catholica, I, 83. Am 24. September 1393 nannte ihn der Papst zum erstenmal mit diesem Titel (L. U. III, 1344); am 5. Oktober 1393 urkundete Johann noch als Erzbischof von Riga zu Prag (l. c. Reg. ur. 1628).

3) Vgl. Th. Lindner, Geschichte des Deutschen Reiches unter König Wenzel, Bd. II (Braunschweig 1880), S. 168, 169, bes. Anm. 1.

4) Vgl. Brieflade III, 173 ff., IV, 101; Arbusow, Jhrg. 1901, S. 132.

5) Vgl. Eubel I², 421.

6) Johann v. Posilge in SS. rer. Pruss. III, 190 f. — Beim Tode Johanns (1419) berichtet sein Fortsetzer (l. c. 386): er sei in seiner Jugend vom Orden erzogen worden, der ihn viele Jahre in Bologna studieren ließ, „und quam von des ordins vorderunge an das bisthum zeu Rige und entpfing den ordin an sich und warteyn gewaldiger herre, das dem ordin gros gut koste kegin Bonifacio dem pabist.“

7) H. Better, Die Beziehungen Wenzels zum Deutschen Orden von 1384–1411 (Diss. Halle 1912), S. 16–29 zeigt, daß Wenzel den Erzbischof Johann von Sinten aus politischen Gründen unterstützte, um so den Orden zum Ankauf der Neumark gefügig zu machen.

8) L. U. IV, 1394; vgl. Voigt VI, S. 38 ff.; Arbusow, Jhrg. 1901, S. 116; Girgensohn S. 43 ff. Nach dem ganzen Verhalten des Ordens dürfte es doch wohl ausgeschlossen sein, in Otto einen Kandidaten der Deutschherren zu sehen, wie Girgensohn l. c. will. Wenn sie im Frühjahr 1393 deswegen mit Wenzel verhandelten, wollten sie ihn doch nur hinhalten, und das ist ihnen auch völlig geglückt.

pater Bischof Dietrich Damerau nahm ihn in Livland auf; als er sich aber 1397 selbst nach schwerem Kampfe dem Orden unterwerfen mußte, ließ er Otto fallen.¹⁾

Nach dem 8. September 1397 ist Johann von Sinten zu Garß bei Stettin gestorben.²⁾ Johann von Wallenrod wurde 1418 Bischof von Lüttich und starb 1419.

b) Dorpat.

1) Da Bischof Dietrich Fischhausen 1312 in Avignon starb, dürfte sein Nachfolger Nikolaus³⁾, der Dominikaner und päpstlicher Pönitentiar war, vom Papste *jure reservato* ernannt worden sein; vor dem 15. Januar 1313 war er geweiht.⁴⁾

2) Nach seinem Tode wählte das Kapitel seinen Propst Engelbert von Dolen⁵⁾ *per viam compromissi*. Als er in Riga die Konfirmation nachsuchte, war hier niemand, der sie ihm erteilen konnte; so ging er nach Avignon. Inzwischen aber hatte sich Papst Johann XXII. für diesmal Konfirmation und Weihe reserviert. Als die Angelegenheit nun vor dem Papst zur Verhandlung kam, widersetzte sich Erzbischof Friedrich aufs heftigste: der Elekt habe ihn beleidigt, ihm und seiner Kirche nicht die gebührende Ehrfurcht erwiesen. Nach langen Verhandlungen ließ der Papst schließlich mit vieler Mühe eine Ausöhnung zwischen dem Erzbischof und Engelbert herbeiführen; dann bestätigte er nach sorgfältiger Prüfung die Wahl am 26. November 1323; nachdem der Kardinalbischof Bertrand von Luskulum ihm die Weihe erteilt hatte, entließ der Papst ihn am 9. Dezember in seine Diözese.⁶⁾

Engelbert entstammte einem einheimischen Landrittergeschlecht; er war dem Deutschorden durchaus feindlich gesinnt.⁷⁾ Am 18. Oktober 1341 wurde er nach Riga versetzt.⁸⁾

3) Die Besetzung Dorpats stand nunmehr dem Papst zu; aber erst Clemens VI. hat über Dorpat verfügt: er providierte den

1) Vgl. Lindner II, 166 ff., 194; 214 f.; 274—280; Schiemann II, 102 ff.; Arbusow, Geschichte S. 63 ff.; Girgensohn S. 53—84.

2) Fortsetzung Detmars von Lübeck in SS. rer. Pruss. III, 216.

3) Vgl. Brieflade III, 343; Arbusow, Jhrg. 1901, S. 75; Schonebohm S. 365.

4) Eubel I, 472.

5) Vgl. Brieflade III, 343 ff.; IV, 143; Arbusow, Jhrg. 1900, S. 63.

6) L. II. VI, 2782 f.

7) Vgl. Schiemann II, 95; Emmelmann in Altpr. Monatschrift 50, S. 256 f.

8) Siehe oben S. 85.

Dorpater Scholastikus Weßzelus¹⁾, der damals in Avignon weilte — noch am 17. August 1342 ist er hier als solcher nachweisbar²⁾; nachdem ihm der Kardinalbischof Petrus von Sabina die Weihe erteilt hatte, entließ ihn der Papst am 26. August 1342 in seine Diözese.³⁾

Weßzelus war Doktor des kanonischen Rechts; seit 1330 gehörte er zunächst als Domherr, sehr bald aber schon als Kantor dem ermländischen Domkapitel an⁴⁾; seit dem 9. September 1333 war er zugleich Domherr von Dorpat.⁵⁾ Er hat dann anscheinend sein ermländisches Kanonikat aufgegeben: am 15. November 1336 sehen wir ihn nur als *canonicus Tarbatensis*.⁶⁾

4) Nach dem Tode des Weßzelus wählte das Domkapitel *per viam compromissi* seinen Domherrn Johannes von Wiffhusen.⁷⁾ Clemens VI. hatte sich indessen für diesmal die Besetzung Dorpats reserviert; sobald der Elekt davon erfuhr, ging er an die Kurie: der Papst erklärte die Wahl für ungültig, providierte aber den Elekten von sich aus am 23. Oktober 1346.⁸⁾ Durch den Kardinalbischof Johannes von Porto geweiht, wurde er am 19. Dezember in seine Diözese entlassen.⁹⁾

Johannes von Wiffhusen (=Fünfhausen) war ein Bruder des gleichzeitigen Rigischen Erzbischofs Fromhold¹⁰⁾, als dessen Vikar er 1362 erscheint. Mitte 1373 ist er gestorben.

5) Sein Nachfolger Heinrich von Welde¹¹⁾ war Propst des Kapitel und wurde von Gregor XI. am 5. September 1373 providiert¹²⁾; doch dürfte Wahl des Kapitel vorhergegangen sein.

6) Nach Heinrichs Tod (1378) wählte das Domkapitel seinen

1) Vgl. Brieflade III, 346; Arbusow Jhrg. 1901, S. 137.

2) L. II, 807.

3) L. II, VI, 2815.

4) C. D. W. I, Reg. nr. 379; II, 553; I, 254; vgl. III, 626.

5) l. c. I, Reg. nr. 402.

6) L. II, 778.

7) Vgl. Brieflade III, 346 ff.; IV, 144; Arbusow, Jhrg. 1900, S. 74.

8) L. II, VI, 2822; im wesentlichen übereinstimmend mit der Provisionsbulle für Johann II. von Ermland (siehe oben Bd. XX, S. 717 f.).

9) l. c. 2823.

10) Vgl. L. II, III, 975, 993.

11) Vgl. Brieflade III, 349; IV, 144 f.; Arbusow, Jhrg. 1900, S. 73.

12) Tubel I², 472.

Propst Albert Hecht¹⁾; da dieser vom römischen Papste Urban VI. die Provision nicht erlangen konnte, wandte er sich an den avignonesischen Papst Clemens VII., der ihn am 24. Januar 1379 für Dorpat bestellte.²⁾ Vom Deutschorden unterstützt, nahm Albert das Stift in Besitz.

Da erschien im Jahre 1379 in Preußen Dietrich Damerau³⁾, der von Urban VI. das Bistum Dorpat erhalten hatte und vom Erzbischof von Prag geweiht worden war. Vergebens bemühte sich der Orden um die Anerkennung des Albert Hecht; als er diesen schließlich fallen ließ, wollte er auf keinen Fall Dietrich zur Verwaltung der Diözese zulassen. Vergeblich hat der Hochmeister wiederholt um dessen Versetzung.⁴⁾ Erst nach vielen Jahren ist Dietrich in sein Bistum gelangt. Allzeit blieb er ein heftiger Gegner des Ordens.

Damerau⁵⁾ entstammte wahrscheinlich einer vornehmen Familie Preußens.⁶⁾ 1363 sehen wir ihn in Prag studieren⁷⁾; schon 1364 war er Lizentiat in artibus. Am 29. August dieses Jahres erhielt er ein Kanonikat in Breslau.⁸⁾ 1370 wurde er Baccalaureus beider Rechte und erhielt eine Domherrenstelle in Ermland.⁹⁾ Vom 23. Juli 1372 bis 15. November 1376 ist er als Notar, bald auch als Protonotar am Hofe Kaiser Karls IV. nachweisbar¹⁰⁾; daneben war er auch dessen Rat und Geheimschreiber. In dieser Zeit erhielt er noch Kanonikate in Kammin und Speier und auf besonderes Verwenden des Kaisers auch die Propstei an der Marien-

1) Girgensohn S. 7, Anm. 2 erschließt die Wahl des Kapitels daraus, daß eine Provision Clemens' VII. in dem urbanistischen Livland sonst kaum Erfolg gehabt hätte. Zudem sagt Johann v. Posilge (l. c. III, 112) ausdrücklich: Albert Hecht sei von Clemens „besteteget“ worden.

2) Eubel in Römische Quartalschrift Bd. VII, 422 u. in Hierarchia I², 472.

3) Vgl. Voigt V, 350 ff.; Brieflade III, 349 ff.; Schieman II, 97 f.; 103 ff. Arbusow, Jhrg. 1900, S. 60 und Geschichte, S. 62; Girgensohn S. 6–10.

4) Vgl. L. U. III, 1133, 1140, 1144–1147.

5) Über sein Vorleben vgl. auch Böhmer-Huber, Regesta Imperii, Einleitung S. XLIV; Girgensohn S. 4–6.

6) Ein Heinrich Damerau war 1395 Bürgermeister von Elbing — vgl. Voigt VI, 54; Töppen, Akten der Ständetage Preußens I, nr. 99.

7) Prussia scholastica S. 9 und Einleitung S. XXIII.

8) Theiner I, 843.

9) C. D. W. II, 438.

10) Böhmer-Huber, R. J., 1. Ergänzungsheft, Einleitung S. VIII; Th. Lindner, Das Urkundenwesen Karls IV. (Stuttgart 1882), S. 24.

kirche zu Krakau.¹⁾ 1376 mißglückte ihm die Bewerbung um das Bistum Pomesanien.²⁾

7) Am 2. Juli 1400 trug Dietrich auf Verlangen des Kapitels, der Ritterschaft und der Stadt Dorpat sein Stift „heren Hinrike von Wrangle, riddere und domhere siner kerken“ auf³⁾; Heinrich von Wrangel⁴⁾ war ein Einheimischer⁵⁾ und Freund des Ordens. Daher bat der livländische Landmeister am 14. Juli den Hochmeister, ihn beim Papst zu empfehlen.⁶⁾ Bonifaz XI. providierte Heinrich am 15. Dezember 1400.⁷⁾ Im Juni 1409 hören wir zum letzten Mal von ihm; doch scheint er erst im Jahre 1410 gestorben zu sein.

8) Zu seinem Nachfolger wählte das Kapitel seinen Defan Bernhard Bulowe. Der römische Papst Gregor XII. providierte ihn und erlaubte ihm am 28. November 1410, sich von jedem beliebigen Bischof weihen zu lassen.⁸⁾ Am 1. Dezember ernannte er ihn zum Generalkollektor in der Rigischen Kirchenprovinz.⁹⁾ Am 7. Januar 1411 erhielt Bernhard auch vom Pisaner Papst Johann XXIII. die Provision mit Dorpat.¹⁰⁾

Bernhard Bulowe „de Glyn“ studierte 1386 in Prag, 1387 in Bologna. Am 15. Juli 1397 und am 5. Juni 1403 erscheint er als Defan des Kapitels.¹¹⁾ Im Jahre 1405 war er in Prag Rektor der juristischen Universität.¹²⁾ — Sein Verhältnis zum Deutschorden war wahrscheinlich gut.¹³⁾ Vor dem 28. Februar 1413 ist er gestorben.¹⁴⁾

1) Theiner I, 986; Böhmer-Huber R. I. nr. 5564.

2) Siehe oben Bd. XX, S. 695.

3) Johann v. Posilge l. c. III, 115.

4) Vgl. Brieflade III, 353 f.; IV, 145; Schiemann II, 105; Arbusow, Shrg. 1901, S. 143.

5) Der Ordensmeister sagt (L. U. IV, nr. 1507) von ihm: „mit uns im lande geboren.“

6) L. U. IV, 1507.

7) Eubel in Römische Quartalschrift VII, 422 und Hierarchia I, 472.

8) l. c. I, 472, Num. 6. Vgl. Brieflade III, 354; IV, 255; Arbusow, Shrg. 1900, S. 57; 1901, S. 149.

9) L. U. VI, 2982; über das Datum vgl. Brieflade III, 354.

10) Eubel l. c.

11) L. U. IV, 1459, 1657.

12) „Rector universitatis juristarum studii Pragensis“ — Brieflade III, 354

13) 1412 bat er den livländischen Landmeister, ihn beim Hochmeister zu entschuldigen, daß er ihm kein Geld senden könne — L. U. IV, 1927.

14) l. c. 1933.

c) Oesel.

1) Über die ungefähr 1312 erfolgte Einsetzung Hartungs¹⁾, der vorher Mitglied des Domkapitels war, ist nichts bekannt, doch läßt sich seine Wahl erschließen²⁾; dann wird man indessen auch seine Bestätigung durch den Erzbischof Friedrich anzunehmen haben.

2) Nach Hartungs Tod wählte das Domkapitel per viam compromissi Jakob, den Scholastikus der Dorpater Kirche.³⁾ Dieser ging nach Avignon, um dort vom Erzbischof Friedrich die Konfirmation zu erbitten. Die Angelegenheit wurde aber dem Papste vorgelegt: Jakob verzichtete schließlich auf alle Rechte aus der Wahl und wurde nun von Johann XXII. am 3. März 1322 mit Oesel providiert; nachdem ihm der Kardinalbischof Berengar von Porto die Weihe erteilt hatte, entließ ihn der Papst am 14. März in seine Diözese.⁴⁾ — Bischof Jakob war 1326 Generalvikar des Erzbischofs Friedrich von Riga.⁵⁾

3) Sein Nachfolger Hermann III.⁶⁾ wurde vom Kapitel erwählt, dann aber von Papst Benedikt XII. am 23. Februar 1338 providiert.⁷⁾

4) Nach seinem Tode wählte das Kapitel concorditer den Dekan Konrad⁸⁾, der vom Rigischen Erzbischof Fromhold die Konfirmation erhielt. Urban V. aber hatte sich für diesmal die Besetzung reserviert, erklärte also Wahl und Konfirmation für ungültig, providierte indessen Konrad von sich aus mit Oesel am 24. Juli 1363.⁹⁾ — Am 13. August 1374 ist er zuletzt genannt.

5) Sein Nachfolger war Heinrich III.¹⁰⁾ Gregor XI. hatte sich bei Lebzeiten Konrads die Besetzung Oesels für diesmal reserviert; daher versetzte er nunmehr den Bischof Heinrich von Schleswig

¹⁾ Vgl. Brieflade III, 232; IV, 132; Arbusow, Jhrg. 1901, S. 14.

²⁾ Vgl. Schonebohm S. 346.

³⁾ Vgl. Brieflade III, 232 ff.; IV, 132; Arbusow, Jhrg. 1901, S. 31; Schonebohm S. 346, 365.

⁴⁾ L. U. VI, 2778, 2780.

⁵⁾ L. U. II, 719—723.

⁶⁾ Vgl. Brieflade III, 235 f.; Arbusow, Jhrg. 1901, S. 80 f.

⁷⁾ Eubel I, 379; am 30. April 1338 entband der Papst Hermann von der eidlichen Verpflichtung zum Besuch der Apostelgräber, die er bei seiner Ernennung auf sich genommen hatte — L. U. VI, 2810.

⁸⁾ Vgl. Brieflade III, 236 f.; IV, 132; Arbusow, Jhrg. 1901, S. 46.

⁹⁾ L. U. VI, 2876.

¹⁰⁾ Vgl. Brieflade III, 237 f.; Arbusow, Jhrg. 1901, S. 16; Girgensohn S. 11 ff.

nach Desel am 23. Oktober 1374.¹⁾ Dieser stammte aus Niederdeutschland.²⁾

Wahrscheinlich aber hatte das Kapitel doch eine Wahl vorgenommen. Der Elekt Jakob Hapesselle mußte indessen dem Kandidaten des Papstes weichen.³⁾ Bischof Heinrich geriet alsbald in heftigen Streit mit seinem Domkapitel, wurde dabei gefangen gesetzt und anfangs 1381 wahrscheinlich von zwei Domherren ermordet.⁴⁾

6) In der nun folgenden allgemeinen Verwirrung war das Kapitel gespalten und durch die fortwährenden Streitigkeiten gehindert, eine Neuwahl vorzunehmen. Der römische Papst Urban VI. trug vermutlich im Jahre 1382 dem bedeutendsten deutschen Theologen der damaligen Zeit, Magister Heinrich Hainbuch von Langenstein (genannt Henricus de Hassia), das Bistum Desel an; doch dieser lehnte ab.⁵⁾ Nun erlangte der Deutschorden die Provisio für

1) L. U. IV, 2907.

2) Seine Schwester Alheidis war an Nikolaus Mollenbrück in Hamburg verheiratet.

3) Von dieser Wahl wissen wir nur aus einer Urkunde vom 2. November 1406: Hochmeister Konrad von Jungingen quittierte dem Bischof Winrich von Desel über die Zahlung des Geldes, das vorzeiten Jakob Hapesselle, electus der Kirche von Desel, vom Orden empfangen hatte (L. U. IV, 1709). Ein Jakob Hapesselle erhielt 1363 von Urban V. eine Vikarie an der Deseler Kirche, 1366 eine Vikarie an der Pfarrkirche St. Thomas zu Bernau (L. U. VI, Reg. 1178 k, 1223 b); von 1381 bis 1386 ist er als canonicus Osiliensis nachweisbar (L. U. III, 1168, 1197 f.; VI, Reg. 1286 b). — Es ist zweifelhaft, wann dieser Jakob Elekt des Deseler Kapitels war. Arbusow (Jhrg. 1901, S. 13) setzt ihn zu 1381; doch scheint bei der damaligen Lage des Kapitels eine Wahl völlig ausgeschlossen; auch dürfte der Elekt kaum die Unterstützung des Ordens gefunden haben, der damals ja die Provisio für Winrich von Kniprode betrieb (vgl. die Darstellung der damaligen Zustände in Desel bei Girgensohn S. 14—18). Nach dem Tode Konrads dagegen (1374) ist eine Wahl durch das Kapitel, das ja von der päpstlichen Reservation nichts wußte, höchstwahrscheinlich. Damals wird auch der Orden für den Elekten eingetreten sein, der ihm als Einheimischer eher zusagen mußte als der vom Papst providierte Ausländer, Bischof Heinrich von Schleswig.

4) Vgl. Schieman II, 98; Arbusow, Geschichte S. 61 f.; Girgensohn l. c.

5) Heinrich war Vizekanzler der Pariser Universität. Zu Beginn des Schisma war er hier der Führer der neutralen Richtung. Als die Universität sich dann auf die Seite Clemens' VII. stellte, verließ er cr. 1382 Paris und schloß sich nun an Urban VI. an. [Es dürfte demnach ausgeschlossen sein, daß Clemens VII. ihm Desel angeboten haben soll, wie Arbusow, Geschichte S. 61 will.] Damals wird ihm der Papst die Provisio mit Desel angeboten haben; in einem uns erhaltenen Brief bat Heinrich seinen Freund, den Bischof von Worms, um Rat wegen des päpstlichen Angebots (zum Teil abgedruckt in L. U. VI, nr. 3097). 1383 ging er dann als Professor der Theologie nach Wien. Vgl. Otto Hartwig, Henricus de

Winrich von Kniprode, den Neffen des vor kurzem (1382) gestorbenen gleichnamigen Hochmeisters. Am 15. November 1383 urkundete er zuerst als „provisor ecclesiae Osiliensis“. ¹⁾ Seine Weihe erfolgte erst am 21. Mai 1385 zu Königsberg durch den samländischen Bischof Ljlo. ²⁾

Auch der avignonesische Papst Clemens VII. hatte sich in die Befetzung Desfels eingemischt und am 16. Dezember 1383 Johannes Gluter von Her, einen Domherrn der Kirche St. Maria im Kapitol zu Köln, providiert. ³⁾ Doch blieb das ohne jede praktische Bedeutung.

Winrich von Kniprode ⁴⁾ entstammte einer edelfreien Familie des Erzbistums Köln; er hatte in Bologna studiert, war 1372 Domherr von Mainz und von St. Paul in Lüttich; ungefähr 1379 hatte der gleichnamige Hochmeister ihn dem Papst zur Versorgung mit einem Bistum empfohlen. ⁵⁾ — Er regierte in Desfel bis zum Jahre 1419.

d) Kurland.

Der kurländische Bischof Emund von Werb, ein Deutschordensbruder, hatte am 1. Februar 1290 für seine Diözese ein neues Domkapitel errichtet, dessen Mitglieder nach den Statuten dem Deutschorden angehören mußten. ⁶⁾

1) Nach dem Tode Bischof Burchhards — die Zeit ist nicht bekannt — wählte das kurländische Kapitel *per viam compromissi* Paul zum Bischof ⁷⁾; dieser sandte einen Vertreter zum Erzbischof

Langenstein, *dictus de Hassia*. Zwei Untersuchungen über das Leben und die Schriften Heinrichs von Langenstein (Marburg 1857), S. 74 f. — G. Bertholz, Heinrich von Hessen oder von Langenstein, in *Litl. Mitteilungen* Bd. XI (1868), S. 507 ff. — A. Kneer, Die Entstehung der konziliaren Theorie. Zur Geschichte des Schismas und der kirchenpolitischen Schriftsteller Konrad von Gelnhausen und Heinrich von Langenstein, in *Römische Quartalschrift*, 1. Supplementheft (Rom 1893) S. 93. — R. Wendt, Konrad von Gelnhausen und die Quellen der konziliaren Theorie in *Hist. Zeitschrift* 76 (1896), S. 23 ff. — Pastor I³-⁴, S. 155. — Arbusow, *Jhrg.* 1901, S. 54.

1) L. U. III, Reg. nr. 1412.

2) Johann v. Posilge in *SS. rer. Pruss.*, III, 136; über die vorbereitenden Verhandlungen dazu berichtete der Ordensmarschall am 28. März 1385 dem livländischen Landmeister — L. U. III, 1219.

3) Eubel in *Römische Quartalschrift* VII, 422 f. und *Hierarchia* I, 379; vgl. Arbusow, *Jhrg.* 1901, S. 111.

4) Vgl. Voigt V, 351 ff.; Brieflade III, 238 f.; IV, 133; Arbusow *Jhrg.* 1901, S. 44; Girgensohn, S. 14 ff.

5) L. U. III, 1149; vgl. 1145, 1148.

6) L. U. I, 530; vgl. Schonebohm S. 360.

7) Vgl. Arbusow, *Jhrg.* 1901, S. 84; Schonebohm S. 361.

Friedrich nach Avignon und bat ihn um die Konfirmation: „et quia praefatus archiepiscopus id efficere non curavit“, legte man die Sache dem Papste vor, dieser ließ zunächst von einem Kardinal ein regelrechtes Prozeßverfahren zwischen dem Vertreter Pauls und einem Prokurator des Erzbischofs eröffnen. Als der Elekt dann persönlich in Avignon erschien, ging der Prozeß zunächst weiter, bis Paul auf jedes Recht aus der Wahl verzichtete; nun stand die Besetzung der Kurie zu: Johann XXII. providierte am 5. März 1322 den Elekten von sich aus mit Kurland; nachdem der Kardinalbischof Berengar von Porto ihm die Weihe erteilt hatte, entließ ihn der Papst am 14. März in seine Diözese.¹⁾ — Paul war Deutschordensbruder.²⁾

2) Von Pauls Nachfolger, Johann I., wissen wir nur, daß er sich am 11. Oktober 1328 zur Zahlung seiner Servitien verpflichtete³⁾; er wurde also vom Papst providiert.

3) Im April 1332 war Kurland vakant.⁴⁾ Am 12. Februar 1333 bestätigte Bischof Jakob von Desel den vom kurländischen Kapitel erwählten „frater Johannes“ auf Grund besonderer päpstlicher Vollmacht und gab dem Bischof Otto von Culm den Auftrag, ihm die Weihe zu erteilen.⁵⁾ Johann II. war Deutschordensbruder.⁶⁾

4) Nach seinem Tode wählte das Kapitel einstimmig seinen Propst Ludolphus.⁷⁾ Im Zweifel, ob nicht vielleicht päpstliche Reservation vorliege, ging der Elekt an die Kurie. Tatsächlich hatte sich Innozenz VI. für diesmal die Besetzung reserviert; daher erklärte er die Wahl für ungültig, providierte aber am 14. März 1354 von sich aus den Elekten mit Kurland.⁸⁾ — Ludolph dürfte als Mitglied des kurländischen Kapitels Deutschordensbruder gewesen sein.

1) L. U. VI, 2779, 2781.

2) „Frater Paulus, dei et apostolicae sedis gratia Curoniensis episcopus, nuntius magistri generalis“ urkundete in einer Ordensangelegenheit (L. U. II, 657 vermutlich am 22. Juli 1322; vgl. SS. rer. Pruss. II, 60 Anm. 2).

3) Eubel I, ² 220, Anm. 3. — Arbusow, Jhrg. 1901, S. 33; 1902, S. 54 leugnet seine Existenz.

4) L. U. VI, 2796.

5) C. U. I, 235, zugleich mit dem pomesanischen Elekten Bertold; vgl. oben Bd. XX, S. 689 ff.

6) Er nannte sich selbst „frater“ (L. U. II, 766); vgl. Arbusow, Jhrg. 1901, S. 33.

7) Vgl. Arbusow, Jhrg. 1901, S. 62.

8) L. U. VI, 2853, gleichlautend mit den Bullen desselben Papstes für Johann Streifrock von Ermland und Bartholomäus von Samland — vgl. oben Bd. XX, S. 717 ff. und 738 f.

5) Nach Rudolphs Tod wählte das Kapitel concorditer seinen Domherrn Jakob.¹⁾ Im Zweifel wegen einer etwaigen Reservation seitens der Kurie begab er sich nach Avignon. Innozenz VI., der sich auch für diesmal wieder die Befetzung reserviert hatte, erklärte die Wahl für ungültig, bestellte aber von sich aus am 24. Januar 1360 den Elekten zum Bischof.²⁾ Bereits am 4. Februar war Jakob geweiht. Er war Mitglied des Deutschordens.³⁾

6) Nach dem Tode Jakobs wählten die Domherren einstimmig ihren Kustos Otto.⁴⁾ Sobald er von der päpstlichen Reservation hörte, ging er an die Kurie. Gregor XI. kassierte die Wahl als ungültig, providierte aber den Elekten Otto am 9. Juni 1371.⁵⁾ — Otto war Deutschordensbruder.⁶⁾

7) Als sein Nachfolger verpflichtete sich am 2. Juni 1399 Rutger von Bruggenoye zur Zahlung der Servitien⁷⁾; er ist also von Bonifaz IX. providiert worden. Sonst wissen wir nichts über seine Einsetzung. Am 29. November 1399 reiste er im Geleit des Deutschordens durch Preußen nach Königsberg.⁸⁾

Rutger ist mit dem livländischen Landmeister Wennemar von Bruggenoye (1389—1401) verwandt⁹⁾, dürfte also edelfreier Herkunft sein; ob er Mitglied des Deutschordens war, läßt sich nicht feststellen.

8) Rutger ist vor dem 21. Oktober 1404 gestorben.¹⁰⁾ Zu seinem Nachfolger providierte Papst Innozenz VII. am 12. Januar 1405 den Dorpater Domherrn Gottschalk Schutte, der indessen

1) Vgl. Arbusow, Jhrg. 1901, S. 31.

2) L. U. VI, 2867, gleichlautend mit den S. 95 Anm. 8 genannten Bullen dieses Papstes.

3) In zwei Suppliken vom 4. Februar 1360 heißt er „frater Jacobus episcopus“; vgl. Mokli nr. 75 u. 76.

4) Vgl. Arbusow, Jhrg. 1901, S. 81; Brieflade IV, 158.

5) L. U. VI, 2900.

6) In der Provisionsbulle heißt er „professor ordinis S. Marie Theut.“; er nannte sich daher „frater“, z. B. L. U. III, 1104; auf seinem Siegel aber fehlt dieser Zusatz, vgl. Brieflade IV, 158.

7) Eubel I, 220; vgl. Arbusow, Jhrg. 1900, S. 56.

8) Marienburger Treßlerbuch S. 38.

9) Das ergibt sich, wenn man die Siegel des Bischofs und des Landmeisters vergleicht: beide haben in ihren Familienwappen drei rote Falken — Brieflade IV, 158 und 25; Tafel 45 nr. 4 und Tafel 8 nr. 14.

10) Marienburger Treßlerbuch S. 324.

nur die niederen Weihen besaß.¹⁾ Der Deutschordensprocurator streckte ihm in Rom das Geld vor, das er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen an der Kurie gebrauchte.²⁾ Am 13. Dezember wurde Gottschalk zu Marienburg geweiht und dabei auch in den Deutschorden aufgenommen.³⁾ Im Jahre 1390 wurde Gottschalk bei der juristischen Fakultät in Prag als Magister intituliert.⁴⁾ Erst 1424 ist er gestorben.

e) Reval.

1) Ungefähr 1320 wählte das Domkapitel seinen Domherrn Otto per viam scrutinii. König Christophorus von Dänemark aber, „asserens se dicte Revaliensis ecclesie fore patronum, ac credens sibi licere posse personam preficiendam in episcopum eidem ecclesie ad dictam Revaliensem ecclesiam presentare“, wählte den Domherrn Olav⁵⁾ von Roeskilde zum Bischof von Reval und präsentierte ihn dem Erzbischof von Lund zur Konfirmation und Konsekration. Daher appellierte Otto an die Kurie: beide Kontrahenten erschienen persönlich in Avignon; Johann XXII. erklärte sowohl die Wahl wie die Ernennung für ungültig und providierte am 23. Dezember 1323 von sich aus Otto mit Culm, Olav aber mit Reval.⁶⁾

Am 7. März 1350 ist Olav zuletzt als Bischof nachweisbar.⁷⁾

2) Zu seinem Nachfolger providierte Clemens VI. am 16. Juli 1352 Ludovicus (de Monasterio).⁸⁾ Am 28. Januar 1354 zahlte dieser einen Teil seiner Servitien.⁹⁾ Er war Mitglied des Deutschordens.¹⁰⁾

Die Zeit seines Todes ist nicht bekannt; mit Namen ist er zuletzt am 18. August 1383 genannt¹¹⁾; am 10. Juni 1388 und am

1) Eubel I, 220; vgl. Arbusow, Jhrg. 1901, S. 107; Nieborowski, Peter von Wormditt, S. 86 mit teils recht falschen Angaben.

2) Vgl. Nieborowski, Reg. nr. 8; am 15. August 1405 zahlte er einen Teil zurück (Marienburger Treßlerbuch S. 331).

3) Johann v. Boszilge's Fortsetzung in SS. rer. Pruss. III, 281.

4) Vgl. Arbusow l. c.

5) Vgl. Brieflade III, 304 ff.; Arbusow, Jhrg. 1901, S. 79, 82, 158.

6) L. U. VI, 2785 = C. U. I, 198.

7) L. U. II, 897.

8) Eubel I², 420; vgl. Brieflade III, 308 f.; Schieman II, 94; Arbusow, Jhrg. 1901, S. 71; 1902, S. 60.

9) H. Hildebrandt, Livonica, S. 69. nr. 50.

10) Am 21. Februar 1355 nannte er sich selbst „frater Ludowicus, episcopus eiusdem ordinis“, d. i. des Deutschordens — L. U. II, 955; vgl. III, 948a.

11) L. U. VI, 2919.

1. April 1389 erscheint ein Bischof von Reval ohne Angabe des Namens.¹⁾ Es besteht kein Grund, hierin nicht den Bischof Ludovicus zu sehen. Vermutlich wirkte damals in Reval „frater Jacobus, dei et apostolicae sedis gracia episcopus Constan-tianensis necnon Vicarius in pontificalibus ecclesiae Revaliensis“²⁾; vielleicht brauchte Ludovicus etwa infolge Krankheit einen Weih-bischof.³⁾

3) Sein Nachfolger, Johannes III. Reckeling, verpflichtete sich am 10. März 1390 persönlich zur Zahlung seiner Servitien⁴⁾; er ist also von Papst Bonifaz IX. providiert worden. Quittungen über geleistete Zahlungen haben wir vom 17. März und 20. Dezember 1390, vom 21. Oktober 1391 und vom 24. März 1394; an den beiden letzten Terminen war er bereits der Exkommunikation verfallen.⁵⁾

Johannes hatte den Familiennamen „Reckelyng“⁶⁾; er war Mitglied des Deutschordens; vor seiner Erhebung zum Bischof war er Kaplan des livländischen Landmeisters Robin von Elken, der ihn wiederholt als seinen Vertreter zu wichtigen Verhandlungen entsandte.⁷⁾ Im Frühjahr 1393 weilte er am Hofe des Hochmeisters.⁸⁾ — Am 9. Januar 1401 ist er zum letzten Mal genannt.⁹⁾

4) Zu seinem Nachfolger wählte das Revaler Kapitel seinen Domherrn Theoderich Tholke.¹⁰⁾ Papst Bonifaz IX., der sich schon zu Lebzeiten des Bischofs Johannes die künftige Besetzung für diesmal reserviert hatte, providierte ihn am 2. Juli 1403 von

1) L. U. III, Reg. nr. 1491, Urkunden nr. 1262.

2) L. U. II, 997 ohne Datum; Brieflade III, 309 setzt diesen Ablassbrief in diese Jahre. Jakob war Titularbischof von Constantia in Böhmen, das zum Patriarchat Antiochia gehört; vgl. Cubel I², 204.

3) Einen Bischof Jakob von Reval anzunehmen, scheint mir nicht begründet.

4) Cubel I, 420; vgl. Brieflade III, 309 f.; IV, 116; Arbusow, Jhrg. 1901, S. 90.

5) L. U. III, 1266, 1267, 1277, 1278, 1302, 1303; V, 1355, 1356.

6) L. U. III, 1345.

7) Vgl. l. c. nr. 1239 = 1387 Febr. 25; nr. 1249 = ohne Datum (ca. 1387); nr. 1256 = 1388 Juni 25. Auch in seinem Siegel nannte sich Johannes „frater“ (vgl. Brieflade IV, 116); dieser Zusatz fehlt freilich in einer Urkunde vom 24. April 1397 (L. U. IV, 1746), die er selbst ausfertigte.

8) Vgl. C. D. Pr. IV, 117; L. U. III, Reg. nr. 1612, 1615.

9) Brieflade IV, 116.

10) So berichtet Johann von Posilge in SS. rer. Pruss. III, 270; vgl. Brieflade III, 310; Arbusow, Jhrg. 1901, S. 127.

sich aus mit Rebal.¹⁾ Am 9. Juli erhielt er auf seine Bitten die Erlaubnis, in den Deutschorden einzutreten.²⁾ Am 14. Oktober wurde Dietrich, „deme dir pabest umb des ordins vordernisse providirte“, zu Marienburg in den Deutschorden gekleidet und zum Bischof geweiht³⁾; dann reiste er in seine Diözese.⁴⁾

Dietrich entstammte wahrscheinlich einem Revaler Vasallengeschlecht.⁵⁾ In der ersten Hälfte des Jahres 1405 ist er gestorben.⁶⁾

5) Sein Nachfolger war Johannes Schmann.⁷⁾ Am 3. August 1405 providierte ihn Innozenz VII., am 5. Oktober verpflichtete er sich durch den Ordensprokurator Peter von Wormditt zur Zahlung seiner Servitien.⁸⁾ Am 11. Oktober übersandte der Prokurator dem Hochmeister die Provisionsbullen für Schmann zugleich mit einer Kostenrechnung für die Erwirkung der Provision an der Kurie (460 Dukaten).⁹⁾ Am 13. Dezember wurde Schmann zusammen mit dem neuen Bischof von Kurland, Gottschalk Schutte, in Marienburg geweiht.¹⁰⁾

Johannes Schmann war Priesterbruder des Deutschordens¹¹⁾; vom 19. Juni 1403 bis 9. August 1405 erscheint er als Kaplan des Hochmeisters Konrad von Jungingen.¹²⁾ In den Urkunden sowohl wie in seinem Siegel nannte er sich „frater“.¹³⁾ Da er seine

1) Die Bulle gibt Hildebrand, *Livonica* S. 70 nr. 53 nur in Regestenform; ein Original befindet sich in Schweden, vgl. Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands (Riga 1892), S. 58.

2) L. U. IV, 1629; vgl. Eubel I², 420, Anm. 6.

3) Johann v. Posilge I. c.

4) Über Königsberg und Memel (Marienburger Treßlerbuch S. 268, 276).

5) Ein Tidericus Tolk erscheint am 26. September 1398 als Vasall von Reval (L. U. IV, 1477, vgl. Schiemann II. 89).

6) Marienburger Treßlerbuch S. 368; vgl. Nieborowski, Peter von Wormdith S. 69, Anm. 1.

7) Vgl. Brieflade III, 311 ff., IV, 116 f.; Arbusow, *Jhrg.* 1901, S. 78.

8) Eubel I, 420 und Anm. 7; weshalb Arbusow I. c. eine Wahl durch das Revaler Kapitel annehmen will, ist nicht einzusehen.

9) L. U. IV, 1668.

10) Johann von Posilge in *SS. rer. Pruss.* III, 281; vgl. Marienburger Treßlerbuch S. 392.

11) Seit dem 29. Dezember 1399 wird er im Marienburger Treßlerbuch (S. 57) wiederholt genannt.

12) I. c. 254, 342.

13) Vgl. L. U. IV, 1757; Brieflade IV, 116 f.

Servitien nicht rechtzeitig zahlte, verfiel er am 15. August 1406 der Exkommunikation. Vor dem 20. Februar 1418 ist er gestorben.¹⁾

2. Statistische Zusammenstellung der Besetzungsfälle während der Regierung des Erzbischofs Friedrich von Riga (1304–1341).

Die Gesamtzahl der Besetzungen beträgt 18, wobei die Wahl Eberhards von Culm und die Ernennung des Nikolaus von Culm je besonders gezählt sind.

Davon ist nur für die Bestellung Hartungs von Desel (1312) die Konfirmation durch Friedrich als wahrscheinlich anzunehmen.

In drei Fällen (Nikolaus von Dorpat, Nikolaus und Otto von Culm) stand die Besetzung von vornherein der Kurie jure reservato zu.

In zwei Fällen erfolgte die päpstliche Provisio, ohne daß uns die näheren Umstände, die dazu führten, bekannt sind (Johann I. von Kurland, für den übrigens, da Kurland ein Deutschordenskapitel hat, die Verweigerung der Bestätigung durch Friedrich wahrscheinlich ist, und Hermann III. von Desel).

In zwei Fällen (Rudolf von Pomesanien und Engelbert von Dorpat) suchten die Glekten zunächst vergeblich die Konfirmation zu erhalten; inzwischen hatte sich dann Johann XXII. die Besetzung für diesmal reserviert.

In zwei Fällen erteilte Bischof Jakob von Desel die Bestätigung, wozu er von der Kurie in Anbetracht der zu erwartenden Weigerung Friedrichs besonders beauftragt worden war (Vertold von Pomesanien und Johann II. von Kurland).

In den übrigen acht Fällen (Eberhard von Culm; Rudecho von Pomesanien; Jordan, Heinrich II. Wogenap und Martin de Guideto von Ermland; Johannes Clare von Samland; Paul von Kurland; Jakob von Desel) erhielten die Glekten nicht die Bestätigung des Erzbischofs; sie appellierten daher an den Papst, der dann nach ihrem Verzicht schließlich die Ernennung vornahm.

In diesen wie in den vier vorhergenannten Fällen, wozu mit hoher Wahrscheinlichkeit noch die Bestellung Johanns I. von Kurland hinzukommt, insgesamt also in 13 von 18 Fällen ist durch Friedrichs Verhalten die Provisio durch die Kurie herbeigeführt worden.

¹⁾ Vgl. L. II. V, 2202.

3. Die Provisionsbulle des Papstes Johann XXII. für Bischof Heinrich II. von Ermland vom 30. Oktober 1329.¹⁾

Joannes XXII. An. XIV. Part. II. Tom XXXV.
36 fol. 237.

Ven. fratri Henrico Epo Warm. S. e. a. b. Romana ecclesia, que super universas alias orbis ecclesias obtinet divina institutione primatum circa singulas materne diligencie cura sedulo vigilans earum profectibus velut sollicita mater ardentem intendit, studens ut per sue prudentie ministerium ecclesiis ipsis presertim Cathedralibus proficiantur viri idonei in pastores, qui eas in spiritualibus et temporalibus possint et sciant salubriter gubernare.

Dudum siquidem eccl. Warm. per obitum bone memorie Jordani Epi. Warm., qui in partibus illis diem clausit extremum, pastoris solatio destituto, dilecti filii Capitulum ipsius eccl. vocatis omnibus, qui debuerunt, voluerunt et potuerunt commode interesse, die ad eligendum prefixa ut moris est, convenientes in unum te ipsius eccl. prepositum in sacerdotio constitutum per viam compromissi in eorum episcopum concorditer elegerunt et tam tu post consensum hujusmodi electioni de te facte presentate tibi ad ipsorum Capituli instantiam a te legitime prestitum quam Capitulum supradicta (!) per certos procuratores et nuncios idoneos a dilecto filio vicario generali ven. fratris nostri Friderici Archiepi Rigensis eidem eccl. Metropolitanum tunc et nunc apud sedem apostolicam constitute electionem de te ut predicatur celebratam petiisti auctoritate Metropolitana confirmari, et cum idem Vicarius respondisset, quod auctoritatem confirmandi electionem hujusmodi non habebat, tu postmodum pro confirmatione hujusmodi obtinendi ad sedem apostolicam personaliter accessisti et hujusmodi electionis negotio pro parte tua nobis exposito petiisti suppliciter a nobis ut electionem confirmaremus eandem. Dicitur vero Archiepiscopus electioni hujusmodi se opposuit et eam certis impugnavit ex causis, tuque considerans, quod eadem Warm. ecclesia propter litigiorum anfractus incurrere poterat dispendia et iacturas et volens eam a dispendiis et iacturis hujusmodi preservare, omni jure, quod tibi ex tua electione hujusmodi quomodolibet competebat, in manibus ven. fratris nostri Petri Episcopi Penestrensis resignasti pure ac libere de mandato nostro facto

¹⁾ Herr Geheimrat Professor Dr. Röhrich hat mir die nachstehende selbstgefertigte Abschrift aus den vatikanischen Registern in liebenswürdigster Weise zur Verfügung gestellt und die Drucklegung gestattet.

sibi vive vocis oraculo resignationem hujusmodi recipientis Nos itaque de provisione celeri ipsius Warm. eccl. solícite cogitantes, cum nullus preter nos ea vice de provisione ipsius eccl. Warm. se intromittere posset pro eo quod nos diu ante cessionem hujusmodi omnes Cathedrales ecclesias per cessiones quorumlibet prelatorum ad eas apud sedem apostolicam tunc nostra auctoritate receptas et recipiendas imposterum apud dictam sedem vacare intelleximus et etiam volumus et ipsarum provisiones dispositioni et ordinationi nostre duximus specialiter reservandas, decernentes extunc irritum et inane si secus super hiis per quoscumque quavis auctoritate scienter vel ignoranter contingeret attemptari. Et considerantes quod eadem Warm. eccl. per te virum utique prout fidedignorum habet assertio vita laudabilem ac morum honestate decorum, literarum scientia insignitum, in spiritualibus providum et temporalibus circumspectum, poterat divina favente gratia salubriter gubernari et quod in te dictorum Capituli vota concorditer ut premittitur concurrerunt, direximus oculos nostre mentis quibus omnibus debita meditatione pensatis de persona tua ipsi Warm. eccl. de fratrum nostrorum consilio auctoritate apostolica duximus providendum, teque illi in Epum prefecimus et pastorem, curam et administrationem ipsius eccl. tibi in spiritualibus et temporalibus plénarie committendo et postmodum per dictum Epum. Penestrensem tibi fecimus munus consecrationis impendi firma spe fiduciaque tenentes, quod dicta Warm. eccl. deo auctore per tue industrie ac circumspectionis fructuosum studium preservabitur a noxiis et adversis ac spiritual. et temporalibus proficiet incrementis. Quocirca fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatenus ad predictam Warm. eccl. cum gratia nostra benedictionis accendens curam et administrationem predictas sic exercere studeas solícite fideliter et prudenter, quod ipsa Warm. eccl. gubernatori provideo et fructuoso gubernatori gaudeat se commissam tuque preter retributionis eterne premium nostram et dicte sedis gratiam exinde uberius consequi merearis. Datum Avinione III. Kl. Novembris Pontificatus nostri anno quarto decimo.

Gleichlautende Bullen an Kapitel und Klerus von Ermland.
fol. 545b.

Die IIII mensis Augusti recepti sunt a domino Heinricho Epo Warmien. solvente per manus magistri Cartoni de Sala domini pape scriptoris pro parte sui communis servicii C florenum auri.

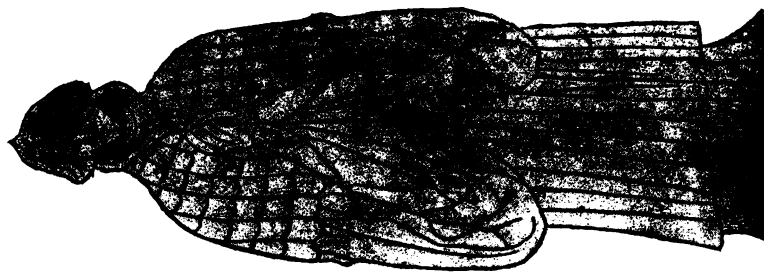


Abb. 1. Domkantor Joh. von Effen. († 1416.)

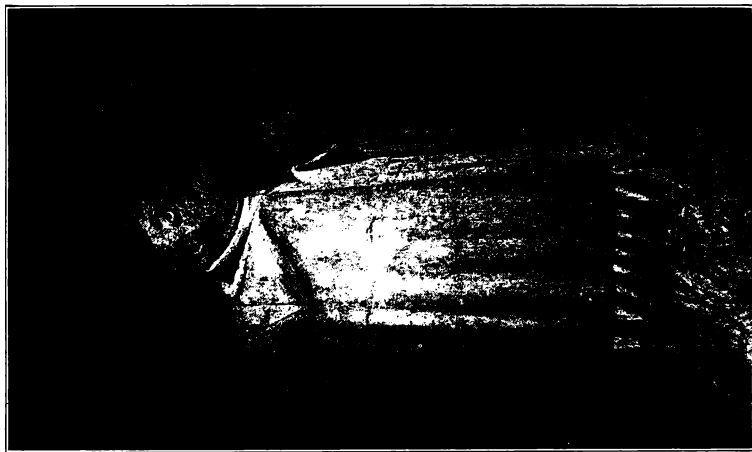


Abb. 2. Unbekannter Domherr. 1556.

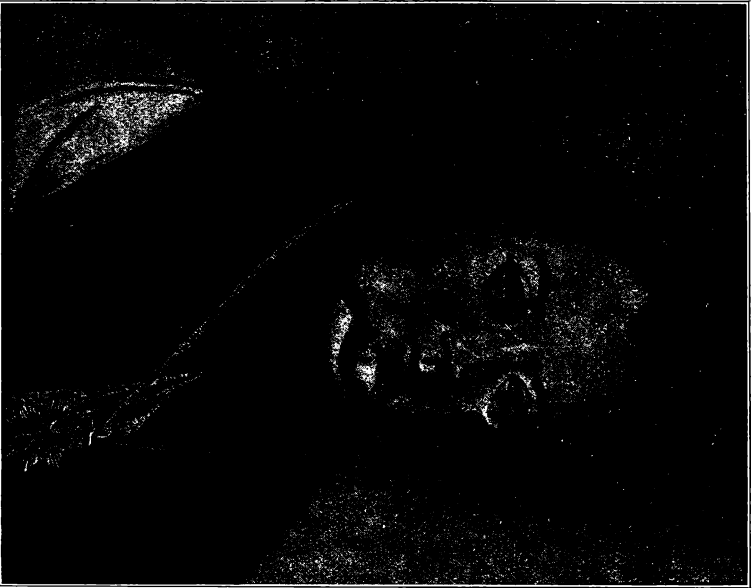


Abb. 3. Dombedant Mik. Ant. Sphuis. († 1761.)



Abb. 4. Dompropst Franz Xav. Sander (seit 1916).

Die Chorkleidung der ermländischen Dom- und Kollegiatstiftsherren.

Von Eugen Brachvogel, Frauenburg.

I.

1. Die Chorkleidung der Domherren in Frauenburg bis zum Jahre 1700.

Die *Almucia* (oder das *Almucium*) in der Form eines aus Pelzstücken zusammengesetzten, am unteren Saum mit Troddeln verzierten, vorn offenen Schultermantels mit Kapuze, ein über das halbe Schienbein hinabreichendes *Superpelliceum* mit sehr weiten Ärmeln, Talar und *Virett* lassen sich als Chorkleidung der Domkapitulare in Frauenburg seit Beginn des 15. bis zum Ende des 17. Jahrhunderts an gemeißelten und gemalten Bildnissen nachweisen. Die schriftliche Überlieferung aus älterer Zeit beschränkt sich auf ein Statut des Domkapitels vom 7. November 1539, worin *Almucium* und *Superpelliceum* als übliche Chorkleidung genannt sind.¹⁾

Die *Almucia*, das Obergewand, war allenthalben an den Stiftern so häufig im Gebrauch, daß sie die Bedeutung eines Abzeichens der Stifsherren erlangte.²⁾ In den Bildnissen, die in dem sehr gut erhaltenen Grabstein des Domkantors Johann von Essen († 1416 oder 17)³⁾ und den Grabplatten des Domkustos Arnold Hurer

1) Domarchiv in Frauenburg. *Acta Capitularia* Bd. 1, fol. 38 und Bd. 2, fol. 172. — Schriftliche Zeugnisse aus dem Ende des 17. Jahrhunderts begegnen uns mehrfach in den *Acta Capitularia*. So wird am 19. 8. 1679 ein Domherr deputiert, daß er am bevorstehenden Marienfest in Heiligelinde „*superpelliceo et almucio indutus compareat*“, desgl. am 7. 5. 1695, „*more solito in almutio, superpelliceo et byreto, canonicali habitu*.“ Der Bischof wird 1699 von den Canonikern in *Almucia* und *Superpelliceum* empfangen.

2) Jos. Braun S. J., *Die liturgische Gewandung im Occident und Orient*. Freiburg i. B. 1907. S. 356.

3) *Zeitschrift für die Geschichte Ermlands* = G. J. III, S. 585. Der Grabstein liegt unter den Bänken der Choralisten und dem Sängerpult mitten im Eingang des Chors.

(† 1446) und des Domkantors Friedrich von Salendorf († 1448)¹⁾ im Dom zu Frauenburg eingerichtet sind, reicht die aus abgerundeten Stücken zusammengenähte Almucia nur ein wenig über die Ellbogen hinaus. In den nächsten Jahrhunderten hat sie an Länge bis etwa zur halben Figur zugenommen. Diese längere, gleichmäßig herabhängende Almucia tragen die Grabfiguren des Dompropstes Paul Plothowski († 1547), des Domherrn Johann Zimmermann († 1564), des Domkustos Michael Konarski († 1584)²⁾ und des Domherrn Walthasar Niemcz († 1593)³⁾, ferner die knieenden Gestalten zweier Domherren in den von ihnen gestifteten Bildern, eines unbekanntes Domherrn auf einem Gemälde vom J. 1556⁴⁾ der St. Annakapelle in Frauenburg und des Matthias Montanus († 1650) am Altar des zweiten Südpfeilers im Frauenburger Dom. Die Gemälde zeigen die Almucia in grauem, nach außen gewendeten Pelzwerk, den Talar in schwarzer Farbe.

Ursprünglich nur eine Kopfbedeckung⁵⁾, wurde die Almucia auch noch in den Statuten des Basler Konzils als solche gleichermaßen wie das Birett vorgeschrieben (*non caputia, sed almucias vel birreta tenentes in capite. Sess. XXI. c. III.*)⁶⁾, eine Bestimmung, die Bischof Fabian von Łosajnen in seinen Erlaß über den Gottesdienst der Frauenburger Domkirche vom 16. 5. 1515⁷⁾ übernahm: „ non mitras vel pileos seu caputia, sed almucia vel birreta ab extra nullo genere pellium circumducta tenentes in capitibus.“ Tatsächlich war hier bereits als Kopfbedeckung ein calotteartiges Birett mit Knopf auf der Mitte üblich, wie wir an den Grabplatten Johanns von Effen, Arnold Hugerz, Salendorfs

¹⁾ Hugerz's Grabstein liegt vor dem 5. Pfeileraltar der nördlichen Reihe, Salendorfs schloß früher den Eingang zum Grabgewölbe und steht jetzt an die äußere Südmauer des Chors gelehnt.

²⁾ G. B. III, 548.

³⁾ Diese vier Grabplatten liegen a) vor dem 1. nördlichen Pfeileraltar (vom Haupteingang aus gezählt), b) daneben in der Nordwestecke, c) an der Nordwand gegenüber dem 3. Pfeiler, d) als zweite am Westende der Nordwand.

⁴⁾ Von der ursprünglichen Bezeichnung dieses auf Holz gemalten Marienbildes mit Stifter ist nur noch die Angabe des Jahres erhalten. Der Stifter ist vielleicht Nikolaus Łosa, dessen Stamm zu dem diesem Bilde aufgemalten Wappen Rogala gehört (Emilian von Żernicki-Łzeliga, Der Polnische Adel. Hamburg 1900. 2. Bd., S. 28).

⁵⁾ Braun, a. a. D., 355.

⁶⁾ Harduin, Acta conciliorum. Tom. VIII. Paris 1714. Sp. 1197.

⁷⁾ Abgedruckt bei Jof. Kolberg, Zwei Pastoralerlasse des Bischofs Fabian von Łosajnen. Pastoralblatt f. d. Diöz. Erml. 48. Jg. 1916, S. 102–108.

und der Domherren Laurentius Heilsberg († 1443), Johannes Rex († 1444) und Johann von Kallen († 1448)¹⁾ feststellen können. Denn der hier dargestellte, bei Johann von Essen sehr flach gehaltene, bei den andern erhöhte Pileolus oder die Calotte, das Mützchen, das man zur Schonung der Kapuze unter derselben trug, ist Bestandteil der Chorkleidung und hat darum, wie wohl immer auf den Grabplatten, die Bedeutung des Biretts.²⁾ Die Grabfigur des Domprobst Plothowski ist mit einem andersgeformten, an den Seiten ausgebauchten und oben anscheinend flachgerundeten, Birett bedeckt; die andern Grabfiguren des 16. Jahrhunderts sind barhäuptig, der Domherr Ludwig von Demuth († 1680) und der Domdechant Stanislaus Buzenski auf ihren Bildnissen³⁾ mit Pileolus dargestellt, sodaß uns Zeugnisse für die Entwicklung der Form des Biretts fehlen. Die trotz des Gebrauchs von Biretten an den Almucien nach gewöhnlicher Sitte angebrachte Kapuze, mehr der Erinnerung an die frühere Bestimmung der Almucia als der wirklichen Benutzung dienend⁴⁾, ist deutlich erkennbar auf den Grabsteinen von Essen, Salendorf, Kalle, besonders bei der rechtsgewendeten Grabfigur von Johann Zimmermann und dem Gemälde von 1556. In der allgemeinen Entwicklung nimmt der Pileolus, eine Vorstufe des Biretts und selbst im späteren Mittelalter als *biretum* bezeichnet⁵⁾, erst seit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts die viereckige Birettform an und auch noch bis ins zweite Viertel des 16. Jahrhunderts nur andeutungsweise.⁶⁾

Während die (weißen) Superpelliceen im allgemeinen im 16. und namentlich im 17. Jahrh. bis fast ans Knie hinauf verkürzt waren⁷⁾, hatten sie hier noch um 1650, wie wir am Bildnis des Domherrn Montanus wahrnehmen, die lange, durch die Grabdenkmäler des 15. Jahrhunderts überlieferte Form, in Übereinstimmung mit der genannten Verordnung des Bischofs Fabian, die außer Almucien oder einfachen, unverbrämten Biretten den Talar und ein über das halbe Schienbein hinabhängendes Superpelliceum als allgemeine Chorkleidung vorschrieb: „ tunicis talaribus et superpelliceis ultra

1) Die drei Grabplatten liegen a) vor dem 4. südlichen Pfeileraltar, b) von dem 3. nördlichen Pfeileraltar, c) unmittelbar am Haupteingang.

2) und 6) Nach einer gütigen Mitteilung des H. P. Braun.

3) E. Z. XX, 598.

4) Braun, a. a. D., 356.

5) Ebenda 511.

7) Ebenda 144.

medias tibias protendentibus induti .“, d. h. das betreffende Statut des Basler Konzils einschärfte (cum tunica talari ac superpellicis mundis ultra medias tibias longis). Die sehr bedeutende Ausdehnung der Ärmel hatten die Frauenburger Superpelliceen mit der im 15. und 16. Jahrhundert gebrauchten Form dieses Gewandes¹⁾ gemein. Auf den Grabplatten des 15. Jahrhunderts zeichnen sich die Ärmel der Superpelliceen in malerisch geschwungenem Faltenwurf ab. Deutlich sichtbar sind die weiten Ärmelöffnungen auf den Grabsteinen Blothowzki's und Zimmermann's, während der Steinmetz bei den sich zeitlich naher kommenden Grabfiguren von Konarski und Niemcz mit einem parallel gefalteten Gewandstück, mit den von den erhobenen Armen herabhängenden Ärmelenden, die unteren Säume der Almucien bogenförmig abschloß. Das Montanusbild zeigt noch dieselben tief zu Boden fallenden Ärmel wie das 100 Jahre ältere Domherrnporträt der St. Annakapelle.

Die Abbildung Nr. 1, die Figur der 3,44 × 2,1 m großen, zu Lebzeiten gemeißelten Grabplatte des Domkantors Johann von Essen († 1416 oder 17), veranschaulicht die mit geringen Änderungen bis 1700 sich erhaltende Domherrentracht. Der Oberkörper ist mit der Almucia bekleidet, deren Kapuze beiderseits des Halses sich bauscht. Das Superpelliceum, dessen weite faltige Ärmel hinter den Troddeln der Almucia von den betend erhobenen Armen bis fast zu den Knien hinabreichen, läßt über der die Füße deckenden Inschrift nur einen schmalen Talarstreifen frei. Auf dem Haupt sitzt ein Pileolus. Die Abbildung Nr. 2, ein Ausschnitt aus dem Stifterbild von 1556, gibt eine deutliche Seitenansicht der mit üblicher Kapuze und langen dunkelfarbigen Troddeln versehenen, aus grauen Pelzstücken zusammengefügt Almucia und des langen, weißen weitärmeligen Superpelliceums, das an Nacken, Brust und Ärmelrand den schwarzen Talar sehen läßt.

2. Änderungen und Verzierungen der Chorkleidung in Frauenburg im 18. Jahrhundert.

Seit dem Jahre 1700 trat an Stelle des weitärmeligen Superpelliceums das engärmelige Kochett und an Stelle der Almucia das noch heute gebräuchliche Mäntelchen, ein schwarzer, bis auf die Hände herabhängender, am Halse geschlossener Manteltragen mit Durchlaßöffnungen für die Arme. Am 17. Dezember 1700²⁾ nahmen

¹⁾ Ebenda 145.

²⁾ Die Quelle hiefür und das Folgende sind die Protokolle der Sitzungen des Domkapitels, die Acta Capitularia.

die Prälaten und Domherren zum ersten Mal an der Kapitelsitzung teil „rochettas sub veste superiori“ tragend. Dieses Obergewand hat bereits auf dem Bildnis des Domkustos Johann Georg Kunigk († 1719) und später, auf den Brustbildern des Domherrn Paul Dromler († 1758), des Domdechanten Mik. Anton Schulz († 1761) und des Domherrn Claude Huguenin († c. 1765)¹⁾ die jetzige Form.

Das Rochett konnte den Domherren nur kraft eines Privilegs zustehen, und auf ein solches berief sich Bischof Baluski (1698—1711), als er nach der am 1. und 2. Nov. 1700 vollzogenen Visitation der Domkirche und des Domkapitels am nächsten Tage in der Kapitelsitzung die Anlegung von Rochetten und Manteletten vom bevorstehenden Titularfest des hl. Andreas ab gestattete und im Visitationsdekret für Prälaten und Domherren zur Pflicht machte: „Igitur abrogantes penitus usum superpelliceorum ordinamus et stricte praecipimus, ut abhinc intra duos menses a publicatione praesentium domini praelati et canonici non in superpelliceis, sed in rochietis coopertis manteletto aut in certis festivitatibus juxta praescriptum caeremonialis et usum aliarum ecclesiarum simili privilegio gaudentium cappa magna divinis officiis assistant.“²⁾ Das Privileg war jedoch nicht schriftlich ausgestellt, sondern der Anspruch auf dies Vorrecht stützte sich lediglich auf die Interpretation einer mündlichen Äußerung des Papstes Innozenz XII. in Gegenwart des Bischofs Baluski, der im Jubeljahr 1700, vom 13. April bis 6. Mai, seinen Besuch bei den Gräbern der Apostelfürsten ausführte.³⁾ Die Art, wie dies Privileg erteilt wurde, wird zwar im Visitationsdekret nicht erwähnt, die Tatsache der Mündlichkeit dieser Verleihung war indessen den Domherren durch einen Bericht des eben aus Rom heimgekehrten ermländischen Domherrn Ludwig Fantoni, des römischen Agenten des Domkapitels, in der Kapitelsitzung vom 13. August bereits bekannt geworden. Den Hergang überliefert uns ein recht spätes Notariatsinstrument, vom 24. Dez. 1725⁴⁾, worin der ehemalige ermländische Domherr Dominicus de Sienno Sienienski (1698—1723) auf Grund seiner damals in Rom persönlich erhaltenen Kenntniss und auf Grund der mündlichen Mitteilung des Bischofs selbst und vieler anderer bezeugt: Bischof Baluski habe den Papst Clemens XI. (eine Verwechslung mit dessen

1) Über den Standort dieser Bildnisse s. G. B. XX, 598.

2) Bischöfl. Archiv Frauenburg C. 21 fol. 20.

3) G. B. II, 25. 26.

4) Domarchiv J. 63.

am 27. Sept. 1700 verstorbenen Vorgänger Innozenz XII.) unter anderem gebeten, er möge seinem ermländischen Kapitel gestatten, „neglectum quondam habitum seu usum antiquum chlamidum“ wieder aufzunehmen. Der Papst habe mündlich geantwortet, es sei besser, daß das Kapitel nach der Sitte anderer die cappae magnae gebrauche. Ein schriftliches Indult sei nicht erteilt worden, um die Kosten zu sparen.

Das Rochett galt als Untergewand für die hier genannten mantelartigen Kleidungsstücke, die großen Kappen, und allein um die Einführung dieser Kappen beim ermländischen Domkapitel handelte es sich bei diesem Indult, wenigstens hören wir bei dem Bericht über Zaluski's Audienz in Rom von keiner besonderen Bewilligung für Rochett und Manteletta. Das für ein Rochett außer bei Bischöfen und Prälaten erforderliche Privileg konnte als mitbegriffen in das Indult der großen Kappen gelten, und für das Tragen der Mantelletta im Chor, die kein eigentliches Chorkleid, sondern nur geistliches Gewandstück ist und darum ebenfalls ein Privileg erfordert hätte¹⁾, mochte eine bischöfliche Anordnung zur Einführung eines scheinbar allgemeinen Vorrechtes der Kathedralekapitel für ausreichend erachtet werden. Aber mindestens dies, sonst hätte das Domkapitel, als nach der Rückkehr des Bischofs von Rom die Chorkleidung Gegenstand eifriger Erörterung geworden war, nicht in der Sitzung vom 17. 7. 1700 Einspruch gegen den bereits im Guttfstädter Kollegiatstift bestehenden Gebrauch der Manteletten erhoben.

Als Zaluski seine Reise nach Rom antrat, gab Fantoni, der schon damals Proben seiner künftigen geschickten und eifrigen Vertretung der Angelegenheiten des Domkapitels in Rom zeigte, wohl einer Anregung von beteiligter Seite folgend, dem Kapitel anheim, sich vom hl. Stuhle die Ermächtigung zum Tragen von Kappen in roter Farbe mit Rochetten zu erbitten, zum Ruhme der ermländischen Kathedrale und zur Angleichung an den Brauch anderer Kathedralkirchen. Am 6. 3. 1700 wurde Fantonis Brief in der Kapitelsitzung verlesen, und das Kapitel hatte sich einverstanden erklärt. In Frauenburg sah man in der Einführung von roten Kappen lediglich die Wiederaufnahme der ehemaligen roten talarähnlichen Kleidung der ermländischen Domherren²⁾, die man schlecht-

¹⁾ Freundl. Auskunft von H. P. Joseph Braun S. J., unter Hinweis auf Moroni, Dizionario XLII, 150, die Altersangabe daselbst für irrig erklärend.

²⁾ Diese Bedeutung hatte der Beschluß vom 6. 3. 1700; „complacuerunt sibi in veneranda antiquitate.“

hin als chlamides, Mäntel, bezeichnete und mit einem modernen Gewandstück an Domkirchen Namens Zimarra¹⁾ auf eine Stufe stellte, in einer der Neuzeit eigenen, in den deutschen Kathedralen üblichen Form. Die päpstliche Erlaubnis hatte lediglich die Sitte anderer Stifte zur Nachahmung empfohlen, Fantoni hatte gehört, daß der Brauch der deutschen Domkapitel maßgebend sein solle, und jedenfalls gelang es nicht, den Brauch von großen Kappen roter Farbe bei andern Domkapiteln festzustellen. Denn diese Kappe, ein Vorrecht der Kardinäle, Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe und bestimmter sonstiger Prälaten, war nur bei den Kardinälen in der Regel rot, bei den übrigen Prälaten violett, und wenn ein Kapitel durch besonderes Privileg mit diesen Kappen ausgezeichnet wurde, galt dies Recht nur für Kappen von violetter Farbe.²⁾ In der Sitzung vom 3. Nov. erfuhr man über den Stoff, daß die italienischen Kappen aus dem sog. Szarz di Roma gefertigt waren, und beschloß, gleichfalls violette Kappen vom nächsten Osterfest an zu allen Prozessionen im Dom anzulegen, schob jedoch am 22. Jan. 1701 die Sache auf, um sie noch weiter mit dem Bischof und Fantoni zu besprechen.

Die Einführung der Kappen verzögerte sich und wurde erst im J. 1711 wieder berührt, als Domherr Silva eine wohl von ihm veranlaßte Äußerung von hoher Stelle, vom „Auditor der Nuntiatur“, über die Chor Kleidung im Frauenburger Dom dem Kapitel überbrachte. Der Auditor wünschte einen augenfälligen Unterschied in der Tracht zwischen den Domherren und dem niederen Klerus bei den höheren Feiern. Das Kapitel beschloß am 17. 12. d. Js., demnächst über den Gebrauch der großen Kappen zu beraten und inzwischen bei Thurifikationen und Prozessionen das obere Gewand abzulegen und über dem unteren langen Gewand und dem Rochett ein Pluviale zu tragen, also bei besonderen Funktionen statt der Mantelette die sog. Wespertoppen oder Pluvialien zu gebrauchen. Bei dieser Gewandung blieb es, und so traten z. B. beim feierlichen Empfange des neuen Bischofs Potocki am 26. 9. 1712 die Domherren in

¹⁾ Die Zimarra, ein Hauskleid der Geistlichen, aber weder ein liturgisches noch ein Chorgewand, ist ein vorn offenes Oberkleid mit Schultertragen und aufgeschlagenen Halbärmeln. Farbe und Stoff richtet sich nach dem Range des Trägers. Sie ist noch heute in Italien und wenigstens bis vor einigen Jahrzehnten vereinzelt auch in Deutschland im Gebrauch. (Freundl. Auskunft des H. P. Braun S. J., der unter Hinweis auf Moroni, Dizionario C III, 472 dessen Angabe über das Alter dieses Gewandstückes ebenfalls als unzutreffend bezeichnet.)

²⁾ Braun, a. a. D., 353.

Rochett und Pluviale auf, der übrige Klerus im Superpelliceum. Zum Rochett, das als Chorgewand durch eine Anordnung vom 2. 11. 1715 erneut vorgeschrieben wurde, und zur Mantellette war somit seit Ende des J. 1711 für besondere Feiern der Gebrauch des Pluviale hinzugekommen.

Ernstlich nahm im J. 1716 der im März des vergangenen Jahres in Frauenburg eingetroffene Domdechant Freiherr von Schend¹⁾ (1710—45) die inzwischen wieder schlummernde liturgische Angelegenheit in die Hand. In den Vordergrund stellte er die erstrebenswerte Einheit in der Domherrengewandung mit andern Kathedralen in Deutschland, deren Brauch ihm aus persönlicher Anschauung gut bekannt war, eine Einheit, die in der rechtlichen Zugehörigkeit des Frauenburger Kapitels zu den Concordaten der deutschen Nation wurzle. Man wollte wenigstens die ansehnlicheren „Zimarren“ anderer Domstifte, die man als Salare ansah, als einheitliche Domherrnkleidung erlangen, da die Einführung der großen Rappen ein verschwiegener Wunsch bleiben mußte, solange Bischof Potocki (1711—23) seine doch wohl bekannte, bald sich amtlich offenbarende ablehnende Haltung gegen größeren Dekor der Gewandung nicht änderte. Der vom Kapitel mit Beifall aufgenommene Vorschlag des Domdechanten stieß beim Bischof auf Widerstand. Am 3. Nov. 1716 beschloß man, den Bischof um Bestimmungen darüber zu bitten, zu welchen Festlichkeiten diese Gewandung von den Domherren anzulegen und welche Farbe für die Frauenburger Zimarra zu wählen sei, da anderswo verschiedenfarbige verwendet würden, und damit begannen jahrelange Verhandlungen. Da die Form des Salars keiner liturgischen Vorschrift unterliegt, stand nach der Auffassung des Kapitels neben der Festsetzung der Zeiten für den Gebrauch nur die Frage nach der Farbe dieses Gewandes zur Prüfung. Zunächst wollte sich das Kapitel mit der violetten Farbe bescheiden, die als Ehrenbezeichnung hinter der roten zurücksteht. Zwei Jahre nach Einleitung der Besprechungen, am 14. Nov. 1718, war die Angelegenheit reif für den Beschluß, Domherrnzimarren aus violetter Damast zu beschaffen, um sie bei bestimmten größeren Feiern gleichförmig zu tragen, die Kosten aus gemeinsamen Einkünften zu bestreiten und nachträglich von den einzelnen Herren einzuziehen. Den daraufhin erhobenen Einwand des Bischofs, daß die Genehmigung des hl. Stuhles erforderlich sei, wies das Kapitel, von seinem römischen Agenten Domherrn Fantoni in

1) C. B. III, 383.

einem Briefe vom 29. Juli 1719¹⁾ ausgiebig unterrichtet, mit folgenden Gründen ab. Die Ritenkongregation, die für die Verleihung außerordentlicher, im Rechte nicht vorgesehener Privilegien wie z. B. der großen Kappe und der Mitra allein zuständig sei, lehne grundsätzlich die Erteilung eines Privilegs für einen Talar ab, eine derartige Erlaubnis sei ganz ohne Beispiel. Notwendig sei auch nicht die Erlaubnis des Diözesanbischofs; denn es handle sich hier um die Wiederannahme eines alten Gewandes, des roten Mantels, in einer Farbe niederer Ordnung, und nach gemeinem Rechte könne jeder ein höheres Vorrecht gegen ein niederes, also hier die rote Farbe gegen die violette, eintauschen. Es komme hinzu, daß die deutschen Domkapitel, wie notorisch bekannt, solche Talare beim Gottesdienst gebrauchen und die ermländische Kathedrale auf die Rechte der unter die deutschen Konkordate fallenden Kirchen Anspruch habe. Den Bischof deswegen anzugehen, sei lediglich Sache einer reichlicheren Umsicht und Rücksichtnahme. Am 4. Nov. 1719 hat das Kapitel den Bischof, Stoff und Farbe der Zimarra für die feierlichen und die gewöhnlichen Tage zu bestimmen und schlug für jene violette, für diese schwarze Zimarren vor.

Der Bischof stellte die Angemessenheit dieser Änderung im Hinblick auf die Zeitlage in Frage und bezweifelte vor allem, daß an andern Domkirchen eine derartige Sitte bestche, erteilte jedoch seine Zustimmung, falls diese Angabe zuträfe, und da man im Kapitel sicherste Kenntniss von jener Tatsache zu haben glaubte, hielt man die Angelegenheit für beendet und beschloß am 22. Dez. dess. Jahres: Es sind Zimarren aus violetterm Damast mit schwarzem Taffetfutter und eine zweite Sorte ganz aus schwarzem Stoff zu beschaffen und über dem Rochett zu tragen, an feierlichen Tagen die violetten, an andern die schwarzen. Der Bischof betrachtete indessen seine Zweifel noch nicht als aufgehoben und bewog im Febr. 1720 das Kapitel, der dem Reiche drohenden Unruhen wegen von seinem Vorhaben abzustehen. Nachdem dieses ein dreiviertel Jahr abgewartet hatte, machte es nach einem Beschluß vom 12. 11. 1720 von neuem einen Versuch, in der Hoffnung, den Bischof durch Herbeiziehen des Baluski'schen Dekretes über die großen Skappen zur Genehmigung dieser geringeren Art Chorkleidung umzustimmen. Nicht ohne Gereiztheit antwortete der Bischof auf das ungestüme Drängen, „se non invitum fuisse nec esse neque fore in danda approbatione“, aber er könne dem Dekret Baluski's nun einmal

1) Der Originalbrief befindet sich im Domarchiv Ab. 26, fol. 173.

keine Wirkung zubilligen; er werde nur eine vom Apostolischen Stuhl bewilligte Fakultät für das Tragen der großen Kappen anerkennen können. Wenn das Kapitel glaube, es sei die Zustimmung des hl. Stuhles nicht nötig, weil einst die rote Farbe bei der Domherrngewandung in Frauenburg üblich gewesen, so möge es ihm diese Ansicht schriftlich vortragen. Diese entschiedene Willensmeinung des Bischofs wurde dem Kapitel am 21. 1. 1721 vorgelegt.

Auf jenen Umstand, die Ursprünglichkeit roter Chorkleidung, berief sich das Kapitel um so stärker, je weniger es ihm gelang, den Bischof von der Verwendung der Zimarra an andern deutschen Kirchen zu überzeugen. Fantoni in Rom mußte aufs neue sein Urteil abgeben, daß wegen der Annahme von Zimarren in violetter Farbe ein Refurs nach Rom sich erübrige, weil von altersher bei den Domherren der ermländischen Kathedrale ein Gewand von roter Farbe nach Art einer Chlamis gebraucht worden sei, und drei Tage nach jener Generalsitzung, ließ das Kapitel dem Bischof einen Auszug aus Fantoni's Brief mit der Bitte überreichen, Zimarren von roter oder violetter Farbe zu gestatten. Es wäre uns interessant, die Beweise für den Gebrauch der roten Farbe in alter Zeit im Frauenburger Dom zu erfahren, da wir heute keine einzige Quelle dafür kennen; leider wird weder eine Urkunde noch ein Denkmal genannt. Sollte das Gedenkbild für den Domdechanten Voruschow († 1426) im Dom¹⁾ eine oder, wie man vermuten darf, gar die einzige Quelle für jene Behauptung sein, dann wäre sie sehr schwach oder garnicht begründet. Nach der herrschenden, aus stilkritischen Gründen hergeleiteten Auffassung ist das Gemälde in einer rheinischen und zwar mittelrheinischen Werkstatt entstanden. Dahin weisen es Ferd. v. Quast, der das Bild „den besseren Werken der Kölner Schule am meisten verwandt“ findet²⁾, eine von Ad. Boetticher wiedergegebene Auffassung³⁾,

¹⁾ E. 3. XX, 517.

²⁾ Ferdinand von Quast, Denkmale der Baukunst in Preußen. Heft III. Berlin 1862. S. 23.

³⁾ Adolf Boetticher, Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Ostpreußen. Heft IV. Das Ermland. Königsberg 1894. S. 101. — Nur der Vollständigkeit halber sei hier die im Schrifttum zuerst erscheinende Auffassung, die oberflächliche Äußerung von R. Bergau in „Die Diözesanen, Deutsche Kunstzeitung“. 5. Jg. Nr. 42. 14. Okt. 1860. Seite 346 über die Herkunft von „einem älteren italienischen Meister“ erwähnt. (Ein gegenständlicher Irrtum ist hier und in E. 3. XX, S. 517 zu berichtigen; die weibliche Figur ist nicht die hl. Barbara, sondern die hl. Magdalena.)

und neuerdings Grete Drexel und G. Cuny, die es als Werk der mittelhheinischen Kunst erkennen.¹⁾ Nur Hermann Ehrenberg hat seine vor 20 Jahren vertretene Meinung von der kölnischen Herkunft des Madonnenbildes²⁾ jetzt stillschweigend aufgehoben und sucht die Entstehung dieses Gemäldes und anderer Werke in Graudenz und Danzig durch einen einheimischen, aus Nürnberg übersiedelten Kunstbetrieb annehmbar zu machen.³⁾ Eine Gelegenheit, den unsicheren Boden der Stilkritik zu verlassen, bietet sich im Rahmen dieser Abhandlung. Es ist der Hinweis auf die bei Boruschow dargestellte Abart des Superpelliceums, die der Armel gänzlich entbehrte und seitlich nur mit Öffnungen zum Durchstecken der Arme versehen war⁴⁾, eine Art, die in Frauenburg nicht vorkommt, wie die oben beschriebenen Grabplatten aus jener Zeit

1) Grete Drexel geb. Brauckmann, Ostdeutsche Tafelmalerei in der letzten Hälfte des 14. und dem ersten Drittel des 15. Jahrhunderts. (Abhandlungen zur Landeskunde der Provinz Westpreußen, Heft 15.) Danzig 1919. S. 14. Näherhin findet die Verfasserin, vom Farbton abgesehen, Verwandtschaft mit dem mittelhheinischen Ortenberger Altar.

G. Cuny, Die beiden Preußenfahrten Herzog Heinrichs des Reichen von Bayern und Bartholomäus Boretschau. (= Zeitschrift des Westpr. Geschichtsvereins. Heft 59. Danzig 1919. S. 134—161.) S. 152. „Von einem Maler der mittelhheinischen Schule, den er wahrscheinlich auf seinen Reisen kennen lernte, hatte er bei seinen Lebzeiten die Gedenktafel ausführen lassen. . . Ist in der Gewandbehandlung der Einfluß des dritten böhmischen Stils, der Wenzelperiode zu bemerken, so entspricht der Bildgedanke in seiner ‚naturalistischen Entdeckerfreude‘ ganz dem Empfinden des Mittelrheins, dessen Formenkanon auch die Gesichtstypen der heiligen Frauen angehören. Der blumige Rasenteppich, besonders die von Weinlaub durchrannte Spalierwand und das durch den Engel differenzierte Blumenmotiv stellen das Bild der Solothurner Madonna mit den Erdbeeren nahe.“ Eine eingehende kunstgeschichtliche Betrachtung und darin wohl eine Auseinandersetzung mit Hermann Ehrenberg haben wir von dem Verfasser an anderer Stelle zu erwarten.

2) Hermann Ehrenberg, Die Kunst am Hofe der Herzöge von Preußen. Leipzig und Berlin 1899. Anm. 11. „Der Frauenburger Dom besitzt ein sehr reizvolles Marienbild aus der kölnischen Schule, das des Stephan Lochner nicht unwürdig wäre.“

3) Derfelbe, Deutsche Malerei und Plastik von 1350—1450. Neue Beiträge zu ihrer Kenntnis aus dem ehemaligen Deutschordensgebiet. Bonn und Leipzig 1920. Seite 75—83. Er hält es für ein Werk des Meisters eines Graudenz Altaraufsatzes, der am engsten dem böhmischen Meister von Wittingau verwandt, richtiger ein Vorläufer des Meisters Berthold von Nürnberg oder gar er selbst sei. In der Hauptsache (und auch in Außerlichkeiten) sieht der Verfasser die Frauenburger Madonna für „eine folgerichtige Weiterbildung der Formen des Graudenz Altars“ an.

4) Braun, a. a. O., 145.

untrüglich dartun. Die Frauenburger Chorkleidung hat also dem Meister nicht als Vorlage gedient. Einem einheimischen Künstler hätte man diese Freiheit doch schwerlich gestattet. Mag nun mittelrheinischer oder Nürnberger Charakter über dies Gemälde ausgebreitet sein, wegen der fraglosen Abweichung kann es als Quelle für die Geschichte der Chorkleidung im Frauenburger Dom nicht gewertet werden.¹⁾ Selbst wenn man die rote Färbung des Gewandes des Domdechanten auf eine Angabe des Auftraggebers zurückführen will, ist ein Schluß auf eine bestimmte amtliche Farbe der Chorkleidung nicht zulässig. Es ist zweifelhaft, ob damals dafür schon eine bestimmte Farbe bestand, und es ist eher anzunehmen, daß diese in das Belieben der einzelnen Domherren gestellt war, die bei der Farbenfreudigkeit des 15. Jahrhunderts für ihre bessere Kleidung ebenfalls oft farbige Stoffe genommen haben, zumal die schönen farbigen Sammete und sonstigen Seidenstoffe, die damals auch bei den Männern für die Kleider so beliebt und gebräuchlich waren.²⁾

Bischof Potocki verzichtete übrigens auf weitere Beweise und legte die Entwicklung dieser Angelegenheit dadurch brach, daß er formell den Gebrauch der Zimarra gestattete und sogar die Wahl der Farben dem Kapitel überließ, aber ihm zugleich gebührende Überlegung und besondere Rücksichtnahme auf die augenblickliche höchstgefährliche Zeitlage empfahl. Demgemäß entschloß sich das Kapitel am 7. Februar 1721, den Gebrauch von Zimarrren und zwar in violetter Farbe auf glücklichere Zeiten aufzuschieben. Es liegt übrigens nahe, den Widerstand des Bischofs Potocki gegen die Einführung einer an den Kathedralen Deutschlands üblichen Sitte zum großen Teil auf seine nationale Gesinnung zurückzuführen, zumal da in der Regel polnischer Brauch das Vorbild abgab.³⁾

¹⁾ Ebenso weicht die Tracht des Magister Thomas Werner, des Domkustos in Frauenburg und Professors der Theologie in Leipzig, im Tafelbild des von ihm gestifteten Rosenkranzaltars der Pfarrkirche in Braunsberg von der Kleidung der Frauenburger Domherren ab; unter dem Almucium trägt er ein hier unbekanntes kaselartiges Gewand von weißer Farbe. Die Kleidung weist hier wie bei dem Voruschowbilde auf ferne Herkunft. Vgl. über Thomas Werner Pastoralblatt für die Diözese Ermland, Jg. XVII. 1885. S. 52 und Jos. Regwer, Wimpina. Breslau 1909. S. 23.

²⁾ So eine gütige Mitteilung des Herrn P. Braun.

³⁾ Man vgl. den bezeichnenden Beschluß des Kapitels vom 24. 4. 1647, der Gleichförmigkeit halber bei den Kapitelsitzungen im Superpelliceum „more cathedralis Cracoviensis“ zu erscheinen.

Eine Andeutung liegt zwar in den Sitzungsberichten des Domkapitels nicht vor, ist aber auch bei diesen höchst würdevoll und in ausagesuchtem Reverenzton gehaltenen Protokollen nicht zu erwarten.

Erst der Geneigtheit des Bischofs Szembek (1724—40) verdankt das Kapitel die lang erstrebte Einführung der großen Kappen. Der Erzbischof und Auditor des hl. Palatiums in Rom Accoramboni begutachtete dem Kapitel, daß eine apostolische Genehmigung zum Tragen von violetten *cappae maiores* nicht notwendig sei, da die Frauenburger Domherren von alters her die rote Chlamis getragen hätten, und es ermangle nur der Approbation oder Erlaubnis des gegenwärtigen Bischofs, sowie dessen Vorgänger sie erteilt habe. Die Berufung auf eine von Potocki gegebene Erlaubnis glaubte man durch Unterscheidung zwischen der erteilten Berechtigung und der nebensächlichen, noch nicht vollzogenen Ausübung dieses Rechtes sich gestatten zu können. Accoramboni griff über die eng gespannte Auffassung Fantoni's hinaus. Fantoni war lediglich für die Freiheit des Domkapitels zur Annahme roter oder violetter Salare — denn nichts anderes verstand man unter Zimarren — eingetreten, dagegen hatte er in seinen letzten Briefen zum Tragen der großen Kappen die Einholung eines Apostolischen Indultes für nötig erachtet und zu einem etwaigen Gesuch ermuntert. Das Kapitel hätte sich auch damals, im Januar 1721 dazu verstanden, hätte es nicht die außerordentlich hohen Gebühren für ein solches Indult gescheut, da nach Fantoni's Mitteilung die Datarie eine jährliche Lage von den einzelnen Domherrnpründen beanspruchte. Mit Accorambonis Gutachten ausgerüstet, verzichtete das Kapitel gern auf die fragwürdige Zimarra und erließ am 7. 12. 1725 die näheren Anweisungen zur Beschaffung von großen Kappen. Domherr Ruggieri, der zeitige Administrator von Allenstein, erhielt den Auftrag, ausreichenden violetten Stoff zu besorgen und gleichförmige Kappen für alle Prälaten und Domherren herstellen zu lassen, sowie die Kosten durch Verrechnung mit den Einkommensbezügen zu regeln. Noch vor dem nächsten Osterfeste, an dem die Kappen zum ersten Mal angelegt werden sollten, nach dem 10. 4. 1726, bat das Domkapitel den Bischof um seinen oberhirtlichen Segen dazu, den dieser umgehend auf schriftlichem Wege erteilte.

Die Berechtigung, eine immerhin zweifelhafte, weil ohne formgerechtes apostolisches Indult angenommen und auf einer vermutlich irrigen Meinung über die Farbe der alten Chorgewandung beruhend, hat durch die Abfassung einer notariellen Urkunde vom 24. Dez. 1725

über den Ursprung des mündlichen päpstlichen „Privilegs“ betreffs der großen oder meist sogenannten römischen Kappen keine festere Gestalt erhalten. Wöllig mögen auch im Kapitel selbst die Bedenken zunächst nicht aufgehört haben, da man es noch drei Jahre später für gut befunden hat, dem Sitzungsprotokoll vom 4. Febr. 1729 eine Abschrift jener Urkunde beizufügen.

Maßgebend für den Gebrauch bleiben die allgemeinen Bestimmungen über die den Kapiteln verliehenen Kappen. Sie dürfen nur in der Domkirche, außerhalb nur dann, wenn das Kapitel collegialiter d. h. als Corporation auftritt, gebraucht und auf bestimmte Art getragen werden. Die Kappe ist zusammengefaltet über den linken Arm zu legen oder unter dem linken Arm zusammengebunden zu befestigen. Sie zu entfalten ist nur dann gestattet, wenn eine besondere Erlaubnis dazu vorliegt.¹⁾ Im Dom zu Frauenburg fand die Entfaltung der Kappe und ihrer Kapuze zufolge eines Kapitelbeschlusses vom 2. Sept. 1726 über die neue Chortracht am Karfreitag bei der Verehrung des hl. Kreuzes statt. Die mit gefalteten Händen zum Kreuze schreitenden Domherren hatten die Kapuze über den Kopf gezogen und die Schleppe der Kappe herabgelassen, zum Zeichen der trauervollen Erinnerung an das Leiden und Sterben des Herrn. Dieser Brauch hörte mit Neubestimmungen über die Chorkleidung vom 14. Febr. 1845 auf. Die große Kapuze der Kappe war nach allgemeiner Sitte im Winter mit Pelzwerk, im Sommer mit roter Seide gefüttert²⁾ und wurde am 1. Osterfeiertage und 1. November gewechselt; seit 1836 ist nur die sommerliche, rotseidene Kapuze im Gebrauch. Am 4. Sept. 1836 beschloß man die gemeinsame Beschaffung neuer cappae Romanae von einem und demselben Stoffe an Stelle der alten, sehr zerklüfteten, um die bisher durch Einzelerneuerungen hervorgerufene Verschiedenheit der Farbe zu beseitigen. Die gemeinsame Beschaffung wiederholte sich nach vier Jahrzehnten zum Preise von 632 M. 80 Pf.³⁾ Die heutigen Kappen nebst Kapuzen bestehen aus violetter Stoff, der an den vorderen oberen Rändern und den Durchlaßöffnungen der Ärmel von innen rotseiden eingefast ist, während die beim Gebrauch die vordere Innenseite zeigende

¹⁾ Braun, a. a. D. 553.

²⁾ Braun, a. a. D. 598. Auf die Übernahme dieser Sitte vom Domkapitel in Frauenburg schließen wir aus der Bestimmung von 1726, daß am 1. Osterfesttag und 1. Nov. eine mutatio cappae erfolgen sollte.

³⁾ Acta Capit. 14. 5. und 25. 5. 1875.

Kapuze ganz mit roter Seide gefüttert ist. Die großen Klappen wurden als Gewänder für alle Feste I. Klasse während des ganzen Jahres von der Terz bis zur Non bestimmt.

Zur Matutin und II. Vesper an diesen Festen während des ganzen Jahres, an andern feierlichen Tagen sowie an den Sonntagen, ferner während der Oktav von Fronleichnam, bei den Bittprozessionen, bei Begräbnissen der Domherren und stets bei Anwesenheit des Bischofs im Dom während des Sommers vom Ostersfeste bis 2. November schrieb die Ordnung von 1726 die schwarzen Manteletten vor; im Winterhalbjahr sollte an die Stelle der Manteletta eine Keverende oder Obertalar mit oder ohne Pelzwerk treten, ein Gewand mit tiefem, pelzverbrämten Halsausschnitt, das bei den Bildnissen der Domherren Witnicki († 1779) und Płaskowski († 1802)¹⁾ dargestellt ist und wohl seit Anfang des 19. Jahrhunderts außer Gebrauch kam.

Der pelzgefütterte Talar der heutigen Form, der diesen Obertalar als Kälteschutz entbehrlich macht, war also damals unbekannt. Die kalte Jahreszeit nötigte dazu, den vorgeschriebenen Gebrauch der Mantelette am Ostersfest bereits am 3. 2. 1730 zu ändern: Von Allerheiligen bis Gründonnerstag sollten an jenen Tagen und Festen, an denen gemäß früherer Ordnung Mantelette zu tragen waren, Talare mit Pelzwerk gebraucht werden, ebenso bei Anwesenheit des Bischofs und bei Begräbnissen. Der eigenmächtige Gebrauch der wärmenden Obertalare an Stelle der Mantelette an kälteren Tagen veranlaßte am 7. 4. 1758 und 6. 5. 1785 Beschlüsse, den jährlichen Anfangstermin für den Gebrauch der Manteletta stets mit Rücksicht auf die Witterung festzustellen. Für die Karwoche erging am 3. 4. 1739 die Bestimmung, an den beiden letzten Tagen bis Mittags in der Manteletta, Nachmittags im Talar, während des ganzen Gründonnerstags in der Manteletta dem Gottesdienst beizuwohnen.

Der Obertalar, auch Soutane genannt, wurde über dem Rochett getragen; in solcher Kleidung z. B. empfingen die Domherren am 30. 11. 1732 den Bischof Szembek bei der feierlichen Visitation der Domkirche. Wohl der Bequemlichkeit halber ist das nur am Halsausschnitt der Obertalare sichtbare Rochett bis auf eben diesen Teil verkleinert worden. Obwohl dieses im 19. Jahrhundert Halb-rochett gen. chemisettartige Linnengewand bei den heute völlig geschlossenen Talaren fast ganz unsichtbar ist, behielt man es bei,

1) G. B. XX, 598.

um so der Vorschrift, den Chor im Kochett zu betreten, genügen zu können.¹⁾

Zu dieser Domherrentracht kamen im Laufe des 18. Jahrhunderts noch zwei Abzeichen hinzu, ein kirchliches und ein weltliches. Das Kapitel wünschte, eine alte Sitte der Domherren zu Frauenburg, Medaillen mit Reliquien von Heiligen zu tragen, aufzunehmen und hiezu einheitliche Reliquiare mit einem Bilde des hl. Diözesan- und Cathedralpatrons Andreas nach Art eines Ordens zu gebrauchen. Im Auge hatte dabei das Kapitel gewiß jene alte, uns durch das Testament des Domfustos Huxer vom 8. Jan. 1445 überlieferte Einrichtung des festtäglichen Gottesdienstes, daß der amtierende Domherr beim Umgang ein Reliquiar als „Rationale“²⁾ am Halse trug und es beim Hochamte den gabenopfernden Confratres zum Kusse darreichte.³⁾ Diese noch heute mit geringer Abweichung fortbestehende Einrichtung⁴⁾ betrifft jedoch nur den amtierenden Domherrn, und die Berufung auf einen allen Domherrn eigenen Brauch dieser Art ist vermutlich ebensowenig begründet, wie die Behauptung von einer ursprünglich roten Domherrnkleidung. Bischof Szembek zeigte sich dem Wunsche des Domkapitels sehr geneigt und versprach ihm auf eine Anfrage vom 26. Jan. 1728,

¹⁾ Die bei der Domkirchenvisitation 1879 geltende Vermutung über den Ursprung des Halbrochetts, seine Zurückführung auf Zaluski's Verordnung über die Änderung der Chortracht nach polnischem Muster, ist durch nichts erweisbar. Eine Anfrage des visitierenden Bischofs bei der Konzilskongregation vom 19. 2. 1879 über die Erlaubtheit des Halbrochetts blieb unerledigt. (Vgl. Akten dieser Visitation in den Akten der Bischöfl. Curie, Domkirche Nr. 38.) — Ein Gegenstück bildet das stapulierartige Band, das sich bei den regulierten Augustinerchorherren als Ersatz des außerliturgischen Superpelliceums eingebürgert hat. (Freundl. Auskunft von H. P. Braun unter Hinweis auf seine Geschichte der liturg. Gewandung S. 146 und 148.)

²⁾ Das Rationale ist sonst im Mittelalter fast nur als bischöflicher Brustschmuck bekannt (Braun, a. a. O. 699).

³⁾ Huxer hinterließ ein goldenes Reliquiar mit einer silbernen vergoldeten Kette, das außer andern Reliquien angeblich einen Dorn von der Dornenkrone und einen Splitter vom Kreuzholze des Heilandes, ein Geschenk des Kaisers Sigismund an einen Soldaten, enthielt. Huxer vermachte dies Reliquiar der Domkirche und stellte den Herren anheim, es beim Umgang an den Festen I. Klasse von dem amtierenden Geistlichen loco rationalis am Halse tragen und bei dem Hochamt bei Darbringung der Opferspenden zum osculum pacis reichen zu lassen. (Pastoralblatt für die Diözese Ermland. XXIII. 1891. S. 127.)

⁴⁾ Heute trägt der amtierende Domherr beim Umgange ein Reliquiar in der Hand, und bei der Darbringung der Opfersgaben wird vom Cäremoniar den Domherren ein Reliquiar zum Kusse gereicht.

sich um die Beschaffung derartiger Medaillen zu bemühen. Ende des Jahres ließ er dem Kapitel ein Probeexemplar vorlegen, ein kunstvolles Reliquiar aus massivem Golde mit einem Bilde des hl. Andreas auf der Vorderseite, und empfahl, nach diesem Muster 16 Reliquiare für je 16 ungarische Goldgulden zu bestellen und dieselben an einem violetten Bande um den Hals zu den größeren Festen und feierlicheren Prozessionen zu tragen; es sollte jedoch nur im Dom gebraucht und sonst in der Sakristei aufbewahrt werden. Das Kapitel war weder mit der Form noch mit der Reichbeschränkung einverstanden und ließ den Bischof am 17. 12. desj. Js. bitten, andere kleinere Insignien mit Bildern der hl. Jungfrau und des hl. Andreas herstellen zu lassen und die Vollmacht zum öffentlichen Gebrauch dieser Abzeichen innerhalb der Kirchenprovinz zu erteilen. Dieser Bitte willfahrend überreichte der Bischof dem Kapitel ein neues Muster und erwartete einen Beschluß über dessen Annahme sowie die Erwirkung eines päpstlichen Indultes für einen mit den Medaillen verbundenen vollkommenen Ablass. Am 21. Januar 1729 nahm das Kapitel dieses Muster in folgender Form an: Es möge eine goldene, kreisförmige, geflochtene Einfassung, das Bild des hl. Andreas und das Wappen aus Emaille, unter dem Bilde die Worte „S. Andreas Apostolus et Patronus Warmiae“ erhalten und der Gleichförmigkeit und Festigkeit wegen nicht an einem Bande, sondern an einer goldenen Kette getragen werden. Man beschloß ferner, den vollkommenen Sterbeablass für das Tragen der Medaillen vom Apostolischen Stuhle zu erwirken, und empfahl dem Bischof, den Domherrn Fantoni in Rom mit Besorgung dieses Indultes zu beauftragen. Einige Monate später berichtete jedoch Fantoni, daß der Erlaubnis zum Tragen dieser Medaillen und der Verleihung des Ablasses gewisse Schwierigkeiten entgegenständen. Diese Hemmnisse schrieb das Kapitel lediglich der ungünstigen Fassung der Supplik an den hl. Stuhl zu. Sie gäbe der Einführung der Medaillen den Sinn einer Neuerung, während es sich doch nur um die Wiederannahme von Insignien handle, die dauernd und ununterbrochen im Dome gebraucht und im Gebrauche nur auf gewisse Tage des Jahres beschränkt worden seien.¹⁾ Diese Beratung fand am 7. 5. 1729 statt.

¹⁾ „... haec deportatio non fuerit intermissa, sed tantum ad dies certos in anno restricta.“ Danach scheint man von dem ständig geübten Gebrauch der Reliquiare an Fest- und Sonntagen auf ein ursprünglich tägliches, allgemeines Tragen geschlossen zu haben.

Ein ohne Zeitangabe von der Hand Fantonis geschriebener Entwurf zur Supplik des Bischofs an den Heiligen Stuhl um Bestätigung der domkapitulärischen Insignien vom hl. Andreas und Gewährung von Ablässen für sie¹⁾ legt im Sinne des Domkapitels den Schwerpunkt auf die Darstellung, daß nur ein alter Brauch aufgefrischt werden solle. Das sehr geschickt abgefaßte Gesuch beleuchtet die Bedeutung und Würde des Domkapitels durch Hervorhebung seiner neben dem Fürstbischof ausgeübten Territorialhoheit. Um die Rechte und Ehren, welche die ermländische Kirche einst von der vielfältigen Güte des Apostolischen Stuhles erlangt habe, zu wahren, habe Bischof und Kapitel einstimmig beschlossen, es solle von den Domkapitularen der alte Brauch wieder aufgenommen werden, auf der Brust gewisse heilige Abzeichen nach Art der von den Fürsten an hochgestellte Personen verliehenen Insignien zu tragen. Dieser Brauch sei in der ermländischen Kirche durch langes Alter geheiligt und bewahrt worden, wie es deutlich alte Denkmäler und Marmorsteine dartun²⁾ und eine ständige Überlieferung erweist, schließlich sei er im Wechsel der Zeiten und durch Kriegswirren lange unterbrochen gewesen, und so sei diese zierende Übung und die augenfällige Unterscheidung der Kathedralkanoniker von dem übrigen Klerus niederen Grades erloschen. Es habe würdig geschienen, daß diese Insignien ein Bildnis des hl. Andreas zeigten, des Beschützers vor jener Gefahr, die von den beiden benachbarten, der Häresie verfallenen Bistümern Samland und Pomesanien drohe. Der Heilige Stuhl möge diesen alten Brauch der Insignien bestätigen und mit den päpstlichen Ablässen begnadigen. Wann die augenscheinlich nach diesem Entwurf abgefaßte Supplik eingereicht wurde, ist nicht bekannt. Es dauerte noch 1½ Jahrzehnte, bis die Angelegenheit auf Betreiben des Bischofs Grabowski wieder in Fluß kam. Eine letzte Verzögerung brachte die römische Forderung von 600 Scudi für die Expedition dieser Bulle, wovon das Kapitel im April 1744 Nachricht erlangte; diese Lage schien dem Kapitel zu hoch, und es ließ dem römischen Agenten antworten, daß man zunächst die Ankunft des Bischofs zur Beratung abwarten werde. Statt jeder weiteren Erörterung über die Lage erscheint im Spätherbst 1745 eine von Bischof Grabowski beantragte, am 4. September 1745 ausgestellte Ablassbewilligung für ein Distinctorium, das gemäß der an den Kathedralen Polens bestehenden Sitte gebraucht werde, und zwar

1) Bischöfliches Archiv Fr. Eb. Nr. 26.

2) Welche Denkmäler diesen Brauch beweisen, ist uns ganz unerfindlich.

für eine silberne oder goldene oder sonst metallene, mit dem Bilde des hl. Andreas geschmückte Medaille, die an goldener Kette oder an einem roten Bande auf der Brust zu tragen war; die Ablassverleihung hat die gewöhnliche Form des Sterbeablasses.¹⁾ Da die Supplif²⁾ und das ihren Wortlaut aufnehmende Indult eine Erlaubnis zum Tragen der Distinctorien garnicht erwähnen und die durchaus vollständigen Sitzungsberichte des Domkapitels ebenfalls ganz davon schweigen, dürfen wir schließen: Um der Taxzahlung auszuweichen, nahm der Bischof von der Erwirkung einer derartigen Fakultät gänzlich Abstand und beantragte, die einfache Übernahme eines an polnischen Kathedralen herrschenden Brauches durch das ermländische Domkapitel voraussetzend, lediglich für diesen Brauch einen Ablass. Dieselbe Rolle, die ums Jahr 1720 die Berufung des Domkapitels auf seinen deutschen Charakter, auf seine Teilnahme an den deutschen Konkordaten, für die Einführung der großen Rappen gespielt hatte, spielte 25 Jahre später für die Einführung der Distinctorien die vom Bischof vorgenommene Gleichstellung der ermländischen Kirche mit polnischen Kathedralen. Über einem deutschen Gewand hängt eine polnische Auszeichnung.

Als Muster nahm das Kapitel in der Sitzung vom 6. Mai 1746 die Form des vom Domdechant Lucas Gornicki (1638—51) angelegten, vom Bischof gutgeheißenen Distinctoriums an und beschloß, entsprechend dem Wunsche des Bischofs, die baldigste Beschaffung. Auf Domherrenbildnissen des 18. Jahrhunderts erscheint dies Abzeichen fast durchweg als spitziger Stern mit dem Bilde des hl. Andreas, bei Blaszkowski († 1802) oval, bei Joseph von Mathy († 1783) rhombisch, an einer Halskette bei Blaszkowski, Bivnicki († 1779), Schulz († 1761), Martin Krasicki († 1792), Andreas von Marquardt († 1793), Andreas Borawski († 1799), am Bande bei Carl Krasicki († 1788), Domdechant Carl von Böppelmann († 1805), Domherr Thomas Szczepanski († 1809), Stanislaus von Satten (Domherr seit 1791).³⁾

1) . . . „quotiescunque in articulo mortis constituti et confessi ac sacra comunione refecti, vel si id facere nequiverint, saltem corde contriti nomen Jesu ore, si poterint, sin minus, corde devote invocaverint, assertam imaginem seu numisma ex auro vel argento aliove metallo confectum deosculati fuerint vel aspexerint, indulgentiam plenariam . . .“

2) . . . „quam (imaginem) ex auro vel argento efformatam in catenula aurea vel amente coloris rubri alligatam in pectore pendentem ex consuetudine ecclesiarum cathedralium Poloniae in distinctorium deferunt.“ — Indult und Supplif im Domarchiv J. 59.

3) Über den Standort dieser Bildnisse s. E. B. XX, 598 u. 587.

Das Distinctorium wird gemäß den Bestimmungen von 1845 über dem Talar getragen zur Matutin an allen Sonntagen und gewissen weniger feierlichen Tagen, zum Hochamt und zur zweiten Vesper im allgemeinen an den abgeschafften Festen. Rochett und Mantelletta bilden die Chorkleidung im allgemeinen bei der Messe jener Feste, an denen ein Domherr das Chorgebet leitet, und beim Hochamt und bei der zweiten Vesper an den Sonntagen und öffentlichen Festtagen.¹⁾ Ein schwarzer Talar, dessen Farbe uns bereits das Bildniß von 1556 angibt, und ein schwarzes, mit drei Auffäßen²⁾ versehenes Birett ergänzen die Chorkleidung und bilden samt dem unter dem Talar getragenen Halbrochett die Chortracht an den gewöhnlichen Tagen.

Das weltliche Abzeichen, einen achtspeitzigen preußischen Ordensstern, vermittelte der zum Bischof von Ermland nominierte Kulmer Bischof Karl von Hohenzollern seinem künftigen Domkapitel durch ein von König Friedrich Wilhelm II. von Preußen am 15. Mai 1795 ausgestelltes Ordensdiplom. Die Kosten dieser Verleihung, 872 Tlr., die Domherr Lutomski auslegte³⁾ und die ihm gemäß einem Beschluß vom 16. Juni 1795 aus den Einkünften des vakanten Bischofsstuhles erstattet werden sollten, wurden durch einen am 13. 6. 1797 gefaßten, vom Bischof am 17. desj. Mts. bestätigten Beschluß⁴⁾ den einzelnen Domherrn in der Weise auferlegt, daß jeder neueintretende Domherr seinem Vorgänger oder dessen Erben den Anteil, 55 Tlr. bei 16 Domherren, ersetzte. Der Stern wird auf der linken Brustseite über der Mantelletta getragen. Das Ordensdiplom⁵⁾ lautet:

¹⁾ In den Hauptzügen ist die Ordnung von 1845 bis heute beibehalten; Änderungen sind vor allem durch Änderungen der Festordnung bewirkt worden. Von Einzelheiten, für die der Raum dieser Abhandlung sonst nicht zureicht, sei das Tragen von Caseln über den Rochetten bei der Fronleichnamsprozession hervorgehoben; es reicht auf eine bischöfliche Vorschrift von 1734 zurück, die dem Ritus der Kathedrale in Krakau entsprach (Sitzungen vom 1. 4., 6. 5. und 13. 5. 1734).

²⁾ Drei Auffäße oder cornula auf dem Birett sind die Norm, während das sonst im Ermland u. in Deutschland übliche Birett mit 4 cornula auf Gewohnheit beruht.

³⁾ Act. Capit. 16. 6. und 14. 8. 1795.

⁴⁾ Das Original ist Band 24 der Acta Capit. eingefügt.

⁵⁾ Es steht auf zwei Pergamentbogen nebst einem leeren Pergamentbogen in rotplüschener Mappe, auf deren Decken vorn der preußische Adler in schwarzer Seide, an den Rändern und Ecken Säume, Ranken und Blumensträuße in Gold- und Silberblättchen und Filigran aufgenäht sind. Die innen mit weißer Seide bezogene Mappe ist durch schwarze und weißseidene Bänder zu schließen. Das an einer schwarzseidenen-silbernen Schnur hangende große Königl. Preussische Siegel ist abgetrennt. Steuervermerk über 50 Dufaten.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen Urkunden und bekennen hiermit für Uns und Unsere Nachfolger an der Crone und Chur: daß in allergnädigster Erwegung der devoten Gesinnungen, wodurch das Ermeländische Dohm Stifft zu Frauenburg sich gegen Uns und Unser Königlich-Haus bishero rühmlichst ausgezeichnet hat, und um demselben ein öffentliches Merkmahl Unserer demselben zutragenden Huld und Gnade zu geben, Wir auf die allerunterthänigste Verwendung, des Hochwürdigen und Hochwohlgebohrnen, Unserer Besonders Lieben und Getreuen, des zeitigen Bischofs zu Culm, und nominirten Fürsten-Bischofs zu Ermeland, Grafen von Hohenzollern, allergnädigst resolviret haben, gedachtem Dohm Stifft zu Frauenburg die Führung und Tragung eines eigenen Ordens Sternes, außer dem Distinctorio, welches es von alten Zeiten her, getragen hat, huldreichst zu gestatten, und zu bewilligen.

Wir thun auch solches hierdurch und Krafft dieses; bewilligen und verleihen dem Ermeländischen Dohm Stifft zu Frauenburg den mit seinen natürlichen Metallen und Farben hier abgebildeten. . . in acht Spitzen auslaufenden mit incarnater Folie belegten, und mit einer silbernen Einfassung versehenen Ordens Stern, in dessen gleichfalls incarnaten runden Mittelfelde, auf welchem eine königliche goldene Crone ruhet, der königlich Preussische gold gecrönte rechts sehende schwarze Adler mit ausgebreiteten Flügeln und Unserm goldenen Namenszug auf der Brust, nebst goldnem Schnabel und dergleichen Klauen, mit deren rechten er einen goldenen Scepter, mit der linken aber den goldenen Reichsapfel hält, eingestickt ist. In den vier Flügeln des Sternes befinden sich in goldenen Buchstaben die Worte: Pietas — Deo — Fides — Regi, und aus den vier Mittel Ecken schießen silberne und goldene Strahlen hervor, welchen Ordens Stern der jedesmahlige Fürst-Bischof zu Ermeland, imgleichen die Praelaten und Canonici des Dohm-Stifts Frauenburg, jedoch nur in der oben abgebildeten Größe, an der linken Brust auf dem Kleide zu tragen und zu führen, von nun an zu ewigen Zeiten befugt seyn und die Freiheit haben sollen; allermaaßen Wir ihnen solchen Orden als ein Zeichen Unserer allergnädigsten Wohlwollens und zur besondern Distinction jetzt und künftigt zu führen aus königlicher Landesherrlicher Macht und Vollkommenheit allerhuldreichst erlauben; ihnen selbigen in Krafft dieses offenen Briefes conferiren, und sie dabei bedürffenden Falls nicht nur Selbst zu schützen, sondern auch durch Unser Ostpreussisches Staatsministerium schützen und handhaben zu lassen, allergnädigst versichern. Des zu Urkund haben Wir diese Concession höchst eigenhändig unterzeichnet, und unser königliches größeres Innsiegel daran hängen lassen; So geschehen und gegeben zu Berlin den 15^{ten} Tag Monats May, nach Christi unserer Erlösers Geburth im Eintausend Siebenhundert Fünf und Neunzigsten, und unserer königlichen Regierung im Neunten Jahre.

Frd. Wilhelm.

Aus dem im zeitgemäßen Devotionsstil abgefaßten Dankschreiben des Domkapitels an den König vom 13. 8. 1795 mögen einige Stellen herausgehoben werden.

Ev. Königl. Majestät, wie Allerhöchst Dero Königl. Hauß die unverbrüchlichste Treue und allerdevoteste Gesinnungen allerunterthänigst zu widmen, ist unsre heiligste Pflicht. Nachdem . . . zu ertheilen geruhet haben, wird dieses uns und unsern Nachfolgern zum beständigen Beweise seyn, wie sehr wir glücklich sind, dem Allergnädigsten Könige gehuldigt zu haben, Der auch die schuldigste Pflichten

seiner getreuen Unterthanen mit Allerhöchsten Gnabenbezeugungen zu belohnen geruhet geloben sämtlich mit neuem Eifer die Vorsehung um recht lange und höchst gefegnete Erhaltung unsres Allergnädigsten Landesherrn und Vaters anzusehen, und uns durch schuldigste Erfüllung der heiligsten Treue wie übriger Pflichten dahin möglichst zu bestreben, um der Allerhöchsten Huld und Gnade nie unwürdig zu werden. Wir ersterben Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst treu gehorksamste Prälaten und Domherrn des Hoch Stiffts Ermland.

Bei der Erweiterung der Körperschaft des Domkapitels durch Errichtung von vier Ehrendomherrnstellen im J. 1857 ging jene Auszeichnung durch Königlichem Erlaß vom 11. April d. Js. auch auf die Ehrendomherren über. Der seitdem auf 14 Ordensinhaber mit je 39 Tlr. 8 Sgr. 7 Pfg. entfallende Gebührenanteil, der trotz der Verminderung der Kanonikate im 19. Jahrhundert auf 10 Domherrnstellen unverändert auf je 55 Tlr. belassen war, wurde seit 1884 bis zur völligen Abtragung abgebürdet, indem jeder Domherr jährlich 1 Tlr. ohne spätere Wiedererstattung zu zahlen hatte.¹⁾

Abbildung Nr. 3, das Porträt des Domdechanten Nikolaus Anton Schulz († 1761), veranschaulicht die Chorkleidung von Rochett und Manteletta, Abb. Nr. 4, das Porträt des zeitigen Dompropstes Franz Xaver Sander, die Tracht der großen Kappe; über Manteletta und Kapuze hängt das Distinctorium.

II.

Die Chorkleidung der Kollegiatstiftsherren in Guttstadt.²⁾

Die Mitglieder des Kollegiatstiftes zu Guttstadt trugen beim Gottesdienst und andern kirchlichen Feierlichkeiten im Unterschied von der übrigen Geistlichkeit gleichfalls die Almucia. Die von Bischof Mauritius unter dem 20. Oktober 1533 erlassenen Statuta Collegii Guttstad. schrieb den Domherren vor, bei den Prozessionen an den Festtagen das Almucium zu gebrauchen; sonst durften sie nur das Superpelliceum tragen. Die Vorschrift war, wie eine uns erhaltene Gottesdienstordnung³⁾ bezeugt, noch im 18. Jahrhundert in Geltung.

Schon am Anfang des 18. Jahrhunderts aber müssen die Stiftsherren den Gebrauch der Manteletta bevorzugt haben; denn in

¹⁾ Acta. Capit. 5. 9. 1857 und 15. 11. 1883. Die Berechnung der im letztgen. Protokoll ungenau angegebenen Gebühren: $10 \times 55 = 550$ Tlr. geteilt durch $14 = 39$ Tlr. 8 Sgr. $6\frac{2}{7}$ Pf., abgerundet auf 39 Tlr. 8 Sgr. 7 Pf.

²⁾ Der folgende Abschnitt stammt aus anderer Feder und ist dem Verfasser des vorausgehenden Abschnittes zur Mitveröffentlichung gütigst übergeben worden.

³⁾ Pastoralblatt d. Diöz. Ermland, Jg. 1886, S. 106 ff.

einem Beschluß des Frauenburger Domkapitels vom 17. Juli 1700 wird der Bischof gebeten, den Stiftsherrn den Gebrauch desselben zu untersagen¹⁾ und in der Sitzung vom 12. Nov. 1728 berichtet der Domdechant, der Bischof habe versprochen, er werde sich darüber, daß die Guttstädter Domherren zum Präjudiz der Domkirche und ihrer Prälaten und Domherren Mantelettae tragen, informieren und ihren Gebrauch, wenn ein Privileg dafür nicht vorhanden, untersagen. Ein solches Privileg aber bestand nicht.²⁾ Erst bei Gelegenheit der Einsendung der Statuten zur Allerhöchsten Bestätigung im Jahre 1801 hatte das Guttstädter Kapitel den Fürstbischof Karl von Hohenzollern um Abschaffung des *Muciumis* und um Bewilligung der Mantelette aus schwarzem Tuch und des *Rochettes* gebeten, wie sie in den übrigen Kollegiatstiftern in Süd- und Westpreußen üblich wären. Sie erneuerten die Bitte im Schreiben vom 26. Februar 1802 und fügten auf Anregung des Fürstbischofs zugleich die andere hinzu, Durchlaucht möge auch ein äußerliches Ehrenzeichen gnädigst bewilligen oder auch gegen vom Kapitel zu tragende Kosten höhern Orts auszumitteln für zulässig erachten. Nachdem auch das Domkapitel in Frauenburg hierzu seine Zustimmung erklärt und dem Fürstbischof es überlassen hatte, die Befugnis, jene Auszeichnungen außer der Kathedrale zu gebrauchen, beim päpstlichen Stuhle nachzusuchen, bat dieser unter dem 30. März 1802 den König, dem Minister-Residenten in Rom den Auftrag zu erteilen, die Bewilligung der Abänderung in der gottesdienstlichen Kleidung den Stiftsherrn vom Apostolischen Stuhle zu verschaffen. Der Antrag wurde auch alsbald dem Residenten Uhdén in Rom in Auftrag gegeben, den zuvor der Fürstbischof genügend informiert hatte: es sei nicht zu befürchten, daß der Gebrauch des *Rochetts* und der *Manteletta* seitens der Guttstädter Domherren sei „in praejudicium ecclesiae cathedralis, cujus canonici majoribus et nobilioribus signis utpote cappa et distinctorio decorati sunt.“ Da nach Mitteilung Uhdéns das päpstliche Indult nicht unbedeutende Kosten verursachen würde, sollten diese nicht dem Kapitel als solchem, sondern den damaligen Stiftsherrn aufgelegt werden; der jedesmalige Nachfolger aber sollte sie den Erben ersetzen. Sowohl der Fürstbischof wünschte im Schreiben an Uhdén vom 21. Sept.

¹⁾ vgl. oben S. 108.

²⁾ Benutzt wurden für die folgende Darstellung die Akten aus der Pfarr-Registratur Guttstadt Litt. C Nr. 14 und 15, und aus dem Bischöfl. Arch. in Frauenburg Act. in causa Eccl. Colleg. Guttst. Abt. II Nr. 10.

1802, wie der König im Schreiben am 2. Oktober 1802, daß die Römische Ausfertigung mit möglichster Kostenersparnis erwirkt würde. In einer besonderen Eingabe an den Cardinal Prodatar Roverella hatte der Fürstbischof am 21. Sept. 1802 das Indult erbeten, das dann auch am 19. Nov. 1802 gewährt wurde. Ein vidimierter Transsumpt der Päpstlichen Bulle, das Antwortschreiben des Residenten vom 20. Nov. und die Kostenliquidation wurden auf Spezialbefehl des Königs unter dem 6. Jan. 1803 dem Fürstbischof übersandt, der die drei Schreiben dem Kollegiatstift zustellte. Der König hatte nicht unterlassen zu bemerken: „Übrigens wird der gedachten Päpstlichen Bulle hiermit nur der Effect beigelegt, daß Wir den Mitgliedern des Collegiat-Stifts zu Guttstadt allergnädigst gestatten, sich bei den gottesdienstlichen Verrichtungen statt des sog. Almutii der Manteletten und Rochetten zu bedienen.“ Die Gebühren für das Indult betragen 254 Piafter 60 Baj., den Piafter zu 1 Rtl. 15 Gr. Pr. Cour. gerechnet = 413 Rtl. 17 Gr.

Am 12. Januar 1803 hatte der Fürstbischof, als er in Berlin weilte, die Bewilligung eines Ordenskreuzes für das Kollegiatstift in Guttstadt nachgesucht und den Staatsminister von Massow zugleich um Unterstützung seines Gesuches gebeten. Eine Zeichnung für das erbetene Kreuz reichte er am 31. Januar dem Minister ein: auf der einen Seite ein schwarzer Adler, auf der anderen das Bildnis des Heilandes mit der Weltkugel in der Hand; an einem violett gemusterten Band, wenn das zuerst erwünschte Himmelblau schon einem andern Stift zugeeignet wurde, um den Hals ohne Stern und Stückeri auf dem Kleide zu tragen, wie die Beschreibung im Brief vom 15. März 1803 an den Staatsminister lautete. Nachdem ein gutachtlicher Bericht des Ostpreußischen Staatsministeriums eingefordert worden war, wurde in einer Kabinettsordre vom 17. März Gewährung der Bitte zugesagt. Auf einen Bericht des Ministers vom 1. April kam vom Könige am 5. April die Antwort, daß er „aus besonderer gnädiger Rücksicht auf den zeitigen Fürstbischof von Ermland“ dem Kollegiatstift zu Guttstadt ein Stiftskreuz bewilligen wolle und nunmehr wegen dieser Dekoration bestimmte Vorschläge erwarte. Die eingereichte Zeichnung fand jedoch nicht die Billigung: sie würde mit dem Magdeburgischen Stift St. Nicolai sowohl in dem Kreuz als auch Ordensbände vollkommen gleich sein, und beide Stifte würden in Collision kommen, schreibt von Massow am 12. April an den Fürstbischof und erbittet andere Vorschläge. Am 25. April bereits konnte der

Fürstbischof seinem Agenten, dem Regierungsrat Lauterbach, zur Einhändigung an Geheimrat von Sellentin, eine neue Zeichnung zusenden: „ein achteckiges goldenes, weiß emaillirtes Kreuz mit paille¹⁾ Einfassung, blauem Mittelschild mit einem Adler auf einer und dem Bildnis des Heilandes auf der anderen Seite gezeichnet und ein paille Silber liserirtes Band.“ Schon am 9. Mai geruhte Majestät, dem Kollegiatstift die Ordens-Concession dem Wunsche gemäß zu bewilligen²⁾ und in einem Schreiben, gez. v. Massow, an das Ostpreussische Stats-Ministerium diesem in Gnaden anzubefehlen, dasselbe bedürftenden Falles dabei überall zu schützen. Durch dieses erhielt am 29. August der Administrator Dompropst von Mathy, das Domkapitel zu Frauenburg und das Land-Vogtei-Gericht zu Heilsberg Anzeige von der Auszeichnung der Guttstädter Domherrn. Das Diplom mußte gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühren ausgelöst werden. Die Kosten waren nicht gering. Die Erlaubnis zum Tragen des Ehrenzeichens war mit 300 Rtl. angesetzt; dazu kamen 150 Rtl. 2 Gr. Stempelgebühren, 161 Rtl. 2 Gr. 6 Pf. für Geheime Kanzlei, Siegel und Insinuationsgebühren, 82 Rtl. für Einband des Diploms einschl. Kapsel. 693 Rtl. 14 Gr. 6 Pf. wurden durch Grünberg dem Geh. Kanzlei-Direktor des Stifts Dep. Georgi in Berlin am 24. Juni 1803 bezahlt. Das Ordenskreuz, das die Juwelierfirma Jacque Broche & Co. in Berlin lieferte, kostete 11 Goldfranks à 5 Rtl. gerechnet; für 6 Stück wurden mit Agio gezahlt 355 Rtl. 12 Gr. Die Firma Joh. Friedr. Paß in Danzig hatte für Ordensband: „Moohr mit Silber Ranten à Elle 1 Rtl.“ zwei Rechnungen von 94 und 140 Rtl. bezahlt erhalten. Graf Hermann von Hohenzollern, Bruder des Bischofs Joseph, Leutnant im Oberst v. Stetterheim'schen Bataillon zu Heilsberg, hatte die Gefälligkeit, bei einem Besuch in Oliva Diplom und Ordensband nach Heilsberg mitzunehmen, von wo die Guttstädter Stiftsherren es abholen lassen sollten; so berichtet Grünberg dem Domdechanten Krämer am 15. September 1803. Schon am 29. April hatten die Prälaten und Domherren des Guttstädtischen Kollegiatstiftes dem Fürstbischof in tiefster Ehrfurcht

1) strohfarben.

2) Das Diplom steht auf zwei Pergamentbogen in schwarzplüschener Mappe, auf deren Decken vorn der preussische Adler in schwarzer Seide, hinten die Jahrszahl, an den Rändern Blätterkränze in Silberfäden aufgenäht sind. Daran hängt an schwarzseidener = silberner Schnur mit zwei ebensolchen Quasten das große Königl. Preuß. Siegel, eingeschlossen in einer silbernen, vergoldeten, mit aufgelegtem kleinem preuß. Wappen geschmückten Kapsel. Stempelvermerk über 150 Taler.

den wärmsten Dank für alle seine Guldertweise ausgesprochen: „Mit tiefstinnigster Rührung“, sagen sie, „können wir keineswegs die Pflicht hier verkennen, daß wir dieses hohe Glück einzig Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht unterthänigst zu verdanken haben. Geruheten also Höchstdieselben demnach zu diesen vielfältigen hohen Wohlthaten, mit welchen Ew. Hochfürstliche Durchlauchten Ein hiesiges Collegiat Stift fortwährend beehren, noch diese hohe Güte hinzuzufügen, und diese schriftliche unterthänigste Äußerung unserer tiefsten Dankbarkeit gnädigst aufzunehmen, so würden wir uns hiedurch noch desto glücklicher schätzen; die wir uns sämlich beeifern werden, den Himmel für das immerwährende Wohl Ew. Hochfürstl. Durchlauchten stets anzuflehen, ersterbend in der tiefesten Ehrfurcht.“ Das Schreiben ist charakteristisch für die Höflichkeit jener Zeit. Grünenberg hatte auch am 10. Juni ein Dankschreiben an den Minister von Massow für die gnädige Ausmittelung der Ordens = Konzession angeregt und gemeldet, daß der Fürstbischof sein Dankgefühl dem Minister gleichfalls bei Anzeige der Gebührenberechtigung äußern werde. Letzteres ist wohl nicht mehr geschehen, denn am 11. August 1803 ist Karl von Hohenzollern gestorben.

Die Kosten für beide Auszeichnungen, die Kleidung und das Ordenskreuz, betragen insgesamt 1505 Rtl. 35 Gr., für jedes der fünf Mitglieder des Kapitel also 301 Rtl. 7 Gr. Ein Beschluß vom 2. März 1804 lautete dahin, daß jeder Successor im Kanonikat seinem Antecessor diese Summe zurückzuerstatten verbunden sein sollte. Doch nicht lange haben die Domherren sich an diesen Ehrenzeichen erfreuen können. Dekan Michael Fog starb am 28. Aug. 1809, Domherr v. Drozylowski am 6. Juni 1806, im Jahre darauf auch Domherr Richard Weinreich. Auch Domherr Thomas Grem, seit 1794 Roadjutor Drozylowski's, starb schon am 27. März 1810. Als das Kollegiatstift aufgehoben wurde, konnten die zuletzt angestellt gewesenen Domherren die für den Orden bezahlte Summe nicht mehr von Nachfolgern zurück erhalten. Sie beantragten vergeblich bei der Auflösungskommission dafür schadlos gehalten zu werden. Es wurde ihnen erwidert, daß jener Beschluß vom 2. März 1804 nicht landesherrlich konfirmiert worden sei. Außerdem könnten die beiden noch übrigen Stiftsherren nach jenem Statut jeder nur 300 Taler fordern, sie hätten aber durch die solange verzögerte und überhaupt nicht erfolgte Wiederbesetzung der erledigten Stiftsstellen jeder mehr als den doppelten Ersatz dieser Auslagen gehabt und behielten die Erlaubnis, ihre Ehrenzeichen bis ins Grab zu

tragen.¹⁾ Dompropst Krämer als Universalerbe Gremß, der sein Vermögen zur Bertung'schen Stiftung vermacht hatte, hatte aus dem Nachlaß 301 Rtl. an die v. Drozylowski'sche Stiftung zahlen müssen. Um diese Summe wieder zurückzuerlangen, hat er unter dem 29. März 1819 den Fürstbischof Joseph von Hohenzollern, beim Ministerium in Berlin die Tragung des Ordens für den Erzpriester von Guttstadt oder für sonstige würdige Geistliche als Distinktion ihrer Verdienste auszuwirken, sodaß der Nachfolger, wie es vormalig beim Kapitel der Fall war, seinem Vorgänger stets die bezahlten 301 Taler zurückzuerstatten hätte. Auf diese Weise würde auch die Kasse des Priesterseminars der Forderung los und ledig werden, welche der Justizkommissar Schmidt als Kurator der For'schen Erbmasse erhebt, nämlich jene bewußten 301 Rtl. zu ersetzen.

Die Tracht der Kollegiatstiftsherren ist untergegangen, nur ein Ordensstern im Archiv der Guttstädter Pfarrkirche bekundet den allgemeinen, bei Klerus und Laien geltenden Geschmack der alten Zeit an auszeichnender Kleidung. In der ermländischen Kathedrale, der treuen Hüterin manch köstlichen Besizes aus Liturgie und Leben der erländischen Vergangenheit, zeigt noch heute die Kleidung der Domkapitulare, die pietätvolle Wertschätzung jener kirchlichen und weltlichen Auszeichnungen, die vor 200 und 100 Jahren von den geistlichen Würdenträgern eines uns innerlich fernstehenden Zeitalters zur Ehre der ermländischen Mutterkirche begehrt und angenommen wurden.

¹⁾ Schr. der Gfkl. u. Schul.=Dep. der Rgl. Rg. v. Dstpr. v. 2. Aug. 1811
Pfr.=Alt. Gfkl. C No. 11.



Der älteste größere niederdeutsche Text Ostpreußens.

Mitgeteilt von Eugen Brachvogel.

Der 2. Band der Acta Capitularia, der Protokolle der Sitzungen des Domkapitels, im Domkapitulärischen Archiv in Frauenburg enthält fol. 3 die Abschrift eines niederdeutsch verfaßten Briefes des im Braunsberger Gebiet wohnenden Martin Albert ans Domkapitel, der am 8. Juli 1502 von der Bäuerin Klara aus Sonnenberg überreicht wurde. Der anscheinend wegen eines Ehevergehens zur Landesverweisung verurteilte Bittsteller sucht die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu erreichen. Der Brief ist nach dem Urteile des Herrn Universitätsprofessors Dr. Ziesemer in Königsberg, des Leiters für die Herausgabe eines Preußischen Wörterbuchs, der älteste größere niederdeutsche Text, der bisher in Ostpreußen bekannt geworden ist, und namentlich nach der grammatischen Seite hin ein interessantes Dokument. Die Abschrift lautet:

Deme Erwardig̃n hēn vnd Ersamẽ h̃rn her Clest to kamend
dyße breff mit fruntschop.

Meynen fruntlich̃n grus Erwardig̃n Erfjamẽ h̃rn des Capittels.
Erfjame erwardige h̃rn, lat dat Iw nit entkegē syn des breffes
effte der to schrifft. Erwardig̃n Ersamẽ h̃rn, ik bidde Iw als
erwardige h̃rn vme der sake effte vmb des bannes wille, wo ik
arme geselle des en ende vā Iwer erwerdicheit weten mochte.
Erwardigẽ Ersamẽ h̃rn, ik bidde Iw als erwerdige h̃rn, dat gy my
arme gesellẽ op woldñ nemẽ In ene entscheidunge. Dat wet
gat, ik wolde my gerne mit Iw entschedñ In fruntschop, op dat
gy kein sake hedden to my Effte ik to Iw. Erwardige Ersame
leuẽ h̃rn, gy salen wetẽ, dat ik dat wyff mit nichte nicht hebbẽ
wil effte nemẽ wil. Wente Worumb ik nit gelafet se to nemend.
Als wat se don, dat don se nith mit rechte sūnder mit Vnrechte.
Erwardig̃n Ersamẽ leuẽ h̃rn, Iw is wal witlick, dat ik my erbadē
hebbe mynes geldes, dat mochte do nith entschedñ werdñ, also
denke ik iw nicht enen pennig̃ to gesende effte se to nemend.
Erwerdig̃n leuẽ h̃rn, op dat wolde ik gerne en antwert wetñ lo
eer io beter, dat ik mochte wetẽ en effte ander In iiii dag̃n.
Deme Capittel.

Die von Koberse und von der Oelsnitz im Ermland.

Von Ernst von der Oelsnitz.

Quellen: Staatsarchiv Königsberg; Bischöfl. Archiv Frauenburg; Archiv d. vormalg. Kollegiatstiftes zu Guttstadt; Cod. Dipl. Warmiens.; Eiml. Zeitschrift.

Zu den Adelsfamilien, welche nach dem 2. Thorner Frieden in den Besitz ermländischer Güter gelangten, gehörten auch die Geschlechter von Koberse und von der Oelsnitz.

In der letzten Zeit der Ordensherrschaft, vornehmlich aber unter Markgraf Albrecht, gelangte eine ganze Zahl von Freien-
geschlechtern, zum Teil unzweifelhaft pruzzischer Herkunft, zu reichem Besitz und einem Ansehen, das dem der meisten deutschen Adels-
geschlechter im Lande mindestens gleichkam. Zu diesen Familien
gehörte auch die von Koberse. — Der letzte Hochmeister und spätere
erste Herzog in Preußen war auch dauernd bemüht, durch deutsche
Einzöglinge aller Stände die Bevölkerung seines Landes zu er-
gänzen, welche durch die Kriege seit der Mitte des 15. Jahrhunderts
in bedenklichem Maße abgenommen hatte. Besonders fand ein
namhafter Zuzug von rittermäßigen Leuten aus Deutschland statt,
die sich im Lande sesshaft machten; unter ihnen mehrere Führer
von Ordenssoldnern, welche man für ihre Forderungen mit Gütern
aus dem Besitz des Ordens abgefunden hatte.

Mit Markgraf Albrecht war auch Friedrich von der Oelsnitz
nach Preußen gekommen. Er stand schon früh im persönlichen
Dienste des Markgrafen und hatte ihn als Hofmarschall in die
neue Heimat begleitet. Sein Geschlecht gehörte zum meißnischen
Uradel. Der gleichnamige Stammsitz liegt unweit Chemnitz im
Untererzgebirge, von wo aus sich der Stamm dann nach andern
Teilen des Erzgebirges und an die Elbe bei Pirna und Königstein
ausbreitete. Der erste bekannte Träger des Namens ist Nembertus
de Olsniz, welcher als Zeuge in einer Urkunde des Bisterzienser-
Nonnenklosters zu Eisenburg 1219 erscheint. — Friedrich war seit

1533 dann preußischer Obermarschall und starb 1553 in Posen auf der Rückreise aus Sachsen, wohin ihn sowohl des Herzogs, als auch Angelegenheiten seiner Verwandtschaft geführt hatten. Er hatte sich in Preußen ansässig gemacht und auch andere Glieder seiner Familie zur Übersiedelung dorthin veranlaßt. Sein jüngster Bruder Asmus erwarb Grundbesitz im Osterodischen, Christoph v. d. D., der Sohn seines ältesten Bruders starb als Kammerherr des Herzogs in ziemlich jungen Jahren. Die Nachkommenschaft beider erlosch aber schon in der 2. bzw. 3. Zeugungsreihe.

Friedrich v. d. D. war auch der erste seines Stammes, der im Ermland Güter besaß. Er hatte 1536 Burkardsdorf, Schönfließ, Seepothen, Krunkstein, Ragenau und Müden im Preuß.-Holländischen an sich gebracht. Wohl zur Ergänzung dieses Besitzes kaufte er etwa zur gleichen Zeit Jägeritten und Kurau nebst Wiese und Klopetinten im Stifte Ermland. Wer sie vorher besaßen, sowie der Tag der bischöflichen Belehnung, ist nicht bekannt. Schon 1544 gab Delsnitz diese Erwerbungen wieder auf, indem er sie — einschließlich des ermländischen Teiles — gegen das Amt Wilgenburg mit dem Herzog vertauschte, welcher sie 1552 wieder an Hans von Bröck verkaufte.

Des Obermarschalls älterer Sohn, Wilhelm v. d. D. auf Groß-Roschlau im Neidenburgischen, vermählte sich 1549 mit Barbara von Koberse, der Tochter des Hauptmanns zu Neidenburg, Peter v. K., und gelangte durch diese Heirat gleichfalls in den Besitz ermländischer Lehengüter. Seine Gattin hatte 2 Brüder, von denen der Jüngere, Rufus, bereits 1564 gestorben war, ohne aus zwei Ehen männliche Erben zu hinterlassen. Wilhelm v. d. D. und Christoph von Glaubitz, der Gatte seiner Schwägerin, Anna v. K., hatten, da auch der andere Bruder ihrer Ehefrauen, Sebastian v. K., kinderlos vermählt war, schon 1571 versucht, die Mitbelehnung an dessen Gütern zu erhalten, waren aber in Königsberg abschlägig beschieden worden, da „Sebastian noch jung sei und der Inhalt ihrer Eheverträge ihren Anspruch nicht begründe“ Wie man sich am bischöflichen Hofe zu Heilsberg zu diesen Bestrebungen stellte, ist nicht bekannt. Als dann 1576 mit Sebastians Tode doch der Mannesstamm der Koberse erlosch, wurden seine Güter zum Teil als erledigte Lehen eingezogen, zum Teil fielen sie an die weibliche Linie, so Regerteln mit Zugehörungen an Frau Barbara v. d. D.

Die Gemarkung Rogedel war 1297 vom Bischof Heinrich I. im Umfange von 100 Hufen gegen 2 leichte Dienste und einige

Abgaben an Alexander von Lichtenau aus einer eingewanderten niederdeutschen Familie verliehen worden. Sie sollte mit Bauern nach deutschem Rechte besiedelt werden. Alexanders Söhne, Alexander (Zander) und Nikolaus nannten sich nach diesem Besitz von Rogedel, ihre Nachkommen, die dort bis zum Anfange des 16. Jahrhunderts angefahren waren, später von Regettla, Regettlen. — Außer dem heutigen Regerteln waren auf der Rogedelschen Feldmark noch die Ortschaften Weiswalde, Düstertal und Lauterwalde entstanden. Scharnick und Ottendorf wurden in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts mit einem Umfange von etwa gleichfalls 100 Hufen hinzuerworben.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts war der Mannesstamm der Regettlen erloschen. 1502 wurden noch Brigida und Dorothea v. N. als Verkäuferinnen von Ottendorf genannt, aber nicht viel später dürften auch die letzten weiblichen Vertreter des Geschlechts gestorben sein. 1487 schon soll Peter Nymtsch Besitzer der Regertelnschen Güter gewesen sein. Sicher ist, daß am 15. April 1500 ihm und seinen Söhnen Hans und Georg vom Bischof Lukas das Privilegium des Bischofs Heinrich von 1297 erneuert wurde. Wie die Güter an die Nymtsch, anscheinend Verwandte der Regettlen, gelangt waren, ließ sich nicht feststellen. Sie haben sie nur etwa 50 Jahre inne gehabt, denn schon 1538 befinden sich im Besitz Peters von Koberse, dessen Mutter eine Regettlen war, 59 $\frac{1}{2}$ Hufen in diesen Gütern. Einen Teil davon hatte er schon einige Zeit vorher (herzogl. Bestätig. vom 25. Oktober 1537) von Siegmund von Schertwik, einem Verwandten, durch Tausch gegen Pomunden u. and. im Herzogtum erworben, den andern Teil von Hans Nymtsch (so!) ererbt. Den Rest des Grund und Bodens teilten sich Hans von Lesgewang¹⁾

¹⁾ Unter den von J. Gallandi in der *Erml. Zeitschrift* XIX, Heft 3 aufgeführten Vasallenfamilien des Ermland des fehlen die nachstehenden, hier erwähnten Geschlechter mit ihren Wappen. Der dort gegebenen Anregung zufolge mögen sie hier nachgeholt werden:

1) Koberse — auch Kobersee, Koberseehe — (aus Preußen) auf Regerteln u. s. w. 1538—1576. W. von Rot und Weiß gebiert mit einer Rose in verwechselten Farben, Samenbuzen gleichfalls gebiert mit einer Rose in verwechselten Farben. Auf dem ungekrönten Helme mit rotweißen Decken zwischen einem rot und weiß gebierten offenen Flügel die Rose des Schildes.

2) Lesgewang (aus Preußen) auf Regerteln 1538. W. in Rot drei weiße Armschienen in Gabelstellung, in der Mitte eine weiße, weißbesamte Rose. Auf dem ungekrönten Helme mit rotweißen Decken ein roter offener Flügel, davor das Bild des Schildes.

mit 19^{1/2}, das Guttfstädter Kapitel mit 18 und Eberhard von Lettau mit 4 Hufen.

Der Besitzwechsel scheint sich nicht ohne Reibungen mit der Lehnherrschaft vollzogen zu haben. So klagt Koberse unterm 18. Oktober 1538, daß ihm der Bischof trotz eines Privilegiums des Bischofs Moritz die Fischereigerechtfame vorenthalte. Auf Fürsprache des Herzogs Albrecht, den Koberse um Vermittlung gebeten hatte, räumte ihm dann der Bischof Johann IV. unterm 6. Oktober 1539 die erstrebten Rechte ein. Eine völlige Klärung der Sache dürfte aber nicht stattgefunden haben, da auch bei späterem Wechsel des Besitzers noch wiederholt Meinungsverschiedenheiten wegen der Fischerei auftraten. Peter von K. starb etwa 1557. Die Güter gelangten darauf an seine Söhne Sebastian und Rufus, welche, wie erwähnt, 1576 bezw. 1564 ohne männliche Lehenserben starben.

Nach Auseinanderlegung mit den andern Erben und Erledigung eines Rechtsstreites mit Frau Elisabeth von Kaldstein, der einzigen Tochter und Erbin des Rufus von Koberse, nahm Wilhelm v. d. D. die Güter namens seiner Gattin in Besitz. Auch hierüber liegt heute die bischöfliche Lehensurkunde nicht mehr vor, und es ist möglich, daß dieselbe garnicht ausgefertigt worden ist, da Bischof Promer mit Rücksicht auf die mißlichen Zeitverhältnisse 1576 von der Vereidigung seiner im Herzogtum ansässigen Vasallen Abstand genommen zu haben scheint (Erml. Zeitschrift IV, S. 211). Wir wissen auch nicht genau, was dieser Besitz tatsächlich an Ländereien umfaßte. Es steht nur fest, daß auch das Guttfstädter Kapitel und einige andere Edelleute mit mehr oder weniger kleinen Stücken daran beteiligt gewesen sind, wie schon zur Zeit Peters von Koberse. 1587 besaß Wilhelm v. d. D. nach dem Musterzettel der Ritterdienste im Ermlande in Negerteln mit Lauterwalde und Weiswalde 78 Hufen und hatte dafür 2 leichte Dienste zu stellen, bei welchen

3) Nymisch — Nymptsch — (unbekannter Herkunft) auf Negerteln 1487—1538. W. eine farbige Abbildung ist nicht bekannt. Nach dem Siegel vom 9. Mai 1497 im Königsberger Staatsarchiv: im Schilde drei fächerförmig gestellte, schmale, lange Blätter, deren kurze Stiele am untern Schildesrande zusammentreffen. Auf dem ungekrönten Helme daselbe Bild.

4) Schertwitz — Czertwitz — (aus der Lausitz) auf Negerteln u. s. w. 1538. W. in Gold ein blauer Adler, Waffen und Zunge rot. Auf dem ungekrönten Helme mit blau-goldenen Decken ein offener Flug, vorn golden, hinten blau, davor drei rote geschlossene Tulpen mit grünen Stengeln.

ihm die Mitbesitzer, das Guttstädter Kapitel und die von Lesgemang, anteilsgemäß helfen sollten. Von 40 Hufen, die ihm in Scharnid gehörten, wurde gleichfalls ein Dienst angesetzt und für die 6 Hufen in Weischeuren hatte er entsprechenden Anteil an einem von sämtlichen Besitzern gemeinsam zu stellenden Ritterpferde zu leisten.

Nach Wilhelms Tode gingen seine Güter zunächst ungeteilt auf die drei überlebenden Söhne über. Er muß sie aber zu beider Kinder Rechten besessen haben, denn 1590 erheben die Erben seiner kurz vorher verstorbenen Tochter Katharina von Wilmsdorff Ansprüche daran und klagten dieserhalb in Heilsberg gegen ihre Oheime. Diese wurden dann auch am 15. April 1590 dazu verurteilt, ihrer Schwester Kinder mit Geld abzufinden, damit durch etwaige Landabtretungen der Lehnsherrschaft nicht die Ritterdienste „verschmellert“ werden. Später teilten Wilhelms Söhne den väterlichen Besitz. Darüber, in welcher Weise die Teilung der ermländischen Güter vorgenommen wurde, haben wir keine nähere Kunde. Dem Anschein nach hat Wolf Dietrich Scharnid übernommen, während Peter und Christoph die Regertelschen Güter gemeinsam besaßen. Letzterer hat vermutlich seinen ständigen Sitz im Ermland gehabt. Er hat wenigstens zeitweise bestimmt auf Regerteln gewohnt und war — obwohl Lutheraner — 6 Jahre lang im Hofdienste des Kardinal-Bischofs Andreas Bathory.

Nach Christophs Tode erfolgte eine neue Auseinandersetzung und die hinterbliebenen Brüder bitten 1612 um eine neue Verschreibung der Güter. Das darauf am 12. November 1613 zu Heilsberg ausgefertigte Privilegium ist die einzige uns erhaltene Lehnsurkunde der Delznitz über diese Güter. Sie spricht auffälliger Weise von 100 Hufen, obwohl wir bestimmt wissen, daß ein Teil von diesem Flächenraum in andern Händen war. Solche Ungenauigkeiten finden sich aber auch sonst in Lehnbriefen, da dieselben häufig einfach den Wortlaut der ersten Verschreibung wiederholen.

Bald darauf ist auch Peter gestorben, denn 1614 schon waren sein Sohn Wilhelm und dessen unmündige Geschwister Herren der Regertelschen Güter. Christophs Nachkommen waren abgefunden worden. Scharnid hatte Wolf Dietrich inzwischen verkauft, da er die Erbgüter seiner Gattin pachtweise von deren Vater übernommen hatte.

Wilhelm der Jüngere scheint sich auf Regerteln nicht wohl gefühlt zu haben. Er bittet 1619 den Herzog um Zulaß zum Ankauf einiger Güter im Herzogtum und schreibt dabei unter dem

20. Juli, daß er seinen bisherigen Sitz im Ermland schon der Religion wegen gern aufgeben möchte. Nachdem er dann Sadstein, Januschau und anderes erworben hatte, fand er 1621 einen geeigneten Käufer für seinen ermländischen Besitz in seinem Vetter Wolfgang v. d. D., der 1610 während eines Studienaufenthalts in Rom zur katholischen Kirche übergetreten war.

Der neue Besitzer war als Kammerherr des Königs von Polen oft an dessen Hofe und auch in diplomatischer Verwendung viel unterwegs. Er wird sich daher nicht häufig in Regerteln aufgehalten haben. Nachdem im 1. schwedisch-polnischen Kriege die Schweden in Preußen eingerückt waren, hatte Gustav Adolf Wolfgang's Güter mit Beschlagnahme belegt, und dieser starb 1628 ohne sie zurückerhalten zu haben. Nach seinem Tode wandte sich sein Schwager, der preuß. Landhofmeister Andreas von Krenken an den schwedischen Reichskanzler mit der Bitte, Wolfgang's letzten Willen vollstrecken zu dürfen. Dieser hatte bestimmt, in der Kirche von Regerteln bestattet zu werden und einen namhaften Zins von den Einkünften des Gutes ausgelegt zu einer Altarstiftung daselbst mit täglicher Seelenmesse für ihn „in perpetuum“. Nach der Meldung eines gleichzeitigen Geschichtsschreibers, des Elbinger Burggrafen Israel Hoppe, fand dieses Gesuch Gewährung. Bei dem katholischen Pfarramte in Regerteln ist aber heute von alledem nichts mehr bekannt und auch nichts urkundliches darüber zu finden gewesen.

Wolfgang war nicht vermählt, und es ist zu vermuten, daß sein hinterlassener Landbesitz als anheimgefallenes Lehen nach der Räumung durch die Schweden an die Lehnsherrschaft gelangte. Damit verschwanden die von der Delsnitz wieder aus dem Ermland. — Regerteln mit Zugehörungen finden wir später in Händen der schwedischen, in Polen heimisch gewordenen Freiherren von Güldenstern-Bindholm und dann des Gutstädtter Kapitels.

Friedrich
von
Koberse
Gem.:
M.
von Thümen.

Fabian
auf
Almenhausen,
Kafelkeim,
Kubitten
u. f. w.
Gem.:
M. von
Regettlen.

Peter
Hauptm. zu
Neidenburg,
auf Orlau,
Lahna,
Almenhausen,
Kubitten
u. f. w.,
auf Regerteln
und Zuge-
hörungen
seit 1538.
Gem.:
Gertrud von
Broed a. d. S.
Regitten.

Sebastian
gest. 1576.
ultim. gentis
Hauptmann zu
Neidenburg,
auf Almenhausen
u. f. w., auf
Regerteln u. f. w.
Gem.: Katharina
Truchseß von Weß-
hausen a. d. S.
Langheim.

Rufuß
gest. 1564. IX. 16.
Hauptmann zu
Neidenburg, auf
Kafelkeim, Langen-
dorf u. f. w., auf
Regerteln u. f. w.
Gem.: I) 1566
Agathe von Bogwisch
Hofdame d. Herzogin,
II) Barbara von
Lettau a. d. S.
Tolks.

Elisabeth
Gem.:
Hans von
Kalkstein,
Landrat und
Hauptmann
zu Rastenburg
und Sehesten.

Barbara
Gem.: 1549 Wilhelm
von der Delknitz
auf Groß Koschlaw
u. f. w.
Hauptmann zu
Neidenburg.

Anna
Gem.: Christoph von
Glaubitz auf
Dolienen,
Hauptmann zu
Stradaunen.

M.
Gem.: Hans von
Wittmannsdorf,
Obermarschall
† 1582.

<p>Friedrich von der Delsnitz gest. 1553. XI. Obermarschall des Herzog- tums Preußen Erb- hauptmann zu Gilgenburg, Hauptmann u. Pfandherr zu Hohenstein. Gem.: Dorothea Schenk von Gehr.</p>	<p>Wilhelm gest. 1587. V. 12. auf Groß Koschlau u. f. w. seit 1576 auf Regerteln und Zugehörungen. Hauptmann zu Meidenburg. Gem.: 1549 Barbara von Koberse a. d. S. Orlau.</p>	<p>Katharina gest. 1589. Gem.: Hans von Wilmsdorf auf Bestendorf. Friedrich gest. 1579 unvermählt. Peter gest. 1614, auf Tautschken u. f. w. auf Regerteln und Zugehörungen. Gem.: Helene von Polang a. d. S. Schönberg. Christoph gest. 1599, auf Groß Koschlau u. f. w., auf Regerteln. Gem.: Esther von Dobeneck a. d. S. Klösterchen.</p>	<p>Beronika Gem.: Georg Truchseß von Weßhausen auf Lusien. Wilhelm auf Regerteln, dann auf Sadstein, Januschkau u. f. w. seit 1619. Haupt- mann zu Mohrungen und Liebstadt. Gem.: 1619. Elisabeth von Borde a. d. S. Quittainen. Christoph Justina Anna Dorothea Cristoph auf Groß Koschlau u. f. w., gest. 1688. III. Johann Wolfgang geb. 1611. IV. 12. gest. 1654. VI. 25. auf Frödenau mit Zugehörungen. Stammvater aller noch lebend. Delsnitz. Gem.: Hedwig von Schlieben a. d. S. Althaus Gerdaunen.</p>
	<p>Quirin gest. 1600. I. 19. Erbhauptmann zu Gilgenburg, auf Szzuglienen, auf Kriegsdorf und Wesmar bei Merse- burg. Gem.: II) Katharina von Kostitz a. d. S. Kriegsdorf.</p>	<p>Wolfgang gest. 1628 Mitbesitzer von Kriegsdorf bis 1620, auf Osterwein 1615—1625. Zuletzt auf Regerteln, seit 1621. Kammerherr des Königs von Polen, unvermählt.</p>	

Anzeigen.

Bericht des Konservators der Kunstdenkmäler der Provinz Ostpreußen über seine Tätigkeit in den Jahren 1918 und 1919. (Siebzehnter und achtzehnter Jahresbericht.) Königsberg, Kommissionsverlag von Bernhard Leichert, 1920.

Wir sind es gewohnt, die Jahresberichte unseres Provinzialkonservators als Gaben von bleibendem kunstgeschichtlichem Wert zu begrüßen. Der vorliegende Bericht schließt sich würdig seinen Vorgängern an. In der Zeit des Verfalls, die über uns gekommen ist, des Verfalls namentlich auch auf dem Gebiete der Kunst, wirken solche Veröffentlichungen, die uns der treuen Wacht über die Denkmäler einer schöneren Vergangenheit vergewissern, doppelt wohlthuend. Freude gewähren besonders die vorzüglichen Abbildungen z. B. der Orgeln zu Heiligelinde (Titelbild) und im Dom zu Frauenburg. Gelegenheit zu beruflicher Tätigkeit bot sich dem Konservator in Allenstein (Unterhaltungsarbeiten am Schloß, das Speichergebäude neben dem Schlosse auf der Stadtmauer, das Reichsische Haus), Bischofsstein (Heilsberger Tor), Braunsberg (Teile der Stadtmauer im Garten des Lehrerseminars), Heilsberg (Brüstungsmauer neben dem Hohen Tore), Mehlsack (Kriegergedenktafeln in der evangelischen Pfarrkirche), Regerteln (Ausmalung der katholischen Pfarrkirche), Köffel (Ausbesserungsarbeiten an der Burg, Bücherschrank der katholischen Pfarrkirche), Santoppen (Zodotusbilder), Wormditt (Umbauten im Rathause). Hervorgehoben wird der „wundervolle alte Schrank“ aus der Bücherei der katholischen Pfarrkirche zu Köffel, der aus der Zeit um 1480 stammt und den die Gemeinde unter Vorbehalt des Eigentums vor kurzem nach Frauenburg überführen ließ, wo ihn Benefiziat Brachvogel in den Archivräumen des Rastenturmes hat aufstellen lassen. (Der Vorstand des historischen Vereins nahm zu Pfingsten Veranlassung, sich das gewaltige, wie für die Ewigkeit gezimmerte Stück in Frauenburg anzusehen. Die zwanzig alten Wiegendrucke, die im Schranke aufbewahrt wurden, sollten ebenfalls nach Frauenburg kommen, waren damals noch nicht eingetroffen.)

Interesse für die Leser unserer Zeitschrift haben noch folgende Mitteilungen des Berichtes: „Als Gesamtergebnis des Metallbeschlagnahmegegeschäfts in Ostpreußen kann gesagt werden, daß an

Schmutz, Gold- und Silbergerät verhältnismäßig sehr erhebliche Mengen zur Ablieferung gekommen sind, daß aber die wenigen Gegenstände von wirklichem Kunst- und Geschichtswert, die sich darunter befanden, haben gerettet werden können. Auch an Kupfer-, Zinn- und Messiggerät aus den Haushaltungen ist viel zusammengekommen. Leider hat man sich für diese Metalle des Sachverständigen nicht genügend bedient, und es sind deshalb sehr viel gute, denkmalwerte Stücke mit in den Schmelztiigel gewandert, die sich ohne weiteres hätten retten lassen. Der Besitz des Landes an Zeugen alter Kunstfertigkeit hat mit Bezug auf sie schwerste Einbuße erlitten. Es ist nicht mehr Genügendes vorhanden, um einen geschlossenen Überblick über die Entwicklungsgeschichte des Kunstgewerbes auf diesen Gebieten im Lande zu geben.“ „Alte Kupferdächer besitzt die Provinz nur recht wenige. Von ihnen hat keines abgeliefert werden müssen. Ein paar besonders wichtige, wie die der Domtürme in Frauenburg und die Kupferteile von den Dombächern in Königsberg sind noch im letzten Augenblick durch das eintretende Kriegsende gerettet.“

„Das Heimatmuseum ist am 1. Juli 1918 wieder eröffnet worden und hat sich eines durchaus befriedigenden Besuches zu erfreuen gehabt. Das Kalenderjahr 1919 ist das erste volle und normal abgelaufene Geschäftsjahr des Heimatmuseums. Gezählt sind 37 457 Besucher, darunter eine große Zahl Schüler und Lehrkräfte. Dabei sind nur diejenigen angegeben, welche auch das Innere der Häuser besichtigt haben. Und das ist ein geringer Bruchteil von der Gesamtzahl derer, die das Museum und seine Anlagen besuchten, um sich in ihnen zu ergehen und sich an ihnen zu erfreuen.“

Auch diesmal ist ein eigentlicher, allgemeiner Denkmaltag wegen der Verkehrs- und Ernährungsschwierigkeiten nicht abgehalten worden. Dafür wurde der durch reichliche Zuladungen ergänzte große Ausschuß des Tages nach Berlin zu einer zweitägigen Beratung zusammenberufen. Eine der Entschliessungen, welche dort nach eingehender Aussprache formuliert und allen in Betracht kommenden Stellen zugestellt wurden, betrifft die Trennung von Kirche und Staat in ihrer Bedeutung für die Denkmalpflege. Es heißt darin: „Die Sorge für die kirchlichen Denkmäler wird auch fernerhin in erster Linie den Kirchen obliegen. Die staatliche Einwirkung auf die Denkmalpflege wurzelt in der allgemeinen Verpflichtung zur Fürsorge und Erhaltung

des nationalen Denkmälerbesitzes. Soll bei einer Trennung von Staat und Kirche einem Verfall der kirchlichen Baudenkmäler und einer Verschleuderung des sonstigen kirchlichen Kunstbesitzes vorgebeugt werden, so muß der Staat bei der finanziellen Auseinandersetzung die Kirche so ausstatten, daß sie ihren Aufgaben nach diesen Richtungen im Interesse der Allgemeinheit voll genügen kann. Zugleich ist ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten der kirchlichen und der staatlichen Organe der Denkmalpflege auch für die Zukunft unerläßlich, wobei nach wie vor auf die finanzielle Hilfe des Staates gerechnet werden muß."

"Eine sehr wichtige, ja die auf dem Gebiete der Denkmalpflege überhaupt wichtigste in Ostpreußen augenblicklich vorliegende Frage ist die nach der Weiterverwendung des Königsberger Schlosses. Schon seit Jahrzehnten, ja eigentlich seit dem ersten Tage ihres Vorhandenseins leiden alle Sammlungen Königsbergs an der bittersten Raumnot. Was lag nun näher als der Vorschlag, allen diesen Sammlungen im Schlosse ein gemeinsames neues Heim zu bieten und dieses dann zum ostpreußischen Landesmuseum zu erklären? Keine andere Verwendung ist auch nur annähernd so günstig wie die als Museum. Wie tief diese Überzeugung auch im Empfinden des ganzen ostpreußischen Volkes ohne Unterschied der Partei wurzelt, haben die einmütigen Kundgebungen aller Kreise erwiesen, vom Provinziallandtage an bis zu der kleinsten irgendwie interessierten Körperschaft, Kundgebungen, die sich sofort einstellten, als, wie ein Blitz aus heiterem Himmel, die neue Reichssteuerbehörde, das Landesfinanzamt, für seine Bureauzwecke die Hand auf das Schloß legen wollte."

Fleischer.

Beiträge zur ostpreußischen Glockenkunde. Von Prof. Dr. Richard Dethleffen, Baurat und Provinzialkonservator. Königsberg, Kommissionsverlag von Bernh. Teichert. 1919.

Die Arbeit ist die Einlösung des Versprechens, das der Provinzialkonservator seinerzeit gegeben hatte, es werde über die wissenschaftlichen Ergebnisse des Klassierungsgeschäftes von 1917 bis 1918 nach Abschluß des Enteignungsverfahrens ein zusammenhängender Bericht folgen. Der Bericht hat sich ausgewachsen zu einer Geschichte der ostpreußischen Glocken und ihrer Gießereien. Das Ermland ist dabei vollauf zur Geltung gekommen. Zum Titelbilde ist die große Glocke von Schalmeh aus dem Jahre 1498

gewählt. Wir erfahren, daß die älteste datierte Glocke der Provinz (1383) im Dachreiter des Rathhauses von Wormditt hängt und daß die gewichtigste (4400 kg) und musikalisch wertvollste Glocke, die Ostpreußen überhaupt besitzt, der Braunsberger Pfarrkirche gehört. Gegossen wurde dieses Meisterstück 1726 in Braunsberg selbst durch den Königsberger Andreas Dorling zugleich mit einer zweiten ebenfalls besonders wertvollen Glocke für dieselbe Kirche. Aus der Zeit von 1450 stammt die Braunsberger Rathhausglocke mit dem Spruch: „levt unde loved“, sie ist die älteste Schlagglocke im Lande (denn die Wormditter Rathhausglocke war ursprünglich Läuteglocke) und die erste, welche eine Inschrift in deutscher Sprache trägt. Der bedeutendste der ostpreußischen Glockengießer der Gotik ist der Meister der Hausmarke †. Ostpreußen besitzt von ihm noch zwölf Glocken, sie stammen aus der Zeit von 1485 bis 1504. Aus dem Ermland gehören dazu die Glocken von Blankensee, Heiligenthal, Lahß, Schalmey (Titelbild). Der Meister lebte wahrscheinlich in Königsberg. Meisternamen kommen im 15. Jahrhundert nur sehr wenige vor. Vom Gießer Hermann rührt eine Glocke in Basien und eine in Queek her, von Henrich eine in Fleming. Mit dem beginnenden 16. Jahrhundert werden die Gießernamen und Jahreszahlen häufiger. In Santoppen (1507) wird neben dem Gießer Konrad auch der Pfarrer (Bartholomäus) genannt. Die jüngste gotische Glocke der Provinz (1548) hängt in Schellen. „In musikalischer Hinsicht ist die Hinterlassenschaft des Mittelalters eine recht gute. Musikalisch wertvoll ist trotz des verhältnismäßig kleinen erhaltenen Bestandes eine ganz stattliche Reihe von Glocken, so groß, wie sie keine Folgezeit wieder hinterlassen hat.“

Aus dem Jahre 1596 stammt eine Glocke von Pfaff in Neukodendorf. Der Danziger Absalon Wittwerck lieferte 1695 eine musikalisch besonders wertvolle Glocke für den Frauenburger Dom. 1712 goß Gregorius Kraus in Seeburg eine Glocke.

Von den alten Königsberger Firmen überdauerte die der Copinus allein die schwere Zeit der Freiheitskriege. Sie hielt sich bis gegen die Mitte des Jahrhunderts, wo eine Witwe, Wilhelmine Copinus, die letzte Inhaberin war. Zu den letzten Glocken, welche diese Firma als Gießer bezeichnen, gehört die in Raunau (1848), von der eine Abbildung mitgeteilt ist.

Die Königsberger Gießer sind ausgestorben. In Rastenburg tat sich dafür eine neue Werkstatt auf, die der Gebrüder Reschke.

Der überstarke auswärtige Wettbewerb der neuen Zeit hat aber diese Firma, von der noch immerhin fünfzig Glocken festgestellt werden konnten, so gut wie ausgeschaltet.

„Denn wenn die als solcher Wettbewerb in erster Linie, ja fast allein in Betracht kommende Firma Schilling-Ulrich in Apolda und Laucha auch jahrelang in Altenstein eine Zweigniederlassung unterhalten hat, so ist sie doch in ihrem Kerne ein landfremdes Unternehmen gewesen, das seine ostpreußische Niederlassung auch sogleich wieder eingezogen hat, sowie das große ostpreußische Geschäft, in ihrem Sinne ausgedrückt, erledigt war. Und von einem solchen großen Geschäft darf in der Tat gesprochen werden. Von den insgesamt in Ostpreußen festgestellten 1613 Glocken rühren nicht weniger als 426, das ist über ein Viertel des ganzen Bestandes, von der Firma Schilling her, und in der verhältnismäßig kurzen Zeitspanne von 1880 bis 1914 sind sie gegossen! Wie viele alte, durchaus brauchbare und wertvolle Glocken, dieser Gedanke drängt sich dem Freunde guter, alter Werke angesichts dieser Zahlen zwingend auf, wieviele mögen da in diesem Großbetriebe mit in den Schmelztiegel gewandert sein, lediglich auf Grund der landläufigen und irreführenden Anschauung, daß dann leichter ein einheitliches, neues Geläute herzustellen sei! Das Erzeugnis ist das bekannte des neuzeitlichen Großbetriebes. Daß die Firma Schilling indes durchaus in der Lage ist, auch höheren Anforderungen zu entsprechen und musikalisch wertvolle Glocken herzustellen, ist eine zu bekannte Tatsache, als daß sie noch besonders hervorgehoben zu werden brauchte. Auch nach Ostpreußen hat sie drei solch wertvoller Glocken geliefert, zwei aus dem Jahre 1884 hängen in Dietrichswalde.“

Besprechung findet die von Hamm-Frankenthal 1902 für den Frauenburger Dom gelieferte Bruno-Glocke. Papendieck in Wormditt 1907 wird als Beispiel dafür genannt, daß wandernde Gießer und Gelegenheitsgüsse von sonst andern Aufgaben obliegenden landeseingewohnten Firmen bis in die neueste Zeit hinein vorgekommen sind.

Von größter Wichtigkeit für Archäologie, Kunst-, Kultur- und Ortsgeschichte sind die Inschriften der Glocken. Die kurzgefaßte Spruchweisheit der mittelalterlichen Glocken wird von Dethleffen ziemlich erschöpfend mitgeteilt. Die Provinz besitzt ja alles in allem nur noch achtzig vorreformatorische Glocken. Nur sechs davon tragen plattdeutsche Inschrift, darunter befinden sich die Glocke von Frauendorf (1485), die von Blankensee (1496) und die Rathaus-

glocke von Braunsberg. Die Inschrift der Wormditter Rathausglocke: „O rex gloriae Christe veni cum pace“ war sehr beliebt und findet sich auch in Bafien, Riwitten, Lokau und Queek. Heinrichau hat die einzige in Spiegelschrift gehaltene ostpreußische Glockeninschrift. Schwierigkeiten macht die Inschrift von Fleming. Dethleffen äußert sich darüber folgendermaßen: „In Fleming, Kreis Köffel: „Danna heis ich heinrich gos mich in deine menschen valde do wart ich gehanghen.“ „In deine menschen valde“ ist merkwürdig. Birgt sich dahinter ein alter Ortsname oder ein Hinweis auf den alten Waldcharakter des neuen Landes, oder liegt endlich der Gedanke zugrunde, daß sich die Menschen um die Kirche scharen so eng, wie die Bäume im Walde stehen? Die letztere Annahme hat wohl doch am meisten für sich.“ Im Gegensatz dazu möchten wir erneute Prüfung an Ort und Stelle vorschlagen. — Erwähnt sind noch die gotischen Inschriften von Schulen, Glockstein, Regerteln und Liedmannsdorf.

Auf die weitschweifigen Inschriften der Renaissance ist Dethleffen nicht ausführlich eingegangen. Unter den Sprüchen, die er als „nicht immerwiederkehrende Duzendware“ bezeichnet, befindet sich ein ermländischer, der von Lokau 1735: „Gott laß diese Glocke klingen Bis man wird im Himmel singen Heilig heilig heilig heißt Vater Sohn und heiliger Geist.“

Bemerkenswert sind die Mitteilungen, welche Dethleffen über die Kriegsablieferungen macht. In Ostpreußen haben 427 evangelische Kirchen 167 127 kg abgeliefert gegenüber 253 katholischen mit 107 239 kg. Behalten haben 633 evangelische Kirchen 249 302 kg gegenüber 225 katholischen Kirchen mit 96 243 kg. „Es sind der Zahl nach rund $\frac{4}{9}$, dem Gewichte nach rund $\frac{5}{11}$, in jedem Sinne also die ruude Hälfte der ostpreußischen Glocken, und zwar fast ausnahmslos nur neuzeitliche, abgeliefert worden. Wenn der Regierungsbezirk Allenstein der Zahl nach verhältnismäßig stark an der Ablieferung beteiligt gewesen ist, so liegt das daran, daß dort in den letzten Jahrzehnten unter der Einwirkung der Schillingschen Zweigniederlassung in Allenstein unverhältnismäßig viele Um- und Neugüsse vorgenommen worden sind, also besonders viele neue Glocken vorhanden waren, denen ein Schutz unter dem Gesichtspunkte der Denkmalpflege nicht gewährt werden konnte. Aus demselben Grunde sind aus den katholischen Kirchen verhältnismäßig mehr Glocken abgeliefert, als aus den evangelischen: die katholischen Gemeinden hatten in erheblich größerem Umfange ihre alten Geläute durch neue ersetzt.“

Im Anschluß an die Feststellungen Dethleffens und zur Ergänzung derselben ließe sich jetzt eine Arbeit über die Glocken der ganzen Diözese Ermland, auch des westpreussischen Anteils derselben, liefern. Der Aufsatz von Glaw über „Die Kirchenglocken“ im Ermländischen Pastoralblatt (Jahrg. XIII, 1881, S. 126 ff.), die im Generalvikariat vorhandenen Berichte der Pfarrer und die Publikationen des westpreussischen Provinzialkonservators würden weiteres Material bieten.

Fleischer.

Matern, Georg, Die kirchlichen Bruderschaften in der Diözese Ermland. Braunsberg 1920. 4^o. 181 S. Ermländische Zeitungs- und Verlagsdruckerei.

Die vorliegende Schrift bildet ein Seitenstück zu desselben Verfassers Aufsatz: „Die Hospitäler im Ermland“ im 16. Band unserer Zeitschrift und ist die Frucht fast zwanzigjährigen Sammel Fleißes. Daß der Verfasser in seiner gegenwärtigen Lebensstellung als vielbeschäftigter Erzpriester noch Zeit gefunden hat, die letzte Hand ans Werk zu legen und die Veröffentlichung zu besorgen, verdient alle Anerkennung und mag zeigen, wie der wissenschaftliche Sinn dem Alerus auch in den Jährden und Nöten der Gegenwart nicht abhanden kommt. Blumen und Früchte aus dem Garten der ermländischen Kirche im Laufe von sechs Jahrhunderten führt uns der Verfasser in einem großen Bilde vor, das durch seine Fülle und Mannigfaltigkeit überrascht und anregt. Eine eigentliche Erweiterung unserer Kenntnis von Land und Leuten wird wohl nicht gebracht, es ist das alte, wohlbekannte Bild, aber in neuer Beleuchtung und mit anderer Zusammenstellung. Es gibt Partien in dem Bilde, die weniger erfreuen; nicht bloß das Aufblühen und Reifen, sondern auch das Verwelken und Entarten sehen wir. Aber wir wollen auch keine Selbsttäuschung, wir wollen Wahrheit und wollen daraus lernen. In diesem Sinne ist das Werk Materns wie jede vernünftige Geschichtsforschung zeitgemäß.

Den größten Gewinn wird aus ihm die Ortsgeschichte ziehen, darum eignet es sich mehr zum Nachschlagen als zum Durchlesen. Eine Zusammenfassung des Gemeinsamen und für alle Leser Interessanten wird mit einem geschichtlichen Überblick auf den ersten elf Seiten geboten. Die Zahl der Bruderschaften erreichte um die Wende des 16. Jahrhunderts ihren Höhepunkt. Die Mitte desselben Jahrhunderts bezeichnet den tiefsten Stand des Bruderschaftswesens im Ermland. Es waren die großen polnischen Bischöfe Hosius, Kromer und Rudnicki, die dem namentlich in Bauerngilden,

Priester- und Schützen- oder Hl.-Leichnam-Bruderschaften sich breitmachenden Unwesen steuerten.

In fünf Kapiteln werden sodann die Bruderschaften zu Ehren Gottes, die zu Ehren des Herrn, zu Ehren der allerheiligsten Jungfrau Maria, zu Ehren anderer Heiligen und die kirchlichen Standesvereinigungen besprochen. Den meisten Lesern wird es willkommen sein, daß der Verfasser nicht streng beim engbegrenzten Thema bleibt, sondern gern etwas weiter ausholt, z. B. über die Marienverehrung im Ordensland und über die Entstehung des Rosenkranzgebetes das Wissenswerte beibringt. Dabei fallen Schnitzel und Späne ab, wie der lateinische Name für die „hl. Anna selbstritt“: *mettertia* (wohl von *ipsamet tertia*) und die Beschreibung der Pieltetafel, die in keinem Schützengarten fehlen durfte. Zu korrigieren sind die Widersprüche bezüglich des Todestages des Thomas Werner (Seite 62: 23. Dezember 1498 und Seite 63: 10. Januar 1499) und bezüglich der Schalmehrer Gildestäbe auf Seite 175 und 180.

Groß ist selbstverständlich der Wert des Buches für die Seelsorger, Bruderschaftsleiter, Vereinspräsidenten, die sich den Stoff für Vorträge über die Andachten der Heimatkirche und die frommen Übungen der Vorfahren nicht mehr mühsam zusammensuchen brauchen. Das Werk ist geeignet, den geschichtlichen Sinn im Ermland zu heben, darum begrüßen wir es mit besonderer Freude und wünschen ihm reichen Erfolg.

Fleischer.

Bender, Georg, Heimat und Volkstum der Familie Koppernigk (Coppernicus). (Darstellungen und Quellen zur schles. Geschichte Bd. 27.) Breslau 1920. 8°. 60 S.

Bekanntlich rechnen die Polen den großen Frauenburger Astronomen zu den Ihren, und dies mit um so lebhafterem Eifer, als es ihrem Volk in auffallender Weise an bahnbrechenden Gelehrten mangelt. Sie gründen ihre Ansicht hauptsächlich darauf, daß Koppernikus nicht nur nach seiner politischen Zugehörigkeit als Pole anzusprechen sei, sondern auch aus polnischer Familie stammt. Der ersten Behauptung wird man *cum grano salis* beipflichten können; denn staatsrechtlich gehörten seit dem 2. Thorner Frieden (1466) sowohl Westpreußen und Thorn, die Geburtsstätte des Astronomen, wie das Ermland und Frauenburg, sein späterer Wirkungskreis, zum polnischen Reichsverbände, obwohl die Bewohner jener eine weitgehende Autonomie behauptenden Gebiete weder kulturell noch

politisch den Zusammenhang mit dem hl. römischen Reich deutscher Nation aufzugeben gewillt waren und sich als deutsche Pruteni und nicht als Poloni fühlten. (Wie auch die Polen des Zarenreiches nie Russen sein wollten; denn völkische und politische Zugehörigkeit sind bekanntlich durchaus verschiedene Begriffe.) Der anderen These über die polnische Herkunft unseres Astronomen rückt der ehemalige Thorner und Breslauer Oberbürgermeister **Georg B e n d e r**, als Kopernikusforscher bereits mehrfach bewährt, in der obigen tiefschürfenden Abhandlung energisch zu Leibe. Läßt sich auch bei der unzureichenden Ueberlieferung die Familie unseres Kopernikus mit Sicherheit nur nach **K r a k a u** zurückverfolgen, so weiß doch B e n d e r durch wohlbegründete Kombinationen ihre ursprüngliche Heimat nach dem Dorfe **K o p p e r n i g** bei **M e i ß e** zurückzulegen, einer ursprünglich polnischen (Koprnik = Fenchelgarten), seit Ende des 13. Jahrhunderts planmäßig germanisierten Ortschaft, deren Kirchenpatron der hl. **N i k o l a u s** ist. (Prome führt in seiner großen Kopernikus-Biographie I, S. 30 ff. den Familiennamen Kopernigk zu Unrecht auf den Weiler Köppernick unweit Frankenstein zurück und erklärt diesen Ortsnamen als Kupfer = Zindort.) Von jenem deutschen Kolonistendorf ist dann vermutlich im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts ein Vorfahr des Astronomen nach **K r a k a u** gezogen, das zwar die Hauptstadt Polens war, aber gleichwohl eine überwiegend deutsche Stadtgemeinde mit deutscher Verfassung, Sitte und Sprache bildete. Wenn nun B e n d e r den angesehenen **K r a k a u e r** Kaufherrn **N i k l a s K o p p e r n i g k**, den Vater des Astronomen, vor dem Jahre 1458 „unter dem Druck der polnischen Junkergesetzgebung, die die Privilegien der deutschen Stadtgemeinde Krakau brach“, (S. 41) nach **T h o r n** auswandern läßt, aus antipolnischem, deutschem Nationalgefühl also, so ließe sich hiergegen einwenden, daß der Polengegner schwerlich **Thorn** aufgesucht haben würde, das sich eben in offenem Abfall von dem Orden an den polnischen König angeschlossen hatte. Eher dürften materielle Gründe für den rührigen Kaufmann maßgebend gewesen sein, eröffnete doch die Angliederung Westpreußens an Polen den **K r a k a u e r** Handelsherren neue lockende Geschäftsaussichten. Man wird überhaupt die damaligen völkischen Beziehungen kaum nach unseren modernen vielfach überhitzten Empfindungen beurteilen dürfen; daher läßt sich auch die Heirat dieses **Niklas K.** mit **Barbara Wagenrode**,

der Tochter des Thorner Schöffenmeisters, der anfangs einer der Führer der polenfreundlichen Aufstandsbewegung war, nicht im polnisch-völkischen Sinne ausbeuten. Lagen doch jener ordensfeindlichen Empörung, die fast durchweg von völlig deutschen Adels- und Patrizierkreisen ausging, keineswegs nationale, sondern vielmehr kurzfristig egoistische Bestrebungen, wie schrankenlose Freiheitsgelüste und kleinliche Steuerscheu, zugrunde. Daß auch die Thorner Familien Wagenrode und Koppernigt zu dem deutschen Patriziat gehörten, welches sich scharf und geflissentlich von der kulturell rückständigen ärmeren polnischen Stadtbevölkerung abhob, daran ist schlechterdings kein Zweifel. (S. 26 ff.) Und unser Astronom bekundet selbst seine deutsche Abstammung am klarsten dadurch, daß er als Student in Bologna i. J. 1496 der deutschen und nicht der dort ebenfalls bestehenden polnischen Landsmannschaft (*natio*) beitritt.

Die Frage nach Koppernikus' völkischer Gesinnung im heutigen Sinne des Wortes bezeichnet Bender in seiner Schlußbemerkung als müßig. Der Gegensatz der katholischen Völker des Mittelalters wurde überall durch die Gemeinsamkeit von Kirche und Gelehrtensprache gemäßigt; er bewegte sich in milderen Formen als heute. Dazu mußte unsern Astronomen seine geistige Größe mehr als seine Landsleute über die nationalen Gegensätze der Grenzmark hinwegheben. Jene Frage kann nur mehr äußerlich dahin gestellt werden, ob Koppernikus von deutschen Vorfahren abstammte, für gewöhnlich deutsch sprach, nach deutscher Sitte lebte und sich als Deutscher fühlte. (S. 42 f.) Und diese Frage ist durchaus im deutschen Sinne zu beantworten, das zeigen erneut die überzeugenden Gründe, die Bender anführt, gegen die weder gewundene Argumentationen noch geräuschvolle Kundgebungen der Polen (wie am letzten Koppernikus-Geburtstag in Thorn) aufzukommen vermögen. Bleiben sich die Polen dieser unbestreitbaren Tatsachen bewußt, dann kann auch uns Deutschen ihre Begeisterung für Koppernikus und die Koppernikus-Forschung nur erwünscht sein, und überdies sollte das Beispiel jenes erhabenen Forschers, der in einer ähnlichen Zeit der Not zugleich wertvolle praktische Arbeit für die Heimat leistete, auch heute beiden Nationen unserer gemischtsprachigen Grenzlande Ansporn und Mahnung sein.

Franz Buchholz.





ROTANOX
oczyszczanie
XII 2015

ZEITSCHRIFT FÜR DIE RECHNUNG



CZ.R.36.4
43064

AG